

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vierte Abtheilung. Kirchenvermögen

[urn:nbn:de:bsz:31-309659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309659)

Vierte Abtheilung.

Kirchenvermögen.

Die Geschichte

der Stadt

pet
wel
unt
wer
gen

die
Zu
Uel
ma

fon
ma
die

A. Vorlage des Oberkirchenraths.

Nach Beilage B. §. 10 der Unions-Urkunde gehört zur Competenz der General-Synode, daß sie in Betrachtung ziehe, ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen der Kirche, sowie der besondern kirchlichen Wittwen- und Hilfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde legte deßhalb über die unter ihrer Verwaltung stehenden, für Kirche, Schule und milde Zwecke gewidmeten Fonds der General-Synode die nachfolgende Uebersicht vor, welche auch über den Stand dieser Fonds eine summarische Nachweisung enthält.

Für die größeren Districtskirchenfonds, nämlich Stiftschaffneifond Lahr, Kirchenschaffneifond Rheinbischofsheim, Unterländer vormaliger reformirter Kirchenfond und Chorstift Wertheim wurden die gleichfalls folgenden ausführlicheren Vorlagen gemacht.

A. Vorlage des Reichstages.

Nach Artikel 10 des Union-Vertrages gebiet für dem
nach der General-Ordre, daß die in Betrachtung stehende, ob und
wäre Befugnisse in Verwaltung und Verwaltung der allgemeinen
und besonderen der Kirche, sowie der anderen kirchlichen Ver-
hältnisse für geistliche Verwaltung kommen ab-
zu, wobei immer die Befugnisse vorbehalten sind.

Die oberste evangelische Kirchenbehörde liegt jedoch über
unter ihrer Verwaltung befugter für Kirche, Schule und miltä-
risch geistlichen Angelegenheiten der General-Ordre die nachfolgende
Bestimmungen sind: daß die Kirche eine freie Kirche ohne jeden
äußeren Zwang sein soll.

Für die geistlichen Angelegenheiten, abgesehen von
den kirchlichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der
geistlichen Angelegenheiten und der geistlichen Angelegenheiten
sind die folgenden Bestimmungen zu beachten.

Uebersicht

der

unter der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenrathes
stehenden Fonds

für

Kirche, Schule und milde Zwecke.

Vorbemerkungen.

- 1) Diese Uebersicht wurde entworfen, um in derjenigen Commission der bevorstehenden 1855r General-Synode zum Leitfaden zu dienen, welche gemäß der Unions-Urkunde Beilage B. S. 10 lit. d. die Stiftungsrechnungen durchgehen wird, und um einen Gesamt-Ueberblick über den dermaligen Stand, sowie über das Verwaltungsergebniß seit den Vorlagen an die 1843r Synode zu gewähren.
- 2) Die letzte Uebersicht vom April 1843 hatte die Rechnungen für 1840/41 als Schlußrechnungen jener Periode zur Unterlage; die jetzige enthält, mit einigen Ausnahmen, die Rechnungsergebnisse von 1841 — 53, und zwar bei Fonds mit dem Rechnungstermin auf 1. Juni — den Stand vom 1. Juni 1841 bis 1. Juni 1853 und bei Fonds mit dem Termin auf 1. Januar — den Stand vom 1. Januar 1842 bis 1. Januar 1854.
Diese Periode umfaßt daher 12 volle Jahre. Einige Ausnahmen sind an Ort und Stelle angemerkt und erläutert.
- 3) Diese Uebersicht enthält nur die in der Hauptabhörtabelle stehenden, der Oberaufsicht Großh. Oberrechnungskammer unterliegenden ständigen Fonds, mithin die vorübergehenden Pfarrbesoldungs-Administrationen und dergleichen nicht. Die länger andauernden der letzten Gattung sind in den Schlußbemerkungen S. 2. angemerkt.
- 4) Ueber die seit der letzten General-Synode aufgelösten oder anderswohin überwiesenen Fonds enthält S. 1 daselbst Nachweisung.

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
m ö g e n s =											
Deficit		Zu-		Ab-		Zunahme		Bemerkungen.			
am Ende		nahme		nahme		während					
ab		während		während		eines Jah-		res im			
brigen		während		während		Durch-					
Periode.											
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
40	—	2,33,259	48	31,214	49	—	—	2,601	14	A. *) Dieser, vor der letzten Generalsynode der Auf-	
39	—	36,38,343	53	1,759	17	—	—	146	36	lösung nahe gewesene, Fond ist seitdem nicht nur so	
19	—	38,71,603	41	32,974	6	—	—	2,747	50	erstarft, daßer neben den laufenden Zwecklasten ver-	

A. *) Dieser, vor der letzten Generalsynode der Auf-
 lösung nahe gewesene, Fond ist seitdem nicht nur so
 erstarft, daßer neben den laufenden Zwecklasten ver-
 schiedene vorübergehende und belangreiche Bedürf-
 nisse größerer Kirchengemeinden bestreiten, sondern
 auch neue Dotationserhöhungen übernehmen, Unter-
 stütungen an Pfarrwitwen und Waisen gewähren und
 eine Summe ansammeln konnte, welche nach den An-
 trägen der 1843r Generalsynode (Weil. F. des Hauptbe-
 richtes) und ihrer höchsten Genehmigung durch den Re-
 cess vom 1. April 1846 einen wesentlichen Bestandtheil
 der Dotation des neuen Centralhilfsfonds bilden soll.
 Uebrigens besteht die berechnete Vermehrung kei-
 neswegs blos aus Ersparnissen am regelmäßigen
 Einkommen, sondern größtentheils aus Vermögens-
 zuwachs (wie namentlich 8000 fl. Kaufschilling eines
 entbehrlich gewordenen Pfarrhauses in Heidelberg),
 sodann einer vorübergehend zugewiesenen Pfründe,
 auf welche Vermehrungen keine ständigen Lasten
 radicirt werden konnten.
 Zur Zeit der Aufstellung dieser Tabelle ist in
 diesem Fond nichts mehr verfügbar.
 Der mit dem neuen Kirchenfond in Verbindung
 gestandene Pfarrdotationsfond, dessen Schuld
 in Gemäßheit des höchsten Orts genehmigten 1843r
 Synodalantrages durch Niederschlagung getilgt wor-
 den ist, wurde zur Beseitigung der ungedeckten Kosten,
 sowie im Interesse der Betheiligten — statt der da-
 mals besprochenen Vereinigung mit dem neuen
 Kirchenfond — ganz aufgelöst und die früher un-
 mittelbare Auszahlung der Dotation bei der Staats-
 kasse wieder eingeführt.
 A. Das in voriger Tabelle dem Vermögen bereits
 beigeschlagene Ergebnis des Theilungsnachtrages
 zu 3488 fl. 12 fr. wurde in der 1841r Rechnung
 erst gebucht, in Colonne 8 aber aufgenommen, weil
 diese Vermehrung in der vorderen Periode stattge-
 funden hat. Der für 1852 berechnete Ueberschuß zu
 511 fl. 39 fr. ist dadurch entstanden, daß ein Stipen-
 dium weniger angewiesen war als sonst; daß gegen
 100 fl. Capitalzins voraus constatirt sind; daß eine
 außerordentliche Einnahme von 60 fl. gebucht wurde
 und daß durch Buchung von Verweisungen mehrjäh-
 rige Zinse und Zinsezinse in die Rechnung kamen.
 *) Die Buchstaben K. und M. in dieser Colonne bezeich-
 nen den öconomischen Referenten des betreffenden Fonds,
 von dem die Commission jeweils die erforderlich werdende
 Auskunft erlangen kann.

1.	2.	3.	4.								5.				6.				7.				8.				9.			
			J a b r e s =																B e											
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am Schlusse				am Schlusse															
			dieser zwölfjährigen																9											
Ordn.-Napl.	Verrechnungssip.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
		Kirchenfonds.																												
	3 Carlsh.	Kirchen-Regiecase Zweck: Bestreitung der Besoldungen, Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenrathes aus Beiträgen des Staates und der Stiftungen. Staatsbudget.	31,387	—	31,101	51	285	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	4 Carlsh.	Reservefond des evangel. Oberkirchenraths Zweck: Nach Befriedigung anderer, zum theilweisen Bezug des Pachtbühlings berechtigter Fonds: 1. Für oberkirchenrathliche Visitation der Decanate und Pfarreien. 2. Für Sustentation hülfbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen. 3. Beiträge zur Pensionirung von Geistlichen. 4. Für allgemeine kirchliche Zwecke und zur Bildung eines Reservefonds. Staatsministerialerlaß vom 24. August 1836 Nr. 1375 und Kirchenministerialbeschlüsse vom 27. Dezember 1837 Nr. 19,741 und 30. August 1839 Nr. 14,974.	1,805	13	862	17	942	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	5 Fabr.	Stift Zweck: Besoldung und Unterstützung der Geistlichen; Stellung der kirchlichen Gebäude und Requiriten; dann ähnliche Verwendungen für Schulen und zu Wohlthätigkeitszwecken in der vormaligen Herrschaft Fabr — aus den zusammengezogenen Mitteln der Stiftschaffnei, Heiligenschaffnei und Bruderschaftscasse.	16,360	14	15,637	2	723	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
			49,552	27	47,601	10	1,951	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		
Deficit	am Ende	m ö g e n s =										Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.	Bemerkungen.	
		trag		Zu- nahme		Ab-		während		Perioden.				
übrigen		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A. Der Fond hat kein Vermögen; was jeweils erübrigt wird, ist nach dem Finanzgesetze theils der Staatscasse zurückzuerstatten, theils nachträglich zu verwenden.
6	—	2,36	13,968	3	11,599	36	—	—	—	966	38	—	—	A. Zweijährige Rechnungsperiode; daher in Colonne 4, 5 und 6 nur die Hälfte der Rechnungssummen. Der Fond entstand aus dem Pachtschilling für das Privilegium zum Druck und Verlag der Kirchen- und Schulbücher. Nach dem Antrage über den Centralhilfsfond von 1843 — Hauptberichtsbeilage F. — sowie nach dessen höchster Genehmigung vom 1. April 1846 und nach einer späteren Staatsministerialverfügung vom 28. Mai 1847 Nr. 1081 bilden die Fondsergebnisse, soweit solche nicht zu den bezeichneten besonderen Zwecken erforderlich oder diese künftig aus dem Centralhilfsfond zu bestreiten sind, ebenfalls einen Hauptbestandtheil der Dotation obigen allgemeinen Hilfsfonds.
12	—	321,6	330,663	22	8,963	36	—	—	—	746	58	—	—	M. Ueber diesen Fond wird alljährlich vom oconomischen Referenten desselben ein Rechenschaftsbericht erstattet, welcher über dessen Verwaltung und Verrechnung die näheren Aufschlüsse enthält. Ein namhafter Theil der Ueberschüsse der vorliegenden Periode wurde zur würdigen Herstellung der Kirche in Lahr benützt. Mit den im Hauptberichte der vorigen Generalsynode besprochenen Güteracquisitionen wurde bei diesem, wie bei den übrigen, zur Guts-Administration geeigneten Fonds — in größerem Umfange fortgeföhren. Ausführlicheres enthält eine besondere Zusammenstellung der Verwaltungsergebnisse nach obigen Rechenschaftsberichten.
17	—	324,6	344,631	25	20,563	12	—	—	—	1,713	36	—	—	

1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.		8.		9.	
			J a h r e s =												B e	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am		am		Schlusse	
			am Schlusse												am	
Ordn.-Zahl.	Ber- rech- nungs- Eig.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	dieser zwölfjährigen												B	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		Kirchenfonds.														
6	Rhein- bi- schofs- heim.	Kirchenschaffnei Zweck: Wie bei Ordnungs-Nr. 5 für die vormalige Herrschaft Lichtenau in den Aemtern Rork und Rhein- bischofsheim.	37,107	45	33,492	14	3,615	31	—	658	1	747,292	11			
			37,107	45	33,492	14	3,615	31	—	658	1	747,292	11			

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		m ö g e n s =		Zu- nahme		Ab-		Zunahme während eines Jah- res im Durch- schnitt.		Bemerkungen.	
am Ende		am Schlusse		während		während					
fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.	
31	—	659	747,292	11	88,097	50	—	7,341	29	<p>A. Auch bei diesem größeren Kirchenfond sind die bei Jahr bemerkten Rechenschaftsberichte eingeführt.</p> <p>Der Empfehlung der letzten Generalsynode zur thunlichen Berücksichtigung der Schuldner, welche unbefugter Weise an einen Rechners-Gebüßen Zahlung geleistet haben, wurde geeignete Rechnung getragen.</p> <p>Im Uebrigen wird sich auf den Hauptvortrag des Fondsreferenten zu den Rechenschaftsberichten bezogen.</p>	
31	—	659	747,292	11	88,097	50	—	7,341	29		

1. Ordn.-Zahl.	2. Verrechnungssig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres =								8. am Schlusse	9. am Schlusse		
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit					
			am Schlusse										p.	fr.
			dieser zwölfjährigen											
fl.	fr.	fl.	fr.	p.	fr.	fl.	fr.	p.	fr.					
		Kirchenfonds.												
		Unterländer, vormalß reform. Kirchenfond.												
		In nachfolgenden 5 Verrechnungen.												
		Zweck:												
		Befreiung der auf diesen Fond dotirten Besoldungen für Kirchen- und Schuldiener, Pauslasten und sonstigen Abgaben; Verwendung des Ueberschusses für Kirchen- und Schulbedürfnisse der vorzugsweise berechtigten Gemeinden und Stellen; nun auch für die ausgefallenen Gemeinden; und etwaiger weiterer Ueberschuß für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande.												
		Unionsurkunde lit. D. §. 3.												
7	Heidel-berg.	Pflege Schönau (zugleich Centralcasse dieses Fonds)												
8	Mannheim.	Collectur												
9	Mosbach.	Stift	210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	—	2,980	3242,875		
10	Schriesheim.	Kellerei												
11	Sinsheim.	Stift												
			210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	—	2,980	3242,875		

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
m ö g e n s =											
Deficit		trag		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jah- res im Durch- schnitte.		Bemerkungen.	
am		am		Schlusse		während					
übrigen Periode.											
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
6	—	2,980	242,875	—	262,141	33	—	21,845	8		
6	—	2,980	242,875	—	262,141	33	—	21,845	8		

A. Wie bei Labr und Rheinfischhofheim in Beziehung auf Rechenschaftsberichte und Gütererwerbungen.

Der von der Oberkirchenbehörde unterstützte Antrag der 1843r Synode auf Abnahme von Beiträgen aus diesem (und den zwei zuvorgenannten) Fonds zur Schullehrerseminarcasse hat nach §. 3 des Reccesses vom 1. April 1846 die höchste Genehmigung nicht erhalten.

Weiteres ist auch hier dem ausführlichen Referate über die Rechenschaftsberichte zu entnehmen.

1. Ordn.-Zahl.	2. Ver- rech- nungs- Sig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. 8. 9.										
			J a b r e s -										
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am		
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		
			dieser zwölfjährigen										
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
		Kirchenfonds.											
12	Wert- heim.	Chorstift	9,009	37	7,717	30	1,292	7	—	—	154,956	6	
		Zweck:											
		Wie Ordnungs-Nr. 5 für die vormalige Grafschaft Wertheim.											
			9,009	37	7,717	30	1,292	7	—	—	154,956	6	

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		m ö g e n s -									
		Zu-		Ab-		Zunahme					
am Ende		nahme		nahme		während		eines Jah-		Bemerkungen.	
des Jahres		während		während		eines Jah-		res im			
Periode.						Durch-		schnitt.			
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
7	—	154,49	566	6	—	—	4,682	52	—	—	—
7	—	154,49	566	6	—	—	4,682	52	—	—	—

A. Durch Entlastungen und Ordnung der Verwaltung dieses, erst zur Zeit der vorigen Uebersichtsaufstellung an den Oberkirchenrath gekommenen Fonds ward zwar das sehr gestört gewesene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben für jetzt wieder hergestellt; die bevorstehenden unvermeidlichen Bauunternehmungen aber müssen über kurz oder lang wiederum ein beträchtliches Deficit hervorrufen.
 Dem besonderen Rechenschaftsberichte ist das Nähere zu entnehmen.

1.	2.	3.	4								5		6		7		8		9	
			J a b r e s -																	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse	
			dieser zwölfjährigen																	
Ordn.-Zahl.	Verrechnungsg.-Sig.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
		Kirchenfonds.																		
		II. Für Geistliche ins- besondere.																		
		Pfarrhilfsfond, altbadischer.																		
13	Baslach b. Kreis.	Oberländer-Abtheilung	4,931	16	1,469	39	3,461	37	—	—	19,333	580	23	—	—	—	—	—	—	
14	Carls- ruhe.	Unterländer-Abtheilung Zweck: 1. Unterstützung dien- unsfähiger Geistlicher. 2. Beitrag zu Vicariatsgehalten. 3. Unter- stützung älterer Pfarrwaisen. Alles für die altbadischen Landestheile. Edict vom 2. April 1804. Außer den ursprünglich baden-durlachi- schen Pfarren wurden in der Folge auch jene der Herrschaften Labr und Mahlberg, sowie einige andere ein- verleibt. Für jene im vormalig ha- nau-lichtenbergischen Gebiet dient die Kirchenschaffnei Rheinbischofs- heim als Hilfsfond. Die übrigen Pfarren sind bei Ordnungszahl 15 und 16 eingetheilt.	3,019	19	802	28	2,216	51	—	—	8,019	397	18	—	—	—	—	—	—	
15	Horn- berg.	Pfarrhilfsfond Zweck: Unterstützung der Geis- tlichen und Waisen in der Diöcese Hornberg wie bei Nr. 13 und 14. Erlaß Gr. Ministeriums des In- nern vom 27. März 1816 und Be- schluß der ev. Kirchenministerial- conferenz vom 29. März 1816 Nr. 1539.	944	23	54	5	890	18	—	—	7,019	698	32	—	—	—	—	—	—	
16	Mann- heim.	Pfarrhilfsfond, Neubadischer Zweck: Außer einigen pri- vatrechtlichen Verpflichtungen für Schulen: 1. Unterstützung der Geis- tlichen bei nothwendiger Dienstauf- hilfe durch Vicarien und in Un- glücksfällen. 2. Verbesserung ge- ringer Pfründen. 3. Unterstützung dürftiger Gemeinden in kirchlichen Baulichkeiten. Alles in den neuern untern Landestheilen mit Einschluß des Wertheimischen. Statut v. 29. Mai 1813 Nr. 2206 u. Generaldir.-Beschl. v. 21. Juni 1813 Nr. 2674, sodann Ministerial- erlaß v. 22. August 1840 Nr. 9439.	8,636	—	4,638	33	3,997	27	—	—	25,844	457	36	—	—	—	—	—	—	—
			17,530	58	6,964	45	10,566	13	—	—	60,499	133	49	—	—	—	—	—	—	

7.		9.		10.		11.		12.		13.		Bemerkungen.	
m ö g e n s -													
Deficit		Zu-		Ab-		Zunahme		während		eines Jah-			
am Ende		nahe		nahme		während		res im		Durch-			
abgerufen													
fr. fl.		fr. fl.		fr. fl.		fr. fl.		fr. fl.		fr. fl.			
													A. Vom ganzen Fond D. 3. 13 und 14 beträgt die laufende Einnahme von 1852/53 7,950 fl. 35 fr.
													" " Ausgabe " " " 2,272 fl. 7 fr.
													Mehreinnahme . 5,678 fl. 28 fr.
												D. Gesamtvermögen betrug 40/41. 27,960 fl. 2 fr.	
37		19,333	580	23	14,314	48			1,192	54		" " " 52/53. 52,977 fl. 41 fr.	
51		8,119	397	18	10,702	51			891	54		Gesamtzunahme in 12 Jahren 25,017 fl. 39 fr.	
												und durchschnittlich in 1 Jahre 2,084 fl. 48 fr.	
												Der wiederholte Antrag der Generalsynode auf neue Statuten wurde durch §. 4 des Recesses vom 1. April 1846 abgelehnt und in Gemäßheit dessen hat man sich fortdauernd und nur mit Ausnahme mehrmaliger, höchsten Orts genehmigter Steuerungsunterstützungen, auf die im 1804r Statut vorgegebenen Verwendungen beschränkt und das Einkommen nach Thunlichkeit vermehrt.	
												Hierdurch ist nun das Gesamtvermögen über jene 50,000 fl. gestiegen, bei deren Ansammlung nach dem Fundationsgeetze an die Stelle des Hilfsfondsquartals eine Anstellungs- und Verbesserungs-tare treten soll, so daß nunmehr auch dem Wunsche der Synode in dieser Beziehung entsprochen werden kann, wenn gleich die Zeitumstände bei den Capitalerträgen manche Ausfälle herbeiführen.	
18		7,111	698	32	4,268	18			355	42		A. Derselbe ist, ungeachtet mehrerer Einkommensausfälle durch nothgedrungene Unterpfandsübernahmen, ebenfalls so erstarbt, daß, wenn anderwärts die Vacatur-Quartalien aufgehoben werden, solches auch hier als thunlich erscheint.	
27		25,844	457	36	59,441	33			4,953	28		A. Unter der Vermehrung sind 28,833 fl. 45 fr. begriffen, welche gegen vollständige Aufnahme der vormals reformirten Pfarreien, oder gegen Uebernahme der Unterstützungen der betreffenden Geistlichen aus dem Hilfsfond, in Gemäßheit des §. 12 der Beilage D. zur Unionsurkunde aus dem Unterländer, vormals reformirten, Kirchenfond zugesprochen worden sind.	
												Auch dieser Fond kann nun als so erstarbt angenommen werden, daß die von der Synode gewünschte Aufhebung der Hilfsfondsquartalien im Unterlande ermöglicht ist.	
												Nachtrag vom Juni 1855: Sowohl wegen Aufhebung der Hilfsfondsquartalien als wegen Aufstellung mehr übereinstimmender Statuten bei sämmtlichen Hilfsfonds, wurde inzwischen Vortrag erstattet und weitere Verhandlung eingeleitet.	
13		60,000	133	49	88,727	30			7,393	58			



1.	2.	3.	4. 5. 6. 7. 8. 9.										
			3 a b r e s -										
Dren.-Zahl.	Ber- rech- nungs- Stz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit				
			am Schlusse				am Schlusse						
			dieser zwölfjährigen										
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
Kirchensonds.													
17	Carls- ruhe.	Pfarrmeliorationsfond Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlachischen aus dem Ertrag landesherrlich gegebener und admassirter Zu- schüsse. Generalrescript vom 29. No- vember 1743 Kirchenraths-Nro. 651.	416	54	342	10	74	44	—	—	11	9,171	34
18	Carls- ruhe.	Pensionsfond für Geistliche Zweck: Ganze und theilweise Bestrei- tung der Pensionen für Geistliche des Landes aus Beiträgen des Staates und der Pfründen. Landesherrliche Entschliesung vom 19. Juli 1832 und Staats- ministerialerlaß Nr. 2202 und Beschluß der Kirchenministerial- fection vom 4. August 1832 Nr. 6738.	3,463	30	3,807	53	—	—	344	23	13,578	49	
			3,880	24	4,150	3	74	44	344	23	112,750	23	

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		Einnahme		Ausgabe		Zunahme		Abnahme		Bemerkungen.	
am Ende		am Ende		am Ende		am Ende		am Ende		am Ende	
fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.	
44	—	13	9,171 34	—	—	4,739	50	—	—	<p>A. Bei einem zweijährigen Rechnungstermin wurde auf den 1. Juni 1840 zurückgegangen, der Stand von da bis 1. Juni 1852, und in Colonne 4 — 6 die Hälfte des Ergebnisses angenommen, sofort an der Ausgabe der dort inbegriffene (bei voriger Uebersicht besprochene) Verlust am Vermögen abgeschlagen.</p> <p>Die Vermögensabnahme ist an sich kein Ergebnis dieser Periode, sondern eine Folge des ebenbemerkten Verlustes wegen einer früheren Rechnersuntreue, und er ist insbesondere dadurch entstanden und in die späteren Rechnungen gekommen, daß nach Erledigung der Gant jenes Rechners die von der 1834r Synode gewünschte Nachsicht gegen die Schuldner geübt wurde, welche an jenen ohne Legitimation bezahlt hatten und nach strengem Rechte zur nochmaligen Zahlung an den Fond verpflichtet gewesen wären.</p>	
—	344 23	13	3,578 49	516	23	—	—	43	2	<p>A. Das Vermögen besteht aus Ersparnissen an der Staatsdotacion zu jährlichen 3000 fl., welche je nach Bedarf in Verwendung kommen, wie auch im Jahr 1852/53 in der Weise geschehen ist, daß sich dort gegenüber der Jahreseinnahme eine Unzulänglichkeit von 344 fl. 33 fr. ergeben hat.</p>	
444	344 23	13	2,750 23	516	23	4,739	50	43	2		

1. Ordn.-Zahl.	2. Berechnungs-Sig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres-								8. Betrag	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit			
			am Schlusse									am Schlusse
dieser zwölfjährigen								am Schlusse				
			fl.	tr.	fl.	tr.	fl.		tr.	fl.	tr.	fl.
Kirchenfonds.												
III. Für Reliquien von Geistlichen insbesondere.												
19	Blansingen.	Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond . . . Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen des baden-durlachischen Landesbischofs aus der Stiftung der hochseligen Frau Margräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. November 1708 mit Nachträgen von 1711 und 1733.	564	56	688	42	—	—	123	46	10,774	5
20	Carlsruhe.	Lüdeckischer Pfarrwittwen-Unterstützungsfond . . . Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrwittwen im Baden-Durlachischen aus einer Stiftung des Geheimenraths Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763.	45	—	33	6	11	54	—	—	1,062	54
21	Carlsruhe.	Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen. Allgemeiner . . . Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und Waisen aus der Staatsdotacion von jährlichen 8000 fl. Staatsministerialerlass vom 28. Dezember 1820 Nr. 4293 und alljährliches Staatsbudget.	8,000	—	8,203	8	—	—	203	8	—	—
			8,609	56	8,924	56	11	54	326	54	11,836	54

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		m ö g e n s =		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jahres im Durch- schnitte.		Bemerkungen.	
am Ende		Schlusse		während		Periode.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
123	46	10,774	5	44	35	—	—	3	43	A. Obwohl der alljährlichen Unterstützungsvertheilung ein Voranschlag unterlegt wird, so hat sich doch durch eingetretene Ausfälle am Einkommen und vergrößerte Lasten in Folge von Ganten und Unterpfandsheimfällen, im Jahre 1852/53 eine Unzulänglichkeit ergeben, welche Verminderung der Unterstützungen zur Folge haben mußte.	
54	—	1,062	54	42	33	—	—	3	33	A. Bei dreijähriger Periode ist in Colonne 4—6 je 1/3 der Rechnungsergebnisse pro 1850/53 aufgenommen.	
203	8	—	—	—	—	—	—	—	—	A. Der Fond hat kein Vermögen; die jeweiligen Erübrigungen werden im folgenden Jahre verwendet und ebenso auch Voranweisungen wieder ausgeglichen, wie eine solche mit 203 fl. 8 fr. in der Uebersicht C. 7 steht.	
54	326	54	11,836	59	87	8	—	—	7	16	

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9.

Ordn.-Zahl.	Verrechnungsg. Sig.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	Jahres =								S t	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am	
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse	
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kirchenfonds.												
Pfarrwittwenfiscus, altbadischer.												
In nachstehenden 11 Camera-												
riaten.												
Zweck:												
Abreichung eines bestimmten Beneficiums an Wittwen und jüngere Waisen von Geistlichen aus den alten Landestheilen, mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Korb und Rheinbischofsheim.												
Statuten vom 21. Februar 1746 und Nachträge.												
22	Dur-	Camera-	1,418	51	1,206	56	211	55	—	—	21,22,909	8
	lach.											
23	Emmen-	"	2,898	37	622	40	2,275	57	—	—	31,42,595	52
	dingen.											
24	Frei-	"	1,142	24	1,110	54	31	30	—	—	14,17,868	58
	burg.											
25	Horn-	"	760	59	926	55	—	—	165	56	6,7,999	14
	berg.											
26	Carls-	"	2,401	44	7,255	9	—	—	4,853	25	19,16,502	41
	ruhe.											
27	Lich-	"	1,190	32	981	4	209	28	—	—	11,10,562	47
	tenau.											
28	Lör-	"	1,799	38	1,545	26	254	12	—	—	23,23,659	19
	rach.											
29	Mahl-	"	1,299	5	890	40	408	25	—	—	17,19,219	23
	berg.											
30	Müll-	"	2,686	54	736	43	1,950	11	—	—	40,46,627	32
	heim.											
31	Pforz-	"	2,086	45	2,502	54	—	—	416	9	25,21,817	12
	heim.											
32	Schoff-	"	1,632	15	191	25	1,440	50	—	—	27,31,754	17
	heim.											
			19,317	44	17,970	46	6,782	28	5,435	30	239,61,516	2

7. 8. 9. 10. 11. 12. 13.

Deficit		m ö g e n s				Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt	
am Ende		Zunahme während		Abnahme während		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt	
abzuziehen		Periode.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	21,22,909	8	1,465	10	—	—
—	—	31,42,595	52	11,414	20	—	—
—	—	11,17,868	58	3,829	11	—	—
165	56	6,7,999	14	1,055	57	—	—
4,853	25	19,16,502	41	—	—	3,383	24
—	—	11,10,562	47	—	—	1,045	2
—	—	23,23,659	19	—	—	155	1
—	—	17,19,219	23	1,278	14	—	—
—	—	40,46,627	32	6,383	13	—	—
416	9	25,21,817	12	—	—	3,457	25
—	—	27,31,754	17	4,745	1	—	—
5,435	30	239,61,516	23	30,171	6	8,040	52
—	—	—	—	—	—	1,844	11

Bemerkungen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

A. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt 19,317 fl. 44 fr.
 " " Ausgabe 17,970 fl. 46 fr.
 Mehreinnahme . . . 1,346 fl. 58 fr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen 6,782 fl. 28 fr.
 Deficit 5,435 fl. 30 fr.
 Rest wie oben 1,346 fl. 58 fr.

Das Gesamtvermögen betrug:
 zu Ende des Jahres 1840/41 . . . 239,386 fl. 9 fr.
 " " " " 1852/53 . . . 261,516 fl. 23 fr.
 Zunahme in diesen 12 Jahren . . . 22,130 fl. 14 fr.

Probe.

Zunahme bei den einzelnen Cassen 30,171 fl. 6 fr.
 Abnahmen 8,040 fl. 52 fr.
 Rest wieder . . . 22,130 fl. 14 fr.
 und durchschnittlich in einem Jahre 1,844 fl. 11 fr.

Neben der Fondsvermehrung im Betrage von 22,130 fl. 14 fr. konnte, statt der von der letzten Generalsynode gewünschten Erhöhung des Beneficiums von 160 fl. auf 170 fl., eine solche bis zu 180 fl. stattfinden. Eine weitere Erhöhung ist zur Zeit um so weniger zulässig, als die Zeitverhältnisse auf die Capitalverwaltung empfindlich einzuwirken angefangen haben.

Welchen Einfluß die abermals neu aufgestellten Competenzbeschreibungen auf die künftigen Rechnungsergebnisse haben werden, läßt sich noch nicht zuverlässig ermesen, da die Prüfungen und Berichtigungen derselben noch im Laufe — übrigens dem Abschlusse nahe — sind; doch ist immerhin eine Mehreinnahme zu erwarten. Einen Versuch wegen Umwandlung der Camerariate in Bezirksverrechnungen ließ man vorerst wieder fallen; die immer wachsende Schwierigkeit der Verwaltung und Verrechnung wird aber in nicht weiter Ferne auf die Frage zurück, oder zur Verbindung derselben mit jener über geistliche Bezirksverwaltungen überhaupt, führen. Siehe Schlußbemerkungen S. 3.

1. Ordn.-Zahl.	2. Ver- rech- nungs- Sig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres-								5. am Schlusse dieser zwölfjährigen	6. am Schlusse dieser	7. am Schlusse dieser	8. am Schlusse dieser
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuss		Deficit					
			am		am		am		am					
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Kirchenfonds.														
Pfarrwittwenfiscus, neu- badischer.														
In nachstehenden 10 Camera- riaten.														
Zweck: Wie beim altbadischen Fiscus für die Relicten Geistlicher in den übrigen Landestheilen mit Ausschluss von Wertheim, deren Geistliche im Wertheimer allge- meinen Wittwenfiscus sind. Statuten vom 4. Juni 1813.														
33	Abels- heim.	Cameraliat	469	-	217	35	251	25	-	-	4	6,131	-	
34	Bor- berg.	"	876	5	205	27	670	38	-	-	7	3,702	-	
35	Bret- ten.	"	2,961	5	2,476	22	484	43	-	-	9	3,124	44	
36	Eppin- gen.	"	703	29	726	22	-	-	22	53	6	0,987	55	
37	Mos- bach.	"	1,050	36	480	40	569	56	-	-	6	8,984	50	
38	Nedar- bischsh.	"	763	57	181	35	582	22	-	-	7	1,608	44	
39	Nedar- gemünd.	"	1,015	31	637	55	377	36	-	-	8	3,088	21	
40	D.-Hei- delberg.	"	4,552	58	2,279	56	2,273	2	-	-	12	0,618	20	
41	Sins- heim.	"	885	8	376	7	509	1	-	-	12	4,476	54	
42	U.-Hei- delberg.	"	1,805	5	2,318	44	-	-	513	39	14	5,368	59	
			15,082	54	9,900	43	5,718	43	536	32	80	5,091	47	

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
Übersch.		Deficit		Zu-		Ab-		Zunahme		Zunahme	
fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.	
fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.	
25	—	—	4,76,131	—	—	—	1,563	20	—	—	—
38	—	—	7,3,702	—	—	—	6,126	32	—	—	—
43	—	—	9,3,124	—	—	—	4,084	1	—	—	—
—	22	53	6,0,987	—	—	—	4,662	36	—	—	—
56	—	—	6,8,984	—	—	—	2,469	3	—	—	—
22	—	—	7,1,608	—	—	—	4,485	36	—	—	3,232 18
36	—	—	8,3,088	—	—	—	4,105	2	—	—	—
2	—	—	12,0,618	—	—	—	8,554	8	—	—	—
1	—	—	12,4,476	—	—	—	1,875	57	—	—	—
—	513	39	14,5,368	—	—	—	861	24	—	—	—
43	536	32	89,8,091	—	—	—	38,787	39	—	—	3,232 18

Bemerkungen.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

A. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt
 15,082 fl. 54 fr.
 " " Ausgabe . . . 9,900 fl. 43 fr.
 Mehreinnahme . . . 5,182 fl. 11 fr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen
 5,718 fl. 43 fr.
 Deficit 536 fl. 32 fr.
 Rest wie oben 5,182 fl. 11 fr.

Das Gesamtvermögen betrug:
 zu Ende des Jahres 1840/41 . . . 89,304 fl. 8 fr.
 " " " " 1852/53 . . . 128,091 fl. 47 fr.
 Zunahme in diesen 12 Jahren . . . 38,787 fl. 39 fr.
 und durchschnittlich in einem Jahre 3,232 fl. 18 fr.

Auch bei diesem Fond wurde im Jahr 1854 das Beneficium von 160 auf 180 fl. erhöht oder mit dem altbadischen gleichgestellt. Mehr kann zur Zeit schon darum nicht geschehen, weil von den jährlichen Ueberschüssen die Taxen und Quartalerträgnisse insolange abmassirt werden müssen, bis die Zuschüsse der Staatskasse und des Unterländer Kirchenfonds zu 4000 fl. entbehrlich werden, oder bis der Fond aus eigenen Mitteln dasselbe Beneficium geben kann, das im Altbadischen gegeben wird.

Sinsichtlich der neuen Competenzbeschreibungen und der Verwaltung werden die Bemerkungen zum alten Fond wiederholt.

Ordn.-Zahl.	Verrechnungssitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	J a h r e s -								trag am Schlusse dieser zwölfjährigen	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit			
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse			
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
B. Schulfonds.												
		I. Für Bedürfnisse der Lehranstalten, Lehrer und Schüler.										
43	Lehr.	Oberländer Schulhausbau-Collectengelder-Fond Zweck: Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an dürftige Gemeinden der alten Landesheile aus jährlichen Collecten und dem damit gegründeten Fond. Landesherrliches Rescript vom 6. März 1743.	3,474	37	357	36	3,117	1	—	—	506,185	41
44	Mannheim.	Unterland Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau-Collectengelder-Fond Zweck: Früher wie bei D. 3. 43 für die neuen unteren Landesheile, und zwar die vormalig lutherischen Gemeinden; nach neuem Statut vorzugsweise für Kirchen- und Pfarrhausbauten. Gen. Decr. des hurbad. luth. Kirchenraths v. 29. Sept. 1803 Nr. 1659. Decr. d. Gen. Dir. v. 21. Juni 1813 Nr. 2673 u. Erlaß d. ev. K.-Minist. Sect. v. 25. Juni 1813 Nr. 2673 und 4. Februar 1848 Nr. 1845.	1,631	13	1,320	49	310	24	—	—	37,633	58
45	Heidelberg.	Lyceumscaffé mit Baufond Zweck: Befreiung d. Befoldungen u. anderer Bedürfnisse d. Anstalt aus der Dotation des Staates, andern Zuschüssen u. dem Schulgelde. Die Creirung eines Baufonds aus Beiträgen d. Lyceumscaffé d. Stadt Heidelberg sowie aus Stiftungsmitteln erfolgte auf Ministerialerlaß v. 10. Dezember 1841 Nr. 13,643/44.	14,714	24	13,457	43	1,256	41	—	—	41,721	56
			786	51	45	55	740	56	—	—	—	—
46	Carlsruhe.	Lyceums-Hauptcaffé Zweck: Wie bei D. 3. 45 mit dem Anfügen, daß sich den Mitteln ein namhaftes Einkommen aus eigenem Vermögen anreicht.	30,069	25	28,077	41	1,991	44	—	—	134,39	639
			50,676	30	43,259	44	7,416	46	—	—	194,85	929

7.			9.			10.			11.			12.			13.								
Schuß			Deficit			m ö g e n s =			Zu- nahme			Ab-			Zunahme während eines Jah- res im Durch- schnitte.			Bemerkungen.					
alljährigen			Schlusse			während			während			während			während								
fr.			fl.			fr.			fl.			fr.			fl.			fr.					
7	1	—	50,6	185	41	15,685	41	—	—	—	—	—	—	1,307	8	<p>A. Von den Collecten werden $\frac{3}{4}$ unter der Leitung der Kreisregierungen zu Schulhausbaureparaturen verwendet und kommen nicht in diesen Fond. Das dahin fallende $\frac{1}{4}$ wird nebst $\frac{1}{4}$ der Zinsen admassirt und aus $\frac{3}{4}$ der letzteren bilden sich alljährlich die mit Ministerialgenehmigung vom Oberkirchenrathe zu verwilligenden Baubeneficien. Von dem Jahresüberschusse in Colonne 6 zu 3117 fl. 1 fr. sind 2000 fl. abzugeben, weil die Beneficien von 1852/53 erst in d. folgenden Rechnung gebucht wurden. Dem Wunsche der letzten Generalsynode wegen Ueberwachung der Verwendung der Baubeneficien wurde Rechnung getragen, übrigens in neuerer Zeit die Verwilligung an die Bedingung geknüpft, daß der Bau in einer bestimmten Zeit erfolgen müsse. Im Jahr 1847 hat man an die Stelle von 2 Beneficien zu 500 fl. und 1000 fl., deren 3, nämlich 2 zu 500 fl. und 1 zu 1000 fl. eingeführt.</p>							
0	24	—	3,7	633	58	2,408	51	—	—	—	—	—	—	200	44	<p>A. Das bei der letzten Generalsynode abgehandelte und im landesherrlichen Recepte vom 1. April 1846 genehmigte neue Statut über die Schlüsselcollekte in den Kirchen sämtlicher evangelischen Gemeinden, deren Pfarreien dem neubadischen Pfarrwittwenfiscus angehören, hat auch zur Aenderung der Fondsbezeichnung geführt. Bei diesem Fond werden die Collecten vollständig verwendet oder nach ihrer Bestimmung sogleich abgegeben und aus den Zinsen wird ein Beneficium von 120 fl. jährlich verwilligt.</p>							
6	41	—	41,721	56	7,250	32	—	—	—	—	—	—	—	604	13	<p>A. Wegen Veränderung des Rechnungstermins sind die Rechnungen pro 1. Januar 1842/54 unterlegt. Der Baufond soll auf 15,000 fl. gebracht werden.</p>							
0	56	—	-10,748	21	10,748	21	—	—	—	—	—	—	—	895	42								
1	44	—	134,39	639	54	5,199	22	—	—	—	—	—	—	433	17	<p>A. Wie vorstehende Nummer hinsichtlich der unterlegten Rechnungen.</p>							
6	46	—	194,35	929	50	41,292	47	—	—	—	—	—	—	3,441	4								

1. Ord.-Zahl.	2. Berechnungs-Bez.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres-								9. Betrag			
			Einnahme				Ausgabe					Ueberschuß	Deficit	
			am Schluß											
			dieser zwölfjährigen											
		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		
		Schulfonds.												
47	Bert-heim.	Byceumsfond Zweck: Wie bei D.-Z. 45 und 46.	9,276	26	9,488	51	—	—	212	25			11,392	55
48	Carls-ruhe.	Schulfeminar-Casse Zweck: Besoldung der Lehrer und Bestreitung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staate, aus Beiträgen der Zöglinge und aus dem Ertrag einer Uebungsschule.	12,303	55	12,230	9	73	46	—	—			15,187	13
49	Rhein-bi-schofs-heim.	Dispensationsgelder-Fond Zweck: I. Zuschuß von 2200 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg. 2. Stipendien für Theologie Studierende aus dem diesseitigen Antheil der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bis zu 600 fl. 3. Unterstützung und Verbesserung sämmtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemals luth. Religions-antheil solche zu unterhalten hatte. Staatsminist.-Rescr. v. 3. April 1823 Nr. 684, 4. Januar 1832 Nr. 40 und 6. Febr. 1833 Nr. 308. II. Für Lehrer insbe-sondere.	5,093	30	4,717	19	376	11	—	—	100		19,561	41
50	Carls-ruhe.	Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für ev. Volksschullehrer Zweck: 1. Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden verstorben werden. 2. Lebens-längliche Pensionen. 3. Widerrufliche Nothdurftsgehälte. 4. Aufwand für ständige Hilfslehrer. 5. Vorübergehende Pensionen und Hilfsleh-rerkosten aus der Staatsdotation. Gesetz vom 28. August 1835 §§. 64 und 65.	10,920	12	12,924	57	—	—	2004	45			11,791	56
			37,594	16	33,936	16	449	57	2217	10	162		7,933	45

7.		9.		10.		11.		12.		13.		Bemerkungen.	
Vermögens =													
Zunahme													
Abnahme													
während eines Jahres im Durchschnitt.													
Periode.													
fr.		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.			
fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		
212	25	26	11,392	55	5,391	1	—	—	—	—	—	449 15	<p>A. Wie 46 bezüglich der zu Grund gelegten Rechnungen. In Folge der Entlastung des Chorflists mußten diesem Fond Einkommensheile entzogen und Lasten zugetheilt werden, so daß Erhöhung des Staatszuschusses nothwendig geworden ist. An die Stelle des in Colonne 7 bemerkten Deficits ist seit der dort unterlegten Rechnung ein Ueberschuß getreten.</p>
—	—	27	15,187	13	7,823	6	—	—	—	—	—	621 42	
—	—	100	19,561	41	—	—	1,130	58	—	—	—	—	<p>A. Die Verlegung des Rechnungstermins führte zur Annahme der Rechnungen pro 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854; die Periode umfaßt somit 12⁷/₁₂ Jahre und hiernach ist die durchschnittliche Vermögensvermehrung per Jahr reducirt.</p> <p>A. Das Vermögen soll nach dem Staatsministerialbeschlusse vom 1. März 1842 Nr. 2245 auf der Summe von 100,000 fl. erhalten werden und da es in Folge anderwärtiger Verfügungen unter diesen Betrag herabgekommen war, so hat die Verwaltungsbehörde eine Wiederentlastung und damit im Jahr 1853/54 die Ergänzung auf 100,119 fl. 29 fr. bereits herbeigeführt.</p>
—	—	8	11,791	56	3,565	56	—	—	—	—	—	283 23	
2004	45	8	7,933	45	16,780	3	1,130	58	1,354	20	—	—	<p>A. In Betreff der Periode und des Rechnungstermines wie bei D.-Z. 48 oben. Die wiederholten Anträge auf Erhöhung der Staatsdotations haben zu keinem günstigen Resultate geführt; deshalb muß in Gemäßheit ergangener Ministerialentscheidungen die Anfangs an der Dotation gemachte Ersparniß zur Deckung der gewachsenen Zwecklasten verwendet werden und eine Erhöhung soll erst zu erwarten sein, wenn auch diese Mittel erschöpft sind.</p>
2217	10	162	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordn.-Zahl.	Ver- rech- nungs- Sitz.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	J a h r e s -								trag		
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit			am Schlusse dieser zwölfjährigen	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse				
Schulfonds.													
51	Carls- ruhe.	Schulmeliorationsfond . . . Zweck: Wie oben bei D. Z. 17 für Geistliche — hier für ev. Volks- schullehrer.	1,205	21	816	2	389	19	—	—	30,246	45	
52	Carls- ruhe.	Personalzulagefond Zweck: Personalzulagen an verdiente Volkschullehrer und Unterstützung dürftiger aus einer Staatsdotation. §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835. Erlasse Groß Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1836 Nr. 1717/18 und vom 24. Sep- tember 1844 Nr. 10,095.	2,010	—	2,018	17	—	—	8	17	—	—	
53	Carls- ruhe.	Schulreservefond Zweck: Unterstützung dürftiger Volkschul- lehrer in der vormaligen Markgraf- schaft aus einem Reste der mit höchst- landesh. Rescripte vom 1. Februar 1808 verwilligten jährlichen 3000fl. für Aufbesserungen. In der Folge (1818) auch ständige Zulagen auf geringe Stellen. III. Für die Relicten von Lehrern insbesondere.	666	23	626	34	39	49	—	—	3,381	6	
54	Carls- ruhe.	Unterstützungsfond für Schullehrerwitwen und Waisen Zweck: 1. Unterstützung der Hinterblieben- en solcher Volkschullehrer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, aus der dazu bestimmten Staatsdotation. Gesetz vom 28. August 1835 §. 94. 2. Desgl. derjenigen, bei denen neben den Wittwengehalten weitere Unterstützung nothwendig ist. Neue Dotation, erstmals im nachträglichen Budget für 1846/47.	1,215	—	1,129	34	85	26	—	—	—	—	
			5,096	44	4,590	27	514	34	8	17	30,285	127	5

17.		9.		10.		11.		12.		13.		Bemerkungen.		
m ö g e n s =		Zu-		Ab-		Zunahme		Zunahme		Bemerkungen.				
auf		trag		nahme		während		während			Bemerkungen.			
Deficit		am Ende		während		eines Jah-		eines Jah-					Bemerkungen.	
auf		Schlusse		während		res im		res im				Bemerkungen.		
fj ä h r i g e n		Periode.		Periode.		Durch-		Durch-		Bemerkungen.				
fr. fl. fr.		fr. fl. fr.		fr. fl. fr.		fr. fl. fr.		fr. fl. fr.			Bemerkungen.			
9	19	—	—	30,246	45	—	—	6,281	50				—	—
—	8	17	—	—	—	—	—	—	—			—	—	A. Dieser Fond hat kein Vermögen; was in dem einen Jahr erübrigt, oder mehr verwendet wird, wird im folgenden Jahre wieder ausgeglichen.
9	49	—	—	3,381	6	491	33	—	—	40		58	A. Mit dreijährigem Rechnungstermin, daher in Colonne 4 — 6 ein Drittel der Periode.	
5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	A. Mit zweijährigem Rechnungstermin, daher in Colonne 4 — 6 die Hälfte der Rechnungsergebnisse pro 1851/53. Der Fond hat kein Vermögen. Die Mehr- oder Wenigerverwendungen werden jeweils im folgenden Jahre wieder ausgeglichen.		
4	34	8	17	33,251	27,51	491	33	6,281	50	40	58			

1. Ordn.-Zahl.	2. Ber- rech- nungs- Sig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. J a h r e s -								9. trag	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit			am Schlusse dieser zwölffährigen
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse			
		Schulfonds.										
		IV. für Schüler insbe- sondere.										
		a. Stipendienfonds.										
55	Grenz- sch.	Ernst Malerischer Stipen- dienfond Zweck: Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungskapital ad 1000 fl. als Stipendium an einen Studi- renden aus der Familie, und in Ermanglung eines solchen als Aus- steuer an eine beirathende Tochter. Stiftungsurkunde des 1836 ver- storbenen Kirchenraths Ernst Phi- lipp Maler in Hugelheim vom 5. Mai 1819.	50	9	47	54	2	15	—	—	1,035 30	
56	Heidel- berg.	Neckarschul- und Sapienz- fond Zweck: Verabreichung von Stipendien an Schüler des Gymnasiums und Studirende an der Universität zu Heidelberg aus dem badischen An- theil der vormaligen Rheinpfalz. Neue Statuten vom 31. Okto- ber 1837.	1,579	23	1,341	17	238	6	—	—	360,735 23	
57	Carls- ruhe.	Veierbeckischer und Sulz- burger Hofalmosen- (Sti- pendien-) Fond Zweck: Stipendien für Studirende des baden-burlachischen Landesheiltes aus dem Fond, welchen Defono- mieverwalter Veierbeck zu Durlach laut Testament vom 17. November 1684 mit 2000 fl. gegründet hatte und welcher seit den 1760er Jahren mit 1000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmosen zu gleichem Zwecke vermehrt wurde. Vortrag von 1783 Nr. 1220.	358	49	257	38	101	11	—	—	67,888 58	
			1,988	21	1,646	49	341	32	—	—	47,49,659 51	

7.			9.			10.			11.			12.			13.		
Ueberschuss	Deficit	§	m ö g e n s =						Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte.	Bemerkungen.							
			Zu-		Ab-		Zunahme										
auf den			Schlusse		während		Veriode.										
j ä h r i g e n			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
2	15	—	1,035	30	29	6	—	—	2	26	A. Wegen dreijährigem Rechnungstermin in Colonne 4—6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses pro 1839/51.						
8	6	—	3,735	23	985	16	—	—	82	6	A. Wegen Aenderung des Rechnungstermines sind die Rechnungen pro 1. Januar 1842/54 zu Grunde gelegt. Die Vermögenszunahme entstand vorzugsweise durch statutengemäßen Rückersatz eines Theils der Stipendien zum Fond (Rückfallsgelder) und durch Siftirung von Stipendien wegen Eintritt in das Predigerseminar, woselbst Stipendien aus der dortigen Casse bezogen werden. Bei diesem, wie bei den andern Stipendienfonds, deren Stipendien sich nach den Mitteln richten, werden alljährlich Etats aufgestellt und darnach die Verwilligungen bemessen.						
1	11	—	6,788	58	1,225	21	—	—	102	7	A. Zweijähriger Termin und in Colonne 4—6 das hälftige Rechnungsergebniß der Periode; in Colonne 8—10 der Stand vom 1. Juni 1840 bis 1852. Nach Abzug von 268 fl. Rückfallsgeldern, von 92 fl. rückgesetzten Verwaltungskosten, von 50 fl. sifstirten Stipendien, von 232 fl. nachträglich constatirten Zinsen und von 135 fl. in der Rechnung pro 1853/54 zur Buchung gekommenen Stipendien für 1852— verbleiben als Ersparnisse an den laufenden Einnahmen im Ganzen nur 448 fl. oder jährlich 37 fl. 20 kr.						
1	32	—	47,409	659	51	2,239	43	—	—	186	39						

1. Ordn.-Zahl.	2. Ver- rech- nungs- Stz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. 8. J a h r e s -								9. Ver- trag am Schlusse		
			Einnahme				Ausgabe					Ver- trag	
			am Schlusse				am Anfang						
			dieser zwölfjährigen										
		fl.		fr.		fl.		fr.		fl.		fr.	
58	Carls- ruhe.	Schulfonds. von Bernholdische Stipen- dien-Stiftung Zweck: Unterstützung dürftiger Schüler des Carlsruher Lyceums „und weiter Studirender,“ sowie auch solcher, welche sich d. Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften u. dgl. widmen, aus $\frac{1}{3}$ des Nach- lasses der Freiin von Pesse, geb. Bernhold von Eschau zu Durlach. Testament vom 26. Mai 1761 und Nachtrag vom 6. Juni 1761.	1,690	7	1,071	48	618	19	—	33,847	37,222	30	
59	Carls- ruhe.	Felder=Valerische Fami- lien-Stipendien-Stiftung Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich auf einer Mittelschule, auf einer Uni- versität oder an der polytechnischen Schule den Studien widmet, aus dem Ertrage d. Fonds, welchen Kirchen- rath und Hosprediger Georg Felder zu Durlach mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 8. März 1626 und D.-K.-R.-Beschluss vom 19. August 1845 Nr. 17,504.	145	20	57	19	88	1	—	2,860	3,679	4	
60	Carls- ruhe.	General Gmelinische Sti- pendien-Stiftung Zweck: Unterstützung Familienan- gehöriger, welche sich wissenschaftli- chen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipen- dien und einen Freitisch aus dem von Generalmajor Gmelin in Frank- furt gestifteten Fond. Testament v. 18. Januar 1792 u. Stiftungsgeetz v. 21. dess. Monats. Gedruckte Geetze dies. Stift. v. 1849.	1,904	28	1,646	27	258	1	—	36,045	40,856		
61	Carls- ruhe.	Gültlingischer Stipendien- fond Zweck: Unterstützung der Schü- ler des hiesigen Lyceums aus einer Stiftung der Ritterrätin von Gült- ling ad 333 fl. 20 fr. Testament vom 12. Mai 1766.	20	41	9	4	11	37	—	381	428	4	
			3,760	36	2,784	38	975	58	—	73,134	82,187		

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.		Bemerkungen.
Ver-		m ö g e n s =												
efficit	De-	trag		Zu-		Ab-		Zunahme		während		eines Jah-		
		am Anfange		am Schlusse		während		eines Jah-		res im		Durch-		
rigen		Periode.												
fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
	33,847	37,222	30	3,375	9							281	16	A. An der Vermehrung des Fonds gehen 650 fl. ab, weil die Stipendien für 23. Oktober 1852 bis 23. April 1853 erst in der Rechnung für 1853/54 gebucht wurden; dann fallen 427 fl. auf einen Ertrag von Kosten und Zinsen aus dem allgemeinen Cassenvorrath der vereinigten Stiftungsverwaltung; 250 fl. auf Eintragung von Stipendien wegen Eintritt in das Predigerseminar und 779 fl. auf Stipendienrückfallsgelder, die nach dem Testamente admassirt werden müssen. Die weiteren 1269 fl. oder jährlich 105 fl. 45 fr. wurden aus den laufenden Einkünften insbesondere darum erspart, weil nach dem ersten Artikel des Testaments der Fond aus den Zinsen, soweit es sich thun lasse, vermehrt werden soll und schon am 12. August 1768 festgesetzt wurde, daß hierzu jährlich 80 bis 100 fl. aufzuwenden seien.
	2,860	3,679	44	819	17							68	16	A. Dreijährige Rechnungsperiode, daher in Colonne 4—6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses. In Colonne 4—6 ist $\frac{1}{3}$ von 262 fl. 6 fr. ausgeschieden, welche den Anschlag des Grundstocks angehen und keine eigentlichen Einnahmen sind. Diese gehen auch an der Vermehrung Colonne 10 und 13 ab. Weitere 105 fl. rühren von Rückfallsgeldern her; 53 fl. von Ertrag aus der Gesamtcasse und 100 fl. von der Buchung 1852/53r Stipendien in der 1853/54r Rechnung, und nach allem diesem verbleiben nur 299 fl. 11 fr. oder jährlich 24 fl. 56 fr. als Nichtverwendung laufender Einnahmen.
	36,045	40,856	7	4,810	53							400	54	A. Im Jahr 1851 wurde die Zahl der Stipendien vermehrt, nachdem sich bei der Rechnungsprüfung eine nachhaltige Vermehrung des Einkommens herausgestellt hatte. Nach der 1853/54r Rechnung beträgt der Ueberschuß nur noch 100 fl. 57 fr. Die Verwaltung des Familienfonds und die Vergebung der Stipendien steht zunächst unter Angehörigen der Familie.
	381	428	43	46	52							3	54	A. Dreijährige Rechnungsperiode wie bei D.=3. 59. Von der Ersparniß gehen 22 fl. 30 fr. ab, welche als Stipendium für 1850/52 in der Rechnung für 1852/54 gebucht wurden.
	73,134	82,187	4	9,052	11							754	20	

1.	2.	3.	4.				5.				6.				7.				8.				9.			
Dren.-Zahl.	Ver- rech- nungs- Sig.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	J a h r e s =								B e t r a g															
			Einnahme		Ausgabe		Ueber- schuß		Deficit		am Schlusse				am Anfang											
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.								
Schulfonds.																			dieser zwölfjährigen							
62	Carls- ruhe.	Hauberischer Stipendien- fond Zweck: Ein Stipendium an einen Studirenden aus 8 Familien und in Ermanglung Befähigter aus diesen „an andere talentvolle Söhne d. Va- terlandes,“ welche auf dem hiesigen Lyceum gebildet wurden; aus einer Stiftung des verstorb. Geh. Ratbs Christoph Eman. Hauber zu 8000 fl. Stiftungsbrief vom 8. Juni 1816	404	29	403	37	—	52	—	—	—	7,991	2	8,976	29	—	—	—								
63	Carls- ruhe.	Kammerrath Lamprecht'sche Familien-Stip.-Stiftung (früher Lamprechtshofverrechnung genannt.) Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum Mil- itärstande Tre tenden aus dem häl- f tigen Ertrag eines Fideicommisses, „des Lamprechtshofguts.“ Nach letztwilligen Anordnungen des Kammerraths Lamprecht zu Durlach vom 27. Januar 1766, 4. März 1776 und 17. April 1776.	2,058	45	3,192	26	—	—	1133	41	—	—	—	—	—	—	—	—								
64	Carls- ruhe.	Videllischer Stipendienfond Zweck: Stipendien für Studi- rende oder nützliche Künste, Hand- lung u. dgl. Erlernende, aus 4 bestimmten Familien und für einen Andern, den die Oberkirchenbehörde damit bedenken will, aus einem Fond, den Rentkammerrath Videll dahier mit 10,000 fl. gegründet hat. Stiftungsurkunde v. 8. April 1786.	616	3	552	59	63	4	—	—	12,781	13,867	4	—	—	—	—	—								
65	Carls- ruhe.	Magdalena- Wilhelmine- Stiftung Zweck: Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprünglich für Tauf- patben d. hochseligen Frau Markgrä- fin Magdalena Wilhelmine und nach deren Abgang für Andere, so es bedür- fen; zunächst für Landesfinder, aus dem aus 1500 fl. entstandenen Fond. Testament vom 4. Dezbr. 1733.	283	30	219	11	64	19	—	—	5,279	6,193	—	—	—	—	—	—								
			3,362	47	4,368	13	128	15	1133	41	26,052	29,037	—	—	—	—	—									

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		Vertrag		Schlusse		m ö g e n s =		Zu- nahme		Ab- nahme		Zunahme während eines Jah- res im Durch- schnitte.	
am Anjange		am Anjange		am Anjange		am Anjange		am Anjange		am Anjange		am Anjange	
origen		origen		origen		origen		origen		origen		origen	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		7,991	8,976 28			984 36				82 3			
													<p>Bemerkungen.</p> <p>A. Mit zweijähriger Rechnungsperiode, daher in Colonne 4 — 6 je die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52.</p> <p>Der in voriger Uebersicht bemerkte Rentenbezug hat in Folge des Ablebens der Rentniesterin aufgehört und die Stipendienverwilligung ist seit einigen Jahren statutengemäß im Gange.</p> <p>Die Vermögenszunahme rührt hauptsächlich von einer späteren Anweisung und von einer Entziehung des Stipendiengenusses wegen Unwürdigkeit her.</p>
33 41													<p>A. Der in der 1843r Uebersicht enthaltene Gutswerth kann nicht als Vermögen des Stipendienfonds angesehen werden, da diesem nur die Hälfte des Rußens vom Fidei-Commissse zusteht und ein eigentliches Vermögen im Fond nicht vorhanden ist.</p> <p>Das in Colonne 7 bemerkte Deficit ist nur die nachträgliche stiftungsgemäße Verwendung der für Stipendien bestimmten Mittel.</p>
		12,781	13,867 40			1,086 33				90 33			<p>A. Zweiährige Rechnung, daher in Colonne 4 — 6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses von 1850/52.</p> <p>Mit Ausnahme des allgemeinen Stipendiums von festen 100 fl. wird der Ertrag für berechnigte Familienangehörige verwendet und in Ermanglung solcher abmassirt.</p> <p>Von der Vermehrung geht der Betrag ab, welcher dem dormalen eingewiesenen Hauptstipendiats aus der berechtigten Familie nachträglich zugeschrieben werden wird.</p>
		5,273	6,193 46			914 33				76 13			<p>A. Wie vorsehend bei D. 3. 64.</p> <p>An Rückfallsgeldern und anderen nicht zum laufenden Einkommen gehörigen Einnahmen gehen von der Vermögensvermehrung 338 fl. ab, so daß diese aus laufenden Einnahmen nur 576 fl. oder jährlich 48 fl. beträgt. Seit einer Reihe von Jahren wurden zwei Stipendien à 100 fl. gegeben, unlängst aber ein halbes zu 50 fl. beigefügt.</p>
133 41	26,032	29,037 54	2,985 42							248 49			

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.			
Ver-		m ö g e n s =										Bemerkungen.			
Deficit		Be-		trag		Zu-		Ab-		Zunahme				während eines Jahres im Durch-	
am Anfange		= Schlusse		während		während		während		Periode.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
		500		863	39	363	39			30	18			A. Dreijährige Rechnungsperiode, (daher in Colonne 4 — 6 ein Drittel des Ergebnisses für 1850/53. In Colonne 10 sind die weiter gestifteten 200 fl. inbegriffen.	
18		2,000		2,001	8	1	8				6			A. Dreijährige Periode. In Colonne 4 — 6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses für 1849/52.	
		13,595		17,726	53	4,131	4			341	53			A. Für 1840 und 1841 wurde nur eine Rechnung geführt und der Termin vom 1. Juni auf 1. Juli verlegt, es mußte deshalb der Stand vom 1. Juni 1840 bis 1. Juli 1852 angenommen werden für 12 ¹ / ₁₂ Jahre und hiernach ist in Colonne 12 der Betrag für ein Jahr berechnet. Häufiger Mangel an Stipendien-Berechtigten vermehrt den Fond in besonders hohem Betrage.	
18		16,095		20,591	40	4,495	51				372	17			

Ordn.-Zahl.	Verrechnungsg. Sig.	Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	J a b r e s -								B e t r a g	
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am	am
			am		am		am		am		Ueberschuß	Deficit
			dieser zwölfjährigen									
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		Schulfonds.										
		b. für Schulseminaristen.										
69	Carls-ruhe.	Friederiken-Stiftung Zweck: Beneficienverwilligung an Zöglingen des hiesigen ev. Schulseminars aus dem Ertrage des mit 4300 fl. „von ungenannter Hand“ gegründeten Fonds. Stiftungsurkunde v. März 1827 mit landesherrlicher Genehmigung bestätigt den 24. April 1827 durch K.-M.-G. Nr. 1847.	232	59	188	1	44	58	—	—	4,672	5,021 17
70	Carls-ruhe.	Videllische Beneficienstiftung Zweck: Unterstützung von hiesigen Schulseminaristen, so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulaspiranten, wenn es aufhören sollte, aus weitem 4000 fl. des bei Nr. 64 genannten Wohlthäters. Stiftungsurkunde v. 3. April 1786.	202	42	184	—	18	42	—	—	4,322	4,488 5
71	Carls-ruhe.	Johann Georg Stulzische Stiftung Zweck: Kostgeldbestreitung für hiesige arme Schulseminaristen, besonders Schullehrersöhne durch Beneficienverleihungen, aus dem Ertrage einer Stiftung des J. G. Stulz in Dières, ursprünglich 15,000 Franken. St.-Brief vom 1. Juli 1830.	369	25	346	10	23	15	—	—	7,407	7,705 2
		c. für andere Zwecke.										
72	Carls-ruhe.	Gerstnerische Stiftung für Lyceumsprämien Zweck: Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrage des Fonds, welchen die Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths und Professors J. J. Gerstner mit ursprünglich 150 fl. gegründet haben. Stift.-Urkunde v. 27. Juni 1834.	8	39	6	10	2	29	—	—	170	187 5
			813	45	724	21	89	24	—	—	16,573	17,403 2

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.			
Ver		m ö g e n s =										Bemerkungen.			
Deficit	Surplus	trag		Zu-		Ab-		Zunahme		während				eines Jab-	
		am Anfan-		nahme		nahme		während		res im				Durch-	
brigen		am Schlusse		während		während		eines Jab-		res im		Durch-			
fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.		fl. fr.			
— —		4,672	5,021	17	349	1	—	—	—	29	5	A. Zweijährige Rechnungsperiode, daher in Colonne 4—6 je die Hälfte des Ergebnisses für 1850/52.			
— —		4,322	4,488	51	166	6	—	—	—	13	51	A. Dreijährige Periode, daher in Colonne 4—6 ein Drittel des Ergebnisses pro 1850/53.			
— —		7,407	7,705	21	297	27	—	—	—	24	47	A. Zweijährige Periode. In Colonne 4—6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52.			
— —		170	187	54	17	21	—	—	—	1	27	A. Sechsjährige Periode. In Colonne 4—6 ein Sechstel der Rechnungsergebnisse pro 1846/52.			
— —		16,573	17,403	23	829	55	—	—	—	69	10				

1. Ordn.-Zahl.	2. Ver- rech- nungs- Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. 8. 9.									
			J a h r e s -								B e t r a g	
			Einnahme				Ausgabe					Ueberschuß
			am Schlusse				am Anfang				am Schlusse	
dieser zwölfjährigen												
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		Milde Fonds.										
73	Carls- ruhe.	von Bernholdische Stiftung für Wittwen und Waisen Zweck: Unterstützung der evang. Civil- dieners Wittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der In- teressen aus $\frac{1}{3}$ der Verlassenschaft der Freifrau von Pette, geb. Bern- hold von Eschau nach den Gesetzen des baden-durlachischen Wittwen- fiscus. Testament vom 26. Mai 1761.	1,284	10	896	39	387	31	—	—	21,608	25,225 25
74	Carls- ruhe.	von Palmische Stiftung für Wittwen und Waisen Zweck: Unterstützung einer Wittve von Staats-, Kirchen- oder Schuldien- nern, a. aus $\frac{1}{2}$ der Zinsen eines Capitals von 2000 fl., b. aus $\frac{1}{6}$ des Ertrages von dem Ersparnis- capital, sobald solches ebenfalls auf 2000 fl. gestiegen sein wird. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiberger von Palm vom 16. October 1771.	129	14	81	13	48	1	—	—	2,43	2,916 52
75	Carls- ruhe.	Catharina-Barbara-Stif- tung Zweck: Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke, anderweite Unter- stützung Hausarmer; Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Tauf- stein-Ornaten in Dorfkirchen; alles für die vormals baden-durlachische Markgrafschaft. Disposition der hochseligen Prin- zessin Catharina Barbara, Mark- gräfin von Baden vom 10. März 1718 und Nachtrag ohne Datum.	421	3	361	29	59	34	—	—	8,55	9,201 1
			1,834	27	1,339	21	495	6	—	—	32,585	37,343 1

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		Betrug		Zu-		Ab-		Zunahme		während		Bemerkungen.	
am Anfang		am Schlusse		während		während		eines Jah-		res im			
brigen		Periode.		während		während		eines Jah-		res im			
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	21,608	23,225	25	—	3,616	39	—	—	289	20	<p>A. Wegen Verlegung des Rechnungstermins wurden die Rechnungen pro 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1853 unterlegt und dann bei der Berechnung in Colonne 12 hierauf Rücksicht genommen. Die Vermögensvermehrung muß statutengemäß stattfinden, indem vom Einkommen ein Viertel zu admassiren ist. Das Beneficium beträgt dormalen 6 fr. auf den Gulden Wittwencassenbeitrag des verstorbenen Gatten oder Vaters und wird gleichzeitig mit den Beneficien der allgemeinen Staatsdienerwitwen-Casse ausbezahlt.</p>	
—	—	2,43	2,916	52	—	486	27	—	—	42	—	<p>A. Ebenfalls wegen Verlegung des Rechnungstermins die Rechnungen pro 1. Juni 1840 bis 1. Januar 1852 und in Colonne 12 die von 11⁷/₁₂ auf ein Jahr reducirte Summe.</p>	
—	—	8,55	9,201	1	—	644	19	—	—	53	42	<p>A. Zweijährige Rechnung. In Colonne 4—6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1850/52. Zur Förderung der Verwendungen im Sinne der Stifterin wurden am 20. Juli 1847 besondere Anordnungen getroffen.</p>	
—	—	32,58	37,343	18	—	4,747	25	—	—	385	2		

1. Ordn.-Zabl.	2. Ver- rech- nungs- Sitz.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. 8. 9.										
			Jahres =								Ber- trag		
			Einnahme				Ausgabe					Ueberschuss	
			am Schlusse								am Schlusse		
			dieser zwölfjährigen										
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
76	Carls- ruhe.	Landalmosen-Casse . . . Zweck: Unterstützung Armer des vor- mals baden-durlachischen Landes- theiles und der eingekauften Herr- schaften Mahlberg, Lahr und Lich- tenau, ursprünglich durch Befrei- ung der Kurkosten, Unterhaltung der Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer An- stalt eigneten und andere Wohl- thätigkeitsmaßregeln; auch etwas für Schulbücher, aus dem Fond. der sich gebildet hat, durch 17,373 fl. 5 fr., die bei der Einziehung der Ortsalmsen = Capitalien in den Jahren 1759/62 zur Waisen-, Ar- beits-, Zucht-, Irren- und Sie- chenanstalt, (dem f. g. Waisenhaus) zu Pforzheim zu diesem Zweck von den gesammten 54,971 fl. 59 fr. ausgeschieden wurden und durch die Rente des Einkaufscapitals sener Herrschaften zu 489 fl. per Jahr. Inhalt der Actensammlung zur Waisen- und Landalmosenfonds- vertheilung vom 11. August 1838 §§. 57, 58 und 62.	3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	63,223	46
			3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	63,223	46

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
B e t r		m ö g e n s =											
Deficit	Se.	trag	Zu-		Ab-		Zunahme		Bemerkungen.				
			nahme		nahme		während						
am		am		während		während		eines Jah-					
Schlusse		Schlusse		während		während		res im					
brigen		Periode.											
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	70,18	83,223	46	13,064	56	—	—	—	—	—	1,088	45
—	—	70,18	83,223	46	13,064	56	—	—	—	—	—	1,088	45

A. Die in voriger Uebersicht angeführte Festsetzung aller berechtigten Orte, Weiler und Zinken ist durchgeführt und durch den Druck zur Kenntniß der Theilnehmenden gebracht.

Im letzten Recesse wurde weder die von der Generalsynode gewünschte Auflösung und Verteilung des Fonds genehmigt, noch die von der obersten Kirchenbehörde beantragte Verwendung nach den Anmerkungen zum Waisenfond und dagegen verordnet, daß auch ferner drei Viertheile der Zinse zu Armenunterstützungen zu verwenden seien.

In Folge dessen hat man die Verteilung der Unterstützungen vollständig in den Bereich der kirchlichen Behörden und, mit Impressen sammt einer Instruction, in einen geregelten Gang gebracht.

1. Ordn.-Zahl.	2. Verrechnungsp. Sib.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. Jahres -								5. Betrag		
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		am Schlusse	am Schlusse	
			am Schlusse										am Schlusse
			dieser zwölfjährigen								dieser zwölfjährigen		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
		Milde Fonds.											
		Waisenfond, baden-durlachischer.											
		Zweck:											
		Unterstützung armer bürgerlicher Waisen im vormals Baden-Durlachischen und den eingetauschten Herrschaften Mablberg, Lahr und Lichtenau, aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechen-Anstalt zugefallenen Gefälle, Güter und Capitalien, im Betrag von 100,622 fl. 22 fr., wovon jedoch in der Folge die Gefälle im Anschlage von ungefähr 40,000 fl. dem Fond wieder entzogen worden sind.											
		Inhalt der Actensammlung wie bei D.-Nr. 76 S. 39 und 40.											
		Einzelne Abtheilungen als Waisenparticularcassen.											
77		Carlskruze	2,969	33	1,453	21	1,516	12	—	—	30,77	43,816	35
78		Lahr *)	2,759	27	2,309	44	449	43	—	—	30,43	36,552	13
79		Pforzheim	1,459	43	591	54	867	49	—	—	15,73	22,327	25
80		Rheinbischofsheim	433	39	368	46	64	53	—	—	4,98	4,611	47
			7,622	22	4,723	45	2,898	37	—	—	81,98	107,308	—

*) Die Cassé von Emmendingen wurde mit jener zu Lahr vereintigt.

7.		9.		10.		11.		12.		13.	
B e r e i n i g t e		V e r m ö g e n s -									
Deficit	am	Schlusse	Zu-		Ab-		Zunahme		Bemerkungen.		
			nahme		nahme		während				
brigen		Periode.									
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
		30,77	43,816	35	13,039	21					
		30,43	36,552	13	6,122	13					
		15,77	22,327	25	6,548	45					
		4,984	4,611	47			383	11			
									2,110	36	
		81,980	107,308		25,710	19	383	10	2,110	36	

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

A. Die laufende Einnahme pro 1852/53 beträgt 7,622fl. 22fr.
 " " Ausgabe . . . 4,723fl. 45fr.
 Mehreinnahme . . . 2,898fl. 37fr.

Das Gesamtvermögen betrug zu Ende des Jahres 1840/41 81,980fl. 51fr.
 1852/53 107,308fl. —fr.

Zunahme in diesen 12 Jahren . 25,327fl. 9fr.
 Zunahme im Einzelnen 25,710fl. 19fr.
 Abnahme " " 383fl. 10fr.
 Restzunahme wie oben 25,327fl. 9fr.
 und durchschnittlich für ein Jahr . 2,110fl. 36fr.

Die bei der Rheinbischofsheimer Casse ersichtliche Abnahme des Vermögens rührt von der Ueberweisung an andere Particularcassen her.

Die von der letzten Generalsynode angeregte Frage über die Verwendung zur Gründung von Waisenhäusern wurde von der Oberkirchenbehörde dahin unterstützt, daß das durch Ausschcheidung aus dem Waisenfond entstandene Landalmosen wieder hinzugefügt und mit den so vergrößerten Mitteln dem vorgebrachten Wunsche in ausgebehnterem Maße entsprochen werden möchte.

Der höchste Recess vom 1. April 1846 verfügte aber, daß diese Gründung bis zu mehrerer Erstarkung des Waisenfonds noch zu beruhen habe. Deshalb hat man inzwischen auch keine Beneficienvermehrung vorgenommen, sondern nur einigen Theuerungsjahren durch vorübergehende Erhöhung gebührende Rechnung getragen. Inzwischen ist dadurch das Vermögen von der letzten Uebersicht an bis 1854 von 81,980 fl. 51 fr. auf 110,419 fl. 16 fr. angestiegen.

Unter der Vermehrung in Colonne 10 ist ein neueres Vermächtniß von 2000 fl. von Wilhelm Deimling zu Pforzheim enthalten.

Der Beneficien sind es dormalen 422 von je 10 fl. für das Jahr.

1. Ordn.-Zahl.	2. Ver- rech- nungs- Sig.	3. Bezeichnung und Zweck des Fonds, nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen.	4. 5. 6. 7. 8. 9.										
			J a h r e s -								B e t r a g		
			Einnahme		Ausgabe		Ueberschuss		Deficit			am Schlusse	
			am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		am Schlusse		
dieier zwölfjährigen													
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
81	Pforzheim.	<p>Milde Fonds.</p> <p>Adeliges Damenstift . . .</p> <p>Zweck:</p> <p>Versorgung unverheiratheter Damen aus bestimmten adeligen Geschlechtern im vormaligen Canton Kraichgau — durch Wohnung und Verpflegung in einem gemeinschaftlichen Hause (Stift) zu Pforzheim — aus Stiftungen ihrer Ahnen.</p> <p>Testamente der Freifrau Amalie Elisabetha von Menzingen, geb. von Vettendorf, vom 12. August 1718, sowie deren Gemahl Freiherr Gottfried von Menzingen, vom 11. Juli 1720 und der Abtissin Freifräulein Rosine Philippine von Benningen vom 19. Juli 1720, nach Statuten, die im Jahr 1811 erneuert und durch höchstlandesherrliche Unterzeichnung am 14. Dezember 1811 sanctionirt wurden.</p>	8,959	57	11,751	24	—	—	2791	27	207,70	216,834	55
			8,959	57	11,751	24	—	—	2791	27	207,70	216,834	55

7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	
Deficit		m ö g e n s =											
B e t r a g		Z u n a h m e		A b n a h m e		Z u n a h m e		w ä h r e n d		e i n e s J a h r e s i m D u r c h s c h n i t t e.		B e m e r k u n g e n.	
am Ende		am Schlusse		w ä h r e n d		w ä h r e n d		e i n e s J a h r e s i m D u r c h s c h n i t t e.					
h r i g e n P e r i o d e.													
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
2791	27	207,70	216,834	55	9,127	38	—	—	—	760	38	z.	

Seite.	J a b r e s =								V e r =			
	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Deficit		Betrag am			
	am Schlusse								Anfange		Schlusse	
dieser Uebersichts =												
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
734—735	6,868	25	6,075	6	793	19	—	—	38,629	35	71,603	41
736—737	49,552	27	47,601	10	1,951	17	—	—	324,068	13	344,631	25
738—739	37,107	45	33,492	14	3,615	31	—	—	659,194	21	747,292	11
740—741	210,097	28	191,771	12	18,326	16	—	—	2,980,733	27	3,242,875	—
742—743	9,009	37	7,717	30	1,292	7	—	—	154,248	58	149,566	6
744—745	17,530	58	6,964	45	10,566	13	—	—	60,406	19	149,133	49
746—747	3,880	24	4,150	3	74	44	344	23	16,973	50	12,750	23
748—749	8,609	56	8,924	56	11	54	326	54	11,749	51	11,836	59
750—751	19,317	44	17,970	46	6,782	28	5,435	30	239,386	9	261,516	23
752—753	15,082	54	9,900	43	5,718	43	536	32	89,304	8	128,091	47
754—755	50,676	30	43,259	44	7,416	46	—	—	194,637	3	235,929	50
756—757	37,594	3	39,361	16	449	57	2,217	10	162,284	40	177,933	45
758—759	5,096	44	4,590	27	514	34	8	17	33,918	8	28,127	31
760—761	1,988	21	1,646	49	341	32	—	—	47,420	8	49,659	31
762—763	3,760	36	2,784	38	975	58	—	—	73,134	53	82,187	4
764—765	3,362	47	4,368	13	128	15	1,133	41	26,052	12	29,037	34
766—767	978	57	872	10	107	5	—	18	16,095	49	20,591	44
768—769	813	45	724	21	89	24	—	—	16,573	28	17,403	21
770—771	1,834	27	1,339	21	495	6	—	—	32,595	53	37,343	15
772—773	3,954	37	3,028	13	926	24	—	—	70,158	50	83,223	44
774—775	7,622	22	4,723	45	2,898	37	—	—	81,980	51	107,308	—
776—777	8,959	57	11,751	24	—	—	2,791	27	207,707	17	216,834	55
Summa	503,700	44	453,018	46	63,476	10	12,794	12	5,537,254	3	6,204,879	4

Stellung.

m ö g e n s =								Bemerkungen.
Zunahme		Abnahme		Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt.				
während Periode.								
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
		32,974	6	—	—	2,747	50	1.
		20,563	12	—	—	1,713	36	Bon der Vermögensvermehrung zu
		88,097	50	—	—	7,341	29	692,884 fl. 30 fr.
		262,141	33	—	—	21,845	8	gehen die Verminderungen ab
		—	—	4,682	52	—	—	und zwar:
		88,727	30	—	—	7,393	58	a. uneigentliche — aus Zuschüssen
		516	23	4,739	50	43	2	zu anderen Cassen desselben
		87	8	—	—	7	16	Fonds bestehende:
		30,171	6	8,040	52	1,844	11	D. - 3. 22 - 32. 8,040 fl. 52 fr.
		38,787	39	—	—	3,232	18	80 383 fl. 10 fr.
		41,292	47	—	—	3,441	4	b. aus früherer Zeit
		16,780	3	1,130	58	1,354	20	herrührende:
		491	33	6,281	50	40	58	D. - 3. 17 . . . 4,739 fl. 50 fr.
		2,239	43	—	—	186	39	" 51 . . . 6,281 fl. 50 fr.
		9,052	11	—	—	754	20	c. in gegenwärtiger
		2,985	42	—	—	248	49	Periode vorge-
		4,495	51	—	—	372	17	kommene, an Ort
		829	55	—	—	69	10	und Stelle er-
		4,747	25	—	—	385	2	läuterte:
		13,064	56	—	—	1,088	45	D. - 3. 12 . . . 4,682 fl. 52 fr.
		25,710	19	383	10	2,110	36	" 49 . . . 1,130 fl. 58 fr.
		9,127	38	—	—	760	38	Zusammen 25,259 fl. 32 fr.
		692,884	30	25,259	32	56,981	26	und es bleibt neben der Erfüllung
								der Fondszwecke eine wirkliche
								Vermehrung während die-
								ser Periode von . . . 667,624 fl. 58 fr.
								2.
								Dieser günstige Zustand kann aber bei den
								Fonds mit Capitalverwaltungen nicht als
								andauernd angenommen werden und wenn
								auch noch bis daher sehr wenige Verluste in
								Rechnung vorkommen, so beruht solches theil-
								weise darauf, daß bei der gezwungenen Ue-
								bernahme der Unterpänder nicht die (meist
								ganz geringe) Ertheigerungssumme als Vie-
								genschaftswertb in Rechnung vorgetragen,
								sondern in der Hoffnung auf Wiedererlangung
								des ganzen Capitals bei besseren Zeitverhält-
								nissen, dieses aufrecht erhalten und nur aus-
								nahmsweise zu geringeren Preisen wieder
								verkauft wird.

Zusammenstellung

Fonds :	Seite.	Des letzten Jahres					
		laufende Einnahme.		laufende Ausgabe.		Vermögen.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Kirchensfonds.	734—735	6,868	25	6,075	6	71,603	41
	736—737	49,552	27	47,601	10	344,631	25
	738—739	37,107	45	33,492	14	747,292	11
	740—741	210,097	28	191,771	12	3,242,875	—
	742—743	9,009	37	7,717	30	149,566	6
	744—745	17,530	58	6,964	45	149,133	49
	746—747	3,880	24	4,150	3	12,750	23
	748—749	8,609	56	8,924	56	11,836	59
	750—751	19,317	44	17,970	46	261,516	23
752—753	15,082	54	9,900	43	128,091	47	
Summe A.		377,057	38	334,568	25	5,119,297	44
B. Schulfonds.	754—755	50,676	30	43,259	44	235,929	50
	756—757	37,594	3	39,361	16	177,933	43
	758—759	5,096	44	4,590	27	28,127	51
	760—761	1,988	21	1,646	49	49,659	51
	762—763	3,760	36	2,784	38	82,187	4
	764—765	3,362	47	4,368	13	29,037	54
	766—767	978	57	872	10	20,591	40
	768—769	813	45	724	21	17,403	22
Summe B.		104,271	43	97,607	38	640,871	18
C. Milde Fonds.	770—771	1,834	27	1,339	21	37,343	18
	772—773	3,954	37	3,028	13	83,223	46
	774—775	7,622	22	4,723	45	107,308	—
	776—777	8,959	57	11,751	24	216,834	55
	Summe C.		22,371	23	20,842	43	444,709
Gesamtsumme		503,700	44	453,018	46	6,204,879	1

nach Fondszwecken.

stellung

bres

Vermögen.

fl.	fr.
71,603	41
344,631	23
747,292	11
3,242,875	—
149,566	6
149,133	49
12,750	23
11,836	59
261,516	23
128,091	47
5,119,297	44
235,929	50
177,933	43
28,127	51
49,659	51
82,187	4
29,037	54
20,591	40
17,403	23
640,871	18
37,343	18
83,223	46
107,308	—
216,834	55
444,709	59
6,204,879	1

Bemerkungen.

Zener Unterpfandsheinfälle sind es bereits sehr viele und als nächste Folge derselben ergibt sich bei diesen Fonds eine verminderte Rente mit vergrößerten Lasten, während in den bessern Landestheilen der Zinsfuß immer mehr sinkt und so viele Gelder nicht angebracht werden, daß die Anlage auf Staatspapiere unvermeidlich werden wird.

Ueber diese Frage werden dermalen beim Großh. Ministerium des Innern Verhandlungen gepflogen.

Auch bei den übrigen Fonds läßt die Ungunst der Zeit für die nächste Zukunft keine Verwaltungsergebnisse erwarten, wie sie die vorliegende Periode gewährt hat und es wird namentlich beim beträchtlichsten derselben, in Folge des Lehensablösungsgesetzes, sehr belangreiche Ausfälle geben. Deshalb muß es von doppeltem Werthe sein, daß man durch die gemachten Ersparnisse bei den dazu geeigneten Fonds auch eine Deckung für die Zukunft oder einen Reservefond erlangt hat, während, wie oben bemerkt ist und wie die Rechnungen nachweisen, dem Bedürfnisse der Gegenwart vollständige Rechnung getragen wurde.

Schlußbemerkungen.

§. 1.

Seit der letzten Uebersicht wurden folgende Fonds und Cassen aufgelöst, mit andern vereinigt oder an andere Aufsichts- und Verwaltungsbehörden gewiesen:

Ordn.-Nr.
der vorigen
Tabelle.

- | | | |
|----|-----|--|
| A. | 1. | 1. Baden, Kirchenbaucollectenfond. Als Localfond an die Großh. Kreisregierung überwiesen. |
| A. | 3. | 2. Heidelberg, rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Aufgelöst durch Wiederherstellung der unmittelbaren Zahlungen der Staatscasse an die betreffenden Pfründen und an den neuen Kirchenfond. |
| M. | 10. | 3. Carlsruhe, Kirchencasse. Mit der Pflage Schönbau vereinigt. |
| M. | 14. | 4. Mannheim, reformirte Concurrencycasse. Als entbehrlich aufgelöst. |
| M. | 13. | 5. Mannheim, gemeinschaftliche Concurrencycasse. Deren Auflösung wird so eben bewirkt, da auch sie entbehrlich geworden ist. |
| A. | 18. | 6. Durlach, von Pelke'sche Stiftung. Als Pfarrpfründecapitalfond an den Pfründnießer und Kirchengemeinderath überwiesen. |
| A. | 57. | 7. Carlsruhe, Fürkornischer Reservefond. Als zum Pädagogiums- und höhern Bürgerschulfond in Durlach gehörig der Großh. Kreisregierung überwiesen. |
| A. | 80. | 8. Emmendingen, Waisenparticularcasse. Vereinigt mit jener zu Lahr. |

§. 2.

- A. An Pfarr- und Schuleinkommensverwaltungen werden, außer den gewöhnlichen vorübergehenden, dormalen die Nachfolgenden beim Overtkirchenrathe geleitet und beaufsichtigt:

a. Pfarrbesoldungsverwaltungen.

1. Unterwössingen.
2. Wiesloch.
3. Schöllbronn.
4. Mannheim, I. Pfarrei zur Trinitatiskirche.
5. Mannheim, I. Pfarrei zur Concordienkirche.
6. Neunkirchen.
7. Mosbach, I. Pfarrei.
8. Baiertal.
9. Münzesheim.
10. Schatthausen.
11. Schluchtern.
12. Weingarten.
13. Weinheim, Stadtpfarrei.
14. Gauangeloch.
15. Wolfenweiler.
16. Altlusheim.
17. Tegernau, Pfarrwaldadministration.
18. Asbach.

b. Schulbesoldungsverwaltungen.

1. Kürnbach.

Hiernach sind die in der vorigen Uebersicht genannten derartigen Administrationen nach Erreichung der Zwecke oder in Folge der Ueberweisung an die, höchsten Orts für zuständig erklärten, Kreisregierungen, an Pfründnießer und Kirchengemeinderäthe u. weggefallen bis auf D. Z. 30 und 31 der Schlußbemerkung 3 daselbst.

§. 3.

Einen Hauptzuwachs hat das Verwaltungs- und Rechnungs- A. wesen des Oberkirchenrathes durch die aus Zehnt- und anderen Ablösungen entstandenen Pfarrpfründe-Capitalien erhalten, welche bis zu Bildung der, mehrfach abgehandelten, geistlichen Bezirksverwaltungen den Pfründeinhabern im Verein mit den Kirchengemeinderäthen überlassen werden mußten und einstweilen durch verschiedene Anordnungen unter die oberkirchenrätliche Ueberwachung gebracht worden sind.

Sie haben bei 261 Pfarreien und andern geistlichen Pfründen betragen	2,719,260 fl. — fr.
Davon wurden auf Güterankäufe verwendet	403,350 fl. — fr.
und betragen daher dormalen noch	2,315,910 fl. — fr.
Hiervon sind beim Staate angelegt und meistens noch bis 1. Januar 1858 mit 5% zu verzinsen	1,474,400 fl. — fr.
Bei den Gemeinden und Privaten stehen gegen Versicherung aus	841,510 fl. — fr.

§. 4.

A. An diese schließen sich die Pfründecapitalien der Volksschulen an, welche in Gemäßheit höherer Anordnung bis zur neuen Organisation des Gesamtsiftungswesens vom Oberkirchenrathe in ähnlicher Weise wie bei den Pfarrpfründecapitalien beaufsichtigt und von den Kirchengemeinderäthen verwaltet werden sollen.

Nach der Zusammenstellung vom Jahr 1851 haben diese betragen — : 322,276 fl. 40 fr. und hiervon ist bereits auch ein Theil auf die seit 2 Jahren durch besondere Verordnungen in größerem Maaße betriebenen Güterankäufe verwendet, so daß noch gegen 300,000 fl. erübrigen werden, welche zum größten Theile als Zehnt- und Competenzablösungs-Capitalien bei den Gemeinden angelegt sind, bis sie nach der Absicht der Gesetzgebung und der Behörden nach und nach in Grund und Boden umgewandelt werden können.

§. 5.

Ueber den Erfolg der Wünsche und Anträge der vorigen General-Synode bei den von D. Z. 1—81 verzeichneten Fonds sind an Ort und Stelle bereits Aufschlüsse gegeben und in Betreff der im Hauptberichte weiter berührten ökonomischen Punkte ist Folgendes zu bemerken:

- A. a. das vom Oberkirchenrathe anhaltend unterstützte Verlangen nach der Zurückgabe der Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Local- und Districtsfonds mit Einschluß der Rechnungsabhör an die Kirchenbehörde, sowie das der Verminderung der Abhörkosten, ist auch nach mancherlei Verhandlungen noch immer auf die §. 4 bemerkten organischen Aenderungen verwiesen. Inzwischen wurde die Oberabhör

der Rechnungen dieser Fonds nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 10. April 1833 und mit einer Instruction in das Leben gerufen, welche davon ausgeht, daß Uebereinstimmung und Ordnung in die Verwaltung, Verrechnung und Abhör gebracht und erhalten, aber nicht durch unwesentliche Ausstellungen jene Geschäfte ohne Nutzen schwieriger gemacht werden sollen.

Hierdurch kommt alljährlich ungefähr $\frac{1}{6}$ der Rechnungen zur Oberabhör und es hat bis daher eine Störung bei diesem Geschäftszweige nicht stattgefunden.

Nach der Zusammenstellung im December 1853 umfassen diese Stiftungen:

Im U.-Rh.-K. 338 Fonds	mit 91,114 fl. Einnommen	und 1,560,554 fl. Vermögen.
„ W.-Rh.-K. 242 „ „	113,977 fl. „ „	1,670,730 fl. „ „
„ D.-Rh.-K. 203 „ „	35,505 fl. „ „	629,574 fl. „ „
„ Sec.-Kreis 14 „ „	2,987 fl. „ „	105,844 fl. „ „

zusammen 797 Fonds mit 243,583 fl. Einnommen und 3,966,702 fl. Vermögen.

- b. die mit §. 7 der landesherrlichen Sanction genehmigte Ermittelung von Fonds für Anschaffung der Chorröcke ist im Sinne jener Genehmigung zum Vollzuge gekommen.
- c. die durch §. 10 allerhöchst gutgeheißene Bildung des Centralkirchen- oder Hilfsfonds ist in den Vollzugsverhandlungen wegen den Beiträgen des Staates auf Anstände gestoßen, welche mit dem inkamerirten altbadiſchen Kirchenvermögen zusammenhängen und noch nicht beseitigt werden konnten.
- d. die beantragte Classification der Pfarreien wurde im §. 11 A. des Recesses vertagt.

§. 6.

Zur weiteren Ausbildung und Befestigung der Ordnung in den verschiedenen Zweigen des Verwaltungs- und Rechnungswesens bei den unmittelbaren evangelischen Stiftungen und Fonds wurden seit der letzten Synode den früheren Instructionen so mancherlei Anordnungen nachgetragen, daß die Zusammenstellung und Uebersarbeitung aller zu einem umfassenden Ganzen ein mehrfältig gefühltes Bedürfnis geworden ist. Weil jedoch, wie gesagt, seit län-

gerer Zeit eine neue Regulirung des Stiftungswesens im Allgemeinen bevorsteht und diese wiederum Aenderungen nothwendig machen würde, so hat man es bis daher bei den Vorbereitungen bewenden lassen.

Alle Rechnungen der unmittelbaren Fonds von dieser Periode sind von der Abh r erledigt und es hat die Prim rrevision ihre Aufgabe auch zur Zufriedenheit der Superrevision durch Grobsh. Oberrechnungskammer gelbst.

§. 7.

Das Gesamtverm gen, welches der evangelische Oberkirchenrath entweder unmittelbar oder mittelbar zu verwalten, oder auch nur zu beaufsichtigen hat, berechnet sich aufer den Pfr ndeg tern und Gef llen nach Seite 778 — 779 oben bei den unmittelbaren Fonds auf 6,204,879 fl. 1 fr.
nach Seite 785 oben bei den mittelbaren Fonds auf 3,966,702 fl. — fr.
nach Seite 784 oben bei den Pfarrpfr nden (an Capitalien) auf 2,315,910 fl. — fr.
nach Seite 784 oben bei den Schulpfr nden (an Capitalien) auf 300,000 fl. — fr.
zusammen auf . . . 12,787,491 fl. 1 fr.

Aufgestellt im M rz und April 1855.

Vortrag des Oberkirchenraths.

Die Verwaltung des Lehrer Stiftschaffneifonds.

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftschaffneifonds für die Rechnungsjahre 1. Juni 1841/42 bis dahin 1852/53 einschließlich werden in folgender

Zusammenstellung

nachgewiesen:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Soll.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
Einnahme.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Rückstände vom vorigen Jahr . . .	5	20	9	1	248	—	320	—	96	36
II. Statrechnung vom laufenden Jahr.										
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	5,159	45	5,651	51	5,505	48	5,660	—	3,903	30
2. Aus dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Erlös aus Bau- und Werkholz	516	15	490	—	310	—	4	—	—	—
b. " " Brennholz	481	—	221	45	298	30	307	—	265	55
c. " " Abholz	—	—	—	—	—	—	127	—	134	51
d. " " Rebennutzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. " " Waldschadenvergütung	13	54	30	18	44	23	—	—	8	8
f. Hutbeiträge	4	44	8	52	23	45	—	—	5	10
3. Von kändigen Grundzinsen	164	49	274	21	253	8	211	—	328	9
4. Aus Leibgedingszinsen und Herdreden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Erbpacht	13	36	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrenten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9. " Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
12. " Wein, Weinlese, Weinstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " Geräthschaften und Baumaterialien	—	—	57	3	141	—	—	—	829	27
14. I. Zins aus Grundstockvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. " " Activ-Capitalien	7,321	49	8,122	22	8,440	58	8,770	—	9,100	36
b. " " Haus- und Güterkaufschillingen	196	51	—	—	—	59	—	—	—	38
c. " " Zins u. Gült-Ablösungscapitalien	3	33	1	3	—	32	—	—	—	—
d. " " Leibgedings- "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. " " Lehen- "	85	34	49	44	30	46	—	—	—	—
f. " " Zehnt- "	1,006	34	661	6	504	31	300	—	50	18
14. II. Zins aus dem Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Baubeiträge	37	—	37	—	37	—	—	—	31	30
16. Außerordentliche Einnahmen	336	51	—	46	—	—	—	—	16	46
	15,342	15	15,606	11	15,457	1	15,530	—	16,677	58
	15,347	35	15,615	12	15,705	1	16,057	—	16,774	34

B. Vom Vermögensstock.	Dat.								
	1841.		1842.		1843.		1844.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Einnahme.									
17. Activ-Capitalien	8,641	45	8,637	40	11,270	19	20,411	18,963	52
18. Aufgenommene Capitalien	1,000	—	1,800	—	—	—	3,000	2,939	14
19. Haus- und Güterkauffchillinge	3,729	30	121	30	969	27	—	169	31
20. Gült-Ablösungscapital	—	—	10	—	10	—	—	—	—
21. Leibgedings-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Leben- "	710	—	386	—	340	—	280	—	—
23. Zehnten- "	6,817	8	2,954	7	3,880	—	5,331	928	30
	20,938	23	13,909	17	16,469	46	29,027	23,001	—

			Gat.																		
1843.			1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.		
fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1,270	19	20,411	18,963	52	10,186	3	11,506	45	10,750	49	13,572	33	24,181	3	18,050	16	16,128	58	172,303	1	
—	—	3,000	2,939	14	11,860	—	3,560	—	2,000	—	1,500	—	4,700	—	11,300	—	3,000	—	46,659	14	
969	27	—	169	31	—	21	15	—	—	115	—	—	—	—	640	—	41	4	5,917	17	
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	571	39	1,788	18	2,419	57	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
340	—	283	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,698	
3,880	—	5,331	928	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,932	15
6,469	46	29,027	23,001	7	22,067	18	15,066	45	12,865	49	15,182	33	28,881	3	30,561	55	20,958	20	248,929	44	

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Coll.							
	1841.		1842.		1843.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.								
I. Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	230
II. Etatrechnung vom laufenden Jahr.								
a. Lasten.								
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	538	7	777	24	627	20	—	631 34
2. Private Lasten	249	3	294	31	199	51	—	271 22
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste	4,042	39	4,705	31	5,396	36	—	6,770 —
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	1,167	8	1,162	5	1,161	8	—	90 58
5. Pensionen	223	32	132	40	113	43	—	213 10
6. Gratialien	588	58	798	50	894	15	—	852 14
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	486	46	1,861	52	1,125	34	—	1,565 25
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	314	29	474	40	437	2	—	431 54
9. Nachlaß	13	36	—	—	—	—	—	44 44
10. Gefällverlust	—	18	—	18	—	—	—	120
b Administrations-Kosten.								
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals	1,632	2	1,612	49	1,759	18	—	1,466 29
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	309	49	302	52	255	8	—	96 24
13. Allgemeiner Bauaufwand	85	9	273	51	224	43	—	77 20
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—
15. " eigenthümliche Liegenschaften	36	46	9	45	41	45	—	117 57
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Beförsterungs- und Futterkosten	237	1	247	17	247	27	—	236 41
b. Culturkosten	12	30	—	—	63	42	—	60 4
c. Holzmacherlohn	58	48	60	46	60	54	—	60 3
d. Für Veräußerung des Waldnuzens	23	24	27	8	8	33	—	32 38
e. Bauaufwand für Forstgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Hegebühren der Forstgerichtsgefäll-Cassen	—	36	139	—	242	—	—	36
17. Für Zinsgüter	—	—	—	—	—	—	—	—
18. " Leibgedingsgüter und Heerdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—
19. " Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—
20. " Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—
21. " Frohnden	—	—	—	—	—	—	—	—
22. " Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—
23. " erkaufte Naturalien	689	3	689	3	—	—	—	3
24. " Geräthschaften und Materialien	—	36	8	47	10	32	—	22 12
25. Außerordentliche Ausgaben	62	20	98	9	105	28	—	76 18
	10,772	40	13,539	57	12,735	41	12,411	13,122 23
A.	10,772	40	13,539	57	12,735	41	12,411	13,124 53

1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	—	—	230	—	—	—	530	7	41	33	53	—	163	7	816	42	207	28	2,153	20
627	20	631	34	654	24	605	39	894	12	1,053	44	964	47	977	3	1,182	32	9,466	16	6,842	23
199	51	271	22	401	9	387	41	868	8	690	46	445	59	1,139	41	1,122	9	6,842	23	72,134	36
5,396	36	6,770	—	8,118	52	7,117	53	5,811	—	5,867	1	6,035	4	6,774	18	6,492	27	4,742	27	1,924	8
1,161	8	90	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	30	99	30
113	43	213	10	237	36	246	21	126	57	124	4	124	50	99	30	99	30	896	—	893	30
894	15	852	14	756	—	806	—	746	—	743	—	878	30	896	—	893	30	—	—	—	—
1,125	34	1,565	25	561	4	852	—	1,247	43	375	27	20,368	23	10,339	14	1,111	9	40,787	4	5,700	27
437	2	431	54	491	44	662	1	462	17	439	55	509	—	522	17	448	54	—	—	16	22
—	—	44	44	—	—	—	—	5	30	2	—	124	24	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	120	—	—	—	5	36	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
759	18	1,466	29	1,594	41	1,594	43	1,466	37	1,594	39	1,814	18	1,643	30	1,643	30	19,500	—	1,910	7
255	8	96	24	140	46	99	53	99	55	97	57	97	49	100	17	96	41	2,028	17	14	30
224	43	77	20	155	42	77	36	516	29	44	13	34	26	213	32	86	12	6,624	42	—	—
41	45	117	57	467	50	728	36	1,169	3	1,031	2	716	20	1,124	12	1,112	5	—	—	—	—
247	27	236	41	239	45	289	22	298	4	260	24	416	46	415	1	401	44	3,528	57	836	12
63	42	60	4	30	16	18	2	4	35	31	33	8	45	2	24	546	21	1,995	21	499	45
60	54	60	3	160	59	222	57	210	45	377	25	318	56	222	24	162	17	—	—	—	—
8	33	32	38	22	40	23	34	24	2	68	45	34	49	80	2	137	25	—	—	—	—
2	42	36	—	1	45	—	12	—	42	—	1	15	—	2	30	—	1	42	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—																		

B. Auf den Vermögensstock bezügliche	Satz.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.										
26. Angelegte Capitalien	23,960	—	13,065	—	16,570	—	30,207	916	49	1
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	1,000	—	1,800	—	—	—	1,500	325	—	8
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—	76	37	1,352	11	385	233	21	14
" b. Neubau von Wirtschaftsgebäuden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" c. Culturverbesserungen von bleibendem Werth	—	12	20	—	—	—	—	—	—	—
" d. Kosten des Verkaufs	—	—	—	—	—	4	24	—	3	—
29. a. Ablösung von Zehntlasten	354	44	688	9	16	13	1,57	40	55	—
" c. " Baulasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Ablösungskosten von Berechtigungen	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	25,327	56	15,629	46	17,942	48	33,700	521	5	24
Vermögens-Vermehrung	4,489	35	1,548	31	2,624	49	3,400	915	48	3
" Verminderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest Vermögens-Vermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Vergleichung der Ergebnisse in den einzelnen Jahren ist in den besondern zur Einsicht vorgelegten Rechenschaftsberichten enthalten.

Letztere liefern auch bei den Abweichungen von größerem Belang die geeigneten Erörterungen hierüber.

Im Allgemeinen bemerken wir hier nur:

Im vorliegenden 12jährigen Zeitraum haben betragen:

die laufenden Einnahmen	201,121 fl. 38 fr.
oder jährlich	16,760 fl. 8 fr.
die laufenden Ausgaben	190,854 fl. 23 fr.
oder jährlich	15,904 fl. 23 fr.

Das Vermögen hat während dieser 10 Jahre zugenommen um 8,963 fl. 36 fr.

Die Zehntgesälle waren nicht bedeutend, die Ablösung des Zehnten hatte daher für diesen Fond keinen erheblichen Nachtheil.

Die Erblehen sind schon vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes nach einem für den Fond weit günstigeren Maßstabe abgelöst worden.

Die in diesen Zeitraum gefallenen ungünstigen Ernten, die politische Aufregung und die in Folge dieser Erscheinungen erschütterten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse so vieler Angehörigen unseres Landes gingen auch an dem Stiftschaffneifond nicht spurlos vorüber. Die Gefällrückstände, welche bis zum Jahr 1846 nur unbedeutend gewesen sind, liefern in dem von 1847 an, alljährlich steigenden Betrag einen nicht erfreulichen Beleg hiezu. Doch vermindern sich die Rückstände wieder, und der ganze Gefällverlust während dieses Zeitraums beträgt nur 17 fl. 7 fr., ein Betrag, der im Vergleiche zu der Einnahme von 201,121 fl. 38 fr. als ganz unbedeutend bezeichnet werden kann. Ein Verlust am Stockvermögen selbst hat nicht stattgefunden. Der unbedeutende Gefällverlust liefert den Beweis, daß die Zahlungspflichtigen — mag auch die Beitreibung und Flüssigmachung der Gefälle mehr Schwierigkeit dargeboten haben — doch noch leichter die Mittel aufbringen konnten, als anderwärts und daß fast gar keine Zahlungsunfähige sich unter den Schuldnern befinden.

Die jährliche Einnahme aus Grundstücken ist seit 1841 von 5159 fl. 45 fr. auf 8069 fl. 1 fr. gestiegen.

Ein Theil dieser Mehreinnahme fällt auf die durch Ankauf hinzugekommenen neuen Grundstücke, ein nicht unbedeutender Theil aber ist auf Rechnung der seit 1846 in Selbstbewirthschaftung genommenen Wiesen zu schreiben. Diese waren vorher verpachtet und gewähren nun in der Selbstbewirthschaftung, auch wenn die für deren bessere Bewirthschaftung aufgewendeten Kosten abgerechnet werden, einen den frühern Pachtzins beträchtlich übersteigenden Reinertrag.

Die Abnahme der Zinsen aus Grundstockvermögen, welche im Jahr 1841 . . . 8614 fl. 21 fr.
 " " 1852 . . . 7111 fl. 36 fr.
 betragen haben, rührt daher, daß ein Theil der Capitalien abgetragen und zu Güterkäufen verwendet worden ist, ein anderer Theil aber zur Restauration der Kirche in Jahr bestimmt wurde.

Unter den für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben kommen vor:

Competenzen für Kirchen- und Schuldienste:

72,134 fl. 36 fr. oder jährlich 6011 fl. 13 fr.

Personalzulagen an Kirchen- und Schuldiener:

4742 fl. 27 fr. oder jährlich 395 fl. 12 fr.

Pensionen: 1924 fl. 8 fr. " " 160 fl. 21 fr.

Gratualien für Geistliche und für Relicten von solchen:

9549 fl. 18 fr. oder jährlich 795 fl. 46 fr.

Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser:

40,787 fl. 4 fr. oder jährlich 3398 fl. 55 fr.

Die bis zum Jahr 1844 für die I. Pfarrei Jahr mit 476 fl. 30 fr.

für die II. Pfarrei mit 570 fl. — fr.

als Personalzulagen vorgetragenen Beträge erscheinen von 1845 an, als widerrüfliche Dotation unter Rubrik 3. „Competenz.“

Statt früherer 11 fl. werden von 1846 an 13 fl. per Dhm Weincompetenz an die Salaranden bezahlt.

Die bedeutendste Mehrausgabe fällt auf den Bauaufwand, welcher von 1841 bis 1849 durchschnittlich . . . 996 fl. — fr.

oder rund 1,000 fl. — fr.

im Jahr 1850 aber 20,368 fl. 23 fr.

" " 1851 10,339 fl. 14 fr.

im Jahr 1852 1,111 fl. 9 fr.
betragen hat.

Dieser bedeutende Bauaufwand ist für die Kirche in Lahr gemacht worden, deren im Jahr 1850 und 1851 stattgefundene Restauration 30,263 fl. 38 fr. gekostet hat. Durch diese Restauration ist ein Neubau erspart worden, der das Dreis- und Vierfache gekostet haben würde. Die alte im gothischen Style angelegte, aber nicht ausgebaute Stiftskirche, welche seit ihrer Erbauung (zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert) manche Verunstaltung und rohe Verletzung erlitten hat, ist durch diese Restauration in eine der schönsten evangelischen Kirchen umgewandelt worden.

Der mit dem Plan und mit der oberen Leitung der Bauarbeiten beauftragte, für die Kunst und für die Kirche leider zu frühe gestorbene Techniker Baurath Eisenlohr hat sich in der meisterhaften Durchführung der Restauration ein bleibendes Denkmal gesetzt.

Die Kirchenbehörde hat — indem sie zur Vornahme dieser, allerdings für den Kirchenschaffneifond mit bedeutenden Kosten verbundenen Herstellung die Genehmigung ertheilte — in ökonomischer Beziehung den Grundsatz festgehalten, daß bei der Verwaltung eines Fonds es nicht auf Ersparnisse allein ankomme, sondern darauf, wie unter bestmöglicher Benützung der Einnahmsquelle, und bei einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den Ausgaben, die Bestimmung des Fonds für die Gegenwart und Zukunft erfüllt werde.

Die Kosten für die Restauration der Lahrer Stiftskirche konnten übrigens aus den Ersparnissen der Jahre 1841/52 bestritten werden, ja es blieben von letzteren noch 8963 fl. 36 fr. übrig, die zum Vermögensstock kommen.

Vom Grundstock sind im vorliegenden Zeitraum erhoben worden 248,929 fl. 44 fr.

Verwendet wurden dagegen für den Grundstock 257,583 fl. 18 fr.

mithin mehr 8,553 fl. 34 fr.

Unter der Verwendung für den Grundstock befinden sich 65,283 fl. 2 fr. für den Ankauf von

43 Morgen — Viertel 17 Ruthen Acker.

42 " 2 " 1 " Wiesen.

436 " 2 " 20 " Wald.

Die auf den Ankauf verwendete Summe rentirt, soweit jetzt

schon ein Reinertrag nachgewiesen werden kann (was bei dem Wald noch nicht der Fall ist) 5% rein.

Die erworbenen Waldungen, wovon 46 Morgen 1 Viertel sich an den älteren Stiftswald anschließen, 390 Morgen aber, in einem Stück, im Schutterthal liegen, werden für spätere Zeiten dem Stiftschaffneifond in den im Holzbestand anwachsenden Zinsen eine reichliche Einnahme gewähren. Erscheint dafür in den nächsten Jahren auch nichts in der Rechnung, so bleibt doch der Zuwachs an Holz nicht aus.

Da die Schutterthaler Waldungen sich sehr gut zu Eichen- schälwaldungen eignen, und zum größeren Theil durch Culturen in Eichenbestände umgewandelt worden sind, da ferner bei dieser Bewirthschaftsart ein kurzer Umtrieb stattfindet, so wird auch in verhältnißmäßig kurzer Zeit schon ein Ertrag in die Cassé fließen.

Eine erst in diesem Frühjahr stattgefundene größere Erwerbung, das Hursterhofgut bei Dinglingen, 125 Morgen und Dekonomiegebäude enthaltend, welche unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu Stande kam, wird in der folgenden Verwaltungsperiode näher nachgewiesen werden.

Das Vermögen des Stiftschaffneifonds hat am 1. Juni 1853 betragen 330,663 fl. 22 fr.

Hierunter sind begriffen:

Cassenvorrath	846 fl. 48 fr.
Inventariensücke	462 fl. 48 fr.
Gefällrückstände	1,856 fl. 15 fr.
Ersagposten	111 fl. 48 fr.
Activ- und Ablösungscapitalien	138,282 fl. 6 fr.

Summa 141,559 fl. 45 fr.

Darauf ruhen Passiven 8,823 fl. 20 fr.

Restsumme der Activen 132,736 fl. 25 fr.

Das Liegenschaftsvermögen ist angeschlagen zu 197,926 fl. 57 fr.

Summa 330,663 fl. 22 fr.

Der Grundbesitz besteht in:

1244 Sester = 248 Morgen Ackerland

434 " = 87 " Wiesen.

593 Morgen Wald.

Die dem Fond obliegenden ständigen Lasten betragen:

an Competenzen

für 3 Pfarrdienste,	
„ 5 Diaconate und Lehrstellen am Gymnasium,	
„ 10 Schuldienste,	
„ 1 Mäßnerdienst:	
	3,433 fl. Geld,
	7,169 Becher Weizen,
	168,480 „ Halbweizen,
	1,995 „ Molzer,
	7,169 „ Hafer,
	51,149 Glas Wein;

an Baulasten:

5 Kirchen,
3 Pfarrhäuser.

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

**Die Verwaltung des Rheinbischofsheimer Kir-
chenschaffneifonds.**

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Die Rechnungsergebnisse des Rheinbischofsheimer Kir-
chenschaffneifonds während der Rechnungsjahre vom 1. Juni 1841/42 bis
dahin 1852/53 sind in folgender

Zusammenstellung

enthalten:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Soll.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
Einnahme.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Rückstände vom vorigen Jahr . . .	20	—	246	—	1,226	9	952	—	963	53
II. Etatrechnung vom laufenden Jahr.										
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	15,202	49	15,293	15	15,128	40	15,364	—	15,670	30
2. Aus dem Wald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Erlös aus Bau- und Werkholz	111	—	107	45	196	30	—	—	27	—
b. " " Brennholz	136	45	100	30	336	15	128	—	220	30
c. " " Abholz	—	130	—	230	—	2	—	—	—	3
d. " " Rebennutzungen	—	15	—	99	—	30	—	—	—	22
e. " " Waldschadenvergütung	—	3	—	2	—	115	—	—	—	15
f. Hutbeiträge	—	2	—	17	—	1	6	—	—	6
3. Von ständigen Grundzinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Aus Leibgedingszinsen und Heerdrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Erbpacht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühr von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrenten	78	3	—	45	—	39	—	—	—	—
9. " Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. " Wein, Weinlese, Weinflein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " Gerätschaften und Baumaterialien	14	35	—	15	—	97	39	—	7	21
14. I. Zins aus Grundstücksvermögen	14,828	—	14,957	42	16,135	11	17,354	—	17,708	13
a. " " Activ-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. " " Haus- und Güterkaufschillingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. " " Zins u. Gült-Ablösungscapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
d. " " Leibgedings- "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e. " " Lehen- "	31	14	—	17	55	—	—	—	—	—
f. " " Zehnt- "	4,775	11	4,283	4	3,100	24	2,880	—	2,347	22
g. " " Ablösungscapitalien von andern Gefällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. II. Zins aus dem Betriebsfond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Baubeiträge	—	5	—	675	—	6	18	—	—	—
16. Außerordentliche Einnahmen	262	32	—	268	40	—	62	40	17	173
	35,468	44	35,831	23	35,070	37	36,050	—	36,215	14
A.	35,488	44	36,077	23	36,296	46	37,000	—	37,179	7

B. Vom Vermögensstud.	Sat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahme.								
17. Activ-Capitalien	18,155	—	29,918	—	13,656	49	23,190	—
18. Aufgenommene Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
19. Paus- und Güterkauffchillinge	165	43	—	—	—	—	—	18
20. Gült-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Leibgedings-Ablösungscapital	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Lehen- "	344	57	266	33	—	—	—	—
23. Zehnten- "	8,137	—	26,033	42	5,409	18	8,515	—
	26,802	40	56,218	15	19,066	7	31,725	—
								33,282 3

1843.			1844.			Jat.															
1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.					
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
656	49	23,190																			
43,901	32	20,126	—	24,660	25	15,384	18	13,839	26	21,923	24	16,774	19	37,277	48	278,807	27				
4,130	—	2,600	—	3,235	49	1,000	—	—	—	—	—	—	—	1,413	20	12,379	9				
—	—	—	—	113	—	47	—	—	—	—	—	—	—	875	—	1,219	1				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	611	30				
4,409	18	8,513														91,410	30				
5,251	—	4,278	20	3,210	—	18,751	37	1,649	3	3,969	—	3,054	—	3,152	30						
33,282	32	27,004	20	31,219	14	35,182	55	15,488	29	25,892	24	19,828	19	42,718	38	384,427	37				

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Soll.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.										
I. Rückstände	1,721	12	671	30	59	16	2	—	—	—
II. Etatrechnung vom laufenden Jahr.										
a. Lasten.										
1. Staats-, Gemeinde- u. andere öffentliche Abgaben	1,320	45	1,745	46	1,298	50	1,224	—	1,467	57
2. Privative Lasten	730	32	181	41	180	11	1,533	—	809	58
3. Competenzen für Kirchen- und Schuldienste	8,064	10	9,549	25	9,472	6	10,127	—	10,930	12
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	1,483	30	1,096	30	1,096	30	1,479	—	1,425	23
5. Pensionen	1,000	53	1,041	49	1,043	5	1,018	—	1,011	16
6. Gratualten	2,420	—	2,684	10	3,355	—	3,589	—	3,574	27
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	4,225	32	2,510	57	4,927	—	2,882	—	4,176	43
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	472	51	481	58	443	2	678	—	436	9
9. Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Gefälligverlust	—	—	—	20	916	9	223	—	—	—
b. Administrations-Kosten.										
11. Gehalte des Verwaltungs-Personals	2,332	14	2,412	13	2,448	5	2,512	—	2,581	36
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäft-Aushülfe	554	29	571	31	571	6	823	—	760	—
13. Allgemeiner Bauaufwand	147	42	154	20	170	8	109	—	92	14
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. „ eigenthümliche Liegenschaften	434	40	370	20	434	50	392	—	428	30
16. Aufwand für Waldungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. Beförsterungs- und Hütkosten	28	15	80	20	20	—	58	—	25	13
b. Culturkosten	29	10	630	—	1330	—	64	—	230	—
c. Holzmacherlohn	56	24	5248	—	3816	—	13	—	30	—
d. Für Veräußerung des Waldnuzens	8	37	13	7	6	53	—	—	7	3
e. Bauaufwand für Forstgebäude	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f. Hebegebühren der Forstgerichtsgefäll-Cassen	—	16	—	15	—	6	—	—	—	39
17. Für Zinsgüter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. „ Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. „ Zehnten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Frohnden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. „ erkaufte Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. „ Geräthschaften und Materialien	—	—	556	—	1832	—	6	—	—	33
25. Außerordentliche Ausgaben	82	19	68	8	313	2	72	—	154	20
	23,392	19	23,028	4	26,766	23	26,819	—	27,914	43
A.	25,113	31	23,699	34	26,825	39	26,821	—	27,914	43

B. Auf den Vermögensstock bezügli ^{che}	S ^{at.}									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.										
26. Angelegte Capitalien	11,820	—	68,455	—	33,641	—	33,830	—	34,035	—
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	10,422	38	915	47	3,951	3	3,721	168	4,162	53
c. Culturbedingungen von bleibendem Werth	—	—	—	—	—	—	2,773	—	1,400	41
29. a. Ablösung von Zehntlasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. " " Kompetenzlasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. " " Baulasten	—	—	—	—	—	—	—	—	86	28
e. " " sonstigen Lasten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Ablösungskosten von Berechtigungen	—	12 40	—	16 32	—	5 34	—	—	—	—
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	—	23 32	—	—	18	8
	22,255	18	69,387	19	37,621	9	40,488	703	10	30
Vermögens-Vermehrung	12,071	46	12,793	38	7,169	53	9,247	5,290	46	1

Nach dieser Zusammenstellung belaufen sich die Einnahmen für 12 Jahre auf 439,128 fl. 23 kr. oder jährlich 36,594 fl. 2 kr., die Ausgaben „ 348,295 fl. 35 kr. „ „ 29,024 fl. 38 kr.

Das Vermögen dieses Fonds hat sich während des vorliegenden Zeitraums vermehrt um 88,097 fl. 50 kr.

Ueber die bei den Einnahmen und Ausgaben eines jeden Jahrs vorgekommenen Veränderungen geben die besonders vorgelegten Rechenschaftsberichte eine nähere Nachweisung.

Durch die Ablösung des Zehnten hat dieser Fond weniger verloren, weil seine Zehntgefälle nicht sehr groß waren. Von dem Erblehenablösungsgesetz ist derselbe gar nicht berührt worden, weil dessen unbedeutende Erblehen schon vor dem Erscheinen des Gesetzes im Wege der Vereinbarung mit den Erbbeständern, nach einer für den Obereigenthumsherrn ganz günstigen Norm abgelöst worden sind.

Mehr aber hat der Kirchenschaffneifond dadurch gelitten, daß die Gemeinden, auf welche derselbe sich erstreckt — das hanau-liebenberg'sche Gebiet — in ihren ökonomischen Verhältnissen sehr zurückgekommen sind.

Der Vermögenszurückgang dieses früher durch seinen Wohlstand bekannten Landestheiles, beruht theils in dem durch die Eisenbahn veränderten Verkehr, wobei der sehr bedeutende Gütertransport mit Frankreich den Gemeinden entzogen worden ist, theils ist derselbe eine Folge mehrerer nacheinander gekommenen Missernten, der Kartoffelkrankheit und des mehrere Jahre vorgekommenen Mißrathens von Hanf, der hier vorzugsweise als Handelsproduct gebaut wird, und der außerdem im vorliegenden Zeitraum noch eine Concurrenz mit dem italienischen Hanf zu bestehen hatte.

Nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf den Wohlstand dieses Landestheiles sind auch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 gewesen, bei welchen man sich hier — an der Grenze Frankreichs — im Allgemeinen mehr betheiligte.

Die Folgen dieser gestörten Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, sind denn auch beim Kirchenschaffneifond sehr wahrnehmbar. Während die Gefälle dieses Fonds in früheren Jahren immer zur Verfallzeit ganz oder bis auf eine Kleinigkeit eingegangen sind, und fast gar keine Rückstände vorkamen, sind letztere, von 1847, an in bedeutendem Maaße gestiegen.

Die Gefällrückstände haben betragen:

am 1. Juni 1842	20 fl. — fr.
„ 1. „ 1847 (Misernte von 1846) . . .	4,366 fl. 42 fr.
„ 1. „ 1848 (Märzrevolution) . . .	13,249 fl. 20 fr.
„ 1. „ 1849 (Maiaufstand) . . .	12,480 fl. 21 fr.
„ 1. „ 1850 (Nachwirkung desselben) .	21,597 fl. 4 fr.
„ 1. „ 1853 „ „ . . .	15,197 fl. 1 fr.

Auch die Güterpachtzinse, die freilich bis zum Jahre 1846 sehr hoch standen, sind gesunken.

Die Gefällbeitreibung ist in Folge dieser Verhältnisse außerordentlich schwierig geworden. In den Jahren 1847 bis 1849 einschließlicly war dieselbe fast ganz gelähmt.

Der Verlust an Gefällen beträgt für 12 Jahre 1844 fl. 43 fr. oder über $\frac{4}{10}\%$. Die Märzrevolution von 1848 ist von den Gemeinden des Hanauer Landes dazu benützt worden, sich aus dem Kirchenschaffneifond eine namhafte Summe (6757 fl. 56 fr.) angeblich zur Unterstützung der Armen, zu verschaffen.

Es ist eine Sturmpetition von 30 Bürgermeistern und Gemeinderäthen überreicht und in drohender Weise die bedeutende Summe von 30,000 fl. verlangt worden.

Die Aufregung war so allgemein und so groß, daß, sollte größerer Nachtheil verhütet werden, das Verlangen nicht ganz zurückgewiesen werden durfte. Es wurden mit höchster Staatsministerialgenehmigung vom 29. März 1848 den Gemeinden 8,000 fl. für Armenunterstützung bewilligt, und davon auf den

Kirchenschaffneifond 6,757 fl. 56 fr.

Amisalmosenfond 1,242 fl. 4 fr.

übernommen.

Diese Vorgänge haben übrigens für die Kirchenadministration auch eine Lehre zur Folge gehabt, die nicht ohne heilsame Früchte bleiben wird.

Aus Rücksicht für die Hanauer Gemeinden ist früher das bedeutende Capitalvermögen der Kirchenschaffnei beinahe ausschließlich im Hanauischen ausgeliehen worden. In jeder Gemeinde hatte der Fond eine größere Anzahl Schuldner.

Die Anlage einer großen Summe an viele Schuldner in einem verhältnißmäßig kleinen Umkreise verleitet das Volk zu ganz

unrichtigen und übertriebenen Vorstellungen über die Größe des Kirchenschaffneifonds. Die Kirchenbehörde hielt es daher für rätlich, allmählig einen Theil des Capitalvermögens anderwärts anzulegen, um nicht von der politischen Stimmung eines kleineren Bezirks und von den ökonomischen Verhältnissen dessen Bewohner allzu sehr abhängig zu sein.

Es wurden deßhalb von den in beiläufig 425,000 fl. bestehenden Activcapitalien seit 1848 ungefähr 100,000 fl. außerhalb des Hanauer Gebiets angelegt, über 325,000 fl. stehen aber noch bei den Einwohnern von 30 Gemeinden der Aemter Kork und Rheinbischofsheim.

Im Hanau'schen werden auch in der Folge nur ganz solide Capitalgejuche berücksichtigt und mit dem Ausleihen in andere Gegenden wird fortgefahren werden. Von den auszuleihenden Capitalien stehen aus:

zu 4 ⁰ / ₀	4,800 fl. — fr.
„ 4 ¹ / ₂ ⁰ / ₀	50,700 fl. — fr.
„ 5 ⁰ / ₀	369,236 fl. 21 fr.
	<hr/>
	424,736 fl. 21 fr.

Von den laufenden Ausgaben des Kirchenschaffneifonds während der vorliegenden 12 Jahre kommen:

auf Competenzen für Kirchen- und Schuldienste:	123,733 fl. 55 fr. oder jährlich 10,311 fl. 10 fr.
auf persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldienere:	13,145 fl. 58 fr. oder jährlich 1,095 fl. 30 fr.
auf Pensionen:	10,573 fl. 15 fr. oder jährlich 881 fl. 6 fr.
auf Gratialien (Unterstützungen für Geistliche und deren Relicten):	51,569 fl. 13 fr. oder jährlich 4,297 fl. 26 fr.
auf Bauaufwand für Kirchen- und Pfarrhäuser:	52,962 fl. 48 fr. oder jährlich 4,413 fl. 34 fr.
auf innere Bedürfnisse für Kirchen:	6,280 fl. 12 fr. oder jährlich 523 fl. 21 fr.

Wohlbegründeten Bedürfnissen der Kirche, deren Diener und Relicten, ist, da die Mittel es gestatteten, zu jeder Zeit Rechnung getragen worden.

Im Jahr 1844 wurde bei 14 Pfarreien im Hanauischen die Dotation um 100 fl. erhöht. Im Jahr 1851 erhielt die Gemeinde Memprechtshofen als Zuschuß zur Erbauung eines Pfarrhauses 5,000 fl.

Zur Dotation der für diese Gemeinde neu gegründeten Pfarrei selbst werden jährlich 474 fl. aus dem Kirchenschaffneifond beigetragen.

In den Mißjahren sind die Geistlichen und deren Relicten mit größeren vorübergehenden Unterstützungen bedacht worden. Bei der Kirche in Hesselhurst ist eine Hauptreparatur vorgenommen, 3 Pfarrhäuser (in Eckartsweier, Hesselhurst und Willstedt) sind umgebaut worden.

Im Ganzen liegt dem Fond die Baupflicht zu 13 Kirchen, 6 Pfarr- und 2 Diaconathäusern ob.

Für 17 Pfarreien und 2 Diaconate werden

6,029 fl. 2 fr.

77,914 Becher Waizen,

124,182 " Korn,

47,437 " Gerste,

18,897 " Haber,

13,000 Bund Stroh,

für 13 Schulstellen:

342 fl. 51 fr.

16,583 Becher Waizen,

15,081 " Korn

als Competenz verabreicht. 25 Gemeinden erhalten, als gesetzlichen Antheil an den Ueberschüssen des Fonds, zur Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen jährlich 1,146 fl. 23 fr.

Die vom Vermögensstock im vorliegenden Zeitraum erhobene Summe beträgt 384,427 fl. 37 fr.
Die für denselben gemachten Anlagen betragen 463,518 fl. 49 fr.

mithin mehr 79,091 fl. 12 fr.

Unter den Anlagen befindet sich für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken der Betrag von 39,194 fl. 37 fr.

Dafür sind angekauft worden:

Acker: 57 Morgen.

Wiesen: 6 Morgen 3 Viertel.

1 Morgen 3 Viertel 5 Ruthen Hofraithe und Hausgarten mit 8 darauf stehenden Gebäuden 3,650 fl. 23 kr. und Reinertrag 139 fl. 4 kr.

Die Erwerbung der Gebäulichkeiten war keine freiwillige; der Fond war hierzu genöthigt, weil er Darleihen auf dieselben gegeben hatte. Diese Objecte sind theilweise wieder verkauft worden, und wird es auch bei den andern geschehen, sobald sich eine annehmbare Gelegenheit hierzu darbietet. Bei den gegenwärtigen Häuserpreisen, die in Folge der zurückgegangenen Vermögensverhältnisse und der in größerem Umfange stattgefundenen Auswanderung sehr gesunken sind, wird sich immerhin einiger Verlust ergeben.

Sind solche Verluste bei einer Verwaltung, welche mehr als 420,000 fl. Capitalien besitzt, schon im Allgemeinen nicht ganz zu vermeiden, so konnten solche, bei den obengeschilderten, nicht vorzuzusehenden Verhältnissen um so weniger ausbleiben.

Wenn beim Wiederverkauf aber auch nur die Hälfte der oben angegebenen Kaufsumme (welche zugleich den Betrag der Forderung des Fonds repräsentirt) erlöst wird, so ergibt sich für 12 Jahre höchstens ein Verlust von circa 1800 fl. oder 150 fl. jährlich, mithin nicht ganz $\frac{1}{100}$ %.

Bei den übrigen während dieses Zeitraums erworbenen Grundstücken berechnet sich die Rente von dem auf deren Ankauf verwendeten Capital auf 5 %.

Der Güterbesitz des Kirchenschaffneifonds beträgt auf 28 Gemarkungen nun:

715 Morgen Acker und
336 " Wiesen.

Von der Einnahme des Fonds — durchschnittlich zu 36,400 fl. angenommen — fallen 42 % auf den Ertrag aus Grundstücken, die weiteren 58 % kommen fast ganz auf die Zinsen von Activcapitalien. Letztere sind noch sehr groß und da der Grundbesitz in allen Beziehungen dem Fond mehr Vortheile gewährt, so war und ist es auch fernerhin die Absicht, die Gütererwerbungen hier noch mehr auszudehnen. Es fehlt jedoch sehr an günstigen Kaufgelegenheiten.

Das Vermögen des Kirchenschaffneifonds beträgt nach dem Schlusse der Rechnung vom 1. Juni 1852/53:

1) Cassenvorrath	3,083 fl. 32 fr.
2) Gerätheanschlag	399 fl. 52 fr.
3) Gefällrückstände	10,389 fl. 1 fr.
4) Ersatzposten	995 fl. 37 fr.
5) Verzinsliche Capitalien	424,736 fl. 51 fr.
6) Liegenschaften nach dem Steueranschlag	301,730 fl. — fr.
	<hr/>
	741,334 fl. 53 fr.
Darauf ruhen Ausgabereste	581 fl. 33 fr.
	<hr/>
Reines Vermögen	740,753 fl. 20 fr.

Unter Berücksichtigung des hierunter nicht begriffenen Steueranschlags der erst im Jahr 1852/53 erworbenen Liegenschaften erhöht sich das reine Vermögen auf 747,292 fl. 11 fr.

Unter sämtlichen der Kirchenbehörde zur Verwaltung anvertrauten Kirchenfonds ist der Kirchenschaffneisfond derjenige, welcher, wenn seine Revenüen mit den ihm obliegenden Lasten verglichen werden, am besten steht.

ausgarten
Reinertrag
llige; der
ben gege
t worden,
eine an
igen Häu
erhältnisse
rung sehr
mehr als
t ganz zu
nicht vor
der oben
Forderung
12 Jahre
ährlich,
en Grund
f verwen
auf 28 Ge
36,400 fl.
ücken, die
capitalien
allen Be
e und ist
hier noch
Kaufgele
nach dem

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

**Die Verwaltung des Unterländer, vormals
reformirten Kirchenfonds.**

Vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853 betreffend.

Ueber die Verwaltung des Unterländer, vormals reformirten Kirchenfonds in dem seit der letzten General-Synode abgelaufenen Zeitraum (Rechnungsjahr 1841/52) enthalten die für jedes Jahr erstatteten, zur Einsicht vorgelegten, Rechenschaftsberichte nähere Nachweisung.

Zur bessern Uebersicht des Gesamtergebnisses für diese zwölf Jahre dient die folgende

Zusammenstellung:

A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend.	Coll.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
Einnahme.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Rückstände vom vorigen Jahr . . .	32,057	26	40,411	15	49,789	22	43,903	22	40,564	50
II. Etatrechnung vom laufenden Jahr.										
1. Aus Gebäuden und Grundstücken . . .	103,598	51	103,835	14	112,210	52	101,610	52	111,306	—
2. Aus dem Wald										
a. Erlös aus Bau- und Werkholz . . .	2,081	15	1,395	58	1,490	18	7,520	48	4,748	35
b. " " Brennholz . . .	24,111	28	22,562	35	26,045	48	24,902	48	23,976	43
c. " " Abholz . . .	376	18	137	55	89	10	617	10	139	22
d. " " Nebennutzungen . . .	3,998	54	1,890	13	1,261	32	170	6	4,152	40
e. " " Waldschadenergütung . . .	1,017	—	934	50	491	6	48	—	1,257	29
f. Forstbeiträge . . .	99	48	153	46	139	3	107	—	178	27
3. Von händigen Grundzinsen . . .	461	13	530	8	493	21	462	—	522	29
4. Aus Leibgedingszinsen und Heerdrechten . . .	1,233	56	1,018	1	914	6	810	—	844	24
5. Veränderungsgebühr von solchen . . .	89	40	—	—	—	—	—	—	—	145
6. Erbpacht . . .	4,995	13	14,347	36	12,578	12	11,204	—	14,912	8
7. Veränderungsgebühr von solchen . . .	1,473	13	835	57	1,212	26	72	—	290	58
8. Aus Zehntrenten . . .	7,201	17	7,241	49	7,541	3	6,336	—	6,347	53
9. " Frohndrechten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " Fischereien . . .	15	—	15	—	15	—	34	—	34	—
11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen . . .	31,703	16	35,644	34	24,499	34	21,213	—	40,026	31
12. " Wein, Weinlese, Weinstein . . .	8	5	14	56	2	3	—	—	2	33
13. " Gerätschaften und Baumaterialien . . .	643	43	1,181	26	308	38	360	—	551	9
14. I. Zins aus Grundstockvermögen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. " " Actio-Capitalien . . .	39	16	43	5	37	41	32	—	177	10
b. " " Haus- und Gütertausschilligen . . .	891	22	639	28	1,147	52	843	—	901	29
c. " " Zins u. Gült-Ablösungscapitalien . . .	669	38	459	7	254	45	537	—	244	47
d. " " Leibgedings- " . . .	1,469	43	1,601	53	1,183	40	1,029	—	926	37
e. " " Lehen- " . . .	2,168	18	2,724	32	1,737	—	1,601	—	1,163	15
f. " " Zehnt- " . . .	28,085	31	25,482	37	26,865	17	24,411	—	21,773	3
g. " " Ablösungscapitalien von andern Gefällen . . .	76	30	86	33	96	1	90	—	749	33
14. II. Zins aus dem Betriebsfond . . .	151	42	179	5	1,767	56	1,121	—	1,634	45
15. Baubeiträge . . .	498	—	2,713	11	639	17	64	—	706	52
16. Außerordentliche Einnahmen . . .	2,374	21	2,547	41	5,984	14	2,230	—	2,423	34
	219,532	34	228,237	10	229,005	55	212,480	—	213,021	11
A.	251,590	—	268,648	25	278,795	17	256,480	—	253,589	—

Coll.

1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
789	22	43,963	40,564	50	30,612	56	53,640	9	71,111	1	71,242	22	58,210	41	49,948	44	33,871	41	575,455	59		
2,210	52	104,666	114,306	—	123,792	14	140,360	30	118,770	9	114,841	14	122,944	34	123,316	33	137,351	27	1,419,966	51		
490	18	7,826	4,748	35	5,467	59	5,408	27	3,327	51	7,531	6	6,628	32	5,565	16	12,004	22	63,476	2		
045	48	24,962	23,976	43	33,467	54	23,922	41	19,552	12	23,204	46	27,718	59	15,242	2	18,133	32	282,901	1		
89	10	617	139	22	326	—	236	50	45	55	368	39	202	10	271	15	260	—	3,070	59		
261	32	170	4,152	40	1,190	37	1,287	41	605	25	363	19	657	34	4,163	50	1,487	26	21,229	57		
491	6	488	1,257	29	191	32	144	41	139	21	176	22	154	22	161	12	441	42	5,608	20		
139	3	107	178	27	80	8	51	34	70	31	46	50	60	10	27	17	21	48	1,037	13		
493	21	461	522	29	583	55	422	39	399	42	388	53	366	51	396	20	389	30	5,417	47		
914	6	810	844	24	928	25	445	8	324	20	317	35	301	15	275	55	255	3	7,668	36		
			145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	98	21		
378	12	11,204	14,912	6	17,187	29	4,041	19	4,312	45	4,318	43	5,195	24	5,370	43	4,077	3	102,541	32		
1,212	26	72	290	58	562	53	2,078	28	575	51	365	22	388	25	620	21	183	41	9,307	40		
5,541	3	6,328	6,347	53	4,742	46	2,263	48	828	52	645	13	653	5	655	57	648	47	45,096	54		
15	—	34	34	—	34	—	34	—	10	—	10	—	63	41	63	41	80	56	409	18		
4,499	34	21,212	40,026	31	45,451	20	16,550	48	15,024	24	18,869	47	20,565	47	30,667	11	14,909	25	315,125	13		
2	3	—	233	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	44		
308	38	368	551	9	1,513	5	119	19	196	13	395	18	229	15	327	26	16	45	5,878	27		
37	41	32	177	10	240	45	166	3	339	51	319	26	1,355	53	1,146	32	1,164	13	5,061	56		
1,147	52	853	901	29	159	4	438	12	1,469	17	144	16	142	40	128	5	158	21	7,065	34		
254	45	537	244	47	228	49	196	28	148	57	123	23	285	26	100	30	75	28	3,324	25		
1,183	40	1,028	926	37	715	19	814	42	737	13	612	57	530	46	400	17	306	10	10,329	4		
1,737	—	1,601	1,163	15	2,616	57	4,083	31	4,555	56	3,276	13	3,278	36	4,499	17	5,128	26	36,833	19		
6,865	17	24,410	21,773	3	20,749	17	26,979	14	16,869	10	11,459	58	10,310	49	8,787	10	8,039	2	229,812	27		
96	1	96	749	33	133	2	58	3	78	31	19	57	19	57	39	41	8	41	1,462	39		
1,767	56	1,120	1,634	45	472	50	237	23	819	11	200	52	81	15	138	52	724	47	7,530	17		
639	17	644	706	52	645	27	687	4	629	2	650	37	760	17	592	51	691	39	9,859	4		
5,984	14	2,230	2,423	34	3,143	1	2,333	53	5,071	21	516	40	1,292	35	3,135	39	501	34	31,555	15		
29,005	55	212,460	213,021	11	264,632	51	233,362	26	194,902	—	189,167	26	204,188	18	205,096	33	207,062	48	2,631,705	55		
78,795	17	256,480	253,689	1	295,245	50	287,002	35	266,013	1	260,409	48	262,398	59	256,045	17	240,931	29	3,207,161	51		

B. Vom Vermögensstock.					Sat.										
					1841.		1842.		1843.		1844.		1845.		
					fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Einnahme.															
17.	Activ-Capitalien				473	7	22	25	168	26	43			492	8
18.	Aufgenommene Capitalien				48,363	12	33,136	36	84,966	40	85,650			76,497	16
19.	Haus- und Güterkauffchillinge				7,484	49	8,444	42	8,307	54	10,426			15,241	30
20.	Gütl-Ablösungscapital				3,243	8	5,186	56	2,541	10	1,337			1,214	3
21.	Leibgebings-Ablösungscapital				13,821	—	10,784	6	7,411	41	8,013			7,322	31
22.	Lehen-				26,468	37	22,544	15	19,267	15	19,589			25,828	4
23.	Zehnten- "				47,278	10	39,392	56	19,111	52	69,031			14,979	46
24.	Ablösungscapitalien von andern Berechtigungen				—	—	—	11	25	—	51			146	—
					147,132	3	119,523	21	144,774	68	194,000			111,721	15

1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
168	26	492	8	3,464	38	974	24	41	56	104	28	54,850	39	34,775	12	36,963	16	132,335	18	966	40
966	40	76,497	16	143,917	30	61,869	12	31,010	—	45,121	14	4,300	—	16,465	—	55,504	14	686,830	54	307	54
307	54	15,241	30	789	13	7,757	45	5,990	36	920	15	645	36	1,217	45	2,023	15	69,249	41	541	10
541	10	1,214	3	968	32	995	15	335	12	422	29	1,658	22	657	20	503	36	19,063	40	411	41
411	41	7,322	31	6,480	2	5,029	34	2,574	1	2,052	59	3,183	54	2,636	15	1,866	41	71,177	45	267	15
267	15	25,828	4	55,297	56	30,567	18	20,451	3	12,322	55	39,149	5	59,079	20	45,978	16	376,543	55	111	52
111	52	14,979	46	36,248	25	112,504	18	146,192	55	34,511	37	27,506	8	11,396	21	16,881	5	575,035	18	—	—
—	—	146	—	1,149	—	—	—	787	—	—	—	—	—	58	30	507	3	2,710	23	—	—
1,774	58	111,721	18	248,345	16	219,697	46	207,382	43	95,455	57	131,293	44	126,285	43	160,227	26	1,932,916	51	—	—

A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche	Soll.									
	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.										
I. Rückstände	3,228	58	3,346	52	3,542	53	6,926		2,473	25
II. Etatrechnung vom laufenden Jahr.										
a. Lasten.										
1. Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	14,939	20	21,198	59	15,716	5	14,117		18,652	52
2. Private Lasten	22,858	21	20,571	8	21,341	53	20,324		18,331	52
3. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste	55,156	1	60,660	51	60,638	30	56,436		65,000	20
4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	4,396	2	3,875	40	3,984	27	4,751		4,662	14
5. Pensionen	6,353	13	5,934	11	5,988	10	4,935		4,910	4
6. Gratualien	5,557	56	7,512	41	9,034	1	9,741		11,113	28
7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	35,416	6	25,544	29	26,605	40	25,672		25,101	32
8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	2,301	50	2,938	46	2,817	19	2,465		2,319	59
9. Nachlaß	31	22	181	12	472	30	41		809	49
10. Gefällverlust	475	46	693	52	636	40	232		1,794	11
b. Administrations-Kosten.										
11. Gehalte des Verwaltungs- Personals	14,547	39	15,070	13	14,754	39	15,524		14,145	4
12. Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	5,338	9	5,208	18	4,830	24	4,992		4,941	52
13. Allgemeiner Bauaufwand	4,002	44	5,385	29	3,835	10	3,163		2,860	1
14. Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	1,224	20	1,236	19	1,158	44	1,213		1,294	50
15. „ eigentümliche Liegenschaften	4,524	31	4,396	11	6,612	2	6,000		7,434	51
16. Aufwand für Waldungen										
a. Beförderungs- und Sutfkosten	3,136	45	3,740	47	3,108	28	3,851		3,397	18
b. Kulturkosten	3,371	9	3,373	19	4,224	19	2,684		3,857	57
c. Holzmacherlohn	2,479	29	2,771	28	2,843	37	3,280		3,073	35
d. Für Veräußerung des Waldnutzens	290	23	416	22	309	8	247		291	30
e. Bauaufwand für Forstgebäude	375	18	332	28	157	5	61		52	28
f. Sebzgebühren der Forstgerichtsgesell.-Cassen	12	11	163	33	15	8	11		23	53
17. Für Zinsgüter	69	22	55	49	37	47	40		157	35
18. „ Leibgedingsgüter und Heerdrechte	113	56	124	43	102	16	92		112	17
19. „ Lebzgebühren	294	16	133	22	72	59	132		90	
20. „ Zehnten	63	55	54	22	56	24	33		50	2
21. „ Frohnden	—	—	—	—	—	—	—		—	—
22. „ Fischereien	—	—	—	—	—	—	—		—	—
23. „ ertauschte Naturalien	19	42	—	—	—	—	—		—	—
24. „ Gerätschaften und Materialien	132	9	130	25	162	43	58		81	11
25. Außerordentliche Ausgaben	2,566	43	2,810	48	1,809	4	1,160		2,115	1
	190,048	38	194,069	45	191,325	12	181,314		196,676	2
A.	193,277	36	197,416	37	194,868	5	188,240		199,149	5

																				Coll.		
1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
3,542	53	6,926		2,473	25	2,205	19	224	54	20,280	19	4,440	43	2,776	1	1,940	54	1,866	2	53,253	7	
5,716	5	14,117		18,652	52	14,757	6	14,618	31	15,372	49	16,019	37	20,615	11	14,943	36	16,824	26	197,776	10	
3,341	53	20,324		18,331	52	16,842	8	24,894	38	34,639	21	10,470	8	26,521	35	9,808	46	14,099	16	240,703	27	
0,638	30	56,436		65,000	20	78,372	2	72,483	59	59,347	54	54,770	22	56,592	10	65,160	49	64,191	2	749,010	12	
3,984	27	4,751		4,662	14	3,673	49	3,495	50	3,874	59	2,869	34	2,773	45	2,827	19	2,816	4	44,000	45	
5,988	10	4,933		4,910	4	4,925	13	4,372	15	3,253	46	3,833	38	4,764	13	4,888	35	6,117	50	60,276	44	
0,034	1	9,741		11,113	28	16,421	26	11,762	23	10,490	29	9,336	16	9,202	9	10,925	34	12,652	49	123,750	42	
6,605	40	25,673		25,101	32	47,177	13	16,624	13	14,197	29	27,983	38	13,896	36	13,033	4	25,616	6	296,869	43	
2,817	19	2,463		2,319	59	2,567	23	4,756	8	2,325	41	2,243	5	2,792	—	2,589	56	2,576	49	32,694	20	
472	30	41		809	49	1,318	36	504	11	7,003	4	1,208	28	420	15	3,295	32	1,247	37	16,536	40	
636	40	232		1,794	11	20	47	155	25	120	4	584	2	822	51	2,126	30	730	41	8,393	5	
1,754	39	15,524		14,145	4	14,311	6	14,207	34	13,940	17	14,083	45	14,350	18	13,998	35	13,959	41	172,893	21	
1,830	24	4,991		4,941	52	5,207	55	5,027	54	4,955	10	5,075	27	5,091	57	4,868	19	5,013	56	60,552	14	
3,835	10	3,163		2,860	1	2,112	2	2,219	18	1,938	—	4,453	24	3,028	20	2,759	5	1,925	14	37,682	24	
1,158	44	1,219		1,294	50	1,064	26	1,150	15	890	25	825	4	788	55	766	59	762	7	12,376	3	
5,612	2	6,008		7,434	51	10,181	56	6,705	15	10,103	21	5,698	22	7,918	20	8,491	19	9,463	2	87,538	22	
3,108	28	3,851		3,397	18	3,618	4	3,842	12	3,559	12	3,442	28	3,550	41	3,529	40	3,521	26	42,298	28	
4,224	19	2,683		3,857	57	4,401	57	3,355	28	2,992	18	1,226	56	3,060	6	4,494	22	3,748	2	40,799	33	
2,843	37	3,285		3,073	35	5,254	2	4,569	19	3,265	15	4,610	58	3,590	49	3,211	15	2,434	58	41,400	1	
309	8	241		291	30	452	54	433	23	365	15	438	45	363	47	343	26	284	33	4,234	3	
157	5	66		52	28	216	36	72	6	73	53	28	1	146	33	99	32	9	37	1,330	41	
15	8	11		23	55	11	36	6	30	9	—	6	9	8	9	7	24	22	—	149	36	
37	47	40		157	39	27	50	36	11	21	46	18	50	27	45	18	22	47	17	558	58	
102	16	92		112	12	114	31	34	43	1	3	—	30	—	30	11	57	—	—	708	30	
72	59	132		90	4	100	41	75	19	71	34	119	23	135	32	87	6	47	44	1,360	33	
56	24	33		50	24	38	13	82	18	2	45	—	9	—	42	2	15	40	59	425	26	
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	4	42
—	—	—		—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	26	51
—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	17	—	58	59
162	43	36		81	18	98	39	35	27	44	39	62	44	54	39	63	7	63	4	982	9	
1,809	4	1,100		2,115	6	2,427	11	32,714	53	5,105	20	826	40	1,498	44	1,167	12	2,822	11	57,024	50	
91,325	12	181,314		196,676	25	235,915	22	228,235	38	197,973	49	170,236	23	182,022	33	173,527	59	191,077	48	2,332,423	32	
91,868	5	188,210		199,149	50	238,120	41	228,460	32	216,254	8	174,677	6	184,798	34	175,468	53	192,943	50	2,385,676	39	

B. Auf den Vermögensstock bezügli ^{che}	Dat.							
	1841.		1842.		1843.		1844.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Ausgabe.								
26. Angelegte Capitalien	898	36	—	—	—	—	2,330	1,657
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	147,202	45	107,161	6	122,895	29	73,907	529
28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	8,170	41	38,697	48	44,733	58	95,688	894
" b. Neubau von Wirtschaftsgebäuden	2,943	29	4,944	50	434	20	—	—
" c. Culturverbesserungen von bleibendem Werth	—	—	990	55	2,917	7	1,800	1,046
" d. Kosten des Verkaufs	—	—	58	33	25	47	—	26
29. a. Ablösung von Zehntlasten	2,745	20	1,394	—	2,543	10	17,710	847
" b. " " Competenzlasten	—	—	—	—	100	—	—	500
" c. " " Baulasten	14	37	741	53	2,086	5	28	112
" d. " " Zehntlasten	3	42	502	56	—	—	8,300	3,000
" e. " " sonstigen Lasten	62	8	660	33	2,596	3	4,317	116
30. Ablösungskosten von Berechtigungen	645	54	164	40	502	46	37	66
31. Verlust an Stockvermögen	2	—	187	53	29	35	—	—
	162,689	12	155,505	7	178,864	20	205,330	1,737
Vermögens-Vermehrung	27,929	4	28,924	17	41,697	28	34,010	331
" Verminderung	—	—	—	—	—	—	—	—
Rest Vermögens-Vermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—

		Nat.																					
		1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		Summa.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
—	—	2,551	1,657	33	3,534	22	3,414	57	62	—	35,001	8	41,504	18	30,022	50	34,113	51	152,762	17	—	—	—
122,895	29	73,907	529	55	139,637	13	135,982	15	78,750	—	57,624	14	94,726	37	27,325	—	54,387	29	1,127,122	3	—	—	—
4,733	58	95,688	594	47	93,004	22	48,961	10	24,132	38	7,883	13	21,313	20	107,466	45	84,788	38	668,695	28	—	—	—
434	20	—	—	—	262	50	506	16	7,550	57	596	—	176	1	—	—	—	—	17,414	43	—	—	—
2,917	7	1,800	1,046	1	22,143	54	12,079	37	3,125	32	1,567	24	2,177	51	2,081	35	1,920	44	61,944	35	—	—	—
25	47	—	26	32	14	56	27	36	21	2	156	—	13	14	—	—	—	—	236	23	—	—	—
2,543	10	17,711	847	17	435	51	8,303	53	21,564	48	5,580	46	2,434	25	4,991	42	8,440	9	76,992	48	—	—	—
100	—	—	300	—	1,106	35	—	—	70	59	4,735	50	—	—	75	16	963	32	7,552	12	—	—	—
2,086	5	—	112	51	4,692	34	17,642	36	24,208	24	8,933	17	—	50	45	—	3,200	—	61,977	38	—	—	—
—	—	8,300	3,000	—	600	—	—	—	6,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,306	38	—	—	—
2,596	3	4,507	116	3	—	—	281	57	44	35	—	—	—	—	529	47	408	40	9,217	37	—	—	—
502	46	37	66	58	235	32	161	44	93	31	16	54	84	13	—	—	—	—	2,279	28	—	—	—
29	35	—	—	—	—	—	3,820	6	10,324	47	—	—	—	—	—	—	693	24	15,057	45	—	—	—
178,864	20	205,304	1,797	67	265,668	9	231,182	7	176,649	13	121,940	42	162,480	44	172,492	55	188,916	27	2,228,559	35	—	—	—
11,697	28	34,013	1,031	28	23,291	37	11,226	7	—	—	19,305	12	15,712	11	18,947	16	18,326	16	272,406	35	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,265	2	—	—	—	—	—	—	—	—	10,265	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	262,141	33	—	—	—

Hiernach beträgt die jährliche durchschnittliche ordentliche Einnahme 219,308 fl. 50 fr.
die ordentliche Ausgabe 194,368 fl. 38 fr.

Die Vermögensvermehrung belauft sich für diese 12 Jahre auf 262,141 fl. 33 fr.
oder durchschnittlich im Jahr 21,845 fl. 8 fr.

Es dürfte nicht leicht eine Periode geben, in der eine so außerordentliche Verschiedenheit der Ergiebigkeit der Ernten vorgekommen ist, wie in dem Zeitraum vom 1. Juni 1841 bis dahin 1853.

Die Witterungsverhältnisse in diesen Jahren waren sehr verschieden.

Die Jahre 1842, 1846 waren sehr trocken,

" " 1844, 1845, 1850, 1851, 1852 mehr naß,

" " 1841, 1843, 1847, 1848, 1849 mehr normal.

Diese verschiedenen Witterungsverhältnisse hatten auch verschiedene, in ihrem Ertrag außerordentlich von einander abweichende Ernten zur Folge.

Die Jahre 1841, 1843, 1847, 1848, 1849 lieferten eine gute Ernte, die Jahre 1844, 1845, 1850, 1851, 1852 eine mittlemäßige, die Jahre 1842, 1846 eine geringe.

Im Jahr 1846 begann die Kartoffelkrankheit allgemeiner zu werden, dagegen gestalteten sich von 1849 an die Absatzverhältnisse für Tabak und Handelsproducte sehr günstig.

Bei einem Fond, dessen Revenüen zum größten Theil aus dem Ertrag von Grundstücken fließen, mußten die verschiedenen Ernten und Handelsverhältnisse einen großen Einfluß auf dessen Einnahmen ausüben.

Noch bedeutender als die in ihrem Ertrag abwechselnden Ernten wirkten die Gesetze über Ablösung der Zehnten und Erbfehen auf den Bestand des Fonds. Der Zehnten, früher eine Haupteinnahme des Fonds, ist in der vorliegenden Periode fast ganz aus der Rechnung verschwunden; bei den Erbfehen steht dieses noch bevor, da das Gesetz über Ablösung derselben, unterm 21. April 1849 erlassen, jetzt erst seine Wirkung recht äußert.

Von nicht unbedeutendem Einfluß auf den Kirchenfond war auch die politische Bewegung in den Jahren 1848 und 1849. Es ist dieses aus dem starken Anwachsen der Gefällrückstände, an dem

Ausfall an Güterertrag und Holzerlös, an dem in Folge dieser Ereignisse vermehrten Gefällverlust, sowie an den großen Umlagen zur Deckung der Kriegs- (Maiaufstands-) Kosten zu ersehen.

Das Jahr 1848 ist das einzige, welches nach der Nachweisung eine Vermögensverminderung von 10,265 fl. 2 kr. enthält. Diese Verminderung fällt aber nicht allein auf Rechnung der politischen Bewegung, sondern sie ist auch dem Umstande zuzuschreiben, daß ein Ablösungscapital von 2269 fl. 15 kr. zu hoch im Soll vorgezogen, und ein Vorschuß von 7941 fl. 17 kr. Zehntablösungscapitalzinsen, die früheren Jahren angehören, in diesem Jahre definitiv verausgabte und daß endlich von dem in den kirchenärarischen Waldungen zum Hiebe bestimmten Holz, wegen der gesunkenen Preise, nur ein kleines Quantum gefällt und verkauft worden ist.

Durch die Ertragsüberschüsse der andern Jahre ist obiger (nur scheinbare) Ausfall reichlich ausgeglichen worden, und es bietet dieses Ergebnis die Beruhigung dar, daß der Unterländer Kirchenfond so erstarkt ist, daß er auch in einer größeren Reihe von ungünstigen Jahren die auf ihm ruhenden Lasten zu bestreiten vermag.

Die Abweichungen, welche bei den Einnahmen und Ausgaben, bei Vergleichung der Ergebnisse von den einzelnen Jahren vorkommen, sind in den Rechenschaftsberichten ausführlich erörtert. Auch die bedeutenderen Veränderungen, welche jedes Jahr am Vermögensstock vorgekommen sind, wurden in diesen Rechenschaftsberichten alljährlich nachgewiesen.

Es wird hier auf diese Rechenschaftsberichte Bezug genommen, und im Allgemeinen nur noch hervorgehoben:

Von den Gefällen sind durchschnittlich 22% in Rückstand geblieben, ein Ergebnis, welches, bei den für die Gefällbeitreibung äußerst ungünstigen Verhältnissen der vorliegenden Periode, immer noch als ein befriedigendes bezeichnet werden darf.

Der Gefällverlust beträgt durchschnittlich $\frac{3}{10}\%$ der ordentlichen Einnahme, welches Ergebnis gewiß auch ein nicht ungünstiges ist, wenn die außergewöhnlichen Ereignisse der Jahre 1841—1852, durch welche die Vermögensverhältnisse so Vielen einen bedeutenden Rückschlag erlitten haben, in Betracht gezogen werden.

Die Einnahmen vom Vermögensstock belaufen sich für die ganze Periode auf —: 1,932,946 fl. 54 kr. Die Ausgaben für den

Vermögensstock betragen — : 2,226,559 fl. 35 fr.; es sind hiernach für den Vermögensstock mehr angelegt worden — : 293,612 fl. 41 fr.

Unter der Einnahme vom Vermögensstock befinden sich an Ablözungscapitalien für Gülten, Leibgedingsgüter, Erbtlehen, Zehnten, Güterkaufschilling und anderen Berechtigungen 1,113,780 fl. 42 fr.

Hieraus kann auf die bedeutenden Umwandlungen geschlossen werden, welche bei dem Grundstocke des Kirchenfonds in diesem Zeitraum vorgekommen sind.

Ein Theil des für den Vermögensstock erhobenen Betrags ist zur Abtragung von Passiven, die zum Behuf der Gütererwerbungen in frühern Jahren aufgenommen wurden, verwendet, der größte Theil aber ist wieder für den Ankauf von Grundstücken, für Culturverbesserungen von bleibendem Werth und für die Ablözung von Lasten, die auf dem Fond ruhten, angelegt worden.

Es beträgt der Aufwand hiefür — : 929,338 fl. 2 fr.

Die erworbenen Liegenschaften bestehen nach einer besondern Zusammenstellung in

910 Morgen	3 Brtl.	7 Ruthen	Acker,
467	"	7	" Wiesen,
—	"	84	" Garten,
1888	"	95	" Wald.

Die auf den Ankauf verwendete Summe beläuft sich auf — : 685,740 fl. 54 fr. und die reine Rente hieraus, soweit eine solche berechnet werden kann, auf 4,8⁰/₁₀₀.

Der Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds hat am Schlusse des Rechnungsjahrs 1852 betragen:

5876 Morgen	Acker,
1549	" Wiesen,
31	" Garten,
22	" Waidplatz und
7413	" Wald

in 90 Gemarkungen.

In den letzten Jahren wurde — da günstige Gelegenheit hiezu vorhanden war, besonders auf den Ankauf von Wald im Odenwald und von Eichschälwäldungen in Brombach bei Hirschhorn Bedacht genommen.

Für den Kirchenfond bleibt keine andere Wahl, als die bedeutenden Capitalien, welche durch die Ablösung der Gefälle flüssig werden, wieder in Grund und Boden anzulegen. Dabei ist es rätlich, nicht nur auf verschiedene Culturarten abzuheben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erwerbungen, je nach der Größe und nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemarkungen und Gemeinden vertheilt werden, und daß auch einzelne Verwaltungen nicht zu viel, andere aber zu wenig Güter erhalten.

Im Mosbacher Bezirk, dessen Revenüen für die Lasten noch lange nicht ausreichen, der deßhalb von den andern Verwaltungen Zuschüsse erhält, fehlt es zwar an günstiger Gelegenheit zur Erwerbung von Ackerfeld, desto vortheilhaftere Erwerbungen von Wald lassen sich aber dort ausführen und es sind in dieser Richtung hin auch Ankäufe gemacht worden.

Der Kaufpreis stellt sich per Morgen je nach Beschaffenheit des Bestands und Bodens auf 17 bis 35 fl.

Für die Cultur muß hier allerdings noch ein größerer Betrag angewendet werden. Auch ist in den ersten Jahrzehnten keine oder eine nur mäßige Einnahme zu erwarten. Doch sind die Zinsen nicht verloren; sie werden, gleich einem auf Zins-Zins angelegten Capital in späterer Zeit dem Fond reichlich ersetzt werden. Es ist somit auch für unsere Nachkommen gesorgt, daß es ihnen an Mitteln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nicht fehle.

Werfen wir einen Blick auf die aus dem Kirchenfond für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben, so finden wir in der Nachweisung, daß während 12 Jahren bezahlt wurden:

an Competenzen für Kirchen- und Schuldienste	749,010 fl. 12 fr. oder jährlich 62,417 fl. 31 fr.
an persönlichen Zulagen für Kirchen- und Schuldienere	44,000 fl. 45 fr. oder jährlich 3,666 fl. 44 fr.
an Pensionen für solche 60,276 fl. 44 fr. oder jährlich 5023 fl. 4 fr.	
an Gratualien für Kirchendiener und deren Relicten	123,750 fl. 42 fr. oder jährlich 10,312 fl. 23 fr.
an Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser	296,869 fl. 43 fr. oder jährlich 24,739 fl. 9 fr.
an innern Bedürfnissen der Kirche	32,694 fl. 20 fr. oder jährlich 2,724 fl. 32 fr.

hiernach
3,612 fl.

sich an
Zehnten,
fl. 42 fr.
geschlossen
esem Zeit-

Betrags ist
werbungen
bste Theil
Culturver-
von Lasten,

2 fr.
besondern

st sich auf
soweit eine

am Schlusse

Gelegenheit
Wald im
Hirschhorn

Die Mittel des Fonds gestatteten es zur Erreichung kirchlicher Zwecke, verschiedene Beiträge entweder bleibend auf denselben zu übernehmen, oder außergewöhnliche Unterstützungen in größerem Maße eintreten zu lassen, wie die von Jahr zu Jahr gestiegenen Ausgaben für diese Rubriken näher darthun.

Für Sandhausen, Nusloch und Baierthal sind, zur Errichtung eigener Pfarreien, bedeutende Zuschüsse zur Dotation und zur Stellung der Pfarrhäuser geleistet worden. Schon im Jahr 1844 wurden die Dotationen bei 11 Pfarreien auf 700 fl., bei 6 auf 1100 fl. durch Verleihung widerruflicher Zuschüsse erhöht.

Im Jahr 1846 wurden die für Weincompetenzen bestehenden Geldaversen neu regulirt und erhöht.

Im Jahr 1842 ist ein jährlicher Beitrag von 2000 fl. zur Erhöhung der Beneficien der Pfarrwittwen im Unterland von 110 fl. auf 160 fl. übernommen, ferner die zur Unterstützung der Geistlichen und deren Relicten bestimmte Summe unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Petenten, bedeutend vermehrt worden.

Im Jahr 1847 hat der Unterländer Kirchenfond an den neubadischen Pfarrhilfsfond 28,645 fl. 45 kr. als Einkaufssumme für die vormals reformirten Pfarreien bezahlt und damit dem §. 12 der Beilage D. zur Unions-Urkunde von 1821 endlich Genüge geleistet.

Von dieser Zeit an erhalten dann aber auch die Geistlichen auf vormals reformirten Pfarreien, wenn sie einer Unterstützung bedürfen, diese nicht mehr aus dem Unterländer Kirchenfond, sondern aus dem Pfarrhilfsfond.

Daß auch den Baubedürfnissen gebührende Rücksicht zu Theil geworden ist, beweisen die dafür in Rechnung vorkommenden bedeutenden Bauausgaben. Es sind sämtliche Gebäude, zu welchen der Kirchenfond die Baupflicht hat, ihrem Zweck entsprechend erhalten, und wo ein begründetes Bedürfniß zu einer Hauptreparatur oder zu einem Neubau vorlag, ist diesem abgeholfen worden. Die Kirche in Elsenz, Schluchtern und Medesheim, sowie das Pfarrhaus in Eberbach, Bobstadt und Waltwimmersbach, ferner das Schulhaus in Neunkirchen und Waldwimmersbach sind neu gebaut und bei einer größern Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern sind Hauptreparaturen ausgeführt worden.

Die vom Kirchenfond zu bauenden Gebäude bestehen demal in

- 58 Kirchen,
- 43 Pfarrhäusern,
- 28 Schulhäusern,
- 3 Glöcknerwohnungen.

Auch für die kirchlichen Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden ist mehr geschehen, indem in der vorliegenden Periode über 12,000 fl. auf dieselben verwendet worden sind.

Es haben die Verhältnisse des Kirchenfonds sich so gebessert, daß die ausgefallenen Gemeinden bei der Bestreitung ihrer kirchlichen Erfordernisse immer mehr bedacht werden können. Bisher geschah es in der Weise, daß bei denselben, wenn sie eine Pfarrei erhielten, die Dotation, mit Ausnahme der Baulast zum Pfarrhaus, in der Regel ganz auf den Fond übernommen worden ist.

Hatten die ausgefallenen Gemeinden aber für einen Neubau, für eine bedeutendere Reparatur oder überhaupt für einen andern kirchlichen Zweck eine größere Ausgabe zu bestreiten, so wurde ein namhafter, oft bis zur Hälfte des Aufwands steigender Beitrag aus dem Kirchenfond zugeschossen.

Auch für die Zukunft wird eine ähnliche Beihilfe aus dem Kirchenfond stattfinden, so oft ausgefallene Gemeinden deren bedürfen.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß die Ablösungsgesetze auf die Revenüen des Kirchenfonds nachtheilig eingewirkt haben. In der vorliegenden Periode ist in dieser Beziehung des Gesetzes über Ablösung der Erblichen vom 21. April 1849 noch besonders zu gedenken. Daß dieses Gesetz für die Berechtigten nicht günstig ausgefallen ist, kann schon aus dem Zeitpunkt seines Erscheinens (einige Wochen vor dem Ausbruch der Revolution) geschlossen werden. Welchen Nachtheil dasselbe für das Kirchenärar hat, kann in folgenden Zahlen nachgewiesen werden.

Die Erblichengefälle des Pfälzer Kirchenfonds haben am 1. Juni 1849 in Rundzahl betragen und sind nach den im Erblichensablösungsgesetz bestimmten Preisen, in Geld anzuschlagen, wie folgt:

Geld	4310 fl.
Korn	700 Malter	à	6 fl. 27 fr.	.	4515 fl.
Gerste	300 "	à	5 fl. 20 fr.	.	1600 fl.
Spelz	930 "	à	3 fl. 51 fr.	.	3580 fl.
Haber	580 "	à	3 fl. 10 fr.	.	1836 fl.

Summa . . . 15,841 fl.

Der Kanon wird nach dem Gesetze 18fach abgelöst und es berechnet sich hiernach das Ablösungscapital auf . . . 285,138 fl.

Vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes geschah die Ablösung kirchenärarischer Erblichen nur im Wege gütlicher Vereinbarung mit den Pflichtigen und es wurden dabei

für das Malter Korn 7 fl. 52 fr.

" " " Gerste 6 fl. 48 fr.

" " " Spelz 4 fl. 47 fr.

" " " Haber 3 fl. 38 fr.

berechnet, der Kanon aber mit 25 capitalisirt. Nach dieser, dem Werthe des Lehens mehr entsprechenden Norm, würde das Ablösungscapital von obigem Lehenszins 458,400 fl., mithin 173,262 fl. mehr betragen.

Vom Jahr 1830 bis 1848 haben 996 Lehensinhaber nach der letztgedachten Norm, im gütlichen Wege ihre Erblichen mit einem Kanon von

1950 fl. 24 fr. Geld,

483 Malter Korn,

212 " Gerste,

1061 " Spelz,

719 " Haber,

9 Dhm Wein

abgelöst.

Durch die Ablösung von nahezu der Hälfte der Erblichen in gütlichem Wege vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes während der Jahre 1830 bis 1848 wurde ein sehr bedeutender Verlust vom Kirchenfond abgewendet. Die Erblichen gewährten dem Fond eine sichere, mit nur geringen Verwaltungskosten verbundene Revenüe. Kein anderes Gefäll-Ablösungsgesetz ist für den Berechtigten mit so großen Nachtheilen verbunden, wie das Gesetz über Ablösung der Erblichen.

Bei den großen, mit der Ablösung der Erblehen dem Lehenträger zugehenden Vortheilen werden diese auch bald aus den Rechnungen des Kirchenfonds verschwinden. Dann besteht das Vermögen desselben nur noch in eigenthümlichen Liegenschaften und Capitalien.

Jeder sorgfältige Haushalter ist bemüht, sein Vermögen nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren und für seine Nachkommen zu sorgen.

Die Kirchenadministration ist in gleicher Weise verpflichtet, das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen zu erhalten und dahin zu streben, daß neben der Gewährung der Mittel für anerkannte Bedürfnisse der Gegenwart, der Kirchenfond auch in Zukunft seine Bestimmung erfüllen kann.

Für unabwendbare Verluste, wie sie oben nachgewiesen worden sind, und für die materiellen Bedürfnisse, welche die Kirche in Zukunft hat und welche ja auch von Jahr zu Jahr steigen, muß bei Zeiten ein Reservefond gesammelt werden.

Daß die Kirchenbehörde auch in der vorliegenden Periode den Unterländer Kirchenfond so verwaltet hat, daß sowohl die Ansprüche, welche die dermalige Generation, als auch jene, welche die künftige zu machen berechtigt ist, nach Gebühr berücksichtigt worden sind, das glaubt sie in den besondern Rechenschaftsberichten, in den für kirchliche Zwecke geleisteten Ausgaben und in der auf 262,141 fl. 33 kr. berechneten Vermögenszunahme nachgewiesen zu haben.

Vortrag des evang. Oberkirchenraths.

Die Verwaltung des Chorstifts Wertheim betr.

Die Verwaltung des Chorstifts Wertheim ist auf die seitige Anregung zu Folge Ministerialerlasses vom 9. Oktober 1840, Nr. 11,021, von der Großh. Regierung des Unterrheinkreises hierher überwiesen worden.

Ueber den Stand, in welchem das Oberkirchenraths-Collegium diesen Fond angetreten hat, beziehen wir uns auf den am 6. Januar 1843 erstatteten Vortrag.

In demselben wurde nachgewiesen, daß die Revenüen des Chorstifts zur Bestreitung der ihm aufliegenden Lasten nicht zureichen, und daß sich das Vermögen desselben von 1821 bis mit 1841 um 26,783 fl. 9 fr. vermindert hat.

Um die Lasten nachhaltig zu ermäßigen und die Einkünfte möglichst zu erhöhen, sind im Jahr 1843 verschiedene Anträge gestellt, und Verfügungen wegen deren Vollzug erlassen worden.

Auf einen am 20. Januar 1843, Nr. 1660 an Großh. Ministerium des Innern erstatteten Vortrag, dessen Erledigung wegen verschiedener Anstände sich dort verzögert hat, erfolgte unterm 25. Juni 1845 Nr. 8346 eine Entschliesung Großh. Ministeriums des Innern, nach welcher der Beitrag des Chorstifts zum Lyceumsfond von 1576 fl. Geld und 8360 Becher Korn auf 900 fl. ermäßigt, die Baulast zum Lyceumsgebäude dem Chorstift abgenommen und an Gehalten für Volksschullehrer in Wertheim 197 fl. 10 fr., in Hirschlanden 33 fl. sirt worden sind. Außerdem sind die vom Chorstift früher getragenen Kosten für Orgeln, Glocken, Uhren, Chorröcke, Kirchengeräthe, Reinigung der Tauf- und Altartücher, für Heizung der Sacristei u. dgl. den betreffenden Kirchengemeinden zugewiesen und noch verschiedene andere, eine Minderung der Ausgaben bezweckende Anordnungen getroffen worden.

Die Resultate dieser Anordnungen sind denn auch beim Vermögensstand des Chorstifts nicht ohne günstigen Erfolg geblieben.

Während im Jahr

1841	eine Abnahme von	. . .	5640 fl. 46 fr.
1842	„ solche	„ . . .	1676 fl. 44 fr.
1843	„	„ . . .	2006 fl. 12 fr.
1844	„	„ . . .	2896 fl. 21 fr.
1845	„	„ . . .	204 fl. 42 fr.
1846	„	„ . . .	1225 fl. 20 fr.
1850	„	„ . . .	976 fl. 54 fr.

vorgekommen ist, zeigt sich in dem Jahre

1847	eine Zunahme von	. . .	1208 fl. 8 fr.
1848	„	„ . . .	1947 fl. 15 fr.
1849	„	„ . . .	1667 fl. 10 fr.
1851	„	„ . . .	3812 fl. 27 fr.
1852	„	„ . . .	1292 fl. 7 fr.

benüen des
nicht zurei-
s mit 1841

Einkünfte
Anträge ge-
worden.

Großh. Mi-
lung wegen
unterm 25.

eriums des
yeumensfond

. ermäßigt,
ommen und
10 fr., in

nd die vom
en, Uhren,
Altartücher,

ngemeinden
y der Aus-

beim Ver-
y geblieben.

fr.
fr.
fr.

fr.
fr.
fr.

fr.
fr.
fr.

fr.
fr.
fr.

Die nachfolgende

Zusammenstellung

über die Einnahmen und Ausgaben des Chorstifts in den
Jahren 1841 bis 1852 gibt hierüber nähere Nachweisung:

Einnahme.	1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Aus Gebäuden und Grundstücken	57	55	54	42	71	47	22	—	186	—
2. " dem Wald	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—
3. Von ständigen Grundzinsen	29	10	29	13	29	13	—	—	27	25
4. Aus Leibgebingsgütern und Heerdrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Veränderungsgebühren von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Kanon von Erblehengütern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Veränderungsgebühren von solchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Aus Zehntrechten	2,035	48	1,824	18	1,505	1	1,500	—	1,235	48
9. " Frohndrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. " Fischereien und Jagdrechten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. " Getreide, Stroh und Abfällen	241	34	286	50	—	—	—	—	—	—
12. " Wein, Weinlese, Weistein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13. " Geräthschaften und Baumaterialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Zins aus dem Grundstockvermögen	3,723	7	3,602	27	3,757	48	3,800	—	3,952	6
15. Baubeiträge	33	—	33	—	33	—	—	—	33	—
16. Außerordentliche Einnahmen	476	14	56	59	232	57	6,300	—	695	18
Summa	6,596	48	5,889	53	5,629	46	12,400	—	6,129	37

1843.		1844.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
71	47	22	38	186	—	198	50	198	38	196	50	204	55	574	10	626	7	777	17	3,367	36	
—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	393	42
29	13	27	25	27	25	27	25	27	22	27	22	27	17	25	53	25	49	25	36	—	329	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,505	1	1,505	—	1,235	48	1,218	12	1,122	23	1,120	18	1,079	24	1,153	58	1,066	48	984	6	15,849	22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	563	23	85	42	—	—	—	—	85	—	—	—	164	21	1,426	50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	
3,757	48	3,800	—	3,952	6	3,840	36	4,128	45	4,160	37	4,453	10	4,100	59	4,280	1	5,117	42	49,043	57	
33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	33	—	396	—	
232	57	6,300	—	6,95	18	914	31	62	48	53	46	185	18	56	18	10	28	23	8	9,101	36	
5,629	46	12,400	—	6,129	37	6,802	20	5,658	38	5,591	53	5,983	4	6,029	18	6,042	13	7,127	16	79,913	14	

Ausgabe.		1841.		1842.		1843.		1844.		1845.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
a. Lasten.											
1.	Staats-, Gemeinds- u. andere öffentliche Abgaben	428	59	434	51	355	46	310	—	292	47
2.	Private Lasten	46	50	46	50	192	—	192	—	580	45
3.	Competenzen für Kirchen- und Schuldienste	3,917	22	4,035	59	3,767	22	3,577	—	2,733	38
4.	Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	23	30	23	30	23	30	23	30	23	30
5.	Pensionen	—	—	—	—	1,369	21	23	—	250	—
6.	Gratualten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser	6,296	21	711	30	741	38	37	—	746	49
8.	Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	415	31	241	12	227	40	11	—	244	44
8 ^{1/2} .	Für Stiftungszwecke	198	57	69	48	—	—	—	—	—	—
9.	Nachlaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Gefällverlust	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—
Summa a.		11,327	30	5,618	40	6,677	17	4,858	—	4,412	13
b. Administrations-Kosten.											
11.	Gehalte des Verwaltungs-Personals	315	44	383	42	279	31	47	—	373	58
12.	Bureau-Erfordernisse und Geschäfts-Aushülfe	59	51	54	56	51	20	7	—	34	46
13.	Allgemeiner Bauaufwand	17	19	34	46	56	3	2	—	135	38
14.	Für Aufbewahrung u. Veräußerung d. Naturalien	5	—	19	8	10	—	1	—	10	—
15.	„ eigenthümliche Liegenschaften	8	13	74	3	5	39	1	—	6	18
16.	Aufwand für Waldungen	—	—	—	7	—	—	—	—	—	340
17.	Für Zinsgüter	37	15	50	49	38	43	6	—	51	4
18.	„ Leibgedingsgüter und Heerdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	„ Lehengefälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	„ Zehntrechte	74	56	90	10	5	9	—	—	4	18
21.	„ Frohdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	„ Fischereien und Jagdrechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	„ erkaufte Naturalien	—	—	—	—	—	—	—	—	672	53
24.	„ Geräthschaften und Materialien	—	—	142	—	19	27	—	—	5	22
25.	Außerordentliche Ausgaben	17	59	242	1	296	20	296	—	555	42
Summa b.		536	17	951	24	762	12	98	—	1,853	39
Summa a.		11,327	30	5,618	40	6,677	17	4,858	—	4,412	13
Zusammen		11,863	47	6,570	4	7,439	29	5,800	—	6,265	52

1843.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
355	46	292	47	238	20	324	28	249	13	485	21	316	31	338	55	455	9	4,235	18
192	—	580	45	174	1	79	46	139	—	78	45	37	14	41	34	73	23	1,686	1
3,767	22	2,733	38	2,034	40	2,034	40	2,063	22	2,014	6	1,950	25	2,139	48	5,474	59	35,285	38
23	30	23	30	23	30	23	30	23	30	18	41	7	30	—	—	—	—	214	11
1,369	21	250	—	250	—	142	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,261	42
741	38	746	49	3,320	35	179	8	223	28	217	22	384	6	305	31	250	2	13,747	7
227	40	244	44	216	55	174	41	146	50	177	22	212	58	191	45	177	26	2,542	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	268	45
—	—	—	—	—	—	3	32	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	6	32
—	—	—	—	13	53	—	—	—	—	—	—	183	7	2	26	295	36	558	15
6,677	17	4,412	13	6,271	54	2,962	6	2,845	23	2,991	37	3,091	51	3,019	59	6,754	35	60,831	8
279	31	373	58	369	5	369	5	369	5	369	5	369	5	329	41	386	30	4,393	42
51	20	34	46	29	53	36	1	36	23	34	58	35	30	37	58	37	16	522	48
56	3	135	38	141	18	18	57	35	56	17	4	41	44	20	41	80	50	633	22
10	—	10	—	10	—	10	—	10	40	10	40	13	51	10	40	10	—	129	59
5	39	6	18	6	33	34	23	15	34	34	28	76	37	98	19	194	51	565	12
—	—	3	40	12	58	4	30	1	30	1	30	4	55	32	44	23	41	94	3
38	43	51	4	73	23	43	11	33	47	48	23	46	52	5	45	—	40	498	37
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	9	4	18	105	53	10	6	9	44	8	28	10	41	3	21	9	21	336	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	672	53	1,046	32	292	12	509	5	380	18	160	55	—	—	—	—	3,061	55
19	27	5	22	1	57	1	42	4	8	2	18	2	18	2	54	2	30	46	—
296	20	555	42	159	37	330	29	33	43	33	18	51	8	67	42	137	5	2,219	57
762	12	1,853	39	1,957	9	1,150	36	1,059	35	940	30	813	36	609	45	882	44	12,502	18
6,677	17	4,412	13	6,271	54	2,962	6	2,845	23	2,991	37	3,091	51	3,019	59	6,754	35	60,831	8
7,439	29	5,806	52	8,229	3	4,112	42	3,904	58	3,932	7	3,905	27	3,629	44	7,637	19	73,333	26

	1841.		1842.		1843.		1844.	1845.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.
Einnahme vom Vermögensstock.									
17. Activ-Capitalien hat	4,185	4	7,062	18	14,708	20	13,410	9,681	29
18. Aufgenommene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—
19. Haus- und Güterkauffchillinge	—	—	175	—	—	—	—	291	54
20. Zins- und Gütt-Ablösungscapitalien	4,842	34	339	40	596	50	20	200	—
21. Leibgedings-Ablösungscapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Leben-	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Zehnt-	—	—	2,359	17	7,363	43	1,28	3,692	59
24. Ablösungscapitalien von andern Gefällen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9,027	38	9,936	15	22,668	53	15,50	15,866	22
Ausgabe auf den Vermögensstock.									
26. Angelegte Activ-Capitalien hat	6,390	—	9,906	—	16,445	—	18,80	9,846	19
27. Abgetragene Passiv-Capitalien	—	—	—	—	—	—	1,00	7,794	28
28. Auf Vermehrung und Veräußerung des Liegenschaftsvermögens	—	155	—	12	492	8	—	—	—
29. Ablösungs-Capitalien und Kosten von Lasten	—	—	—	—	5,874	9	—	24	46
30. Ablösungskosten von Berechtigungen	14	45	204	59	52	28	—	—	341
31. Verlust an Stockvermögen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6,406	40	10,111	11	22,863	45	20,50	17,669	14
Einnahme-Rückstände	4,965	26	4,492	21	3,612	46	2,50	1,797	31
Vermögens-Vermehrung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Verminderung	5,650	46	1,676	44	2,006	12	2,80	204	42
Verminderung	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1843.		1845.		1846.		1847.		1848.		1849.		1850.		1851.		1852.		zusammen.		
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
14,708	20	13,400	9,681	29	10,427	45	12,457	5	2,422	30	3,000	—	10,169	9	7,600	37	13,005	24	108,150	5
—	—	—	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—
—	—	—	291	54	500	—	—	—	24	2	561	11	74	55	407	12	833	29	3,451	31
596	50	200	—	501	18	114	24	213	—	130	—	560	21	—	111	1,661	7	9,235	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,363	43	1,280	3,692	59	—	—	10	8	482	38	1,126	51	189	—	—	—	9,641	17	26,155	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22,668	53	15,500	15,866	22	11,429	3	12,581	37	3,142	10	4,689	32	10,993	25	8,009	—	25,141	17	148,992	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16,445	—	18,300	9,846	19	10,140	—	12,350	—	4,935	—	4,650	—	5,124	—	4,515	24	16,044	19	119,301	2
—	—	1,000	7,794	28	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	9,186	52
492	8	45	—	—	1,242	34	—	—	—	9	—	14	8,021	39	3,469	29	6,634	38	20,348	8
5,874	9	—	24	46	—	—	—	10	10	—	—	—	18	25	18	25	—	—	5,945	55
52	28	—	341	—	107	59	32	57	3	6	46	17	—	24	—	—	—	—	491	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	27
22,863	45	20,500	17,669	14	11,490	33	12,382	57	4,948	25	4,696	31	13,464	28	8,003	18	22,678	57	155,288	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,612	46	2,500	1,797	31	1,470	52	1,480	54	2,595	56	3,651	46	4,604	23	3,841	36	5,040	46	40,105	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,006	12	2,800	204	42	1,225	20	1,208	8	1,947	15	1,667	10	—	—	3,812	27	1,292	7	9,927	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	976	54	—	—	—	—	14,609	59
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,682	52

Zu den aus dieser Zusammenstellung ersichtlichen Haupteinnahms- und Ausgabepositionen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Rubrik 1. Aus Gebäuden und Grundstücken. Der Ertrag hieraus ist von 1841 bis 1852 von 57 fl. 55 kr. von Jahr zu Jahr gestiegen, und hat im Jahre 1852 den Betrag von 777 fl. 17 kr. erreicht.

Von dieser Summe kommt

auf Gebäude	103 fl. 7 kr.
„ Grundstücke	674 fl. 10 kr.
	<hr/>
	777 fl. 17 kr.

Für die dem Stiftungsverwalter eingeräumte Dienstwohnung werden 100 fl. aufgerechnet, die hier in Einnahme stehen.

Der Güterbesitz des Chorstifts war früher ganz unbedeutend, nämlich beiläufig 4 Morgen.

Er hat sich nun auf 78 Morgen Acker und Wiesen erhöht.

Diese Zunahme beruht jedoch weniger auf freiwilligen Ankäufen, wozu es in Wertheim und dessen Umgebungen an Gelegenheit fehlt. Es mußte vielmehr der größere Theil der Güter bei dem gegen verschiedene Schuldner des Chorstifts ergangenen Vermögenszugriff gesteigert werden. Hierbei konnte denn auch weniger Rücksicht auf die Lage der Grundstücke genommen werden. Es befinden sich solche Gutsparcellen darunter, welche wegen ihrer Entfernung vom Verwaltungssitz wieder verkauft werden müssen, sobald eine gute Gelegenheit sich darbietet.

Dem Ankauf von Grundstücken für das Chorstift wird übrigens alle Sorgfalt zugewendet, da hierin allein ein Mittel geboten ist, die Revenüen dieses Fonds nachhaltig zu erhöhen.

Die Einnahme aus Zehntrechten welche früher die Haupteinnahme des Chorstifts gebildet hat, ist in Folge der Ablösung bis auf 984 fl. 6 kr. herabgesunken. Auch diese 984 fl. 6 kr. sind Zinsen aus bereits festgesetzten Zehntablösungscapitalien, welche, da die Ausfertigung der öffentlichen Ablösungsurkunde wegen der auf dem Zehnten ruhenden Lasten noch Anständen unterliegt, noch nicht unter der dafür vorgeschriebenen Rubrik II. 14. f. „Zins aus Zehntablösungscapital“ gebucht werden können.

Die Zinsen aus dem Grundstocksvermögen sind seit 1841 bis 1852 von 3,723 fl. 7 fr. auf 5,117 fl. 42 fr. gestiegen, lediglich eine Folge der Gefällablösung, da in gleichem Verhältniß, ja noch mehr, sich die Einnahmen aus Grundzinsen, Gülten und Zehntrechten vermindert haben.

Unter „außerordentlicher Einnahme“ kommen in den zur Vergleichung vorliegenden Jahren 1841 bis 1852 sehr verschiedene Beträge vor.

Unter den im Jahre 1844 vereinnahmten 6,333 fl. 51 fr. befinden sich 5,794 fl. 28 fr. Pfarrecapitalien von Wentheim, welche nur einen durchlaufenden Posten bilden, da solche als an die Pfarrei Wentheim abgetragen, in der 1847er Rechnung S. 259 wieder verausgabt sind.

Diese 5,794 fl. 28 fr. hätten in der Rechnung als aufgenommenes Capital in Einnahme gestellt werden sollen.

Im Jahr 1846 erscheint unter außerordentlicher Einnahme als gutthatsweiser Beitrag zur Restauration der evangelischen Kirche in Wertheim

vom Hospitalfond	400 fl.
„ Choralmosen	300 fl.
„ Klingelbeutelalmosen	150 fl.
	<hr/>
	850 fl.

Die Staatsgemeinds- und andere öffentliche Abgaben haben mit Ablösung der Grundgefälle sich vermindert, erlitten aber seit 1849 durch die Besteuerung der Activcapitalien wieder einen Zuwachs.

An Competenzen für Kirchen- und Schuldiener hat das Chor-

stift	2,034 fl. 40 fr.
	176,464 Becher Korn,
	55,964 „ Haber,
	1,568 „ Waizen

zu verabreichen.

Da der größte Theil der Naturalgefälle abgelöst ist, so können die Salaranden nur einen kleinen Theil ihrer Competenzfrüchte, im Ganzen

circa 32 Malter Korn,

„ 13 „ Haber

„ 1 1/2 „ Waizen

in natura beziehen, der Rest wird nach den Jahresdurchschnittspreisen der Würzburger Marktplätze in Geld bezahlt.

Je nach den Fruchtpreisen ist der Aufwand für Befriedigung der Naturalsalarianden sehr veränderlich.

Da das Chorstift nur wenig Naturalgefälle bezieht, so nehmen dessen Ausgaben für Besoldungsfrüchte in theureren Jahren, in einem, zu dessen Revenüen in keinem Verhältnisse stehenden Maaße zu.

Für die dem Chorstift obliegenden Lasten an Bauten, inneren kirchlichen Bedürfnissen und dergleichen, bleibt dann wenig übrig.

Neben den Competenzen für Kirchen- und Schuldienste, ist der Aufwand für Kirchen und Pfarrhäuser, für den Fond eine drückende Last.

Dem Chorstift liegt die Baupflicht ob zu

10 Kirchen

5 Pfarrhäuser

1 Schulhaus.

Die Gebäude sind, mit Ausnahme der Kirche in Hasloch, sehr alt und fast alle in einem ihrem Zwecke nicht genügenden Zustande.

Außer dem Neubau der Kirche in Hasloch, und Restauration der Stiftskirche in Wertheim, welche ohne Rückgriff auf das Grundstockvermögen, gar nicht hätten ausgeführt werden können, mußte man sich darauf beschränken, auf die Gebäude wenigstens so viel zu verwenden, als zu deren Erhaltung unumgänglich nothwendig war.

Die Kirchengemeinden, welche bei Unzulänglichkeit des Chorstifts, nach den Bestimmungen des Kirchenbauedicts, für Reparaturen und Neubau hätten eintreten müssen, sind zum größeren Theile auch nicht bemittelt, man war daher genöthigt, bei diesen die Vornahme größerer Bauveränderungen oder Neubauten zu unterlassen, wie nothwendig solche auch im kirchlichen Interesse waren.

Der im Jahr 1850 mit 183 fl. 7 kr.

„ „ 1852 „ 295 fl. 36 kr.

vorgekommene Gefällverlust, wurde durch Unzulänglichkeit des Ertrages aus versteigerten Unterpfändern herbeigeführt. Das Chorstift war genöthigt die Unterpfänder selbst zu steigern.

Die Güterpreise sind im Allgemeinen, besonders aber im ehemaligen Main- und Tauberkreis in den Jahren 1848 bis 1852 sehr gesunken, so daß das Chorstift, dessen Vermögen zum größten Theil aus Capitalanlagen in jener Gegend besteht, hiervon leider nicht unberührt blieb. Vom Steigen der Güterpreise wird es abhängen, in wie weit der oben genannte Verlust beim Verkaufe der Unterpfänder, dem Fond wieder ersetzt wird.

Die übrigen unter „Lasten und Administrationskosten“ vorkommenden Ausgaben bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

Vom Vermögensstock sind nach der in der Uebersicht enthaltenen Nachweisung von 1841 bis 1852 eingegangen

	148,992 fl. 33 fr.
verwendet wurden	155,288 fl. 32 fr.
mithin mehr	6295 fl. 59 fr.

Diese Mehrverwendung ist jedoch nur eine scheinbare, und beruht auf dem unrichtigen Vortrag eines im Jahr 1843/44 zurückbezahlten Pfründecapitals unter Rubrik II. 16 der Rechnungseinnahme, statt unter der Einnahme aus dem Grundstock.

Unter dem Aufwand für Vermehrung des Liegenschaftsvermögens sind für den Ankauf und Einrichtung eines Gebäudes in Wertheim zu einer Pfarr- und Verwalterwohnung 5,062 fl. begriffen, an welchen durch Verkauf des alten Pfarr- und Chorraumes 2,081 fl. gedeckt worden sind.

Zur Herstellung dieser alten Gebäude wäre ein Aufwand von mindestens 1,200 fl. nothwendig gewesen, und mit Berücksichtigung dieses Betrags kostete das neue Gebäude nur 1,781 fl., welches nun Jahrhunderte seinem Zwecke entsprechen wird.

Fassen wir das Ergebniß der Verwaltung des Chorstifts von den Jahren 1841 bis 1852 zusammen, so zeigt sich für diese Periode eine Vermögensverminderung von 4,682 fl. 52 fr., welche aber vorzugsweise den Jahren 1841 bis 1846 angehört, und durch den Neubau der Kirche in Hasloch, sowie durch den Beitrag des Chorstifts zum Wertheimer Lyceum veranlaßt worden ist. Dieser

Beitrag wurde seit 1845 bedeutend ermäßigt. Dessen ungeachtet sind die dem Chorstift obliegenden Bau- und Competenzlasten so groß, daß die Revenüen kaum für die gewöhnlichen Bedürfnisse hinreichen, und der Fond nie in die Lage kommen wird, allen Anforderungen der berechtigten Gemeinden, insbesondere jener auf Herstellung der Kirchen und Pfarrhausbauten entsprechen zu können.

Man muß sich deshalb darauf beschränken, da, wo das Baubedürfniß das dringendste ist, so weit es die Kräfte des Chorstifts gestatten, zu helfen, alle weiteren Anforderungen aber zurück — und an diejenigen zu verweisen, welche bei Unzulänglichkeit des Chorstifts, gesetzlich einzustehen haben.

B. Commissionsbericht.

Die zur Prüfung des Rechnungswesens erwählte Commission hat die ihr gestellte Aufgabe dadurch zu erfüllen gesucht, daß sie sämmtliche Rechnungen der verschiedenen Fonds einsah, ohne jedoch sich auf eine Prüfung des Calculs einzulassen, wofür ja ohnehin die gesetzlichen Behörden bestehen.

Durch diese Einsicht der Rechnungen und deren Vergleichung mit den über die wichtigern Fonds vorliegenden besondern Rechenschaftsberichten, sowie durch Erhebung der geeigneten Notizen aus den betreffenden Acten und endlich aus den von den Herren Referenten erbetenen und gefällig erhaltenen Aufklärungen hat sich die Commission überzeugt, daß alle Fonds sowohl bei ihrer Einnahme, als bei ihrer Ausgabe ihrem Stiftungszweck gemäß verwaltet worden sind.

Wenn diese Ihrer Commission obliegende Aufgabe umfassend und groß erscheinen mag, so ist dieselbe dadurch auf das Allerwesentlichste erleichtert worden, daß die Darstellungen sowohl in den Rechnungen, als wie in den Rechenschaftsberichten klar und bündig sind und daß jede erbetene Auskunft mit dankenswerther Bereitwilligkeit und Offenheit ertheilt worden ist.

Die Zahl der unter der Verwaltung des Groß. Oebertirchenvraths stehenden Fonds für Kirche und Schule und milde Zwecke beträgt 54, die Zahl der Verrechnungen 81, und Ihre Commission

hat darüber von den Rechnungsjahren 1841 bis mit 1852, also über einen Zeitraum von 12 Jahren, Bericht zu erstatten:

In dieser Periode sind 8 Verrechnungen theils aufgehoben, theils anderswohin überwiesen worden und zwar:

- 1) Baden, Kirchenbaucollectenfond. Als Localfond an die Großh. Kreisregierung überwiesen.
- 2) Heidelberg, rheinpfälzischer Pfarrdotationsfond. Aufgelöst durch Wiederherstellung der unmittelbaren Zahlungen der Staatscasse an die betreffenden Pfründen und an den neuen Kirchenfond.
- 3) Karlsruhe, Kirchencaffe. Mit der Pflege Schönau vereinigt.
- 4) Mannheim, reformirte Concurrrenzcaffe. Als entbehrlich aufgelöst.
- 5) Mannheim, gemeinschaftliche Concurrrenzcaffe. Deren Auflösung wird so eben bewirkt, da sie entbehrlich geworden ist.
- 6) Durlach, von Pelte'sche Stiftung. Als Pfarrpfründecapitalfond an den Pfründnießer und Kirchengemeinderath überwiesen.
- 7) Karlsruhe, Fürkornischer Reservefond. Als zum Pädagogiums- und höhern Bürgerschulfond in Durlach gehörig der Großh. Kreisregierung überwiesen.
- 8) Emmendingen, Waisenparticularcaffe. Vereinigt mit jener zu Lahr.

Diese 81 Fonds theilen sich in Kirchenfonds, deren es 42 sind, mit einem Vermögen von 5,119,297 fl. 44 fr.
in Schulfonds, deren es 30 sind, mit einem Vermögen von 640,871 fl. 18 fr.

in milde Fonds verschiedener Art, deren es 9 sind, mit einem Vermögen von 444,709 fl. 59 fr.

Sodann unterstehen dem hohen Oberkirchenrathe in mittelbarer Weise die kirchlichen Local- und Districtsfonds in den vier Regierungsbezirken an der Zahl 797 mit einem Vermögen von 3,966,702 fl.

und endlich noch sind die Pfarrpfründen repräsentirt mit einem Activcapital von 2,315,910 fl.

und die Schulfründen mit einem solchen von . . . 300,000 fl. so daß das Gesamtvermögen, dessen Verwaltung oder dessen Beaufsichtigung dem Großh. Oberkirchenrath zusteht, die Summe von 12,787,491 fl. 1 kr. beträgt.

Uebergend auf die dem hohen Oberkirchenrath zur unmittelbaren Leitung obliegenden Fonds, halten wir die Reihenfolge ein, wie solche in der der hochwürdigen General-Synode übergebenen und von da an die Commission mitgetheilten übersichtlichen Tabelle vorkommt.

1. Neuer evangelischer Kirchenfond.

Verrechnungsj: früher Heidelberg, nun Mannheim.

Zweck des Fonds:

- 1) und vor Allem Entschädigung der Pfarr- und Schulstellen, welche durch die Kirchenvereinigung Verluste erlitten haben;
- 2) Aufbesserung gering dotirter Stellen;
- 3) Dotirung neu zu errichtender Pfarreien und Schulen;
- 4) Bestreitung der durch die Vereinigung entstandenen Bedürfnisse, und
- 5) Verwendung etwaiger Ueberschüsse für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande, worunter der 1822r Umfang des neuen Pfarrwittwenfiscus verstanden wird.

Entstehung des Fonds. Nach Beilage D zur Unions-Urkunde §. 2 wurde dieser Fond aus dem Vermögen und den Besoldungstheilen der durch die Kirchenvereinigung eingegangenen Pfarreien und Schulen zu vorstehendem, in §. 4 (§. 3 c) und 11 bezeichneten Zwecke gebildet.

Vor der letzten General-Synode (1843) war dieser Fond der Auflösung nahe. Seitdem aber ist derselbe nicht nur so erstarkt, daß er neben den laufenden Zwecklasten verschiedene vorübergehende, nicht unbedeutende Bedürfnisse größerer Kirchengemeinden bestreiten, neue Dotationserhöhungen übernehmen, Unterstützungen an Pfarr-Wittwen und Waisen gewähren und eine Summe ansammeln konnte, welche nach den Anträgen der 1843r

General-Synode (Beilage F des Hauptberichts) und ihrer höchsten Genehmigung durch den Kezes vom 1. April 1846 einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation des neuen Central-Kirchenfonds bilden soll.

1841/42 betrug das Gesamtvermögen des Fonds nur noch	2,044 fl. 59 fr.
1853 dagegen	33,259 fl. 48 fr.
mithin Zunahme in 12 Jahren . . .	31,214 fl. 49 fr.
oder jährlich im Durchschnitt von 12 Jahren	2,601 fl. 14 fr.

Uebrigens besteht diese Vermehrung nicht blos aus Ersparnissen am regelmäßigen Einkommen, sondern größtentheils aus Vermögenszuwachs (wie namentlich aus 8,000 fl. Kauffchilling eines entbehrlich gewordenen Pfarrhauses in der Schiffgasse zu Heidelberg), sodann einer vorübergehend zugewiesenen Pfründe der I. Pfarrei bei der heil. Geistgemeinde in Heidelberg, auf welche Vermehrungen keine ständigen Lasten radizirt werden konnten.

Im Jahr 1841 erhielten aus diesem Fond:

1) Aufbesserung der Competenzen 3 Pfarreien mit	237 fl. 30 fr.
2) Persönliche Zulagen, beziehungsweise Entschädigung wegen durch die Kirchenvereinigung herbeigeführter Verluste, 11 Pfarrer mit	1,336 fl. — fr.
3) Unständige Unterstützung 1 Pfarrer mit	150 fl. — fr.
	1,723 fl. 30 fr.

Im Jahr 1853 erhielten dagegen:

1) Aufbesserung der Competenzen 15 Pfarreien mit	2,170 fl. — fr.
2) Persönliche Zulagen 5 Pfarrer mit	538 fl. 18 fr.
3) Vorübergehende Unterstützung 1 Pfarrer mit	75 fl. — fr.
4) Pension 1 Pfarrer mit	906 fl. 12 fr.
5) Außerordentliche Unterstützungen 5 Pfarrm Wittwen mit	420 fl. — fr.
6) Dergleichen 2 Frauen entlassener Pfarrer	320 fl. — fr.
Summe	4,429 fl. 30 fr.

Die Lasten des Fonds haben in gleichem Maaße mit seiner Erstarfung zugenommen. Im gegenwärtigen Augenblick ist nichts mehr daraus verfügbar.

2. Friedrich-Christianen-Stiftung.

Berechnungszeit: vereinigte Stiftungsverwaltung Karlsruhe.

Zweck der Stiftung:

- a) Verbesserung ehemals lutherischer Pfarreien des baden-durlachischen Stammlandes zu $\frac{3}{6}$.
- b) Ditto der übrigen Landestheile zu $\frac{2}{6}$.
- c) Für bedürftige Studierende des höhern Schulfachs $\frac{1}{6}$.

Stifterin: Frau Markgräfin Christiane Luise.

Aus den altbaden-durlachischen Stammländern wurden durchschnittlich etwa 9 Pfarreien jährlich zusammen mit 685 fl., in den übrigen Landestheilen 4 bis 5 Pfarreien im Ober- und Unterlande ebenfalls durchschnittlich jährlich zusammen mit 456 fl. aufgebessert.

Zwei Philologie studirende Stipendiaten erhielten zusammen jährlich 220 fl. Stipendien.

1841 betrug das Gesamtvermögen des Fonds:

1841	36,584 fl. 36 fr.
1852	38,343 fl. 53 fr.

Vermehrung in 12 Jahren	1,759 fl. 17 fr.
-------------------------	------------------

Durchschnittliche Vermehrung in einem

Jahre	146 fl. 36 fr.
-------	----------------

In der 1852r Rechnung erscheinen keine Rückstände.

Kleine Posten, die sich jährlich als Vermehrung ergeben, können nicht wohl nach obigem Verhältniß zu $\frac{3}{6}$ w. vertheilt und zu Dotationserhöhungen verwendet werden, weil die Beträge zu gering wären.

Ueber den am Schlusse der neuesten Rechnung verfügbar gebliebenen Einkommenstheil für Pfürndeaufbesserung ist übrigens nach erhaltener Auskunft inzwischen verfügt worden.

3. Kirchenregiecase.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck: Befreiung der Besoldungen, Gehalte und Bureauerfordernisse des Oberkirchenraths.

Dotation besteht

a) aus Staatsmitteln für 1842/43	18,240 fl. — fr.
b) aus Beiträgen von Kirchen- und Stiftungsfonds	13,472 fl. 25 fr.

Summa 31,712 fl. 25 fr.

Die Einnahmen betragen jährlich zwischen 31,000 u. 32,000 fl.

Die Ausgaben kamen den Einnahmen insgemein gleich bisweilen war ein kleines Mehr, dann auch etwas weniger.

Das Mehr wurde früher, so weit das Finanzgesetz es erforderte, an die Staatscasse und die Stiftungen, später an die Staatscasse allein zurückgegeben; dagegen der gesetzlich nicht zurückgebende Theil zu Remunerationen verwendet.

1850/51 ergab der Staatsbeitrag und die Umlage auf die Kirchen- und Stiftungsfonds 31,387 fl.

Davon wurden verwendet

a) zu Besoldungen	25,200 fl.
b) zu Gehalten	4,357 fl.
c) zu Bureaukosten	1,830 fl.

Summa 31,387 fl.

4. Reservefond des evangelischen Oberkirchenraths.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds.

Derselbe entstand aus dem Pachtschilling von dem Privilegium zum Druck und Verlag der Kirchen- und Schulbücher, den die Groos'sche Buchhandlung dahier zu zahlen hat. Dieser betrug Anfangs 2,500 fl., wurde aber in Folge neuer Verpackung erhöht auf 2,530 fl., welcher Pacht bis 1859, 23. Juli, läuft. Daraus sind nun an zum theilweisen Bezug des Pachtschillings berechnete Fonds vorweg zu entrichten als Entschädigung:

1) an die Lyceumscaffc in Karlsruhe	1,056 fl. — fr.
2) an das evangelische Hospital, nun die evangelische Kirchencaffc in Mannheim	242 fl. 10 fr.
	Summe 1,298 fl. 10 fr.

3) der Rest mit 1,231 fl. 50 fr. fließt in den Reservefond
des evangelischen Oberkirchenrathes.

Derselbe ist zu dem Zwecke bestimmt:

- 1) für oberkirchenrätbliche Visitation der Decanate und Pfarreien,
- 2) für Sustentation hilfsbedürftiger Ehefrauen entlassener Geistlichen;
- 3) für Beiträge zu Pensionirung von Geistlichen;
- 4) für allgemein kirchliche Zwecke, und
- 5) zur Bildung eines Reservefonds.

Nach dem Antrage der General-Synode von 1843, Hauptberichtsbeilage F. über den Centralhilfsfond, sowie nach dessen höchster Genehmigung vom 1. April 1846 und weiterer Staatsministerialverfügung vom 28. Mai 1847, Nr. 1,081, bilden die Fondsergebnisse, so weit sie nicht zu den oben angegebenen Zwecken erforderlich, oder diese künftig aus dem Centralhilfsfond zu bestreiten sind, einen Hauptbestandtheil der Dotation dieses Fonds.

(Bemerkung. Dieser Centralhilfsfond ist in den Vollzugsverhandlungen wegen der Beiträge des Staates auf Anstände gestoßen, welche mit dem incamerirten altbadischen Kirchenvermögen zusammenhängen, und noch nicht beseitigt werden konnten.)

Vermögensstand 1841	2,368 fl. 27 fr.
ditto 1853	13,968 fl. 3 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 11,599 fl. 36 fr.

Durchschnittlich per Jahr 966 fl. 38 fr.

5. Stift Fahr.

Dieser Fond hat seine Capitalien und Güter in einer sehr fruchtbaren, gewerbreichen Gegend und daher und aus Grund der umsichtigen Verwaltung desselben auch nicht die Schwierigkeiten in der Administration zu erfahren gehabt, welche bei andern Fonds

theils aus allgemeinen, theils aus mehr örtlichen Verhältnissen sich ergeben haben.

Diesem Fond liegt an ständigen Lasten ob: der Beitrag zu den Competenzen für 3 Pfarrdienste; für 3 Diaconate und Lehrstellen am Gymnasium zu Lehr; für 10 Schuldienste und 1 Meßnerdienst mit 3,433 fl. Geld,

7,169	Becher	Waizen,
168,480	"	Halbweizen,
1,995	"	Molzer,
7,169	"	Hafer,
51,149	Glas	Wein,

an Baulasten: 5 Kirchen,

3 Pfarrhäuser.

Für diesen Fond ist ein eigener Rechner bestellt und beedigt; derselbe hat nach Vorschrift seine Caution hinterlegt.

Die Rechnungen sind jeweils zur gehörigen Zeit gestellt und eingesendet und einer doppelten Prüfung durch die Revision der hohen Oberkirchenbehörde und theilweise der Großh. Oberrechnungskammer unterworfen worden.

Das Vermögen besteht im Ganzen in 330,663 fl. 22 fr., worunter außer dem Cassesvorrath, den geringen Inventariestücken und unbedeutenden Rückständen aus den laufenden Gefällen an Activ- und Ablösungscapitalien 138,282 fl. 6 fr. und an Grundbesitz im Steueranschlag von . 197,926 fl. 57 fr.

248	Morgen	Ackerland,
87	"	Wiesenland und
593	"	Wald

sich befinden.

Von diesen Liegenschaften sind im Laufe der zwölfjährigen Periode angekauft worden im Ganzen 583 Morgen um den Preis von 65,283 fl.

Die Liegenschaften rentiren 5%, wobei namentlich die Selbstadministration von mehreren derselben sich sehr vortheilhaft erweist.

Dotationserhöhungen, wenn gleich nur widerrufliche, haben stattgefunden:

bei der I. Stadtpfarrei	Lehr	mit jährlich	476 fl. 30 fr.
" " II.	"	" " "	570 fl. — fr.

ein Verlust am Grundstock gar keiner, und in der ganzen Verwaltungsperiode nur ein Nachlaß von 17 fl. was einem $\frac{1}{8}$ % der durchschnittlichen Jahreseinnahme von 16,760 fl. gleichkommt.

Die Gesamtzunahme des Vermögens beträgt 8,963 fl. 36 fr.

Die Zehntablösung war auf den Fond ohne erheblichen Einfluß, dagegen wurde der Erblichenverband zum Vortheil des Fonds bereits vor Erscheinen des Gesetzes über die Ablösung der Erblichen im gütlichen Wege abgelöst.

In den Verwaltungsjahren 1850 bis 1853 zeigt sich ein Vermögensrückgang von 22,370 fl. und zwar daher, weil in dieser Zeit die Lahrer Stiftskirche mit einem Aufwand von 30,263 fl. 38 fr. neu hergestellt worden ist. Dies war nur möglich, daß bereits vorher so viel vorgespart gewesen ist, daß aus dieser Ersparniß diese außerordentliche Ausgabe bestritten werden konnte, ohne der Befriedigung irgend welcher andern gerechten Bedürfnisse die gebührende Rücksicht versagen zu müssen.

Mit der Herstellung dieser Kirche hat sich die hohe Kirchenbehörde ein würdiges Denkmal gestiftet. Dieselbe ist nach dem Plane des zu früh verstorbenen Bauraths Eisenlohr in ihrer ursprünglichen Reinheit wieder erstanden und die Gemeinde Lahre hat ihren kirchlichen Sinn damit bewiesen, daß dieselbe zur innern Ausschmückung freiwillige ansehnliche Beiträge leistete und hat zugleich hier durch die That bewiesen, welche gute Früchte Friede und Verträglichkeit bringen, indem die überaus große Mehrzahl der Gemeindeglieder, welche einen privaten Anspruch auf gewisse Kirchenplätze hatten, darauf verzichtete, wodurch es möglich wurde, die verunstalteten Kirchenstühle zu entfernen.

Die Hauptrubriken der Ausgaben theilen sich wie folgt:

Es werden nämlich verwendet:

auf öffentliche Lasten	4 $\frac{1}{2}$ %
auf Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste	36 %
auf persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener	2 $\frac{3}{8}$ %
auf Pensionen	1 %
auf Gratualien	4 $\frac{1}{4}$ %
auf Baukosten mit Ausnahme der Kosten für den Lahrer Kirchenbau	5 $\frac{1}{2}$ %

auf innere Bedürfnisse der Kirche und Schule . . .	27/8%
auf Verwaltungskosten einschließlich des Beitrags zur Regiecasse	10 1/2%
auf Nachlaß, wie bereits oben angegeben	1/8%

Bei Durchsicht der Rechnungen ist Ihrer Commission vorgekommen, daß, und zwar allein hier, die Administration unter ihren Activen badische Staatspapiere im Betrage von etwa 8,000 fl. hatte, welche dieselbe gerade bei Gelegenheit der Ausgaben für den Lehrer Kirchenbau unter Benützung der vortheilhaften Cursdifferenz wieder absetzte.

Ihre Commission hat Nachricht erhalten, daß später sämtlichen Verwaltungen der Ankauf badischer Staatspapiere untersagt worden ist.

So wenig Ihre Commission es billigen könnte, wenn die eine oder andere öffentliche Verwaltung ein Handelsgeschäft mit Werthpapieren machte, so wenig kann sie sich doch davon überzeugen, daß die Anlage eines Theils des Capitalvermögens in inländischen Staatspapieren ein durchweg zu verbietendes Unternehmen sei.

Schon jeder vermögliche Privatmann sucht sein Vermögen verschiedenartig unterzubringen, in Liegenschaften, in Rusticalobligationen und in Staatspapieren und zwar deßhalb, damit er nicht bei der vorübergehenden Werthlosigkeit des einen oder andern Capitalstücks in Verlegenheit oder gar in Verlust gerathe. Es ist leider bekannt, wie sehr schwierig es gegenwärtig ist, solide Capitalanlagen auf Güter zu machen, und wie lange oft wegen dieser Schwierigkeit das Geld todt liegt. Ihre Commission hat hiefür bei Prüfung der Rechnungen des Rheinbischofsheimer Kirchenschaffneifonds und anderer Fonds einen Beleg gefunden, indem dort hie und da mehrere tausend Gulden der Hinterlegungscasse bei der Versorgungsanstalt übergeben wurden.

Diese Casse zahlt für den ersten und letzten Monat keinen Zins und für die in Mitte liegende Zeit nur 3%, während bei badischen Staatspapieren der Zins je auf den Tag berechnet wird.

Die Commission stellt daher den Antrag:

Es wolle die hohe Overtkirchenbehörde diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob

en Verwal-
17 fl.
nahme von

33 fl. 36 fr.
blischen Ein-
des Fonds
der Erb-

gt sich ein
eil in dieser
30,263 fl.
öglich, daß
dieser Er-
den konnte,
Bedürfnisse

he Kirchen-
nach dem
ihrer ur-
e Jahr hat
zur innern
und hat zu-
achte Friede
e Mehrzahl
auf gewisse
glich wurde,

folgt:

4 1/2%
36 %
23/8%
1 %
4 1/4%
5 1/2%

ein erneuerter Antrag an die höhere Behörde in diesem Sinne nicht statthaft wäre, und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet seyn, wenn die hochwürdige General-Synode die Ansicht der Commission theilt.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Dieser Fond besteht im Allgemeinen für die vormalige diesseits des Rheins gelegene Graffschaft Hanau-Lichtenberg, jetzt die Aemter Rork und Rheinbischofsheim, mit Ausnahme der nicht zu dieser Graffschaft gehörenden Orte Stadt Kehl und Honau.

Dem Fond liegt, soweit Ihre Commission dieß ermitteln konnte, die Last ob zum Bau von

13 Kirchen,

6 Pfarrhäusern und

2 Diaconatshäusern,

sodann zur Salarirung von 17 Pfarreien und 2 Diaconaten mit jährlich

6,029 fl. 2 fr. in Geld,

77,914 Becher Waizen,

124,182 „ Korn,

47,437 „ Gerste,

18,897 „ Hafer,

13,000 Bund Stroh,

sodann für 13 Schulstellen mit

342 fl. 51 fr. in Geld,

16,583 Becher Waizen,

15,081 „ Korn.

Endlich erhalten 25 Gemeinden aus den Ueberschüssen des Fonds zur Bestreitung des Aufwands für Volksschulen jährlich 1,146 fl. 23 fr.

Zudem erfüllt dieser Fond seine Verbindlichkeit in Darreichung von Pensionen und Gratualien für Geistliche und Lehrer und deren Familien.

Endlich werden als gewöhnliche Armenunterstützung unter sämtliche berechnete Gemeinden jährlich 800 fl. und zwar ständig

aus dem Fond verabfolgt in der Weise, daß davon 600 fl. den Gemeinden im Amtsbezirk Kork zugetheilt werden und 200 fl. den Gemeinden im Amtsbezirk Rheinbischofsheim, welcher letzterer Bezirk für diese mindere Gabe aus dem Lichtenauer Amtsalmosenfond entschädigt, resp. gleichgestellt wird.

Die Anträge, welche zu stellen Ihre Commission sich hier erlaubt, möchten es rechtfertigen, wenn einiger besonderer Verhältnisse hier Erwähnung geschieht, welche sich auf diesen Verwaltungsbezirk beziehen.

Die Amtsbezirke Kork und Rheinbischofsheim umfassen einen Flächenraum von etwa 3 Quadratmeilen mit der außerordentlich dichten Bevölkerung von 23,314 Seelen.

Gegen Westen ist dieser Bezirk von dem Rhein begrenzt und von Osten her ergießen sich durch denselben die Kinzig und die Neck in den Rhein, wodurch dieser Bezirk sowohl häufigern Ueberschwemmungen, als den eben so nachtheiligen Folgen durch das sogenannte Unterwasser ausgesetzt ist.

Dieser Bezirk wird von einem kräftigen, thätigen und intelligenten Menschenschlag bewohnt und obwohl dort längere Zeit das Kriegstheater aufgeschlagen war, auch die Bewohner durch Truppendurchmärsche und häufigere und stärkere Einquartirungen schwer zu leiden hatten, so konnten sie die ihnen hierdurch geschlagenen Wunden doch in verhältnißmäßig nicht langer Zeit wieder heilen, so lange ihr Haupthandelsprodukt, der Hanf, gesucht war und so lange der Haupthandelsweg nach Westen seine Richtung durch diesen Bezirk genommen hat und die Güterspedition und die Schifffahrt eine mannigfaltige und ergiebige Quelle des Verdienstes boten. Freilich wurden dabei auch manche Bedürfnisse hervorgerufen, deren Befriedigung jetzt noch als nicht abweisbares Gebot hie und da erkannt werden mag, obwohl die Verhältnisse sehr zur Ungunst dieses Bezirks sich geändert haben, und obwohl es noch mehrerer gesegneten Jahre und der gedeihlichen Entwicklung der mancherlei Früchte des Friedens bedürfen wird, bevor diese Wunden vernarben und neue Verkehrsmittel und Wege geöffnet und gesichert sein werden.

Gerade dieser Bezirk ist einer derjenigen, welche durch die unabweisbare Nothwendigkeit der Erbauung der Eisenbahn schwer betroffen worden ist.

Der Handel hat einen andern Weg genommen und zu gleicher Zeit ereigneten sich schwere allgemeine Unglücksfälle, theils durch Ueberschwemmung, theils durch zu große Dürre und zu schnell eintretende Schwankung in den Preisen der verschiedenen Lebensbedürfnisse.

Das Areal an Ackerfeld beträgt in beiden Bezirken nicht ganz 19,000 Morgen und das Areal an Wiesen kaum 9,000 Morgen und davon gehört ein nicht unbeträchtlicher Theil dem Großh. Domänenfiscus und ein minderere dem Kirchenärar.

Zudem herrscht in diesem Landestheile die Ansicht, welche eben besteht, wenn man sie auch für ein Vorurtheil erklären muß, daß der Kirchenschaffneisfond dazu bestimmt sey, den Einwohnern dieses Bezirks in ihrer jeweiligen Geldverlegenheit beizustehen.

Es mag sich diese Ansicht zu jener Zeit begründet haben und ist eben als etwas Bequemes seither noch hie und da als glaubhaft angenommen worden, als dieser Landestheil ein abgerissener und ziemlich weit entfernt gewesener Bezirk der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt gewesen ist und als derselbe der großen Mehrzahl nach von Beamten administrirt wurde, welche die Grenzen dieses kleinen Landstrichs selten überschritten hatten und mit den übrigen Einwohnern in einem Verhältnisse sich befanden, in welchem die Anforderungen des öffentlichen Dienstes gerade nicht in erster Reihe stehen, was in jener Zeit überhaupt nicht die Regel war. Daß dieser Fond in irgend welcher Weise zum Zweck hatte, den Einwohnern dieses Bezirks bei ihren verschiedenen Anforderungen behilflich zu seyn, ist übrigens nicht nur nirgends nachgewiesen; es widerspricht sogar diese Vermuthung jeder Anforderung an eine geregelte und nachhaltige Verwaltung des öffentlichen Guts und sie würde den sichern Keim des schnellen Siechthums in sich tragen, doch ist es eben erklärlich, daß Jedermann die Hilfe da am Liebsten sucht, wo er sie am Leichtesten zu finden hofft, wobei der Hintergedanke nicht sehr fern ist, daß er es auch mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht so genau zu nehmen braucht.

Wenn die geänderten Verkehrsverhältnisse auf den Wohlstand der Bewohner einen höchst nachtheiligen Einfluß ausgeübt haben, so hat sich durch die vergleichsweise starke Auswanderung in den letzten Jahren dieser Nachtheil deshalb noch erhöht, weil

das Gütererträgniß außerordentlich gesunken, und in der einen oder andern Gemeinde der Werth der Wohnungen beipielloos gefallen ist, so daß mancher sonst wohlhabende Mann einer schnell eintretenden Verlegenheit durch Anbietung von Pfandstücken in entsprechendem Werthe nicht mehr zu begegnen im Stande gewesen ist, weil darunter meist Wohnungen sich befinden.

Wir führen diese Verhältnisse deßhalb an, um damit die bei dieser Verwaltung vorkommenden sehr bedeutenden Ausstände zu erklären, aber auch um hiermit darzuthun, wie nöthig dieser Bezirk jede milde Rücksichtnahme von Seiten der obersten Administration hat, damit tief greifende Calamitäten vermieden werden.

Bevor wir die bemerkenswerthen Ereignisse aus den einzelnen Rechnungsjahren vortragen, bezeugen wir auf den Grund der eingesehenen Acten, daß der Rechner gehörig verpflichtet ist und die vorgeschriebene Caution gestellt hat, daß die Rechnungen zur gehörigen Zeit gestellt und eingesendet und der Prüfung durch die Revision des Großh. Oberkirchenrathes und theilweise der Großh. Oberrechnungskammer unterworfen worden sind.

Durch die Ablösung des Zehntens hat dieser Fond nur wenig verloren, weil er nur wenige Zehntrechte anzusprechen hatte, und ist von dem Gesetz über Ablösung der Erblehen deßhalb gar nicht berührt worden, weil diese Ablösung schon vor Erscheinen dieses Gesetzes in vortheilhafterer Weise gütlich vereinbart und vollzogen worden war. Uebrigens befindet sich in den Rechnungen jeweils der Nachweis darüber, daß diese Ablösungscapitalien wieder zum Grundstock verwendet worden sind.

Zu jeder Jahresrechnung liegen von Seiten des Rechners, so wie von dem Herrn Referenten des Großh. Oberkirchenrathes umfassende Rechenschafts- und Nachweisungsberichte vor, welche die Arbeit der Prüfung, so weit dies Ihre Commission vermocht hat, sehr wesentlich erleichterten.

Noch ist zu bemerken, daß die Schwankungen der Naturalienpreise auf die Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds einen nicht unwesentlichen Einfluß üben, was aber dennoch als kein Uebelstand bezeichnet werden kann, weil dadurch eine wirkliche Verschiedenheit oder ein Rückschlag der Einnahmen kaum eintritt.

Uebergehend zu den einzelnen Verwaltungsjahren, so haben wir für die Jahre

1841 und 1842

Wesentliches nichts zu bemerken. Die Verwaltung ging ihren regelmäßigen Gang, Ausstände waren dazumal nur sehr wenige vorhanden und auch keine Gelegenheit zu größeren Operationen.

Das Rechnungsjahr

1843

zeichnet sich nur dadurch aus, daß sich dort ein Verlust von 915 fl. 49 kr. in Folge des Reccesses eines ungetreuen Rechnungsgehilfen definitiv ergeben hat.

Dieser Gehilfe wurde nach vorheriger Untersuchung bestraft und die hochwürdige General-Synode von 1833 hat bereits den Wunsch gegen die hohe Kirchenregierung ausgesprochen, daß gegen die einzelnen Personen Milde durch Nachlaß ihrer Schuld geübt werden möge, welche von diesem ungetreuen Gehilfen getäuscht und beschädigt worden sind.

Diesem Wunsche wurde nun in der angegebenen Weise entsprochen.

Noch ist aus diesem Verwaltungsjahr zu berichten, daß von hieran, wie bei allen übrigen Fonds dieß bemerkt wurde, die sehr zweckmäßige Einrichtung getroffen wurde, die Verpachtung der dem Kirchenärar gehörigen Güter nicht durchgängig in Einem Jahr jeweils vorzunehmen, vielmehr die Einleitung dahin zu treffen, daß immer nur ein entsprechender Theil dieser Güter zu Wiederverpachtung in Einem Jahr fällig wird, damit durch das zu große Angebot des Gutsareals kein Schaden erwachse.

1844.

Hier ist wieder eines Gefällverlustes von 225 fl. 8 kr. zu erwähnen, ebenfalls in Folge des Reccesses, wie schon oben berichtet.

Ferner stößt hier Ihre Commission auf eine Klage der Einwohner beider Amtsbezirke darüber, daß die Bedingungen für die Capitaldarleihen, welche die Kirchenschaffnei in Folge höherer Anordnung allgemein durchführen mußte, zu hart seien.

Es ist nämlich vorgeschrieben worden, daß der Anfang des Zinstermens mit dem Tage des Zusage Scheins und nicht erst mit dem Tage der wirklichen Auszahlung des Capitals beginnt, und

weiter mußte ein Zinszusatz von $\frac{1}{2}\%$ für diejenigen Schuldner bedungen werden, welche vier Wochen nach der Verfallzeit ihre Zinsschuld erst berichtigen.

Diese beiden Anordnungen bestehen nicht nur bei allen größeren Capitalverwaltungen gegenwärtig allgemein, sondern es befolgen auch viele Privatmänner dasselbe Verfahren und Ihre Commission könnte keinen Grund für den Vorschlag angeben, daß die höhere Verwaltungsbehörde eine Ausnahme von dieser Regel machen sollte. Aber Ihre Commission behält sich vor, wegen des Zusatzzinses am Schlusse dieses Berichtes einen Antrag zu stellen, und was den Anfangstermin vom Tag des Zusagecheins an betrifft, so stellt sie den Antrag:

Hochwürdige Synode wolle der hohen Oberkirchenbehörde empfehlen, in etwa vorkommenden dazu geeigneten Fällen billige Rücksicht eintreten zu lassen. Denn es ereignet sich wirklich manchmal, daß der Darleiher ganz kurz vor Ausfertigung der Pfandurkunde oder erst nach seinem Eintritt auf die Amtsrevisoratskanzlei Kenntniß von Hindernissen gegen solche Ausfertigung erhält und sich dabei außer aller wirklichen Schuld befindet. In solchen Fällen halten wir für Recht, daß die hohe Oberkirchenbehörde Nachsicht übe, wie jeder billige Privatmann. Ihre Commission hat übrigens erfahren, daß die Großherzogl. Oberkirchenbehörde solche Nachsicht in entsprechenden Fällen bereits geübt hat.

In dem Rechnungsjahre

1845

begegneten wir bereits einem Gefällausstand von 4,366 fl. 42 fr., welcher nach dem Zeugniß der Verwaltung vorzugsweise dem Mißwachs zugeschrieben werden muß.

Doch hat sich weder Gefällverlust ergeben, noch mußten Nachlässe bewilligt werden.

In Folge dieses Nothstandes hat die Oberkirchenbehörde den Armen in den Gemeinden dieser beiden Amtsbezirke eine außerordentliche Unterstützung von 1,200 fl. und an Pfarrer und Lehrer und deren Relicten von 2,374 fl. gewährt.

Ganz dieselben Erscheinungen und sonst nichts Bemerkenswerthes bietet das Rechnungsjahr

1846

dar, in welchem sich die Gefällausstände auf 13,249 fl. 20 fr. gesteigert haben, die Unterstützung der Armen um 1,500 fl. und die der Pfarrer, Lehrer und ihrer Angehörigen um 2,171 fl.

Im Rechnungsjahr

1847

betragen die Gefällausstände noch 12,840 fl. 21 fr., allerdings größten Theils eine Folge der damaligen Noth und der Kartoffelkrankheit, welche so mannigfache Wunden geschlagen hat.

Auch in diesem Rechnungsjahre sind außerordentliche Unterstützungen gewährt worden

an Pfarrer, Lehrer und ihre Relicten mit 1,215 fl. — fr.
an die Gemeinden mit 6,157 fl. 56 fr.

Letztere Unterstützung ist allerdings auf eine Weise erbeten worden, welche zu den beklagenswerthen Erscheinungen jener Zeit gehört. Gebe Gott, daß solche nicht wiederkehren! Wir sind versichert, daß die hohe Oberkirchenbehörde immer Hilfe, auch außerordentliche, gewähren wird, damit der Armuth und dem daraus entspringenden Mangel geholfen und gesteuert werde und vertrauen wir auf die Folgen, welche der Segen des Unterrichts im göttlichen Worte, eine sorgfame und zweckmäßige Erziehung, nüchternen Sinn und Sparsamkeit und Fleiß erzeugen werden, dann wird die Gabe nur erbeten, wenn es Noth thut und die in Liebe dargebotene Gabe bringt gute Früchte.

In dem Rechnungsjahre

1848 und 1849

erscheinen die Folgen der Revolution, der Verkehrtheit in allen Rechtsbegriffen, des Mißwachses und der Stockung alles Handels und Verkehrs sehr auffällig, indem die Gefällrückstände sich bis auf 21,797 fl. 4 fr., beziehungsweise auf 21,371 fl. 51 fr. gesteigert haben und noch dazu die Verpachtung der Güter einen merklich geringern Ertrag zeigt.

Doch war es in beiden Jahren der Verwaltung immerhin noch möglich, Erübrigungen zu machen, obwohl sie an einem

werthlos gewordenen Pfandstücke, einem Wohnhause, einen Verlust von 231 fl. erlitten hat.

In dem Rechnungsjahre

1850

wurde zu Errichtung der neu bestellten Pfarrei in Memprechtshofen ein Beitrag von 5,200 fl. geleistet, eine größere Culturarbeit im Kostenbetrag von 2,000 fl. ausgeführt.

In diesem Jahre sanken die Rückstände auf 15,899 fl. 49 fr.

Die Rechnungsjahre

1851 und 1852

zeigen einige, wiewohl noch schwache Besserung in der Höhe der Gefällrückstände, indem solche 15,197 fl. 1 fr., beziehungsweise 10,983 fl. 1 fr. betragen.

Das erstere Jahr war bekanntlich durch seine großen und verheerenden Ueberschwemmungen ausgezeichnet und die politischen Verhältnisse in beiden Jahren nicht darnach angethan, um nachhaltend gedeihliche Zustände schon herbeizuführen. Doch hat die hohe Oberkirchenbehörde Mittel gefunden, die Competenzen bei 14 Pfarreien je um 100 fl. fortwährend zu leisten und zur Dotation der Pfarrei Memprechtshofen jährlich 474 fl. beizutragen.

Während der ganzen zwölfjährigen Rechnungsperiode hat sich das liegenschaftliche Vermögen um nahezu 64 Morgen Acker- und Wiesenland vermehrt und am Schlusse dieser ganzen Periode beträgt das Gesamtvermögen des Fonds an Liegenschaften 715 Morgen Acker und 336 Morgen Wiesen, welches Besitzthum in 28 Gemarkungen zerstreut liegt und in der Steuer mit einem Anschlag von 301,730 fl. lauft. Die verzinslichen Capitalien erreichen die Summe von 424,736 fl. 51 fr. und mit Beischlag des Cassenvorraths, der Inventariestücke und Rückstände das ganze Vermögen die Summe von 747,292 fl. 11 fr.

Unter den Capitalien werden nahezu $\frac{7}{8}$ mit 5 $\frac{0}{10}$, $\frac{1}{8}$ mit 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ und nur ein geringer Betrag von nicht ganz 5,000 fl. mit 4 $\frac{0}{10}$ verzinst.

Die Güter werfen durchschnittlich eine Rente von 5 $\frac{0}{10}$ ab, theilweise durch zweckmäßige Selbstadministration.

Die durchschnittliche Ausgabe beträgt 36,600 fl. und davon fallen:

auf öffentliche Abgaben	4 $\frac{1}{4}$ %
„ Kompetenzen für Kirchen- und Schuldiener	28 %
„ persönliche Zulagen für dieselben	3 %
„ Pensionen an solche und ihre Relicten	27 $\frac{1}{16}$ %
„ Gratualien an dieselben und die berechtigten Gemeinden (mit Ausnahme der anno 1847 extra verwilligten 6,157 fl. 56 fr.) auf	11 %
„ Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser	14 %
„ Nachlaß und Verlust an den laufenden Einnahmen	$\frac{1}{2}$ %
„ Verlust am Stodvermögen	$\frac{1}{16}$ %
„ Administrationskosten nebst Regiecasseebeitrag	8 $\frac{3}{4}$ %
„ Gebäude und Gütererwerb	9 %

Der Rest wird für andere laufende Ausgaben und Capitalanlagen verwendet.

In diesem ganzen zwölfjährigen Zeitraum hat sich das Gesamtvermögen um 88,097 fl. 50 fr. vermehrt, was auf das Jahr in der Rundzahl 7,342 fl. beträgt.

Aus dieser kurzen Darstellung ergibt sich, daß der Fond neben Erfüllung der ihm besonders obliegenden Verbindlichkeiten und neben zweckmäßiger Vermehrung der zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Anstalten und billiger Berücksichtigung der auf diesen Fond angewiesenen Bediensteten seine Verbindlichkeiten nicht nur vollständig erfüllt, sondern auch noch einen vergleichsweise erklecklichen Ueberschuß gewährt, der für Erstarbung des Fonds, für bessere Dotirung der einzelnen Stellen und für allgemeine Kirchenzwecke, aber doch auch noch zur Erzielung besonderer Zwecke benutzt werden kann.

Es erscheint gewiß auffallend, daß während dieser zwölfjährigen Periode nur so wenige Gelegenheit vorhanden war, den liegenschaftlichen Besitz dieses Fonds zu vermehren, zumal aus Anlaß der häufigen Auswanderungen die Gelegenheit zu vortheilhaftem Gütererwerb geeignet erschien.

Diese Erscheinung dürfte sich daraus erklären lassen, daß die Bevölkerung in diesem kleinen Bezirke sehr dicht ist und daß schon verhältnismäßig viele Güter in tochter Hand sich befinden.

Wir erlauben uns aber doch, der hohen Oberkirchenbehörde zu empfehlen, ihre Bemühungen zum Erwerb liegender Güter fort-

zusagen, vorzüglich aber in anderer Weise, wie bisher, und wie solches von der hohen Oberkirchenbehörde schon versucht worden ist.

Es scheint uns nämlich angemessen, wenn die Pfarreien unmittelbar mit einem gewissen Güterbesitz versehen werden. Hier findet die Eifersucht der Gemeinden und der Privatleute in der Weise nicht statt, als wenn der Gütererwerb für die gesammte Administration vollzogen wird und, um uns des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu bedienen, in die todte Hand kommt; der einzelne Ortspfarrer findet leichter Gelegenheit und er wird auch von den einzelnen Ortsangehörigen in seinen Bemühungen eher unterstützt, ein für seine Pfarrei geeignetes Stück Gut zu erwerben und wenn jeder Pfarrei ein zu ihrer Dotation im Verhältniß stehendes Areal in Grund und Boden zugetheilt werden könnte, so würden die Leistungen der Kirchenschaffnei für die einzelnen Pfarreien sich vermindern, die Administration vereinfacht werden und die verhältnismäßig sehr große Capitaladministration sich bedeutend ermäßigen. Mit dieser Geschäftsbehandlung könnten zugleich die Dotationen der einzelnen Pfarreien, welche hierbei nichts verlieren sollen, eine angemessene Aufbesserung erfahren.

Ebenso könnten aber auch die Einwohner dieses Verwaltungsbezirks, welchen durch die Ungunst der Verhältnisse schwere Wunden geschlagen worden sind, und welche in ihrer Gesamtheit gewiß einen wohlbegründeten Anspruch auf Theilnahme und Mitgefühl haben, in ihren Leistungen erleichtert und ihnen dadurch ein nachhaltiger Vortheil zugewendet werden. Es sind nämlich noch etwa $\frac{7}{10}$ des gesammten Capitalvermögens und zwar in Summa 369,236 fl. 21 fr. und zwar durchweg nur in diesem Verwaltungsbezirk gegen einen Zins von 5 per 100 fl. ausgeliehen.

Es ist nun keineswegs die Absicht der Commission, etwaige Nachlässigkeit einzelner Schuldner in Entrichtung ihrer Zinsen zu beschönigen oder denselben Vorschub zu leisten. Ihre Commission weiß recht wohl, daß derjenige Schuldner, der einen Zins nicht berichtigt, selten im Stande ist, zwei Jahreszinsen zu bezahlen und Ihre Commission weiß, daß das Bedingen der sogenannten Strafzinsen mit $\frac{1}{2}\%$ dieser Erfahrung entnommen ist und die Schuldner anspornen soll, mit ihrer Zahlung pünktlich einzuhalten.

Ihre Commission bittet aber die hohe Kirchenbehörde, ge-

fällig zu erwägen, ob durch Nachlaß eines halben Prozent bei den zu 5% ausstehenden Capitalien, wenn die Zahlung auf den Verfalltag geleistet wird, der vorgesezte Zweck nicht auch erreicht werden kann.

Ebenso im Interesse für das Wohl und Gedeihen dieses Theils ihrer Mitbürger darf sich die Commission wohl die Bitte an die hohe Oberkirchenbehörde erlauben, in der Anordnung des Einzugs der Capitalien die bisherige Schonung und Nachsicht eintreten zu lassen, wenn sie gleich nicht verkennt, daß der Betrag der Capitalsummen, welche in diesem Bezirk angelegt sind, seine angemessene Höhe erreicht haben dürfte.

Eine zwar geordnete, aber die Verhältnisse weise würdige Verwaltung wird unter den tüchtigen und intelligenten Einwohnern dieses Landestheils gewiß gute Früchte tragen und das Wohlwollen, Vertrauen und Achtung erzeugen und befestigen.

7 bis 11. Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond.

Der Zweck dieses Fonds besteht in Bestreitung der darauf dotirten Besoldungen für Kirchen- und Schuldiener, Baulasten und Abgaben.

Die besondere Widmung dieses Fonds, namentlich auch für die sogenannte ausgefallenen Gemeinden des Unterlandes ist ersichtlich in der Beilage D. S. 3 zur Unions-Urkunde.

Diesem Fond lag nach Ausweis der Rechnungen ob:
an Competenzen:

	Geld fl.	Korn Mtr.	Gerste Mtr.	Spelz Mtr.	Haber Mtr.	Wein Dym
für 79 Pfarreien . .	17,587	507	112	1116	388	388
„ 147 Schulen . . .	6,943	492	7	1030	35	140
„ 4 Lyceen u. Rec- torate	4,832	12	—	11	—	10
„ 13 Organisten, Mefner- und Glöcknerdienste	224	40	2	28	1	15

und die Baulast für:

- 55 Kirchen,
- 43 Pfarrhäuser,
- 3 Gläubnerswohnungen und
- 26 Schulhäuser.

Zu Anfang der 12jährigen Periode, über welche Ihre Commission Bericht zu erstatten hat, war diese Baulast umfangreicher; sie ist im Laufe dieser Zeit durch Ablösungen gemindert worden. Für Verwaltung dieses Fonds bestehen in der Zeit von 1841 bis 1852 fünf Verwaltungsbezirke, nämlich:

- 1) die Pflege Schönau (Sitz Heidelberg), welche zugleich die Centralcasse dieses Fonds ist, nachdem die evangelische Kirchencasse Karlsruhe mit dem Rechnungsjahr 1843 aufgelöst wurde.
- 2) Die Collectur Mannheim.
- 3) Das Stift Mosbach.
- 4) Die Kellerei Schriesheim.
- 5) Das Stift Sinsheim.

Sämmtliche Rechnungen gehen vom 1. Juni eines Jahrs bis dahin des nächsten Jahrs.

Jeder dieser Verwaltungen steht ein beidigter Beamter vor, der die geordnete Caution als Rechner gestellt hat und ist mit dem entsprechenden Hilfspersonal versehen.

Die Rechnungen selbst sind in der vorgeschriebenen Zeit gestellt und eingesendet und sodann einer doppelten Prüfung durch die Oberkirchenrathskrevision und, so oft es die Reihe trifft, durch die Oberrechnungskammer unterworfen worden. Dieser Fond ist sowohl was sein Vermögen, als auch seine Leistungen betrifft, der bedeutendste von allen.

Das Vermögen an Grundbesitz (nach dem Steueranschlag), an Capitalposten und Berechtigungen beträgt . . . 3,242,875 fl.

Die durchschnittliche Einnahme 219,000 fl.
und nach 12jährigem Durchschnitt die jährliche Vermehrung
21,845 fl.

Zu den einzelnen Verwaltungsjahren übergehend hebt Ihre Commission diejenigen Erscheinungen hervor, welche in jedem Verwaltungsjahr nach ihrem Dafürhalten sich als vorzüglich erwäh-

Daber Mtr.	Wein Dm
388	388
35	140
—	10
1	15

nenswerth darstellen und welche zugleich ein Bild von dem Geschäftsumfang und dem Eifer und der Sorge der hohen Oberkirchenbehörde für das Gedeihen des Fonds und der darauf angewiesenen Anstalten und Personen geben.

1841.

Die hohe Oberkirchenbehörde hat sich veranlaßt gesehen, einen größern Theil der dem Fond gehörigen Güter, namentlich Wiesensland und auch mehreres Ackerfeld, das zum Kleebau benutzt wurde, in Selbstadministration zu nehmen und war so glücklich, in diesem Rechnungsjahre einen Reingewinn von 10% zu erzielen. Dieselbe hohe Behörde betrieb bis mit zum Jahr 1847 die Ablösung des Erblehenverbandes, indem sie auf dem Wege gütlicher Vereinbarung sich dieses ihres Obereigenthums zu entledigen suchte, und hat dadurch, wie am Ende dieses Berichtes gezeigt werden wird, dem Fond einen wesentlichen Nutzen verschafft und von ihm zum großen Theil den Schaden abgewendet, den das anno 1848 erlassene Ablösungsgesetz den Lehenherren bereitet. Es ist ferner aus dieser Rechnung ersichtlich, daß die hohe Oberkirchenbehörde den naturalbesoldungsberechtigten Dienern durch billige Berechnung des Preises der Naturalien, welche statt in natura, in Geld bezahlt werden, einen Schaden abgewendet hat, den diese sonst durch zu niedern Anschlag der Naturalien würden erlitten haben.

In dieses Rechnungsjahr fallen bedeutende Hauptbauten von Kirchen, so daß der Gesamtaufwand für allgattige Bauten nahezu die Summe von 36,000 fl. erreicht.

Nebenbei wurde auch nicht verjämmt, die sich darbietende Gelegenheit zur Entlastung von solchen Verpflichtungen zu benutzen, wie dieß bei dem Heidelberger Lyceum geschehen ist, welches für seine Ansprache an den Fond zur theilweisen Bestreitung seiner Bauauslagen mit einem Capital von 1,000 fl. abgefunden wurde.

Endlich begegnen wir hier in den Bezirken Mannheim und Heidelberg einer Ausgabe von 1,669 fl. 12 fr. für Wiesenculturen.

1842.

Dieses Jahr brachte für den Landmann durch außerordentliche Dürre und Mißwachs sehr viele Nachtheile und daher rührt es, daß die Selbstadministration der Güter zwar nicht mehr in ihren Folgen so glänzend sich darstellt, wie im vorhergegangenen

Rechnungsjahr, obgleich dieselbe noch 5% beträgt. Dagegen erscheint als eine Entschädigung eine neue Einnahmsquelle aus Torfsich im Verwaltungsbezirk Schriesheim mit 1,005 fl.

In Folge des Mißwachses mehren sich in diesem Rechnungsjahr die Activausstände, doch können dieselben noch immer als sehr mäßig bezeichnet werden, besonders wenn bedacht wird, daß ein größerer Theil dieser Ausstände in Summen besteht, welche Forstfrevler in Folge der gegen sie ergangenen Erkenntnisse als Entschädigung zu bezahlen verurtheilt worden sind.

Solche Frevler sind bekanntlich meist mittellose Leute und die Administration hat bei schicklicher Gelegenheit Anlaß zu der Verfügung genommen, wonach dieser allerdings nur scheinbare Theil von Activvermögen aus den Rechnungen entfernt worden ist, ohne daß übrigens durch diese Rechnungsbehandlung dem Fond die Gelegenheit wäre entzogen worden, Zahlung zu erlangen, wenn Mittel dazu sich geboten haben. Auch hier begegnen wir wieder gewinnbringenden Erblehenablösungen und der Sorge der hohen Oberkirchenbehörde, diese Theile des Stockvermögens für Gütererwerb zu benugen.

In diesem Rechnungsjahre erscheint auch erstmals die von hier an fortlaufende jährliche Ausgabe von 2,000 fl. als Beitrag zu dem unterländer neuen badischen Pfarrwittwenfiscus.

Der Gesamtbauaufwand stellt sich in diesem Jahre auf 25,544 fl. 29 kr. und ist nebenbei die Gemeinde Oberbach mit ihrem Anspruch an den Fond zur Verpflichtung zum Inbau ihrer Kirche durch Ablösung dieser Last abgefunden worden. Der Nachlaß und Verlust an Gefällen ist sehr unbedeutend, übrigens vollkommen gerechtfertigt durch die nachgewiesene Armuth der Schuldner und ihrer Bürgen oder durch richterliches Urtheil in Gantprocessen.

1843.

In diesem Rechnungsjahre begegnen wir einer kleinen Summe von Rückständen, welche im Vergleich zu dieser bedeutenden Administration als höchst unwesentlich sich darstellen. Auch liefert die Selbstadministration der Güter ein sehr glänzendes Resultat, indem der Ertrag über 9% steht. Ebenso begegnen wir der fortwährenden Sorge der hohen Oberkirchenbehörde in Ablösung der

Erblehenberechtigungen, und ihren umfassenden und erfolgreichen Bemühungen in Ablösung der auf dem Fond haftenden Lasten, als da sind:

der Baulast für das Schulhaus in Leimen mit	2,000 fl. — fr.
verschiedenen Waldservituten mit	6,019 fl. 13 fr.
Zehntlasten mit	8,704 fl. — fr.
während noch daneben auf Culturkosten die Summe von nahezu	3,000 fl. — fr.

verwendet wurde.

Der Etat auf Baukosten ergibt eine Verwendung von
26,605 fl. — fr.

In diesem Rechnungsjahre wurde die Kirchencasse Karlsruhe aufgehoben und damit der Gehalt des Rechners mit jährlichen 275 fl. erspart.

Durch Vermittelung dieser Casse sind sehr bedeutende Operationen glücklich bewerkstelligt worden. Dieselbe hatte von dem Jahre 1830 bis incl. 1843 an Einnahmen zu verrechnen

5,094,898 fl. 51 fr.

worunter an aufgenommenen Capitalien die Summe von

1,298,925 fl. 11 fr.

In dieser Periode wurde auf die Vermehrung des liegenschaftlichen Vermögens verwendet die Summe von

1,194,570 fl. 41 fr.

und zwar:

durch Ankauf von	2,601 Morgen Ackerfeld,
" " "	553 " Wiesen,
" " "	530 " Wald.

Der Ertrag dieses Grundeigenthums im Vergleiche zu dem Zins, der aus den Capitalien bezahlt werden mußte, war durchschnittlich so günstig, daß nahezu 20% an Zinsen erübrigt wurden.

Diese bedeutenden Operationen waren nur möglich durch die umsichtige Sorge der obersten Verwaltungsbehörde, durch die opfernde Thätigkeit und Klugheit des Rechners und durch das Vertrauen, welches namentlich den Gelddarleihern dessen Solidität und fleckenloser Charakter eingesüßt hat.

Die Commission glaubt, dieses ehrende Zeugniß einem Manne

jetzt noch ertheilen zu müssen, der schon längst vor den höhern Richtern berufen worden ist.

1844.

In diesem Rechnungsjahre stellt sich der Ertrag der Selbstadministration der Güter nur auf 4⁰/₀, eine Folge der mittelmäßigen Ernte in allen Cerealien, besonders auch der Handelsgewächse und des Weinstocks. Uebrigens ist diese Rente immer noch so hoch, wie sie von Nationalökonomien als Durchschnittsrente berechnet zu werden pflegt.

Dessenungeachtet und neben dem bedeutenden Bauaufwand von 25,678 fl. war es der obersten Behörde möglich, die Besoldung von 17 Pfarreien mit 1,700 fl. jährlich aufzubessern und der bedürftigen Gemeinde Hochschafen, welche unter die Zahl der durchgefallenen Gemeinden gehört, zu den Kosten ihres Kirchenbaues einen Beitrag von 80 fl. zu leisten.

Die Erhöhung dieser Pfarrdotationen ist zwar keine ständige, sondern eine widerrufliche, weil die hohe Oberkirchenbehörde dafür gerechte Sorge getragen hat, daß der Fond für immer nicht mit Lasten belegt werde, welche zu tragen ihm einstens zu schwer werden könnte. Indessen ist der Pfründnießer immer in demselben Vortheil, so lange ihm eben diese Zulage zugewendet wird.

1845.

Hier begegnen wir einem Verlust und Nachlaß in den Einnahmen von 1,794 fl. Außer einem kleinen Betrage der Schuld eines unredlichen Pächters, welcher durch die Flucht der Erfüllung seiner Verbindlichkeit sich entzogen hat, beruht dieser Nachlaß auf dem Uebereinkommen des Fonds als Verpächters mit seinen Guts-pächtern, welchen auf den Fall von eintretenden Naturereignissen verhältnismäßiger Pachtachlaß bedungen worden ist. Diese Naturereignisse, Hagelschlag und Ueberschwemmung, sind eingetreten und mußte daher der Nachlaß nothwendigerweise erfolgen.

Die Selbstadministration liefert in diesem Rechnungsjahre wieder den großen Ertrag von 7⁰/₀. Neben der, erfreulichen Resultate liefernden, Ablösung des Erbverhältnisses erblicken wir auch hier die fortwährende Sorge der hohen Oberkirchenbehörde in Ablösung der auf dem Fond haftenden Lasten, besonders sol-

cher, welche ihrem Zwecke nach den Interessen des Fonds ferner liegen, welche in gedeiblicher Weise erfolgt ist.

Die Bauverwendung beträgt in diesem Jahre 25,101 fl. während daneben die ausgefallene Gemeinde Nusloch mit einer jährlichen Fundation von 615 fl. für ihre Pfarrei bedacht worden ist und überhaupt für Kirchenbauten in ausgefallenen Gemeinden 2,174 fl. aufgewendet worden sind.

Einer besondern Unterstützung hatte sich auch die arme Gemeinde Schönbau durch Schenkung einer größern Menge von Kartoffeln zu erfreuen.

Neben der Auslage für bedeutende Waldbankäufe beträgt der Aufwand für Culturkosten 11,190 fl.

In diesem Rechnungsjahre hat die hohe Oberkirchenbehörde auch noch die junge protestantische Gemeinde in Baden in der Weise unterstützt, daß sie das Leibrentencapital, welches diese Gemeinde von einem Manne, der nicht mit Namen genannt seyn will, mit 20,000 fl. geschenkt erhalten hat, in die unterländer Verrechnung gegen die übliche Verzinsung von 4% aufnahm.

Die hohe Oberkirchenbehörde erhielt dadurch der Gemeinde Baden dieses Capital, indem der Schenkgeber dafür seine wohlbe gründete Sicherheit und den Bezug seiner Renten auf die Verfallzeit erlangt hat, was Beides Bedingung der Schenkung gewesen ist. Uebrigens sei zur ehrenden Erinnerung an den Schenkgeber hier noch beigefügt, daß derselbe in seinen wohlthätigen Spenden für diese junge Gemeinde auch seither nicht ermüdet.

1846.

In diesem Rechnungsjahre zeigen sich wieder größere Gefällrückstände, aber diese Erscheinung erklärt sich durch die große Trockenheit dieses Jahres, welche gerade so, wie übergroße Nässe, nicht nur an und für sich dem Gedeihen der Cerealien nachtheilig ist, sondern auch dem Landmann die Nothwendigkeit auflegt, alle seine Mittel zunächst der Erhaltung seines Hausstandes zuzuwenden.

Nebstdem begegnen wir in diesem Jahre einem öfters erschienenen verderblichen Naturereignisse, indem allein wegen Hagelschlag auf den Grund der vorliegenden Pachtverträge die Summe von 1,100 fl. am Pachtzins mußte nachgelassen werden.

Dagegen war die Verwaltung bei der Selbstadministration im Ganzen glücklich, indem sich der Ertrag dafür auf $6\frac{1}{2}\%$ stellt.

Es zeigt sich hier, in wie viel vortheilhafterer Lage der große Grundbesitzer gegenüber dem kleinen Bauer sich befindet.

Dieses Verwaltungsjahr zeichnet sich aus durch den großen Gütererwerb in der Summe von 89,128 fl., durch den großen Bauaufwand mit 47,177 fl., durch den ebenso bedeutenden Aufwand auf Culturkosten mit 23,406 fl., durch Unterstützung der Armen im Wege der Vermittelung der Gemeindebehörden mit 2,670 fl., durch erhöhte Darreichung von Gratialien mit 11,105 fl. 58 kr. und endlich dadurch, daß der Competenzanschlag für den Besoldungswein um 2 fl. — 2 fl. und resp. 1 fl. per Dhm erhöht worden ist.

Die Gemeinde Nusloch, welche zu den ausgefallenen Gemeinden zählt und sich schon im verflossenen Jahre einer so großen nachhaltigen Unterstützung für ihre Pfarrei zu erfreuen gehabt hat, erhielt in diesem Rechnungsjahre als Beitrag zur Erbauung eines Pfarrhauses 1,000 fl.

1847.

Die Gefällrückstände haben sich in diesem Rechnungsjahre nur in einem Verwaltungsbezirk (Sinsheim) gemindert, sind aber im Ganzen im Steigen begriffen; doch ist diese Erscheinung durch die traurigen politischen Verhältnisse jener Periode hinreichend erklärt und somit auch werden die Verrechner jedes Vorwurfs in dieser Beziehung zu entbinden sein.

In dieses Rechnungsjahre fällt der Einkauf der vormals reformirten Pfarreien in den neubadischen Pfarrhilfsfond mit 28,833 fl. 45 kr. und ist somit die Bestimmung in §. 12 der Beilage D. zur Unions-Urkunde vollzogen, was früher aus dem Grunde nicht geschehen konnte, weil der Fond in den 1820er Jahren ein nachhaltiges Deficit hatte und weil derselbe auch bei dem später eingetretenen bessern Stande seine Ueberschüsse nicht entbehren konnte, sondern solche zur Deckung des durch die Gefällablösungsgesetze entstandenen Ausfalls nöthig hatte.

Wenn gleich in diesem Rechnungsjahre, vorzugsweise in Folge der politischen Ereignisse, der Fond nicht wie sonst erstarkt ist, indem die Zunahme in kaum mehr als 11,000 fl. besteht, so gelang

es der Umsicht der höhern Behörde doch, fruchtbringende Operationen zu vollziehen und wesentliche Unterstützungen zu gewähren.

Wir bezeichnen als solche:

den Gütererwerb mit einem Capital von . . .	40,390 fl. — fr.
die Ablösung von Lasten mit	26,323 fl. — fr.
den Aufwand auf Culturkosten mit	11,600 fl. — fr.
sodann die Unterstützung der Gemeinde Baiers-	
thal für ihren Pfarrhausbau mit	2,040 fl. 20 fr.
der ausgefallenen Gemeinde Fahrenbach zur Til-	
gung ihrer Kirchenbauschuld mit	500 fl. — fr.
und der armen Gemeinde Schönau mit	300 fl. — fr.

In der Rechnung des Stiffts Sinsheim begegnen wir hier auch einer Anwendung der Theorie der dazumal modern gewesenen Gleichheit und Gütergemeinschaft. Unter Anführung eines Einwohners von dort preßte eine bewaffnete Truppe dem wehrlosen Verwalter die Summe von 1,768 fl. 8 fr., worin sein Cassenvorrath bestand, ab.

Der Thätigkeit und der Umsicht des Verwalters ist es indeß gelungen, schon am andern Tage dieses Geld wieder ersetzt zu erhalten, so daß der Fond keinen Schaden erlitten hat.

1848.

In diesem Jahre haben sich nach Ansicht der damaligen politischen Verhältnisse die Gefällrückstände allerdings nicht mindern können, sie erscheinen aber immerhin noch mäßig, und es ist dieß ein Uebel, welchem man in jener Zeit nicht nur bei jeder öffentlichen Verrechnung, sondern auch im Hausstande jedes Privatmannes begegnet.

So können wir von diesem Verwaltungsjahr eher nur bemerkenswerthe Verluste berichten, als Vermehrung der Einnahmequellen, wozu freilich auch Ereignisse beigetragen haben, die nicht in des Menschen Macht und Willen liegen. Es mußte nämlich in Folge von Hagelschlag an den Pachtzinsen ein Nachlaß verwilligt werden im Betrag von 1,270 fl. 54 fr.

Einen viel bedeutenderen Verlust, und zwar im Ganzen von 8,750 fl., hat aber der Fond erlitten durch einen Vergleich mit der Gemeinde Schriesheim über Regulirung seiner Zehntrechte. Diese Regulirung erfolgte in gütlicher Weise zu einer Zeit, in welcher

die Gemeinden über alle die Vortheile noch nicht aufgeklärt waren, welche ihnen eine einseitige Auslegung des Zehntablösungsgegesetzes bringen kann; darüber wurde die Gemeinde erst klar, als sie ihre gütliche Vereinbarung mit der Fondsadministration schon zu Stande gebracht hatte. Dieselbe stützte sich auf Beispiele und Vergleichen mit andern Verträgen über Zehntablösung, welche andere benachbarte Zehntherren abgeschlossen hatten. Sie nahm ferner für sich in Anspruch das Beispiel der nächstgelegenen Zehntherren, welche in der damaligen Zeit für angemessen hielten, dem Buchstaben des Gesetzes nicht folgen zu sollen und diese Rücksichten haben auch die hohe Oberkirchenbehörde bewogen, einen weisen Gebrauch von der Vollmacht über Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen zu machen. Es wurde sonach eine Berechnung darüber aufgestellt, wie hoch sich die Ablösungsschuld der Gemeinde berechnen würde, wenn dem Gesetze die für den Pflichtigen mildeste Anwendung gegeben wird, und der Unterschied zwischen dem Resultat dieser Rechnung und dem Resultat der durch frühere Uebereinkunft festgesetzten Schuldigkeit bildete die Grundlage, auf welche der neue Vergleich in dem Maße zu Stande kam, daß etwa die Hälfte dieses Unterschiedes nachgelassen wurde. Uebrigens ist die hohe Oberkirchenbehörde zur Eingehung dieses Nachlasses durch allerhöchste Verfügung aus dem Großh. Staatsministerium ermächtigt worden. Weiter kommt in diese Rechnungsperiode in den Schönaauer Kirchenwaldungen ein Verlust vor von 2,317 fl., weil die Freischaaren dazumal in diesem Walde ihr Lager aufgeschlagen und dadurch allerlei Verwüstungen in diesem Werthe angerichtet haben. Es muß dieser Schaden als ein durch höhere Gewalt verübter anerkannt werden. Uebrigens erhielt die Administration dafür bei Liquidation der Kriegserlittenheiten eine kleine Entschädigung.

Dieser Verluste ungeachtet war die Administration dennoch im Stande, gegen einzelne ihrer Schuldner, soweit sie es verdienten, billige Rücksicht zu üben, wie z. B. einem armen Pächter wegen erlittenen Brandunglücks 100 fl. nachgelassen worden sind und dem Consortium der Sandhauser Pächter 550 fl. am Pachtshilling. Diese Pächter hatten sich nämlich bei der Pachtbegebung der ärarischen Güter so unvernünftig hineingesteigert, daß der Pachtzins höher erschienen ist, als der höchstmögliche Ertrag der Güter.

Die Administration ging von dem gerechten Grundsatz aus, nicht mehr zu verlangen, als sie gibt und sie hätte nach der Ansicht Ihrer Commission einen Fehler begangen, wenn sie diesen Grundsatz nicht würde zur Anwendung gebracht haben, den sie in der Folgezeit durch die verminderte Concurrrenz bei ihren Pachtbegehungen sicherlich hätte büßen müssen.

In dieses Verwaltungsjahr fällt das neue Gesetz über Ablösung der Erblehen und von hier an datirt sich auch die sehr richtige Anordnung der hohen Oberkirchenbehörde, wornach die Verwaltungen diese Ablösungen nicht mehr zu beantragen, vielmehr sie zu erwarten haben.

Die Vermögensberechnung weist für das Jahr 1848 eine Verminderung von 10,265 fl. nach, die jedoch wieder hinwegfällt, wenn ein früher zu hoch im Soll vorgetragenes Gefällablösungscapital mit 2,269 fl. 36 fr. und definitiv verausgabte Vorschüsse, welche früheren Jahren angehören, mit 7,941 fl. 17 fr. abgerechnet werden.

Auch ist wegen der niedern Holzpreise von dem nach dem Abgabesatz zum Hiebe bestimmten Holzquantum nur ein kleiner Theil gefällt worden und die aus den Waldungen in den folgenden Jahren erscheinende höhere Einnahme theilweise dem Jahre 1848 gutzuschreiben. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse ist auch in diesem Jahre keine Vermögensminderung vorgekommen.

1849.

Das Rechnungsjahr 1849 weist eine nicht unbedeutende Summe der Rückstände nach, was übrigens lediglich eine Folge der damaligen politischen Verhältnisse ist. Diese Verhältnisse haben in noch mehr unvortheilhafter Weise auf den Ertrag der in Selbstadministration befindlichen Güter gewirkt, indem die Verpachtung dieser Erträgnisse gerade in die 1849r Revolutionszeit gefallen ist. Mit dieser Verpachtung durfte aus selbstverständlichen Gründen nicht zu gewartet werden. Die Unsicherheit der damaligen Verhältnisse mußte eben so gut auf Angebot, wie Concurrrenz einwirken.

Dessen ungeachtet war die Administration im Stande, neben Befriedigung aller ihrer laufenden Bedürfnisse auf Bauten die Gesamtsumme von 28,000 fl. zu verwenden, und zu anderweiten Kirchenbauten und Gründung von Baufonds die Summe von 1,828 fl.,

worunter für ausgefallene Gemeinden 1,550 fl. begriffen sind, und doch noch eine Fondsvermehrung von 19,305 fl. 12 kr. zu erzielen.

1850.

Wenn gleich in diesem Jahre die Nachwehen der Revolution in den ökonomischen Verhältnissen der Gemeinden und Privaten sehr fühlbar gewesen sind, so zeigt sich hier doch schon wieder der Segen einer geordneten und starken Regierung.

Trog dem sehr großen Beitrag für Kriegskosten in der Summe von 4,667 fl. 39 kr. war es der Verwaltung möglich, liegende Gründe für die Summe von 21,701 fl. zu erwerben, Lastenablösungen im Betrag von 15,146 fl. zu vollziehen, die ausgefallene Gemeinde Nusloch in ihrer Schuld zum Pfarrhausbau um 300 fl. zu erleichtern und noch den Grundstock um 15,712 fl. zu mehren.

Die mancherlei Vorschüsse, welche in dieser Rechnung noch ungetilgt erscheinen, rühren größern Theils von den unvollendeten Zehntablösungsgeschäften her, was also außer aller Schuld der Verwaltung liegt.

1851.

Wenn gleich hier die vorhandenen Gefällrückstände noch eine nicht ganz unerhebliche Rubrik bilden, so zeigt sich doch auch schon deren Abnahme, was neben dem pflichtmäßigen Eifer der Rechner der nachhaltigen Aufsicht der oberen Behörde darf zugeschrieben werden.

In diesem Jahre begegnen wir einem ansehnlichen Verluste durch verschiedene Nachlässe und zwar im Betrag von 5,400 fl.

Es wird genügen, die Erläuterung hinzuzufügen, daß darunter 5,273 fl. begriffen sind, welche in Folge von Ueberschwemmungen und Hagelschaden vertragsmäßig mußten nachgelassen werden. Der unbedeutende Rest ging in Ganten verloren. Der große Verlust in Folge von Ueberschwemmungen wird keinem Mitgliede der hochwürdigen Versammlung auffallen, da die furchtbare Katastrophe noch in Jedermanns Angedenken ist, welche das Hochwasser anno 1851 angerichtet hat.

Die erhöhten Naturalienpreise haben in diesem Rechnungsjahr einen Mehraufwand von 8,560 fl. veranlaßt.

Als bemerkenswerthe Erscheinungen heben wir noch hervor, daß in diesem Jahre 1,200 Morgen Acker, Wiesen und Wald aus-

gekauft worden sind, daß der allgättige Bauaufwand 13,033 fl. und der Aufwand für Waldkultur 6,480 fl. beträgt, und daß für Kirchen und Gemeinden außer der Naturalunterstützung von 7 Sestern Gerste 2,200 fl. aufgewendet worden sind.

Als eine sehr erfreuliche und wohlthätige Erscheinung betrachtet Ihre Commission die Art und Weise, wie die hohe Oberkirchenbehörde der für die Dotirung von Schulstellen ihr obliegenden Last sich zu entledigen sucht, wovon dieses Rechnungsjahr zuerst die auffälligeren Beweise liefert. Diese hohe Behörde trachtet nämlich dahin, die Schulstellen für ihre Berechtigung an den Fond durch Zuweisung von Gütern zu entschädigen. Dadurch ist der Pfründinhaber, nämlich der Schullehrer, nicht nur in den Stand gesetzt, sein eigenes Brod zu bauen und wird dadurch dem wechselnden Einfluß der hohen und niedern Naturalpreise entzogen, er ist vielmehr auch mit seiner Familie darauf angewiesen, eine Arbeit zu unternehmen, die in seinen Verhältnissen als eine nützliche und angemessene erscheint und denselben in ein richtiges Verhältniß stellt zu dem Stande des Landmanns, unter dem er lebt, unter dem er vortheilhaft wirken, dessen Jugend er unterrichten, dem er als Beispiel und Vorbild dienen soll. Ihre Commission hat auf ihr Ansuchen Einsicht von den Verfügungen erhalten, welche erst in neuerer Zeit die hohe Oberkirchenbehörde in diesem Betreff erlassen hat und sie kann nur wünschen, daß diese so wohl erwogenen guten Absichten von günstigem Erfolg begleitet und von allen Behörden, die es angeht, mögen unterstützt werden.

1852.

In diesem Rechnungsjahre haben die Ausstände zwar abgenommen, obwohl in nicht sehr erheblicher Weise, was übrigens in den damals bestandenen allgemeinen und bekannten Verhältnissen seinen Grund hat.

Hier zeigen sich bereits die nachtheiligen Folgen des Gesetzes über Ablösung von Erblichen, worauf wir in unsern Schlußbemerkungen zurückkommen werden.

Der Nachlaß und Verlust an Gefällen mit etwa 900 fl. rührt von Hagelschlag und Mißwachs und zu einem sehr unbedeutenden Theil von Armuth der Schuldner und ihrer Bürgen her.

Die Lastenablösungen erforderten einen Aufwand von 17,320 fl.,

die Bauten einen solchen von 25,600 fl., auf Gutsacquisitionen wurden baar verwendet 85,000 fl., zur Unterstützung von armen Gemeinden sowohl Kirchspiels-; wie politischen Gemeinden neben 6 Sestern Gerste und 21 Sestern Korn 3,375 fl., wovon 3,300 fl. an ausgefallene Gemeinden abgegeben worden sind.

An Gratialien wurden in diesem Rechnungsjahre verausgabt 12,652 fl. 49 kr., worunter 1,100 fl. zur Sustentation und Beförderung der Auswanderung an Familien vormaliger Geistlichen, welche anno 1849 der hohen Würde ihres Berufs uneingedenk waren. Mögen diese Männer in der neuen Welt durch Gott wohlgefällige Thaten ihre Schuld, so weit sie vermögen, wieder gut machen!

Wenn die durchschnittliche Einnahme dieses Fonds, wie sie aus den verschiedenen Beträgen sich bildet, auf jährlich 219,000 fl. angenommen wird, so werden auf nachstehende Hauptrubriken in folgendem Verhältniß die Ausgaben verwendet:

für Steuern und alle öffentlichen Abgaben	7 ³ / ₈ %
für privative Lasten	4 ¹ / ₂ %
für Competenzen an Kirchen- und Schuldiener	33 %
für Zulagen an dieselben	1 ³ / ₄ %
für Pensionen und Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten	8 %
für Bauaufwand	13 %
für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen	1 ¹ / ₄ %
für Nachlaß und Verlust	1 %
für Administrationskosten und Gehalte jeder Art	5 ¹ / ₁₆ %
für Kulturkosten	1 ¹ / ₁₆ %

Für Culturen von bleibendem Werth und für den Ankauf von Grundstücken ist die Summe von 929,328 fl. verwendet worden; es wurden hiervon aus Revenüenüberschüssen 293,612 fl. und der Rest aus Grundstocktheilen bezahlt.

Das dafür angekaufte Areal beträgt:

911 Morgen Acker,
467 „ Wiesen,
1889 „ Wald.

Der Gesamtgrundbesitz hat am 1. Juni 1853 betragen in 90 Gemarkungen;

5876	Morgen	Acker,
1549	"	Wiesen,
31	"	Garten,
7415	"	Wald.

Wir fügen dieser Darstellung noch wenige allgemeine Bemerkungen bezüglich dieses Fonds bei.

Die oberste Kirchenbehörde hat seit Erlassung des neuen Brandversicherungsgesetzes alle zu diesem Fond gehörigen Gebäude mit dem in dieser Landesanstalt nicht versicherten Fünftheil in dem deutschen Phönix versichern lassen, wie dieß bei allen übrigen Fonds theils geschehen, theils eingeleitet ist.

Unter den Gütererwerbungen kommen, jedoch nur wenige, Güteradjudicationen vor. Dieser Uebelstand hat sich bei keiner größern Vermögensverwaltung in dem Laufe der letzten Jahre vermeiden lassen; aber gerade solche Verwaltungen laufen die geringste Gefahr eines Verlustes, weil sie in ihren Mitteln nicht beschränkt sind und daher Zeit und Gelegenheit zu einem günstigen Verkaufe von Häusern und Gütern abwarten können, deren Beibehaltung nicht in ihrem Interesse ist.

In Bezug auf den Ankauf von Staatspapieren beziehen wir uns auf unsern Vortrag über den Lehrer Stiftsfond.

Die Berechnung, was jeweils durch Ablösungen und Capitalheimzahlungen vom Grundstock erhoben wurde, ist sehr genau und klar in der Weise dargelegt, damit daraus die Wiederverwendung zum Grundstock ersehen werden kann.

In keinem andern größern Verwaltungsbezirk erscheint das Unwesen der Gemeindeumlagen so grell, wie in diesem. Die Gemeindeumlagen kommen in manchen Jahren der Höhe der Staatssteuern gleich, sie übersteigen sie sogar.

Ihre Commission hat durch Einsicht der ihr gütig mitgetheilten Acten ersehen, mit welcher Gründlichkeit und Sorgfalt die hohe Oberkirchenbehörde fortwährend bemüht gewesen ist, sowohl durch das Mittel allgemeiner umfassender Instructionen, als auch durch Absendung besonderer Commissarien, sogar aus der Mitte des Collegiums, diesem Uebelstand vorzubeugen; aber Ihre Commission hat mit Bedauern aus diesen Acten entnommen, daß alle diese Mittel in der Regel vergeblich gewesen sind, sie gibt sich aber der trost-

reichen Hoffnung hin, daß die Großh. Staatsregierung darauf bedacht sein werde, diesem Uebelstande ein für allemal im Wege der Gesetzgebung vorzubeugen.

Durch das Gesetz über Ablösung der Erblehen wird dem Fond nach der von der obern Kirchenbehörde mitgetheilten Berechnung noch ein Totalverlust von 173,262 fl. bevorstehen. Damit zusammengehalten den Verlust, welchen der Fond durch Hinwegnahme seines Eigenthums auf dem linken Rheinufer mit $4\frac{1}{2}$ Millionen erlitten hat, und des nachherigen Verlustes bis zum Jahr 1829 mit nahezu $\frac{1}{2}$ Million im Vergleiche zu dem jetzigen Jahresdurchschnittsüberschuß mit 21,845 fl. ergibt sich, daß dieser Fond verhältnißmäßig in Folge seiner ausgezeichneten Verwaltung zwar ganz gut steht, jedoch jede Vorsicht und Sorge nothwendig ist, ihn nicht nur so zu erhalten, sondern auch forthin erstarken zu lassen, damit er allen Anforderungen genügen kann, welche nach den Bestimmungen in der Beilage D. zur Unions-Urkunde ihm obliegen.

12. Chorstift Wertheim.

Dies ist der einzige, unter unmittelbarer Verwaltung des hohen Oberkirchenraths stehende Fond, über welchen wir nichts Günstiges berichten können.

Dieser Fond kam erst mit Ende des Jahres 1840 unter die unmittelbare Verwaltung der hohen Oberkirchenbehörde, nachdem derselbe bis dahin durch die Großh. Kreisregierung zu Mannheim verwaltet worden war.

Berechtigt zu diesem Fond sind die Gemeinden in der vor-maligen Grafschaft Wertheim, 19 hierländische und 11 baierische.

Aus diesem Fond sollen für verschiedene Kirchen- und Schuldienste die Competenzen geschöpft und 10 Kirchen, 3 Pfarrhäuser, 1 Schulhaus gebaut und unterhalten werden.

Das Vermögen des Fonds im Ganzen besteht aus 149,566 fl. 6 kr., in Grundstücken, Activcapitalien und Gefällrechten bestehend.

Wenn anderwärts bei auch nur mäßigen Stiftungsverwaltungen ein vorhandener Grundbesitz das sichere und erfreuliche Zeichen des nachhaltigen Standes und Gedeihens einer solchen Anstalt ist, so ist dieß hier umgekehrt der Fall.

Während nämlich früher der ganze Grundbesitz in kaum mehr als 4 Morgen Feld bestand, so ist er jetzt auf 78 Morgen gestiegen, aber meistens in Folge von Adjudicationen geringer Güter in armen Gemeinden, und es läßt sich sonach aus diesem zweifachen Grunde weder ein erhöhter Pachtschilling, noch Gelegenheit zu einem guten Verkaufe auf Jahre hinaus erwarten. Diesem Fond stunden früher verschiedene Zehntrechte zu, welche aber schon vor Uebernahme der Verwaltung desselben durch die hohe Obergkirchenbehörde gerade in nicht günstiger Weise zur Ablösung kamen.

Die Competenzen sind eine schwere Last für diesen Fond; sie betragen alljährlich in Geld 2,034 fl. 40 fr. sodann in Frucht:

176	Malter	Korn,
56	"	Hafer,
1 1/2	"	Waizen.

Diese Naturalien müssen entweder gekauft oder bei deren Berechnung in Geld muß dafür ein entsprechender Zusatz bezahlt werden.

Ebenso drohend sind die Verluste, die dem Fond durch Neubauten in naher Aussicht stehen, indem seit 15 Jahren nur eine Kirche und zwar mittelst Angriffs des Vermögensstocks mit mehr denn 5,000 fl. neu gebaut wurde und die übrigen Kirchen in einem solchen baulichen Zustande sich befinden, der nur allzusehr den bedrängten Verhältnissen jener Gemeinden entspricht.

Zudem war es nöthig, in Wertheim selbst für den zweiten Geistlichen ein Wohnhaus herzustellen und da hiermit auch die Wohnung für den geistlichen Verwalter verbunden wurde, welche Ausgabe in entsprechendem Gegensatz zu seiner Belohnung steht, so kann es als ein sehr glückliches Ereigniß für diesen Fond bezeichnet werden, daß es der hohen Obergkirchenbehörde unter Benützung besonders günstiger Ortsverhältnisse gelungen ist, ein Haus um 3,550 fl. anzukaufen, welches erst ein Jahr vorher von dem Verkäufer um 8,000 fl. erstanden worden war.

Es ist also auch hier wieder Gelegenheit, anzuerkennen, mit welcher Sorge die hohe Obergkirchenbehörde handelt und nur zu bedauern, daß eben die Verhältnisse so ungünstig sind, daß auch die größte Sorgfalt zu keinem gedeihlichen Endziel führt.

Unter diesen Umständen kann es nicht verwundern, wenn dieser Fond im Ganzen eine Grundstocksverminderung von 14,609 fl. 59 fr. erlitten hat, wogegen sich nur eine Vermehrung von 9,927 fl. 7 fr. stellt, so daß die wirkliche Verminderung in 4,682 fl. 52 fr. besteht.

Die Verminderung fällt mit geringer Ausnahme auf die ersten Verwaltungsjahre, die Vermehrung dagegen auf die letzten.

Der Grund der Vermehrung besteht darin, daß der hohe Oberkirchenrath eifrig bemüht gewesen ist, mehrere auf dem Fond bis dahin gehaftet habenden Lasten, nämlich einen Theil des Beitrags zum Wertheimer Lyceum und einen Theil des Aufwandes für innere Bedürfnisse der Kirche demselben abzunehmen; allein da hierfür andere Cassen nothwendiger Weise eintreten müssen, und diese eben auch nur so viel übernehmen, als sie unumgänglich müssen, so hat dieses Hilfsmittel nun auch seine Grenze erreicht und ist erschöpft.

Die Staats- und Gemeindesteuern sind mäßig und betragen kaum 4%. Ebenso wenig die Administrationskosten.

13. Pfarrhilfsfond, altbadischer.

Oberländer Abtheilung.

Verrechnungssitz: Haslach bei Freiburg.

Zweck;

1) Unterstützung dienstunfähiger Geistlichen;

2) Beitrag zu Vicariatsgehalten;

3) Unterstützung älterer Pfarrwaisen.

Alles für altbadische Landestheile.

Außer den baden-durlachischen Pfarreien wurden in der Folge auch die der Herrschaften Lahr und Mahlberg, sowie einige andere, z. B. Baden, Freiburg, Rastatt einverleibt. Für die ehemals Hannau-Lichtenbergischen Pfarreien dient die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim; die übrigen Pfarreien sind dem Pfarrhilfsfond Hornberg und dem Neubadischen zu Mannheim zugetheilt.

Er erhält seine Einnahmen:

1) aus administrirten Pfarreien, vorübergehend bei gewöhnlichen Vacaturen bei Beförderungen, wo kein gezeigliches

Quartal fallen muß; sodann in Gemäßheit der landesherrlichen ausdrücklichen Bestimmung bei der Gründung des Fonds besonders angeordneten Administrationen;

- 2) durch Hilfsquartalien nach Absterben, Entlassung, Verzichtung und Austritt eines Geistlichen in fremde Dienste;
- 3) durch den Pfündenießern an die Stelle obiger Administration auferlegte Besoldungsabgaben;
- 4) Einnahmen aus dem Vermögen selbst:

1841 Vermögensbetrag	19,256 fl. 35 fr.
1852 " 	33,580 fl. 23 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 14,314 fl. 48 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 1,192 fl. 54 fr.

Die Rückstände, welche durch die Zeitverhältnisse entschuldigt sind, haben im Jahr 1852 abgenommen.

14. Pfarrhilfsfond, altbadischer.

Unterländer Abtheilung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck u. s. w. wie oben unter 13.

1841 Vermögensbetrag	8,694 fl. 27 fr.
1852 " 	19,397 fl. 18 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 10,702 fl. 51 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 891 fl. 54 fr.

Es wurden aus den Fonds beider Abtheilungen Unterstützungen auf Lebensdauer, ständige Unterstützungen bis zu einem Dienstwechsel und unständige Unterstützungen bezahlt und zwar in neuerer Zeit unter strenger Beobachtung des Statuts, von dem man vor der jetzigen Periode abgewichen war.

In der 1852r Rechnung erscheinen keine Rückstände. Verlust und Nachlaß unbedeutend, jedoch wird bemerkt, daß die den beiden Fondsabtheilungen zugefallenen Güter und Häuser mit der Capitalforderung des Fonds in den Rechnungen eingetragen sind in Folge neuerer Anordnungen für alle Fonds, welche von dem Groß-Oberkirchenrath verwaltet werden.

Fernere Bemerkung: Das Gesamtvermögen des Ober- und

Unterländer Pfarrhilfsfonds ist bis 1855 auf 60,000 fl. gestiegen. Es kann also nach dem Fundationsgesetz vom Jahr 1804, worin nur 50,000 fl. für diesen Fall festgesetzt wurden, an die Stelle des Hilfsquartals eine Anstellungs- oder Verbesserungstare treten. Die General-Synode von 1843 hat die Aufhebung der Hilfsfondsquartalien beantragt, und es sind sowohl desßhalb, als wegen Aufstellung neuer übereinstimmender Statuten bei den sämmtlichen Hilfsfonds vom Groß. Oberkirchenrathe bereits Verhandlungen eingeleitet, wobei zu erwägen ist, ob nicht die Zusammenwerfung sämmtlicher Pfarrhilfsfonds angemessen wäre.

15. Pfarrhilfsfond Hornberg.

Verrechnungsjah: Hornberg.

Zweck u. s. w. wie oben 13 und 14.

1841 Vermögensbetrag	7,430 fl. 14 fr.
1852 " 	11,698 fl. 32 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 4,265 fl. 18 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 355 fl. 42 fr.

1852 hatte der Fond:

1) Capitalien	9,268 fl. 50 fr.
2) Liegenschaften nach dem Kaufpreis	858 fl. — fr.

Aus dem Fond wurden Unterstützungen an Pfarrer, Pfarrersreligien und Beiträge zu Vicariatsgehalten geleistet.

1852 betragen die Rückstände 657 fl. 52 fr.

Bemerkung: Auch hier können die Vacaturquartalien aufgehoben werden.

16. Neubadischer Pfarrhilfsfond.

Verrechnungsjah: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Stiftung des höchstseligen Churfürsten Karl Friedrich durch Rescript vom 7. Mai 1804 für die kirchlichen Bedürfnisse der vormals lutherischen Gemeinden in der Rheinpfalz als Hilfsfond. Die Einnahmen bestanden in Taxen und in einem jährlichen Staatsbeitrage von 296 fl.

Der Bezug der Taxen wurde später sistirt, als Entschädigung dafür aber vom Staat eine jährliche entsprechende Rente zugewiesen.

Nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1813, Nr. 2674, wurde dieser Fond durch Einverleibung der andern lutherischen Pfarreien — mit Ausnahme der weltheimischen, welche aber durch Genehmigung von Seiten Großh. Ministeriums des Innern vom 22. August 1840 mittelst Einverleibung ihres besondern Fonds gleichfalls die Berechtigung zu dem Neubadischen Hilfsfonds erhielten, — auf alle vormals lutherischen Gemeinden des Unterlandes ausgedehnt. Endlich wurden auch sämtliche vormals reformirte Pfarreien gemäß des §. 12 der Beilage D. zur Vereinigungs-Urkunde in den Hilfsfond aufgenommen, indem von da an die Hilfsfondquartalien bei Erledigung solcher Pfarreien ebenfalls für diesen Fond erhoben wurden, die Bedingung zur Theilnahme der vormals reformirten Pfarrer an den Unterstützungen aus dem Fond, welche in dem nämlichen §. 12 festgesetzt worden, daß nämlich aus dem vormals reformirten Kirchenvermögen ein Zuschuß nach Verhältniß der reformirten zu den lutherischen Pfarreien geleistet werden solle, wurde erst im Jahr 1848 vollzogen, indem durch Erlass Großh. Oberkirchenraths vom 12. April 1848, Nr. 5729, die Summe von 28,833 fl. 45 kr. dem Hilfsfond zugewiesen worden ist, welche in 3 Jahren bezahlt wurden.

Den im Jahr 1813 erlassenen neuen Statuten für den Fond zufolge bestehen dessen Einnahmen:

- 1) in den Besoldungsquartalien von Pfarreien, welche durch Tod, Pensionirung, Entfagung, Entlassung oder Austritt in fremde Dienste erledigt werden;
- 2) in Ueberschüssen oder Ersparnissen von Pfarreien, welche wegen Beförderung oder anderer Ursachen längere Zeit vacant sind;
- 3) wurden dem Fond auch feste Abgaben von Pfarreien vor obigem Zuschusse aus dem vormals reformirten Kirchenfond zu speciellen oder generellen Zwecken zugewiesen.

Zweck dieses Fonds ist:

die Bestreitung des sog. Candidatenguldens, welcher sich hier, wie beim alten Fond, fast ausnahmslos in eine Dienst-

versehungsgebühr verwandelt hat, da das Zurücklassen eines Besoldungsquartals von Neuangestellten und Beförderten schon lange nicht mehr vorkommt und an seine Stelle regelmäßig die Administration der Gefälle getreten ist, welche denn auch die Dienstversicherung bezahlt;

die Bestreitung bestimmter, mit der Staatsdotations verbundenen Lasten;

Unterstützung gering besoldeter Pfarrer, wenn sie wegen Alters oder sonstiger Schwäche einen Vicar halten müssen; Unterstützung solcher Pfarrer bei sonstigen außerordentlichen Unglücksfällen;

Aufbesserung gering dotirter Pfarreien u. dgl.

Im Jahr 1841/42 betrug der Vermögensstand

29,271 fl. 31 fr.

und hatte sich gegen 1840 mit . . . 25,016 fl. 3 fr.

vermehrt um . . . 4,255 fl. 28 fr.

für 1841/42 wurden verwilligt

I. ständige Unterstützungen an Geistliche:

1) auf Lebensdauer 190 fl. — fr.

2) bis zu einem Dienstwechsel . . . 1,010 fl. — fr.

3) nach besonderen Bestimmungen 1,553 fl. 32 fr.

II. unständige 1,114 fl. 10 fr.

Summa . . . 3,867 fl. 42 fr.

Im Jahr 1847/48 wuchs der Fond durch den aus dem Unterländer vormalig reformirten Kirchenfond geleisteten oben erwähnten Zuschuß von 28,833 fl. 45 fr. während der Vermögensstand schon auf . . . 35,918 fl. 33 fr. sich erhöht hatte und dazu eine Vermehrung von 1,116 fl. 15 fr. für 1847/48 kam, mit Einem Male bis zu 65,868 fl. 33 fr.

Es vermehrten sich aber nicht in gleichem Maße die Verwendungen, denn es empfingen für 1847/48 Geistliche

I. ständige Unterstützungen:

1) auf Lebensdauer die Summe von 33 fl. 20 fr.

2) bis zu einem Dienstwechsel . . . 633 fl. 45 fr.

3) nach besonderen Bestimmungen . 1,251 fl. 22 fr.

Uebertrag . . . 1,918 fl. 27 fr.

Uebertrag . . .	1,918 fl. 27 fr.
II. unständige in Folge der ungemeinen Theuerung und des Hinzutretens der Unterstützungen, welche dem neuen Pfarrhilfsfond obliegen, mit . . .	2,873 fl. 43 fr.
Summa . . .	4,792 fl. 10 fr.

Im Jahr 1852/53 verminderten sich die verabreichten Unterstützungen wieder; denn es erhielten Pfarrer

I. ständige:

1) auf Lebensdauer im Betrage von	792 fl. — fr.
2) bis zu einem Dienstwechsel . . .	155 fl. — fr.
3) nach besonderen Bestimmungen . . .	1,333 fl. 57 fr.

II. unständige wegen besserer Zeiten nur 1,707 fl. — fr.

Summa . . . 3,980 fl. 57 fr.

So erhöhte sich das Vermögen auf die Summe von

84,457 fl. 36 fr.

und hatte sich gegen 1840 mit . . . 25,016 fl. 3 fr.

vermehrt um . . . 59,441 fl. 33 fr.

also durchschnittlich in 12 Jahren per

Jahr um . . . 4,953 fl. 33 fr.

Auch hier könnte die Aufhebung der Hilfsfondsquartalien, sofern sie beschloffen werden sollte, ganz wohl erfolgen, denn nach neuer Berechnung hat sich das Vermögen auf 1. Juni 1855 erhöht bis zu

95,000 fl.

Die Renten mit Ausschluß der Hilfsfondsquartalien belaufen sich auf . . . 6,212 fl.

Die Ausgaben nach 15jährigem Durchschnitt auf 3,691 fl.

bleibt Ueberschuß . . . 2,521 fl.

17. Pfarrmeliorationsfond.

Berechnungsjig: Karlsruhe.

Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlachischen aus dem Ertrag landesherrlich gegebener und admasfirter Zuschüsse.

Zweijährige Rechnungsperiode.

Hier sind unterlegt die Rechnungen vom 1. Juni 1840/52.

1. Juni 1840/42 Vermögensbetrag . . . 13,911 fl. 24 fr.

1. Juni 1852 9,171 fl. 34 fr.

Berminderung 4,739 fl. 50 fr.

welche von früherer Rechnersuntreue und davon herrührt, daß der Großh. Oberkirchenrath beachtet hat, was die General-Synode von 1834 gewünscht, nämlich: daß die Schuldner nicht zweimal zahlen mußten.

Es werden aus dem Fond 6 bis 8 Pfarreien und 3 Diaconate aufgebessert, nämlich: die Diaconate 1. Lörrach, 2. Müllheim, 3. Schopfheim.

Die Aufbesserungen betragen meist 576 fl. in der zweijährigen Rechnungsperiode.

1. Juni 1852 hatte der Fond:

1) Activecapitalien 8,958 fl. 43 fr.

2) Steuercapitalien 127 fl. 23 fr.

3) Rückstände nur 41 fl. 44 fr.

18. Pensionsfond für Geistliche.

Verrechnungsjah: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Früher bis zum Jahr 1832 wurden die Mittel zur Pensionirung der Geistlichen aus den mit Abgaben beschwerten Pfründen oder längerer Verwaltung derselben und aus kirchlichen Fonds geschöpft, während dabei theils den Stiftungszwecken der letzteren nicht entsprochen, oder andere Verpflichtungen dadurch in den Hintergrund gestellt wurden.

Mittels höchstlandesherrl. Entschließung vom 19. Juli 1832 wurde von diesem Jahre an ein jährlicher Staatsbeitrag von 3,000 fl. als Dotation eines besonderen Pensionsfonds verwilligt, wozu die Zinsen eines kleinen, durch vorübergehende Ueberschüsse angesammelten Capitals kommen, welcher als bloßer Reservefond wieder aufgebraucht wird.

Zweck: Ganze und theilweise Bestreitung der Pensionen für Geistliche.

Im Jahr 1841/42 betrug die laufende Einnahme	4,326 fl. — fr.
die laufende Ausgabe	3,985 fl. 28 fr.
also Mehreinnahme	340 fl. 32 fr.
An 10 pensionirte Geistliche wurden ver-	
abreicht	3,858 fl. — fr.
Das Vermögen be-	
stand 1841 in	3,062 fl. 26 fr.
Im Jahr 1851/52 war die laufende Einnahme	3,147 fl. 3 fr.
die laufende Ausgabe	3,468 fl. 18 fr.
Mindereinnahme	321 fl. 15 fr.
An 14 Pensionäre wurden verabreicht	
	3,324 fl. 28 fr.
Das Vermögen bestand in	3,923 fl. 22 fr.
Dagegen 1852/53 in	3,578 fl. 49 fr.
Verminderung	344 fl. 33 fr.
In Vergleich mit dem	
Stande desselben im	
Jahre 1841 zu	3,062 fl. 26 fr.
Vermehrung	516 fl. 23 fr.
Also jährlich in 12 Jahren um	43 fl. 12 fr.

Berminderung und Vermehrung ist rein zufällig und richtet sich nach dem Bedürfnisse, indem kein Capitalstock zu bestehen hat und die Verminderung blos durch eine dem Fond entsprechende Verwendung von Ersparnissen herbeigeführt wird.

19. Glansinger Pfarrwitwen-Unterstützungsfond.

Verrechnungsj: Glansingen.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwitwen des baden-durlachischen Landestheils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine:

1841 Vermögensstand	10,729 fl. 30 fr.
1852 "	10,774 fl. 5 fr.
Vermehrung in 12 Jahren	44 fl. 35 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem

Jahre 3 fl. 44 fr.

Es kamen Ausfälle am Einkommen und vergrößerte Lasten in Folge von Ganten und Unterspandsheimfällen vor.

Im Jahre 1852/53 ergab sich eine Vermögensverminderung von 123 fl. 46 fr., und deshalb eine Verminderung der Unterstützungssumme. Von 1852 an mußten die Unterstützungen vermindert werden. Jetzt, im Jahre 1855, kann die frühere Summe wieder vertheilt werden.

Im Jahre 1841 wurden 8 Pfarrwittwen mit 30 fl., 50 fl., 75 fl., 100 fl., zusammen mit 505 fl. unterstützt. 4 Wittwen erhielten ständige, 4 Wittwen unständige Unterstützungen.

1851 betrug die ausbezahlten Beneficien 477 fl. 38 fr., 1852 aber 525 fl.

1852 erhielten 2 Wittwen ständige, 5 unständige Unterstützungen.

1852 betrug die Zinsrückstände 465 fl. 29 fr.

20. Lüdecke'scher Pfarrwittwen-Unterstützungsfond.

Verrechnungsjiz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrwittwen im Baden-Durlach'schen.

Stifter: Geheimerath Lüdecke.

Dreijährige Rechnungsperiode.

1841 Vermögensbetrag 1,020 fl. 21 fr.

1852 " 1,062 fl. 54 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 42 fl. 33 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 3 fl. 33 fr.

21. Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen.

Verrechnungsjiz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und Waisen aus der Staatsdotacion von jährlich 8,000 fl.

Der Fond hat kein Vermögen. Die jeweiligen Erübrigungen werden im folgenden Jahre verwendet, und ebenso Voran-

weisungen wieder ausgeglichen, wie eine solche in der Uebersicht Col. 7 steht.

1841 wurden an 52 Wittwen und Waisen ständige, an 70 unständige Unterstützungen in der Gesamtsumme von 7,797 fl. 30 fr. gegeben.

1852 erhielten Pfarrwittwen und Waisen ständige und unständige Unterstützungen, zusammen 7,930 fl. 34 fr.

1852. Laufende Einnahmen	8,000 fl. — fr.
" " Ausgaben	8,203 fl. 8 fr.
" " Obige Verminderung	203 fl. 8 fr.

22 bis 32. Altbadischer Pfarrwittwenfiscus.

Zweck: Abreichung eines bestimmten Beneficiums an Wittwen und jüngere Waisen von Geistlichen aus den alten Landestheilen mit den später einverleibten Diöcesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Kork und Rheinbischofsheim.

Berechnungen: 11 Camerariate. Diese sind:

- 1) Durlach.
- 2) Emmendingen.
- 3) Freiburg.
- 4) Hornberg.
- 5) Karlsruhe.
- 6) Lichtenau.
- 7) Lörrach.
- 8) Mahlberg.
- 9) Müllheim.
- 10) Pforzheim.
- 11) Schopfheim.

Das Beneficium beträgt jetzt 180 fl.

1841 Vermögensstand	209,386 fl. 9 fr.
1852 "	261,516 fl. 23 fr.

Zunahme bei einzelnen Cassen in 12

Jahren	30,171 fl. 6 fr.
------------------	------------------

Abnahme bei einzelnen Cassen in 12

Jahren	8,040 fl. 52 fr.
------------------	------------------

Restvermehrung zusammen in 12 Jahren	22,130 fl. 14 fr.
--------------------------------------	-------------------

Durchschnittlich in einem Jahre 1,844 fl. 11 fr.

Die wechselnden Schwierigkeiten der Verwaltung und Verrechnung durch die Camerariate machen Errichtung von Bezirksverrechnungen fast unumgänglich nöthig, was sich realisiren läßt, wenn Verrechnungen für die Pfründecapitalien errichtet werden.

Im Jahre 1852 hat sich der altbadische Pfarrwittwenfiscus vermehrt um 1,310 fl. 31 fr. Demungeachtet ist eine Erhöhung der Beneficien zur Zeit nicht zulässig, weil die Zeitverhältnisse auf die Capitaltenverwaltung empfindlich einwirken, was durch den neuesten Status für 1853/54 bestätigt wird, in welchem nur eine Vermehrung von 288 fl. 5 fr. vorkommt.

Die neuen Competenzbeschreibungen erhöhten das Einkommen im Ganzen nur um 260 fl. für diesen Fond.

33. — 42. Neubadischer Pfarrwittwenfiscus.

in nachstehenden 10 Camerariaten:

Adelsheim, Borberg, Bretten, Eppingen, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Sinsheim und Unterheidelberg.

1) Entstehung des Fonds.

Gründer: Der höchstselige Großherzog Karl vom 23. April 1811 an, und mit Statuten vom 4. Juni 1813 versehen. Die Staatscasse leistete in den ersten 15 Jahren einen jährlichen Beitrag von 500 fl. Dazu kam ein schon 1807 von Wohlthätern geschenktes Capital von 350 fl. mit 62 fl. 30 fr. Zinsen.

Der altbadische Pfarrwittwenfiscus schenkte 4,000 fl.

2) Zweck wie bei dem altbadischen Fiscus für die Hinterlassenen von Geistlichen in den übrigen Landestheilen, mit Ausschluß von Wertheim, deren Geistliche im Wertheimer allgemeinen Wittwenfiscus sind.

Die gesammte laufende Einnahme von 1852—1853 beträgt
15,082 fl. 54 fr.

Die laufende Ausgabe von sämtlichen
9,900 fl. 43 fr.

Mehreinnahme 5,182 fl. 11 fr.

Ueberschuß bei den einzelnen Cassen	5,718 fl. 43 fr.
Davon ab ein Deficit	
mit	536 fl. 32 fr.
Rest wie oben	5,182 fl. 11 fr.

Bemerkung. Von diesem Deficit betreffen 233 fl. 42 fr. einen Vermögensverlust bei dem Camerariate Oberheidelberg, welcher durch Heimfall eines Unterpfands entstanden ist. Das Uebrige betrifft Mehrausgaben bei Camerariaten, während die anderen Mehreinnahmen hatten.

Das Gesamtvermögen betrug 1840/41	89,304 fl. 8 fr.
„ „ „ 1852/53	128,091 fl. 47 fr.
Zunahme in diesen 12 Jahren	38,787 fl. 39 fr.
und durchschnittlich in einem Jahre	3,232 fl. 18 fr.

Im Jahre 1854 wurde das Beneficium von 160 fl. auf 180 fl. erhöht und dadurch den altbadischen gleichgestellt.

Mehr kann zur Zeit schon darum nicht geschehen, weil von den jährlichen Ueberschüssen die Lizen und Quartalerträgnisse in so lange admassirt werden müssen, bis die Zuschüsse der Staatscasse und des unterländer Kirchenfonds zu 4,000 fl. entbehrlich werden, oder bis der Fond aus eigenen Mitteln dasselbe Beneficium wie im altbadischen geben kann.

Die neuen Competenzbeschreibungen geben nur 196 fl. Mehreinnahme.

Die immer wachsenden Schwierigkeiten der Verwaltung und Verrechnung werden, wie bei dem altbadischen Pfarrwittwenfiscus schon bemerkt worden ist, die Umwandlung der Camerariate in Bezirksverrechnungen, beziehungsweise die Verbindung derselben mit jenen über geistliche Bezirksverwaltungen nothwendig machen. Dieses wird um so leichter ausgeführt werden können, wenn für die Pfarrpfründe-Capitalien, welche noch 2,315,910 fl. betragen, Bezirksverwaltungen angeordnet werden, worauf ein Antrag gestellt werden wird.

43. Oberländer Schulhausbau-Collectengelderfond.

Verrechnungsjahr: Jahr.

Zweck: Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an

dürftige Gemeinden der alten Landestheile aus Collectengeldern und dem damit gegründeten Fond.

Von den Collecten werden drei Viertel unter der Leitung der Kreisregierungen zu Schulhausreparaturen verwendet und kommen nicht in diesen Fond. Das dahin fallende eine Viertel wird nebst einem Viertel der Zinsen admassirt und aus drei Viertel der letzteren bilden sich alljährlich die mit Ministerialgenehmigung von Groß. Oberkirchenrathe zu verwilligenden Beneficien.

1841 Vermögensbetrag	50,500 fl. — fr.
1852 „	66,185 fl. 41 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 15,685 fl. 41 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 1,307 fl. 8 fr.

Es werden jährlich 2,000 fl. Baubeiträge gegeben, ein größeres Beneficium von 1,000 fl. und zwei kleinere mit je 500 fl.

1852 hatte der Fond:

Capitalien	63,242 fl. 36 fr.
Liegenschaften	551 fl. 24 fr.
Ebenso	2,094 fl. 51 fr.
Rückstände	659 fl. 16 fr.

44. Unterländer Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bauctollectengelderfond.

Verrechnungsjah: Mannheim.

Entstehung des Fonds:

Auf Grund einer Generalverfügung des hurbadischen lutherischen Kirchenraths vom 29. September 1803 sollte durch Fortsetzung einer in den lutherischen Kirchen der Rheinpfalz herkömmlichen Collecte ein Schulhausreparations- und Baufond gebildet werden. Zuerst nur für die neuen Eigenthumslande des Neckar- und eines Theils des Enz- und Pfingzkreises; dann auf sämtliche lutherische Gemeinden der neuen Hoheitslande dieser Kreise und des Main- und Tauberkreises ausgedehnt, mit der Bestimmung, daß von dem Ertrag der Collecte jährlich wenigstens $\frac{1}{3}$ zur Vermehrung des Fonds als Capital angelegt und höchstens $\frac{2}{3}$ zur Unterstützung dieser Gemeinden bei ihren Schulhausbaulichkeiten verwendet werden

sollten. Unter Berücksichtigung des von der General-Synode 1834 ausgesprochenen Wunsches und Antrages, und auf die Bestimmung des §. 79 des neuen Schulgesetzes, nach welchem, wenn nicht vermöge eines besonderen Titels andere Bauherren vorhanden sind, die Schulhausbaupflicht der politischen Gemeinde obliegt, mit allerhöchster Genehmigung vom 1. April 1846, Nr. 598, abgeänderten neuen Statuts vom 3. Juni 1846, wornach

§. 1. Jedes Jahr am Charfreitag und am allgemeinen Buß- und Betttag eine Schlüsselcollecte in den Kirchen sämtlicher Gemeinden, deren Pfarrstellen dem Neubadischen Pfarrwittwensfiscus oder der Grafschaft Wertheim angehören, so weit diese unter badischer Hoheit steht, erhoben wird.

§. 2. Der Ertrag der Collecte wird immer ganz verwendet zur Unterstützung dürftiger Gemeinden in diesem Bezirke zum Behuf der Bestreitung von Kirchen- und Pfarrhausbaukosten und für andere kirchliche Bedürfnisse; in rein evangelischen Gemeinden auch für Schulhausbauten.

§. 3. An dem bisherigen Schulhausbauфонд participiren sämtliche evangelische Gemeinden des Bezirks.

§. 4. Zu diesem Zweck soll jährlich eine Unterstützung an eine mittellose evangelische Gemeinde im Betrage von 100 bis 120 fl. verwilligt werden.

§. 5. Die Verwilligung der Collecte erfolgt nach vorheriger Einholung des Antrags der betreffenden Kreisregierung über die ökonomischen Verhältnisse der sich darum gemeldet habenden Gemeinden.

1841/42 laufende Einnahme	479 fl. 32 fr.
Ausgabe	39 fl. 7 fr.
Mehreinnahme	440 fl. 25 fr.
Vermögensstand	5,665 fl. 32 fr.
gegen 1841	5,225 fl. 7 fr.
Vermehrung	440 fl. 25 fr.

Vom Jahr 1848/49 wuchsen durch Aufnahme beider Collecten in der Rechnung die Einnahmen beträchtlich, und kamen daher auch Unterstützungen in Ausgabe. Die beiden Collecten an

dem Buß- und Bettage 1848 und Charfreitag 1849 ertrugen
 1,042 fl. 21 fr.
 und es wurden 4 Gemeinden unterstützt mit . 1,707 fl. 39 fr.

Aus den Zinsen des Capitals wird an eine dürftige Gemeinde zu Schulhausbauzwecken ein jährliches Beneficium von 120 fl. verwilligt, also der höchste Betrag nach §. 4 der Statuten.

Im Jahr 1852/53 betrug die laufende Einnahme 1,631 fl. 13 fr.
 die laufende Ausgabe 1,320 fl. 49 fr.

Mehreinnahme . . . 310 fl. 24 fr.

Der Ertrag der Collecte mit 1,264 fl. 44 fr. wurde zweien Gemeinden für kirchliche Bauten zugeschrieben.

Vermögensstand 7,633 fl. 58 fr.

gegen 1841 5,225 fl. 7 fr.

Vermehrung 2,408 fl. 51 fr. in 12 Jahren,
 also durchschnittlich per Jahr um 200 fl. 44 fr.

45. Lyceumscaffc in Heidelberg und Hausfond.

Verwaltungsfig: Heidelberg.

Obere Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Groß. evangel.
 Oberkirchenrath.

Eigener Verwaltungsrath.

Durch eine dazu niedergesetzte Commission wurde im Jahr 1841 eine neue Vereinbarung getroffen, welche durch beide Kirchenministerialsectionen genehmigt, von Groß. Ministerium des Innern, Plenum, am 10. Dezember 1841, Nr. 13,643—44, bestätigt, und durch Erlaß evangelischer Kirchensection vom 23. Dezember 1841, Nr. 20,499, zur Ausführung angeordnet worden ist.

Darnach bestehen die Mittel des Fonds aus der Dotation des Staats, aus andern Zuschüssen und dem Schulgelde.

Damals wurde ein eigener Hausfond gegründet aus Beiträgen der Lyceumscaffc, der Stadt Heidelberg und aus Stiftungsmitteln, welcher auf 15,000 fl. gebracht werden soll. Zu diesem Fond hat jede der beiden Stiftungen, die evangelische und die katholische, für Ein Mal 1,000 fl. gegeben. Sodann leisten

jährlich die evangelischen Fonds 2,900 fl., die katholischen 2,700 fl., wogegen von allen weiteren Ansprüchen an kirchliche Fonds, namentlich auch rücksichtlich der Baupflicht, Umgang genommen werden soll.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen und anderer Bedürfnisse der Anstalt.

1) Vermögensstand der Lyceumscasse:

1. Januar 1842/43	4,471 fl. 24 fr.
1. " 1853/54	11,721 fl. 56 fr.

In 12 Jahren Zunahme 7,250 fl. 32 fr.
also durchschnittlich im Jahre 604 fl. 13 fr.

2) Vermögensstand des Baufonds, welcher erst im Jahr 1842 mittelst Einzahlungen von 3,300 fl. gegründet wurde. 1853/54 10,748 fl. 21 fr.
so daß also nach 12jährigem Durchschnitt die jährliche Zunahme sich berechnet auf 895 fl. 42 fr.

46. Lyceumshauptcasse Karlsruhe.

Verrechnungsjährig: Karlsruhe. Verwaltungsjährig: Karlsruhe. Verwaltung wie bei 45.

Zweck: Bestreitung der Besoldungen und anderer Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation des Staats zu 11,348 fl., andern Zuschüssen und dem Schulgeld. Hierzu kommt ein namhaftes Einkommen aus eigenen Mitteln und dem Privilegium für den Verlag von Kirchen- und Schulbüchern.

Wegen Veränderung des Rechnungstermins sind in der oberkirchenrätlichen Uebersicht die Rechnungen für 1. Januar 1842/54 unterlegt.

1842 Vermögensbetrag	134,440 fl. 32 fr.
1. Januar 1854	139,639 fl. 54 fr.

Bermehrung in 12 Jahren 5,199 fl. 22 fr.
Durchschnittliche Bermehrung in 1 Jahr 433 fl. 17 fr.

Auf 1. Januar 1854 hat sich eine Mehreinnahme von 1,991 fl. 44 fr. ergeben, welche im nämlichen Jahre durch neue Besoldungsanweisung aufgehört hat.

47. Lyceumsfond in Wertheim.

Verrechnungssitz: Wertheim.

Verwaltung wie bei 45.

Die Lyceumscasse vereinigt in sich: Vermögenseinkommen, Beiträge und Lasten verschiedener Fonds für das Schulwesen in Wertheimischen, und führte bis zum Jahr 1847 den Namen Schulfond, welcher, als solcher, im Jahr 1804 zur Vermehrung der Schulbesoldungen und zur Errichtung neuer Schulen in der Stadt- und Grafschaft Wertheim mit 11,500 fl. aus dem Chorstift und Hospital gegründet worden ist. Dieser Anfangs mit Ausgaben an Volksschullehrer belastete Schulfond erhielt in der Folge alle für das jetzige Lyceum zu Wertheim bestimmten Einkünfte und Lasten zugewiesen, indem er im Jahr 1809 die ersten Gehalte an Gymnastallehrer, im Jahr 1816 die Bestandtheile der Schulgeldercasse, im Jahr 1825 die Vermehrung der Lehrerbesoldungen aus dem Chorstift, Choralmosen, Hospital und Rathsalmosen, im Jahr 1841 einige Stiftungscapitalien von Privaten, 1845 neben Verminderung des Beitrags vom Chorstift, dessen Baulast für die Lyceumsgebäude und zu verschiedenen Zeiten die Beiträge des Staates in sich aufnahm.

Hauptzweck: Die Bedürfnisse des Lyceums, besonders die Bestreitung der Lehrerbesoldungen. Nebenzweck: Beiträge zu Gehalten an Volksschullehrer in dem Umfange, der beim Vollzug des Gesetzes vom 28. August 1835 festgestellt worden ist.

Im Jahr 1842/43 war

die laufende Einnahme	9,276 fl. 26 fr.
" " Ausgabe	9,488 fl. 51 fr.
" " Mehrausgabe	212 fl. 25 fr.

herrührend von den Lasten des Chorstifts, beziehungsweise der Entlastung des Fonds, wodurch ihm Einkommenstheile entzogen wurden. Eine Erhöhung des Staatszuschusses trat ein, und das Deficit wurde im folgenden Jahre nicht nur gedeckt, sondern es ergab sich ein Mehr der Einnahme.

Das Vermögen beträgt 1853/54	36,392 fl. 55 fr.
" " betrug 1842/43	26,001 fl. 54 fr.
mithin Vermehrung in 12 Jahren	5,391 fl. 1 fr.
oder durchschnittlich im Jahr	449 fl. 15 fr.

48. Schullehrer-Seminar-Casse.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck: Befoldung der Lehrer und Bestreitung der übrigen Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation vom Staat zu 8,173 fl., Beiträgen der Zöglinge und dem Ertrage einer Schule, durchlaufend auch aus Seminaristen-Beneficien.

Es sind der Uebersicht die Rechnungen für 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854 unterlegt, also einer Periode von $12\frac{7}{12}$ Jahren.

1841 Vermögensbetrag	27,364 fl. 7 fr.
1. Januar 1854	35,187 fl. 13 fr.
Vermehrung	7,823 fl. 6 fr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr	621 fl. 42 fr.
1. Januar 1854 betragen die Kosten für Lehrer und Bedienstete	4,997 fl. 6 fr.
Stipendien an Zöglinge wurden gegeben	3,705 fl.
Nach der 1853r Rechnung belauft sich der Brandversicherungsanschlag der Seminargebäude auf	23,350 fl. — fr.
Fahrnisse	9,929 fl. 59 fr.
Activcapitalien	1,800 fl. — fr.
1853 laufende Einnahme	12,303 fl. 55 fr.
„ „ Ausgabe	12,230 fl. 9 fr.
Mehreinnahme	73 fl. 46 fr.
Lasten	250 fl.
Verwaltungskosten	220 fl.

Unter dem Activvermögen befindet sich auch der Anschlag der Inventariestücke, welche in ihrem Werthe durch den Gebrauch alljährlich abnehmen und für deren Wiederanschaffung ein Reservefond gesammelt werden muß.

49. Dispensationsgeldersfond.

Verrechnungsjahr: Rheinbischofsheim.

Zweck:

1. Zuschuß von 2,200 fl. zur Dotation der Universität Heidelberg.

2. Stipendien für Theologie Studierende aus dem diesseitigen Antheil an der Grafschaft Hanau-Lichtenberg bis zu 600 fl.

3. Unterstützung und Verbesserung sämtlicher Mittelschulen des Großherzogthums, soweit der ehemals lutherische Antheil solche zu unterhalten hatte.

Das Vermögen soll auf 100,000 fl. erhalten werden. Es war darunter, wurde aber im Jahre 1853/54 durch eine Wiederentlastung auf 100,119 fl. 29 fr. erhöht.

1841 Vermögensbetrag	100,692 fl. 39 fr.
1852 "	99,561 fl. 41 fr.

Verminderung in 12 Jahren	1,130 fl. 58 fr.
-------------------------------------	------------------

1841 wurden nur 287 fl. 30 fr. an Stipendien bezahlt wegen Mangels an berechtigten Stipendiaten. 1852 persönliche

Zulagen an Lehrer bei Mittelschulen	1,493 fl. 36 fr.
---	------------------

Stipendien	437 fl. 30 fr.
----------------------	----------------

Verwaltungspersonal mit Regieeffektenbeitrag	390 fl. 38 fr.
--	----------------

Geschäftsaushilfe	75 fl. — fr.
-----------------------------	--------------

Capitalien	94,519 fl. 8 fr.
----------------------	------------------

Ausstände	1,863 fl. 26 fr.
---------------------	------------------

Das Herabsinken des Vermögensstandes unter 100,000 fl. hat seinen Grund darin, daß von Großh. Ministerium des Innern eine größere Besoldungszuweisung stattgefunden hatte, als das Einkommen ertragen konnte. Auf Antrag des Großh. Oberkirchenraths wurde der Fond wieder entlastet.

50. Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck:

1. Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden versetzt werden.
2. Lebenslängliche Pensionen.
3. Widerrufliche Nothdurftsgehälter.
4. Aufwand für Hilfslehrer.
5. Transitorische Pensionen und Hilfslehrerkosten.

Der Uebersicht sind die Rechnungen für 1. Juni 1841 bis 1. Januar 1854 unterlegt, also für $12\frac{7}{12}$ Jahre. Der Fond ist aus der Staatsdotation gebildet.

Die wiederholten Anträge des Groß. Obergkirchenraths auf Erhöhung der Staatsdotation von jährlich 8,517 fl. 56 fr. bei einem weit größeren Bedürfnisse haben zu keinem günstigen Resultate geführt. Die früher gemachten Ersparnisse sollen in Gemäßheit ergangener Ministerialverfügungen zuerst zur Deckung der gewachsenen Zwecklasten verwendet werden; wenn dieses geschehen, dann soll Erhöhung zu erwarten sein.

1841 Vermögensbetrag	8,226 fl. — fr.
1852 " "	11,791 fl. 56 fr.
Vermehrung in $12\frac{7}{12}$ Jahren	3,565 fl. 56 fr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre	283 fl. 23 fr.
1852 Laffen und Verwaltungskosten	280 fl. 9 fr.
Pensionen	10,676 fl. 49 fr.
Nothdurftsgehälte	480 fl. 44 fr.
Für Unterstützung durch Hilfslehrer	804 fl. 43 fr.
Zugskostenvergütung	106 fl. 31 fr.
Außerordentliche Ausgaben	90 fl. 49 fr.

51. Schulumeliorationsfond.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Zweck: Wie oben 17 für Geistliche, hier für evangelische Volksschullehrer.

War früher mit 17 eins, wurde aber später getheilt.

1841 Vermögensbetrag	30,528 fl. 35 fr.
1852 " "	24,246 fl. 45 fr.

Verminderung 6,281 fl. 50 fr.

welche wie oben unter 17 von früherer Rechnersuntreue und der oben bemerkten Nachsicht gegen die Schuldner herrührt.

Es wurden jährlich etwa 50 Volksschullehrer aufgebessert, zusammen mit etwa 653 fl.

Mitverrechnet wird die Stiftung der verstorbenen Hofdame Karoline Wilhelmine von Geusau von 1,000 fl. zum Besten gering besoldeter Schuldiener. Ebenso die Stiftung der verstorbenen Frei-

1841 bis
er Fond ist
raths auf
56 fr. bei
gen Resul-
in Gemäß-
ang der ge-
geschehen,

1852 hatte der Fond:

1) Activcapitalien	22,696 fl. 29 fr.
2) Liegenschaften	998 fl. 52 fr.
3) Ausstände	237 fl. 44 fr.

Der Fond ist wieder in der Zunahme begriffen.

52. Personalzulagefond für Schullehrer.

Verrechnungsjag: Karlsruhe.

Zweck: Ständige Personalzulagen an verdiente und vorübergehende Unterstützungen an dürftige Volksschullehrer. Seit 1844/45 auch Unterstützungen an erkrankte Unterlehrer und Hilfslehrer, so wie Ersatz an Reisekosten bei dem Dienstwechsel der Letzteren.

Mittel: Staatsdotation in Folge §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835, und die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche einem Confessionstheil des ganzen Landes (nicht eines Bezirkes) angehören. Nach Erlass Groß. Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1836, Nr. 1717—18, an beide Kirchensectionen wurden dem Fond zugewendet:

- 1) Alles, was die beiden Sectionen von den früheren Budgetverwilligungen zu 20,000 fl. und 12,000 fl. als Reservefond zurückgelegt hatten, und was sie an der nämlichen Summe für 1835/36 noch ersparen würden. Ersparnisse waren evangelischer Seits nicht vorhanden, wohl aber ein Deficit von 1,078 fl. 25 fr. das im folgenden Jahre gedeckt wurde. Diese Staatszuschüsse hörten mit dem 1. Juni 1836 auf.
- 2) Dagegen wurde eine neue Budgetsumme für beide Confessionstheile mit 4,000 fl. für 1835/36 verwilligt, wovon der katholische Schullehrer=Personalzulage=Fond 1,334 fl., beziehungsweise 2,667 fl., der evangelische 666 fl., beziehungsweise 1,333 fl. zugewiesen erhielt.
- 3) Für 1844/45 wurden weitere 2,000 fl. aus der Staatscasse verwilligt, wovon 666 fl. 40 fr. als Antheil den

Evangelischen zufließ, und welche für erkrankte Unterlehrer und Hilfslehrer vornehmlich, so wie zu andern einmaligen Unterstützungen an Unter- und auch Hauptlehrer zu verwenden sind.

4) Etwa $\frac{3}{4}$ der ganzen laufenden reinen Einnahme jener 1,333 fl. (§. 3) sollen in Zulagen zu 20 fl. abgetheilt und den Lehrern nach ihrer Würdigkeit auf Lebenslänge zuerkannt werden; doch können auch mehrere solcher Zulagen an Einen Lehrer verliehen werden. Das weitere $\frac{1}{4}$ der Reineinnahme wird zu besonderen Unterstützungen von Lehrern bei Krankheiten oder ähnlichen Ereignissen vorbehalten.

Im Jahr 1841/42 wurden

a. Personalzulagen an 32 Lehrer meist zu 20 fl., etliche empfangen 40 fl., einer 60 fl., vertheilt mit	733 fl. 16 fr.
b. Einmalige Belohnungen und Unterstützungen an 34 Lehrer	700 fl. — fr.
	1,433 fl. 16 fr.

Im Jahr 1853/54 empfangen

a. ständige Personalzulagen 39 Hauptlehrer im Gesamtbetrage von	837 fl. 14 fr.
b. einmalige Belohnungen, beziehungsweise Unterstützungen 80 Hauptlehrer aus beiden Dotationen	790 fl. — fr.
c. 110 Unter- oder Hilfslehrer wegen Erkrankung zusammen	175 fl. — fr.
d. Ersatz an Reisekosten 15 derselben mit	132 fl. 10 fr.
	Summe 1,834 fl. 24 fr.

Die Mittel wurden fast immer aufgebraucht; wenn in dem einen Jahr ein Ueberschuß vorhanden war, wurden im nächsten Jahre auch mehr Gaben verwilligt, und umgekehrt ein Deficit gedeckt.

53. Schulreservefond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Der höchstselige Großherzog

Karl Friedrich hat zur Besserstellung gering besoldeter evangelischer Schullehrer in der vormaligen Markgrafschaft am 1. Februar 1808 verwilligt: die jährliche Summe von 3,000 fl. Davon wurden die einzelnen Schulstellen aufgebessert mit der Summe von 2,601 fl. 30 fr., so daß jährlich übrig bleiben 398 fl. 30 fr., welche die Quelle des Fonds bilden.

Zweck: Unterstützung dürftiger Schullehrer der vormaligen Markgrafschaft, später (von 1818 an) auch ständige Zulagen auf geringe Stellen.

In den Jahren 1841/44 betrug die laufende Einnahme

1,884 fl. 30 fr.

die laufende Ausgabe 1,837 fl. 23 fr.

Mehreinnahme 47 fl. 7 fr.

Vermögensstand . . . 3,436 fl. 40 fr.

gegen vorige Periode . . . 3,389 fl. 33 fr.

Zunahme 47 fl. 7 fr.

Besoldungsaufbesserungen empfingen 8 Lehrer im Jahre mit 168 fl. 20 fr.

Gratualien 16 Lehrer mit 370 fl. — fr.

Summe 538 fl. 20 fr.

1851/53 betrug das Vermögen des Fonds

3,881 fl. 6 fr.

gegen 1841 3,389 fl. 33 fr.

in 12 Jahren Zunahme von 491 fl. 33 fr.

also jährlich im Durchschnitt um 40 fl. 58 fr.

54. Unterstützungsfond für Schullehrers - Wittwen und Waisen.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

1) Unterstützung der Hinterbliebenen solcher Volksschullehrer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, aus der dazu bestimmten Staatsdotation zu 667 fl.

2) Derselben derjenigen Schullehrersrelicten, bei denen

neben den Gehalten weitere Unterstützung nothwendig ist, aus der weitem Dotation zu 500 fl.

Der Fond hat kein Vermögen.

Zweijähriger Rechnungstermin.

1841/43. Laufende Einnahme	1,353 fl. — fr.
„ Ausgabe	1,386 fl. 43 fr.
	Passivdifferenz 33 fl. 43 fr.

Es werden ständige und unständige Unterstützungen an Lehrers-Wittwen und Waisen gegeben.

1852 Ueberschuß 85 fl. 26 fr., welcher im nächsten Jahre zur Vertheilung gekommen ist.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn auch für ältere gebrechliche Kinder von Volksschullehrern Mittel zu Unterstützungen gegeben wären, wie solches in den bestehenden Dotationen für die Unmündigen geschehen ist, und die Commission will es der hochwürdigen General-Synode anheimstellen, ob dieselbe es nicht für angemessen findet, diesen Wunsch zu dem Ihrigen zu machen.

55. Ernst Malerischer Stipendienfond.

Verrechnungsjah: Grenzach.

Zweck:

Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungscapital zu 1,000 fl. an einen Studirenden aus der Familie und in Ermangelung eines solchen als Aussteuer an eine heirathende Tochter.

Dreijähriger Rechnungstermin.

Stifter: Kirchenrath Ernst Philipp Maler in Hügelsheim.

1. Juni 1839. Vermögensstand	1,006 fl. 24 fr.
1. Juni 1851. „	1,035 fl. 30 fr.
	Vermehrung 29 fl. 6 fr.
Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 2 fl. 26 fr.	

56. Neckarschul- und Sapienzfond.

Verrechnungsjah: Heidelberg.

Entstehung des Fonds: Nach der ursprünglichen Stif-

tung wurden auf der Neckarschule Diejenigen unterhalten, welche das Gymnasium in Heidelberg besuchten. Das Sapienz-Stipendium war für Theologie Studirende in Heidelberg bestimmt, welche auch im Convict wohnten.

Zweck: Verleihung von Stipendien an Schüler des Gymnasiums — nun Lyceums — und an Studirende in Heidelberg aus dem badischen Antheil der vormaligen Rheinpfalz.

Nach den Statuten vom 31. Oktober 1837 soll das Stipendium für einen Gymnasiafen (Lyceisten) nicht unter 75 fl., das für einen Studenten nicht unter 150 fl. jährlich betragen.

Durch Erlaß Großh. Evangelischen Oberkirchenrathes vom 30. November 1852, Nr. 20,702, wurde verfügt, daß unter diesen Betrag die Stipendien zwar nie herabsinken, aber weder die Zahl, noch die Größe derselben fixirt sein, sondern jene nach der Zahl der Bewerber, diese nach den verfügbaren Summen sich richten sollen.

Die Stipendien für Lyceisten werden je auf ein Jahr, diejenigen für Studirende auf drei Jahre, wenn sie so lange in Heidelberg studiren, verwilligt, sie müssen aber jedes Jahr mit neuen Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit darum bitten.

Rückersatz von 10% der auf der Universität bezogenen Stipendien hat zu geschehen, wenn derjenige, welcher sie genossen, eine ständige Anstellung mit wenigstens 400 fl. Competenz hat, und mit 2% von dieser.

Hauptvermögensstock sind 34,000 fl.

Im Jahr 1842/43 (1. Januar) betrug

die laufende Einnahme 1,642 fl. 29 fr.

„ „ Ausgabe 1,762 fl. 53 fr.

Mehrausgabe 120 fl. 24 fr.

Vermögensstand 39,629 fl. 43 fr.

Im Jahr 1853/54 betrug

die laufende Einnahme 1,579 fl. 23 fr.

„ „ Ausgabe 1,341 fl. 17 fr.

Mehreinnahme 238 fl. 6 fr.

Vermögensstand	40,735 fl. 23 fr.
gegen 1842	39,750 fl. 7 fr.
Zunahme in 12 Jahren	985 fl. 16 fr.
also im Durchschnitt jährlich um	82 fl. 6 fr.

Die Vermögenszunahme entstand vorzugsweise durch statuten-
gemäßen Rückersag eines Theiles der Stipendien zum Fond, sog.
Rückfallsgelder, und durch Sisirung von Stipendien wegen Ein-
tritt in das Predigerseminar, woselbst Stipendien aus der dortigen
Casse bezogen werden.

Bei diesen, wie bei den anderen Stipendienfonds,
deren Stipendien sich nach den Mitteln richten, werden alljährlich
Etats aufgestellt und darnach die Verwilligungen bemessen.

57. Beierbeckischer und Sulzburger Hofalmosen- (Stipendien-) Fond.

Verrechnungsjiz: Karlsruhe.

Zweck:

Stipendien für Studirende aus dem Baden-Durlachischen
aus dem Fond, welchen Oekonomieverwalter Beierbeck zu Durlach
mit 2,000 fl. gegründet hatte.

Wurde in den 1760er Jahren mit 1,000 fl. aus dem Sulz-
burger Hofalmosen zu gleichem Zwecke vermehrt.

Zweijähriger Rechnungstermin.

Unterlegt sind die Rechnungen von 1840 bis 1. Juni 1852.

1840 Vermögensbetrag 6,663 fl. 37 fr.

1. Juni 1852 7,888 fl. 58 fr.

Vermehrung 1,225 fl. 21 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre 102 fl. 7 fr.

Davon kommen Rückfallsgelder u. in Abzug, so daß im
Ganzen nur 448 fl. Ersparnisse, oder jährlich nur 37 fl. 20 fr.
vergleichen übrig bleiben.

58. Bernholdische Stipendienstiftung.

Verrechnungsjiz: Karlsruhe.

Zweck: Unterstützung dürftiger Schüler des Karlsruher Ly-

ceums und weiter Studirender, sowie auch solcher, welche sich der Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften und dergleichen widmen, aus $\frac{1}{3}$ des Nachlasses der Freifrau von Pette, geborenen Bernhold von Eschau, zu Durlach.

1841 Vermögensbetrag 33,847 fl. 21 fr.

1852 " 37,222 fl. 30 fr.

Vermehrung 3,375 fl. 9 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 281 fl. 16 fr.

Die Vermehrung des Fonds reducirt sich durch später gebuchte Stipendien u. auf jährlich 105 fl. 45 fr. aus Ersparnissen, was nach dem Testamente geschehen soll.

59. Felder-Maler'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung: Der frühere Hofprediger zu Durlach Georg Felder stiftete durch Testament vom 8. März 1626 1,000 fl. zu dem

Zweck: an ein Familienglied, das sich auf einer Mittelschule, auf der Universität, in der Neuzeit auch auf der polytechnischen Schule den Studien widmet, eine Stipendien-Unterstützung aus dem Ertrag des Fonds zu geben.

1841/43 betrug die laufende Einnahme . . . 391 fl. 50 fr.

" " Ausgabe . . . 320 fl. 59 fr.

Mehreinnahme . . . 70 fl. 51 fr.

Vermögensstand . . . 2,931 fl. 18 fr.

gegen 1841 . . . 2,860 fl. 27 fr.

Vermehrung . . . 70 fl. 51 fr.

1850/53 laufende Einnahme 698 fl. 7 fr.

" Ausgabe 171 fl. 57 fr.

Mehreinnahme . . . 526 fl. 10 fr.

Vermögensstand . . . 3,679 fl. 44 fr.

gegen 1841 . . . 2,860 fl. 27 fr.

Vermehrung in 12 Jahren 819 fl. 17 fr.

also im Durchschnitt jährlich um 68 fl. 16 fr.

Nach einer Bemerkung in der von Groß. Oberkirchenrath mitgetheilten Uebersicht gehen 262 fl. 6 fr., welche den Anschlag des Grundstocks betreffen, und keine eigentliche Einnahme sind, auch an der Vermehrung ab. Ebenso weitere 105 fl., die von Rückfallsgeldern herrühren, 53 fl. von Ertrag aus der Gesamtcasse, und 100 fl. von der Buchung 1852/53er Stipendien in der 1853/54er Rechnung, so daß nach allem diesem verbleiben blos 299 fl. 11 fr. oder jährlich 24 fl. 56 fr. als Nichtverwendung laufender Einnahme.

60. General Gmelin'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungsjah: Karlsruhe.

Entstehung: Generalmajor Gmelin in Frankfurt hat durch Testament vom 18. Januar 1792 einen Fond gestiftet und durch weitere Bestimmung am 21. desselben Monats als Zweck festgesetzt, daß Familienangehörige, welche sich wissenschaftlichen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande, oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien und einen Freitisch in Göttingen unterstützt werden sollen.

Die Verwaltung des Fonds und die Vergebung der Stipendien steht zunächst unter Angehörigen der Familie.

1841/42 betrug die laufende Einnahme	1,532 fl. 56 fr.
" " Ausgabe	1,063 fl. 35 fr.
	<hr/>
	Mehreinnahme 469 fl. 21 fr.
Vermögensstand	36,514 fl. 35 fr.
gegen 1841	36,045 fl. 14 fr.
	<hr/>
Vermehrung	469 fl. 21 fr.
1852/53 war die laufende Einnahme	1,904 fl. 28 fr.
" " Ausgabe	1,646 fl. 27 fr.
	<hr/>
	Mehreinnahme 258 fl. 1 fr.
Das Vermögen bestand 1853 in	40,856 fl. 7 fr.
und hat sich gegen 1841 mit	36,045 fl. 14 fr.
in 12 Jahren vermehrt um	4,810 fl. 53 fr.
also im Durchschnitt jährlich um 400 fl. 54 fr.	
Im Jahr 1851 wurde die Zahl der Stipendien vermehrt,	

nachdem sich bei der Rechnungsprüfung eine nachhaltige Vermehrung des Einkommens herausgestellt hatte.

Nach der 1853/54 Rechnung beträgt der Ueberschuß nur noch 100 fl. 57 fr.

61. Gültling'scher Stipendionsfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Frau Ritter-Räthin Christine Sophie Friederike von Gültling, geborene von Barmbühler von Henningen, testirte am 12. Mai 1766 .333 fl. 20 fr. zu dem

Zweck: die jährlichen Zinsen, nach Abzug der Administrationskosten, an einen bedürftigen, das Karlsruher vormalige Gymnasium (nun Lyceum) besuchenden Studirenden als ein Stipendium anzuweisen.

Im Jahr 1841/43 betrug

die laufende Einnahme 50 fl. 12 fr.

" " Ausgabe 48 fl. 44 fr.

Mehreinnahme 1 fl. 28 fr.

und bestand das Vermögen aus

383 fl. 19 fr.

gegen 1841 mit 381 fl. 51 fr.

Zunahme um 1 fl. 28 fr.

Im Jahr 1851/53 betrug

die laufende Einnahme 62 fl. 4 fr.

" " Ausgabe 27 fl. 12 fr.

Mehreinnahme 34 fl. 52 fr.

Vermögensstand 428 fl. 43 fr.

gegen 1841 mit 381 fl. 51 fr.

Zunahme in 12 Jahren 46 fl. 52 fr.

und demnach im Durchschnitt jährlich 3 fl. 54 fr.

62. Hauberischer Stipendionsfond.

Verrechnungssitz: Karlsruhe.

Zweck:

Ein Stipendium an einen Studirenden aus 8 Familien und

in Ermangelung Befähigter aus diesen an andere talentvolle Söhne des Vaterlands, welche auf dem Lyceum zu Karlsruhe gebildet wurden.

Stiftungscapital 8,000 fl.

Stifter: Geheimerath Christoph Emanuel Hauber.

Zweijährige Rechnungsperiode.

1841 Vermögensbetrag 7,991 fl. 52 fr.

1851 " 8,976 fl. 28 fr.

Vermehrung 984 fl. 36 fr.

Diese rührt von einer spätern Anweisung und Entziehung eines Stipendiums wegen Unwürdigkeit her.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 82 fl. 3 fr.

Nach dem Stiftungsbriefe hatte die Wittve des verstorbenen Pfarrers Freudenreich, Karoline, geborene Eisenlohr, von Birsstetten, so lange sie lebte, die Zinsen mit 400 fl. zu beziehen.

Sie ist den 28. Dezember 1843 gestorben.

63. Kammerrath Lamprecht'sche Familien-Stipendien-Stiftung.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum Militärstande Tre tenden aus dem hälftigen Ertrag eines Fideicommisses des Lamprechtshofgutes. — Ein eigentliches Vermögen hat der Fond nicht.

Stifter: Kammerrath Lamprecht von Durlach.

1852 Jahres-Einnahme 2,058 fl. 45 fr.

" Ausgabe 3,192 fl. 26 fr.

Mehrausgabe . 1,133 fl. 41 fr.

Diese enthält die nachträgliche stiftungsgemäße Verwendung der für Stipendien bestimmten Mittel.

1852 wurden an 3 Stipendiats 2,800 fl. ausbezahlt.

64. Sidell'scher Stipendienfond.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Der markgräfllich badische Rent-

Kammerrath Lidell dahier gründete durch eine Urkunde vom 8. April 1786 einen Fond mit 10,000 fl. zu dem

Zweck:

daß daraus Stipendien an Glieder aus den 4 Familien und zwar den ehelichen männlichen Nachkommen vertheilt werden sollen:

- 1) des gewesenen Renneisters zu Rappoltswiler Johann Georg Steinheil;
- 2) des Christian Friedrich Bendiser auf dem Hammerwerke zu Pforzheim;
- 3) des Posthalters und Gastgebers zum Erbprinzen in Karlsruhe Theodor Kreglinger, und
- 4) des fürstlichen geheimen Hofraths Emanuel Maier.

Die Jünglinge müssen sich den Wissenschaften oder gemeinnützigen Künsten, auch der Mathematik, Berg- und Hüttenkunde, Handlung widmen; sie müssen 3 Jahre schon das Lyceum in Karlsruhe besucht, das 15. Jahr zurückgelegt haben, und sollen bei guten Zeugnissen das Stipendium 6 Jahre lang beziehen.

Die Zinsen des Capitals werden zu den Stipendien verwendet, welche nie unter 100 fl. betragen sollen, und bei wenigen Stipendiaten sollen sich Alle darein theilen.

Es sollen aber auch 100 fl. jährlich einem andern dürftigen Jüngling von guten Gaben zufließen, den die Groß. Oberkirchenbehörde damit bedenken will.

Im Jahr 1840/42 betrug

die laufende Einnahme	1,176 fl. 58 fr.
" " Ausgabe	1,078 fl. 59 fr.
	<hr/>
Mehreinnahme .	97 fl. 59 fr.

Vermögensstand	12,879 fl. 6 fr.
gegen 1840	12,781 fl. 7 fr.

Vermehrung 97 fl. 59 fr.

In 2 Jahren wurden nach dem Stiftungszweck 900 fl. verwendet.

Im Jahr 1850/52 laufende Einnahme .	1,232 fl. 6 fr.
" " Ausgabe	1,105 fl. 59 fr.
	<hr/>
Mehreinnahme .	126 fl. 7 fr.

Alle Söhne
gebildet

fl. 52 fr.

fl. 28 fr.

fl. 36 fr.

Entziehung

fr.

erstorbenen

von Bör-

sichen.

Stiftung.

oder zum

des Fidei-

Vermögen

fl. 45 fr.

fl. 26 fr.

fl. 41 fr.

Verwendung

abht.

ische Rente

Vermögensstand . . . 13,867 fl. 40 fr.
 gegen 1840 . . . 12,781 fl. 7 fr.

Zunahme in 12 Jahren 1,086 fl. 33 fr.
 also im Durchschnitt jährlich 90 fl. 33 fr.

Von der Vermehrung geht der Betrag noch ab, welcher dem
 dormalen eingewiesenen Hauptstipendiaten aus der berechtigten Fa-
 milie nachträglich zugeschieden worden ist.

65. Magdalena-Wilhelmine-Stiftung.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Zweck:

Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprünglich für
 Taufpathen der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhel-
 mine und nach deren Abgang für Andere, so es bedürfen, zunächst
 für Landeskinder, aus dem aus 1,500 fl. entstandenen Fond.

Dreijähriger Rechnungstermin.

1841 Vermögensbetrag 5,279 fl. 13 fr.
 1852 " 6,193 fl. 46 fr.

Vermehrung 914 fl. 33 fr.

Durchschnittlich in einem Jahre 76 fl. 13 fr., wovon 48 fl.
 auf die Einkommensersparnisse fallen, wesswegen $\frac{1}{2}$ Stipendium
 mit 50 fl. eingeführt worden ist.

1852 wurden 360 fl. Stipendien ausbezahlt.

66. Luise von Manger'sche Stipendien-Stiftung.

Verrechnungsj: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Fräulein Luise von Manger
 in Mannheim hat durch Testament vom 27. Oktober 1841 ein
 Capital von 500 fl. gestiftet zu dem

Zwecke, daß für einen armen Jüngling des Mannheimer
 Lyceums, der sich dem philologischen Studium widmet, ein
 Universitäts-Stipendium aus dem Ertrage der Zinsen verabreicht
 werde. Ein Abkömmling der Schwester der Stifterin, Friede-
 rike Rieser, geb. von Manger, Ehegattin des Particuliers J.
 Rieser in Mannheim, soll den Vorzug haben. Das Stipendium

soll abwechselnd einem Protestanten und Katholiken zukommen. In Jahren, wo es an einem Bezugsfähigen fehlt, sollen die Zinsen zum Capital geschlagen werden, bis dieses auf 1,000 fl. angewachsen ist.

Im Jahr 1848 wurden von einem Ungenannten noch 200 fl. hinzugefügt.

Im Jahr 1841/44 betrug

die laufende Einnahme	45 fl. — fr.
„ „ Ausgabe	9 fl. 52 fr.
Mehreinnahme	35 fl. 8 fr.

Vermögensstand 500 fl., ausgeliehen zu $4\frac{1}{2}\%$.

Im Jahr 1846/47 wurde das erste Stipendium vertheilt mit 22 fl. 30 fr.

Im Jahr 1847/50 war

die laufende Einnahme	81 fl. 29 fr.
„ „ Ausgabe	24 fl. 54 fr.
Mehreinnahme	56 fl. 35 fr.

Der Vermögensstand hob sich durch die am 20. Dezember 1848 hinzugekommene Schenkung von 200 fl. auf 836 fl. 23 fr.

Im Jahr 1850/53 betrug

die laufende Einnahme	132 fl. 12 fr.
„ „ Ausgabe	104 fl. 56 fr.
Mehreinnahme	27 fl. 16 fr.

Vermögensstand 863 fl. 39 fr.

gegen 1841 mit 500 fl. — fr.

Vermehrung in 12 Jahren 363 fl. 39 fr.

also durchschnittlich in einem Jahre um 30 fl. 18 fr.

und abzüglich der erst 1848 hinzugekommenen 200 fl. — 13 fl. 38 fr.

67. von Siebein'sche Stiftung für Schüler.

Verrechnungsjahr: Mannheim.

Entstehung des Fonds: Frau Generalin von

Siebein, geb. Nieg, von Mannheim hat am 8. Mai 1829

1,000 fl.

am 28. Juli 1832 weitere 500 fl.

am 2. Januar 1834 abermals 500 fl.

Summe 2,000 fl.

gestiftet zu dem Zwecke, daß aus den Zinsen von 1,000 fl. der würdigste bedürftige Bögling des Mannheimer Lyceums aus einer der zwei obersten Classen und der evangelischen Confeßion angehörend, eine Unterstützung erhalte.

Deßgleichen zwei andere arme prot. Schüler des Lyceums aus den je 500 fl., welche später hinzukamen.

1840/43 betrug die laufende Einnahme 246 fl. 45 fr.

" " Ausgabe 246 fl. 45 fr.

1849/52 war die laufende Einnahme
240 fl. — fr.

1849/52 war die laufende
Ausgabe 240 fl. 54 fr.

Mehrausgabe . . — fl. 54 fr.

Vermögensstand . 2,001 fl. 8 fr.

gegen 1840 . . 2,000 fl. — fr.

Zunahme in 12 Jahren 1 fl. 8 fr.

also durchschnittlich in einem Jahre 6 fr.

68. Dr. Lamprecht'scher Familien-Stipendien-Fond.

Verrechnungsjah: Pforzheim.

Entstehung des Fonds: Hofrath und Leibmedicus Dr. Johann Heinrich Lamprecht in Durlach testirt am 26. November 1753 sein ganzes Vermögen als Fideicommiss für seine Kinder, bei deren unbeeibtem Ableben aber seinem Bruder Friedrich Erhardt Lamprecht, und wenn auch dieser vor seinen Kindern sterben sollte, oder nach ihnen, ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben, so soll die ganze Masse zu Capital gemacht, und die Zinsen verwendet werden (Zweck) zu Stipendien für die männlichen Nachkommen des Schultheissen Johann Leonhard Lamprecht von Wilferdingen, die sich dem Studium, dem Militär, den Künsten oder andern nicht gemeinen Wissenschaften widmen. Die Stipendiaten dürfen die evangelische Religion nicht verlassen.

Eigentlich Studirende sollen auf dem fürstlichen gymnasio illustri (dem Lyceum) in Karlsruhe ihre Studien beginnen und

6 Jahre lang jährlich 75 fl. und dann wieder 4 Jahre lang jährlich 150 fl. erhalten.

Die dem Militärstande sich widmen, empfangen auf der Schule 300 fl., zur Equipirung 600 fl. und wo möglich zur Anschaffung einer Fahne bei den österreichischen Truppen. Schreiber und Künstler sollen sich mit einem Lehrgeld von 150 fl. ein für alle Mal begnügen.

Im Jahr 1810 wurde das Fideicommiss zu Gunsten der Tochter des Testirers, der Frau Obristin von Stetten Wittve, gegen ein Surrogat von 4,000 fl. zu dem nämlichen Zwecke aufgelöst.

Für 1840 und 41 wurde nur eine Rechnung geführt und der Termin vom 1. Juni auf 1. Juli verlegt.

Die laufende Einnahme betrug	1,300 fl. 57 fr.
die laufende Ausgabe	110 fl. 54 fr.

Mehreinnahme . 1,190 fl. 3 fr.

Stipendiaten waren nicht vorhanden.

Vermögensstand	14,785 fl. 52 fr.
gegen Juni 1840 mit	13,595 fl. 49 fr.

Zunahme . 1,190 fl. 3 fr.

1851/52 war die laufende Einnahme	854 fl. 53 fr.
---	----------------

" " " " Ausgabe	756 fl. 53 fr.
---------------------------	----------------

Mehreinnahme . 98 fl. — fr.

Vermögensstand	17,726 fl. 53 fr.
--------------------------	-------------------

gegen 1840 mit	13,595 fl. 49 fr.
--------------------------	-------------------

In 12 Jahren Vermehrung	4,131 fl. 4 fr.
-----------------------------------	-----------------

also durchschnittlich im Jahre	341 fl. 53 fr.
--	----------------

Es waren wenige Stipendiaten vorhanden, daher die große Vermehrung des Vermögens.

69. Friederiken-Stiftung.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck:

Beneficienverwilligung an Zöglinge des Karlsruher evangel.

Schulfeminars aus dem Ertrage des mit 4,300 fl. — von ungenannter Hand — gestifteten Fonds.

Zweijähriger Rechnungstermin.

1840 Vermögensstand	4,672 fl. 16 fr.
1852 " 	5,021 fl. 17 fr.
	Vermehrung . 349 fl. 1 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahr 29 fl. 5 fr.

1850 und 1851 wurden 313 fl. 30 fr. Stipendien bewilliget.

70. Lidell'sche Beneficien-Stiftung.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung von Karlsruher Schulfeminaristen so lange das Seminar bestehen wird, oder von andern Volksschulaspiranten, wenn es aufhören sollte, aus weitem 4,000 fl. des bei Nr. 64 genannten Rentammerraths Lidell.

Dreijährige Rechnungsperiode.

1841/44 Vermögensstand	4,322 fl. 45 fr.
1850/53 " 	4,488 fl. 51 fr.
	Vermehrung . 166 fl. 6 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 13 fl. 51 fr.

71. Johann Georg Stulz'sche Stiftung.

Verrechnungsj: Karlsruhe.

Zweck:

Kostgeldbestreitung für hiesige arme Schulfeminaristen, besonders Schullehrersöhne durch Beneficienverleihung aus dem Ertrage einer Stiftung von 15,000 Franken.

Zweijährige Rechnungsperiode.

Stifter: Johann Georg Stulz von Hières.

1840/42 Vermögensbetrag	7,407 fl. 54 fr.
1851/52 " 	7,705 fl. 21 fr.
	Vermehrung . 297 fl. 27 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 24 fl. 47 fr.

72. Gerstner'sche Stiftung für Lyceumsprämien.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck:

Prüfungspreise an Schüler des hiesigen Lyceums aus dem Ertrag des Fonds von ursprünglich 150 fl.

Stifter: Schüler und ein Jugendfreund des verstorbenen Kirchenraths und Professors Gerstner.

Sechsjährige Rechnungsperiode.

1. Juni 1840/46 Vermögensbetrag . . . 170 fl. 33 fr.

1. Juni 1852 " . . . 187 fl. 54 fr.

Vermehrung . . . 17 fl. 21 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 1 fl. 27 fr.

73. von Bernholdische Stiftung für Wittwen und Waisen.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung der evangelischen Civildieners-Wittwen und Waisen durch Verwendung eines Theils der Interessen von $\frac{1}{3}$ der Verlassenschaft der Freifrau von Pelte, geborenen Bernhold von Eschau, nach den Gesetzen des baden-durlachischen Wittwenfiscus.

Ein Viertel vom Einkommen ist zu admassiren.

Das Beneficium beträgt 6 fr. auf den Gulden Wittwenkassenbeitrag des verstorbenen Gatten oder Vaters.

Unterlegt sind die Rechnungen vom 1. Juli 1841 bis 1. Januar 1853, also $12\frac{1}{2}$ Jahre.

1. Juli 1841 Vermögensbetrag . . . 21,608 fl. 46 fr.

1. Januar 1853 " . . . 25,225 fl. 25 fr.

Vermehrung durch Befolgung der Statutenvorschrift zur Fondsvermehrung . . . 3,616 fl. 39 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 289 fl. 20 fr.

1. Januar 1853.

Activcapitalien . . . 24,242 fl. 53 fr.

Liegenschaften . . . 460 fl. — fr.

Einnahmreste . . . 294 fl. 49 fr.

74. von Palm'sche Stiftung für Wittwen und Waisen.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zweck:

Unterstützung einer Wittve von Staats-, Kirchen- oder Schuldienern: a) aus $\frac{4}{5}$ der Zinsen aus ursprünglich 2,000 fl., b) durch $\frac{4}{5}$ des Ertrags von dem Ersparniscapital, wenn solches auf 2,000 fl. gestiegen sein wird.

Stifter: Christian Heinrich Freiherr von Palm.

Unterlegt sind die Rechnungen für 1. Juli 1840 bis 1. Januar 1852.

1. Juni 1840 Vermögensbetrag	2,430 fl. 25 fr.
1. Januar 1852 " 	2,916 fl. 52 fr.
	Vermehrung 486 fl. 27 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in 1 Jahre 42 fl. gemäß des Statuts.

1. Januar 1852:

Capitalien	2,850 fl. — fr.
Cassenrest	56 fl. 52 fr.
Zinsrest	10 fl. — fr.
	Summe 2,916 fl. 52 fr.

75. Katharina-Barbara-Stiftung.

Verrechnungsjahr: Karlsruhe.

Zwecke:

Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke; anderweite Unterstützung Hausarmer; Anschaffung von Altar-, Kanzel- und Taufstein-Ornaten in Dorfkirchen. Alles für die vormalige Baden-Durlachische Markgrafschaft.

Stifterin: Hochselige Prinzessin Katharina Barbara, Markgräfin von Baden.

Zweijährige Rechnungsperiode.

1841 Vermögensbetrag	8,556 fl. 42 fr.
1852 " 	9,201 fl. 1 fr.
	Vermehrung 644 fl. 19 fr.

Durchschnittliche Vermehrung in einem Jahre 53 fl. 42 fr.
1. Juni 1852.

Activecapitalien	8,247 fl. 15 fr.
Cassenrest	964 fl. 32 fr.
Einnahmsreste	47 fl. 3 fr.
	<hr/>
	9,258 fl. 50 fr.
Ab Ausgabereste	57 fl. 49 fr.
	<hr/>
	9,201 fl. 1 fr.

76. Landalmosen-Casse.

Berechnungssitz: Karlsruhe.

Entstehung des Fonds: Durch die schon in den Jahren 1759–62 geschehene Einziehung der Ortsalmosen — Capitalien zur Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechen-Anstalt, dem sogenannten Waisenhaus zu Pforzheim. Aus dem ganzen Fond mit 54,971 fl. 59 fr. wurden nämlich ausgeschieden 17,373 fl. 5 fr. (beide Summen nach Richtigstellung der Berechnung), wozu noch die Rente des Einkaufscapitals der Herrschaften Mahlberg, Fahr und Lichtenau in diesen Fond zu 489 fl. jährlich kommen.

Zweck: Unterstützung Armer des vormals Baden-Durlachischen Landesanteils und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Fahr und Lichtenau, ursprünglich durch Bestreitung der Kurkosten, Unterhalt für die Nothleidenden, die sich nicht in die vormalige Pforzheimer Anstalt eigneten, und andere Wohlthätigkeitsmaßregeln, auch etwas für Schulbücher.

$\frac{1}{4}$ des Ertrags vom Vermögen soll zu Capital geschlagen werden.

Im Jahr 1847, unter dem 11. Juni, Nr. 10,238, wurde die Abänderung getroffen, daß, anstatt daß früher die Vertheilung auf Antrag der Bezirksämter durch die Regierungen des Ober- und Mittelrheinkreises erfolgte, nun die Unterstützungen von der Groß-Oberkirchenbehörde auf Antrag der Decanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe geschieht.

Im Jahr 1841/42 bestand	
die laufende Einnahme in . . .	3,268 fl. 10 fr.
„ „ Ausgabe „ . . .	2,581 fl. 40 fr.
	Mehreinnahme . . . 686 fl. 30 fr.
Vermögensstand . . .	70,845 fl. 20 fr.
gegen 1841 mit . . .	70,158 fl. 50 fr.
	Zunahme . . . 686 fl. 30 fr.

Im Jahr 1852/53 war	
die laufende Einnahme . . .	3,954 fl. 37 fr.
„ „ Ausgabe . . .	2,877 fl. 33 fr.
	Mehreinnahme . . . 1,077 fl. 4 fr.
Ab ein Verlust bei Gant . . .	150 fl. 40 fr.
	bleibt . . . 926 fl. 24 fr.
Vermögensstand . . .	83,223 fl. 46 fr.
gegen 1. Juni 1841 . . .	70,158 fl. 50 fr.

In 12 Jahren Zunahme . . . 13,064 fl. 56 fr.
 also jährlich im Durchschnitte um . . . 1,088 fl. 55 fr.

Wie schon die General-Synode vom Jahr 1834 den Antrag der Theilung des Vermögens unter die betreffenden Gemeinden höheren Orts gestellt hatte, so wurde von der General-Synode 1843 derselbe Antrag erneuert.

Im letzten Reccesse wurde dieser Antrag abermals nicht genehmigt.

Ebenso wurde die von der obersten Kirchenbehörde beantragte Verwendung des Landalmosens in Verbindung mit dem Baden-Durlach'schen Waisensfond zu Gründung von einigen Waisenhäusern nicht gutgeheißen. Siehe Nr. 77, 78, 79 und 80 im Commissionsbericht, wo auf diesen Antrag zurückgekommen wird.

(77, 78, 79 und 80.) Baden-Durlach'scher Waisensfond.

Entstehung des Fonds: Aus dem Reste der im Jahr 1804 bei der Theilung der Pforzheimer Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt fielen dem Waisensfond Gefälle, Güter und Capitalien zu im Betrage von 100,622 fl. 22 fr. Davon aus werden nun als

Zweck: 422 Beneficien jährlich zu je 10 fl. vertheilt und zwar als Unterstützung an bürgerliche Waisen im vormals Baden=Durlach'schen, wie in den eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau.

Im Einzelnen.

77. Waisenparticularcasse.

Verrechnungsjig: Karlsruhe.

1852/53 laufende Einnahme	2,969 fl. 33 fr.
" Ausgabe	1,453 fl. 21 fr.
	<hr/>
Mehreinnahme	1,516 fl. 12 fr.
Vermögensstand	43,816 fl. 35 fr.
gegen 1841 mit	30,777 fl. 14 fr.
	<hr/>
Zunahme in 12 Jahren	13,039 fl. 21 fr.

78. Waisenparticularcasse.

Verrechnungsjig: Lahr (womit jene von Emmendingen vereinigt wurde).

Im Jahr 1852/53 betrug

die laufende Einnahme	2,759 fl. 27 fr.
" " Ausgabe	2,309 fl. 44 fr.
	<hr/>
Mehreinnahme	449 fl. 43 fr.
Vermögensstand	36,552 fl. 13 fr.
gegen 1841 mit	30,430 fl. — fr.
	<hr/>
Zunahme in 12 Jahren	6,122 fl. 13 fr.

79. Waisenparticularcasse.

Verrechnungsjig: Pforzheim.

Im Jahr 1852/53 war

die laufende Einnahme	1,459 fl. 43 fr.
" " Ausgabe	591 fl. 54 fr.
	<hr/>
Mehreinnahme	867 fl. 49 fr.
	59*

Vermögensstand . . .	22,327 fl. 25 fr.
gegen 1841 mit . . .	15,778 fl. 40 fr.
Zunahme in 12 Jahren	6,548 fl. 45 fr.

Unter der Vermehrung befindet sich auch ein Vermächtniß zu 2,000 fl. von Wilhelm Deimling zu Pforzheim.

80. Waisenparticularcasse.

Verrechnungsjig: Rheinbischofsheim.

Im Jahr 1852/53 war

die laufende Einnahme	433 fl. 39 fr.
" " Ausgabe	368 fl. 46 fr.
Mehreinnahme	64 fl. 53 fr.

Vermögensstand . . .	4,611 fl. 47 fr.
gegen 1841 mit . . .	4,994 fl. 57 fr.
Abnahme in 12 Jahren	383 fl. 10 fr.

welche von der Uebersetzung an andere Particularcassen herrührt.

Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond.

Vom Jahr 1852/53 betrug	
die laufende Einnahme	7,622 fl. 22 fr.
" " Ausgabe	4,723 fl. 45 fr.
Mehreinnahme	2,898 fl. 37 fr.

Das Gesamtvermögen betrug zu Ende des	
Jahres 1840/41	81,980 fl. 51 fr.
" 1852/53	107,308 fl. — fr.
Zunahme in diesen 12 Jahren	25,327 fl. 9 fr.
Zunahme im Einzelnen	25,710 fl. 19 fr.
Abnahme " "	383 fl. 10 fr.
Restzunahme wie oben	25,327 fl. 9 fr.

also durchschnittlich im Jahr 2,110 fl. 36 fr.

Die von der letzten General-Synode angeregte Frage über die Verwendung des Fonds zur Gründung von Waisenhäusern wurde von der Oberkirchenbehörde dahin unterstützt, daß das durch

Ausscheidung aus dem Fond entstandene Landalmosen wieder hinzugefügt und mit den so vergrößerten Mitteln dem vorgebrachten Wunsche in ausgedehnterem Maaße entsprochen werden möchte.

Der höchste Receß vom 1. April 1846 verfügte aber, daß diese Gründung bis zu größerer Erstarbung des Fonds noch zu beruhen habe. Deshalb wurde inzwischen auch keine Beneficienvermehrung vorgenommen, sondern nur einigen Theuerungsjahren durch vorübergehende Erhöhung gebührende Rechnung getragen.

Dadurch ist das Vermögen im Jahr 1840/54 von 81,980 fl. 51 kr. bis auf 110,449 fl. 16 kr. angewachsen.

Ihre Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den unteren und oberen Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge.

81. Adeliges Damenstift.

Verrechnungsjahr: Pforzheim.

Entstehung des Fonds: Freifrau Amalie Elisabeth von Menzingen, geb. von Bettendorf, hat mittelst Testaments vom 12. August 1718, sowie deren Gemahl, Gottfried von Menzingen, mittelst eines solchen vom 11. Juli 1720 den Grund zu diesem Damenstift gelegt, während das Capital durch die erste Aebtissin, Freifräulein Rosine Philippine von Benningen, mittelst Testaments vom 19. Juli 1720 vermehrt wurde.

Das Stift soll bestehen aus einer Aebtissin und 4 Fräulein; es können aber auch, wenn die Mittel es gestatten, mit landesherrlicher Genehmigung noch mehrere aufgenommen werden.

Zweck: Unterstützung für solche ledige Freifräulein evangelischer Religion, die aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugt sind und väterlicher und mütterlicher Seits wenigstens 8 Ahnen haben, aber nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie davon standesgemäß leben können; sie müssen wenigstens 14 Jahre alt sein.

In der Regel soll ein Vermögen von 500 fl. — 1000 fl. eingebracht werden. Die Fräulein vom Geschlechte derer von Bet-

tendorf oder von Menzingen haben den Vorzug, und zwar ohne einiges Geldeinbringen, selbst wenn ihre Eltern dem vormaligen Rittercanton Kraichgau nicht einverleibt waren, für dessen Rittergeschlechter das Stift bestimmt ist.

Adelige Wittwen, welche viele Kinder und kein Vermögen haben, können auf Antrag der Nebtiffin und Stiftsfräulein von der obersten Kirchenbehörde eine jährliche Unterstützung von 50 Reichsthalern, auch mehr erhalten, sofern die Einkünfte es gestatten. Auch können adelige mütterlose Kinder gegen ein billiges Kostgeld aufgenommen werden und hat ein Stiftsfräulein die Aufsicht über solche Kinder zu führen, und besonders über deren gute und religiöse Erziehung in ihrem Unterricht zu wachen.

Im Jahr 1841/42 laufende Einnahme	12,589 fl. 18 fr.
„ „ Ausgabe	8,098 fl. 17 fr.

Mehreinnahme	4,491 fl. 1 fr.
--------------	-----------------

Vermögensstand	212,198 fl. 18 fr.
gegen 1840/41	207,707 fl. 17 fr.

Obiges Mehr	4,491 fl. 1 fr.
-----------------------	-----------------

Im Jahr 1852/53 betrug

die laufende Einnahme	8,959 fl. 57 fr.
---------------------------------	------------------

„ „ Ausgabe	11,751 fl. 24 fr.
-----------------------	-------------------

Mehrausgabe	2,791 fl. 27 fr.
-----------------------	------------------

Unter den Ausgaben sind enthalten	867 fl. 34 fr.
---	----------------

für den Ankauf von Gütern, die in dem Inventarium noch nicht eingetragen waren,

für Ablösung von Zehntlast	1,037 fl. 21 fr.
--------------------------------------	------------------

für Wiederherstellung eines Hofbewirtschaftungsgebäudes	1,088 fl. 51 fr.
---	------------------

für Ergänzung einer Wässerungseinrichtung	220 fl. 30 fr.
---	----------------

zusammen	3,214 fl. 16 fr.
--------------------	------------------

als Verwendung auf Vermögensgegenstände; es ergibt sich daher, obiger Mehrausgabe gegenüber, eine Vermögenszunahme von 422 fl. 49 fr.

Vermögensstand	. 216,834 fl. 55 fr.
gegen 1841 mit	. 207,707 fl. 17 fr.
Vermehrung in 12 Jahren	9,127 fl. 38 fr.
Durchschnittlich im Jahr 760 fl. 38 fr.

Im Anfang waren mit der Aebtissin fünf, dann sechs Fräulein in dem Stift; nun sind es sieben.
Wittwenunterstützungen kamen nicht vor.

Außer der Verwaltung dieser verschiedenen, mehr und minder umfangreichen Fonds werden auch noch 18 Pfarrpfründen durch den Groß- Oberkirchenrath verwaltet, nämlich:

1. Unterwössingen.
2. Wiesloch.
3. Schöllbronn.
4. Mannheim, I. Pfarrei zur Trinitatiskirche.
5. Mannheim, I. Pfarrei zur Concordienkirche.
6. Neunkirchen.
7. Mosbach, I. Pfarrei.
8. Baiertal.
9. Münzesheim.
10. Schatthausen.
11. Schluchtern.
12. Weingarten.
13. Weinheim, Stadtpfarrei.
14. Gauangeloch.
15. Wolfenweiler.
16. Altlusheim.
17. Tegernau, Pfarrwaldadministration.
18. Asbach.

Der Grund dieser Verwaltung beruht meistens darin, daß emeritirte Geistliche die Pfründeneier sind, theils versetzte Geistliche vorbehaltene und bewilligt wordene Abgaben aus ihren frühern Pfründen beziehen; endlich erscheint die Administration zur Tilgung von Schulden oder Creirung und Admassirung vom Grundstockvermögen, so weit solches für die eine oder andere Pfründe nöthig ist, geboten.

Ihre Commission hat keinerlei Anlaß gefunden, irgend eine Bemerkung darüber zu machen, daß die eine oder andere Verwaltung jetzt noch besteht, findet vielmehr dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen für geboten.

Zum Schlusse dieses Berichtes, dem die Commission die Nachricht beifügt, daß die Instruction für die Rechner der verschiedenen kirchlichen Fonds deßhalb noch nicht erfolgen konnte, weil es noch nicht feststeht, unter welche mittelbare oder unmittelbare Leitung diese Fonds gestellt werden sollen, stellt Ihre Commission noch einige allgemeine Bemerkungen und Anträge:

Wie in dem Berichte über die Anträge der Diöcesansynoden bereits hervorgehoben wurde, daß der Wunsch auf Aufhebung der Camerariate und der Pfarr- und Schulpfründe-Verwaltungen vielfach sich kundgegeben hat, so ist auch bei Prüfung dieser Rechnungen Ihrer Commission nicht entgangen, welche einen gedeihlichen Erfolg die Verwaltung hat, wenn derselben Beamte vorstehen, welche zu deren Vernehmung besonders technisch gebildet sind und die mancherlei, oft zu Verwicklungen führenden Rücksichten nicht zu beachten haben, deren Beachtung man den Geistlichen zumuthet.

Ihre Commission verkennt zwar nicht, daß gegen die Vereinigung solcher kleiner Verrechnungen in eine Hand sich auch wieder gute Gründe erheben lassen, sie kann überhaupt bei Beurtheilung und Entscheidung dieser Frage auf die Verhandlungen über die Anträge in den Diöcesanprotokollen verweisen; es schien ihr aber doch im Allgemeinen angemessen, der Vollständigkeit wegen diesen Gegenstand auch hier in Anregung gebracht zu haben und der hochwürdigen General-Synode anheimzugeben, welchen Antrag sie dieserhalb an die hohe Staatsregierung stellen will. In einigen Zusammenhänge mit dieser Frage steht jene über die Wiederanlegung der mobil gewordenen Pfründetheile in Grund und Boden.

Wie im Eingange bemerkt wurde, sind noch mehr als 2,600,000 fl. Capitalien als Ergebnisse von Ablösungen bei Pfarreien und Schulen vorhanden und es ist daher dieser Gegenstand von großer Wichtigkeit.

Schon von der Gesetzgebung oder bei dem Ablösungsgeſetze wurde davon ausgegangen, daß ſolche Capitalien ſoweit möglich in Gütern angelegt werden: theils zu beſſerer Sicherung und Erhaltung des Grundſtocks, theils zur Gewähr für ein der Geldentwerthung nicht preisgegebenes oder mit den Preiſen der Bedürfniſſe fortſchreitendes Einkommen.

Sowohl die Großh. Staatsregierung, als die Vertretung der Kirche und namentlich die General-Synode von 1834 haben ſich in dieſem Sinne ausgeſprochen.

Von der Oberkirchenbehörde wurde im Allgemeinen und im Einzelnen alles Mögliche unternommen, um die für den Vollzug der Gütererwerbungen günſtige Zeit durch Decanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe gehörig zu benützen und ſie hat es auch bereits zu einer Verwendung von 400,000 fl. für dieſen Zweck gebracht.

Allein es iſt bei obigem Umfange der Capitalien dringend nöthig, daß ſie in ihren Beſtrebungen auch in anderer Weiſe unterſtützt und es ihr möglich gemacht werde, in umfangreicherem Grade vorzuſchreiten; hierzu aber dürften wiederum obige Bezirksverwaltungen in objectiver und ſubjectiver Beziehung von großem Nutzen werden.

Für alle Fälle möchte Ihre Commiſſion wünſchen, daß auch die gegenwärtige hochwürdige Synode bei dieſem Anlaſſe ihre Uebereinstimmung in Betreff des Grundſatzes bei Pfründegüterkäufen gegenüber ſich entgegenſtellender Sonderanſichten ausſprechen und damit die Beſtrebungen der Oberkirchenbehörde unterſtützen möge.

In Betreff der Local- und Districtsfonds iſt den frühern Synodalanträgen auf Aufhebung der Kreisſtiftungsrevisionen mit den großen Matricularbeiträgen und auf Rückgabe der Verwaltung an die Kirchenbehörden noch nicht entſprochen.

Der Großh. Oberkirchenrath hat zwar die Sache nie aus dem Auge verloren, vielmehr unausgeſetzt betrieben und es ſollen auch von Seite der hohen Staatsregierung verſchiedene vorbereitende Schritte geſchehen — die Erledigung oder die neue Organifirung des evangelischen Stiftungsweſens aber zur Zeit noch immer von der Ordnung dieſer Frage bei beiden Confeſſionen abhängig ſein.

Inzwischen erhält die Oberkirchenbehörde Nachweisungen über den Stand und das Rechnungsweisen aller evangelisch confessionellen Fonds; unterwirft alljährlich $\frac{1}{6}$ der Rechnungen ihrer Prüfung und greift bei diesen Anlässen in Verwaltung und Verrechnung ein, wo solches erforderlich erscheint.

Die Prüfung der zur eigenen Verwaltung gehörigen Rechnungen durch die Revision des Groß. Oberkirchenraths und die Groß. Oberrechnungskammer ist nach der vorliegenden Nachweisung und den Wahrnehmungen der Commission bei Durchgehung der Rechnungen in vollständiger Ordnung geblieben.

Endlich hat Ihre Commission recht sehr vermist das Bestehen eines Centralkirchenfonds, welcher dazu dienen sollte, neue evangelische Gemeinden zu bilden und zu stärken.

Ihre Commission hält dafür, daß dieß eine hochwichtige Aufgabe der evangelisch-protestantischen Kirche in unserm Lande ist, welche in ächt evangelischem Glauben und mit christlicher Liebe das Wort des Herrn verkünden und verbreiten soll, ebenso fern von Menschenfurcht, als von Haß und Verkleinerungssucht unserer Mitbrüder. Allein die Kirche muß nun einmal unter Menschen gepflanzt werden und dazu gehören neben geistigen und geistlichen Mitteln auch materielle Mittel. Zur Besteuerung in dieser letzteren Beziehung erachten wir jede evangelische Kirchencasse gleich verpflichtet und provincielle Sonderinteressen wären hier um so weniger am Plage, als die Interessen unserer evangelischen Kirche bald in dem einen, bald in dem andern Landestheil zur zweckmäßigen Anwendung könnten gebracht werden. Zwar hat Ihre Commission aus der Vorlage des hohen Oberkirchenraths ersehen, daß der Bildung eines Centralfonds noch das wesentliche Hinderniß entgegensteht, daß die Anträge über die Modalität der Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens oder seiner Ueberschüsse noch nicht regulirt werden konnte; es ist aber um so dringender nothwendig, daß dieses bald geschehe, damit sowohl hier endlich Gerechtigkeit geübt, als ein allgemeiner Kirchenzweck befördert werde.

Daher stellt Ihre Commission den doppelten Antrag:

„daß hochwürdige General-Synode den hohen Oberkirchenrath bitten möge, über die Modalität der Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens eine Entschließung zu ver-

anlassen und die Bildung eines allgemeinen Centralfonds für Kirchenzwecke möglichst bald in Stand zu setzen."

Hiermit glaubt Ihre Commission des ihr ertheilt gewordenen Auftrags sich entledigt zu haben. Ihre Commission hat sich nur freuen können, der Zeuge von der Sorgfalt zu sein und darüber Ihnen Mittheilung zu machen, in welcher gewissenhaften und erprobten Händen die Verwaltung des Kirchenvermögens sich befindet und sie darf Ihnen zurufen, daß Sie jedem Ihrer Glaubensgenossen sagen können, was Sie gefunden haben: Wahrheit, Treue und Offenheit in allen Zweigen der Verwaltung.

Damit rechtfertigt Ihre Commission ihren Antrag: „der hohen Oberkirchenbehörde für diese Verwaltung ihren Dank öffentlich auszusprechen.“

Verhandlung in der Plenarsitzung.

Dem Gange des Commissionsberichts folgend nahm die Plenarverhandlung über diesen Abschnitt ihren Ausgang von

1. Dem Neuen evangelischen Kirchenfond. Zunächst glaubte ein weltliches Mitglied der General-Synode, Oberhofgerichts-rath Haas, sich gegen Verwendung von Mitteln aus diesem Fond zur Bildung des Centralkirchenfonds erklären zu müssen unter Hinweisung darauf, daß die §§. 1, 2, 3 und 4 der Beilage D. zur Unions-Urkunde über Bildung und Zweck des neuen evangelischen Kirchenfonds exclusive und specielle Bestimmungen enthielten, wonach etwa sich ergebende Ueberschüsse jenes Fonds für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland verwendet werden sollten. Würden die Ueberschüsse in der von der Commission angeedeuteten Weise zur Bildung eines neuen Fonds, welcher nicht ausschließlich dem Unterlande sondern dem ganzen Lande zu gut kommen solle, verwendet, so würde dieß der Verfügung in den bezeichneten Stellen der Beilage D. zur Unions-Urkunde zuwider sein, welche Beilage nach §§. 6, 9 der Unions-Urkunde mit dieser selbst gleiche Kraft haben.

Hiergegen bemerkt jedoch ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß nach dem kirchenverfassungsmäßig gefaßten und landesherrlich bestätigten Beschlusse der 1843r General-Synode die Ueberschüsse des neuen evangelischen Kirchenfonds nur nach Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse, und nur gutthatsweise, zur Bildung des neuen Centralkirchenfonds verwendet und zu gleichem Zwecke auch Ueberschüsse der Fonds von verschiedenen andern Landestheilen bestimmt werden sollen. Uebrigens sei dieser neue Fond noch nicht ins Leben getreten, weil die Verhältnisse des altbadischen Kirchenfonds, welcher gleichfalls beitragen soll, vorerst noch zu regeln seien. Einen Nachtheil haben jedoch die an den neuen evangelischen Kirchenfond mitberechtigten unterländer Gemeinden bei jener Verwendung der Ueberschüsse nicht zu befürchten, sondern eher einen Gewinn dabei zu erwarten.

Der erste Redner erwidert, daß eben, weil der neue Fond noch nicht gebildet sei, man von jenem Beschlusse der 1843r Synode absehen solle, um nicht dadurch die Bestimmung der ihm heiligen Unions-Urkunde zu verletzen.

Von anderer Seite wird gleichfalls das Recht der 1843r Synode zu ihrem die Verfügungen der Unions-Urkunde abändernden Beschlusse, mit Bezug auf die Bestimmungen der Unions-Urkunde behauptet und geltend gemacht, daß ohne die Befugniß, Aenderungen eintreten zu lassen, eine Fortbildung der Verfassung gar nicht möglich sein würde; die Unterländer Fonds seien übrigens auch so stark, daß von ihren Ueberschüssen, ohne Gefährdung des Stiftungszweckes, wohl Einiges in den nothwendigen Centralfond fließen könne. Ein geistliches Mitglied des Oberkirchenraths weist noch darauf hin, daß die Bildung eines allgemeinen Fonds dringendstes Bedürfnis sei, da man nur aus einem solchen den neu entstandenen und entstehenden evangelischen Gemeinden eine Unterstützung zuwenden könne; die Bildung eines solchen Fonds aber nur aus den Ueberschüssen anderer Fonds sich ermöglichen lasse.

Nachdem noch von obigem weltlichen Mitgliede der Synode hiergegen eingewendet worden war, daß Bedürfnisse keinen Grund zur Verletzung eines Principis abgeben und daher nicht dazu legitimiren könnten, das durch die Verfassung und die Unions-Urkunde geheiligte Recht der Stiftungen auf, dem Stiftungszwecke

entsprechende Verwendung der Gelder zu verlegen, ward dessen Antrag:

Die Synode wolle den Wunsch aussprechen, daß die Großh. Regierung den Beschluß der General-Synode von 1843 über Bildung eines neuen Centralkirchenfonds einer nochmaligen nähern Prüfung unterwerfen möge, zur Abstimmung gebracht und mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt.

Zum Schlusse macht das Präsidium darauf aufmerksam, daß durch die erwähnte Verwendung die Stiftungsmittel dem Stiftungszwecke nicht entzogen werden, sondern vielmehr ein Einkauf in einen neuen Fond bewirkt werde und somit das auch von der Regierung gewährte Recht gewissenhafter Verwendung der Stiftungsmittel nicht verletzt werde.

Die Darstellungen in dem Commissionsbericht bezüglich

2. der Friedrich-Christiana-Stiftung

und

3. der Kirchenregiecase

hatten zu keiner Bemerkung Anlaß gegeben.

In Ansehung

4. des Reservefonds des evangelischen Oberkirchenraths wurde der Wunsch geäußert, es möchte entweder auf den Pachtschilling für das Verlagsrecht der Kirchen- und Schulbücher, da diese durch den zu zahlenden Pachtschilling vertheuert würden, und somit der Fond eigentlich von den Käufern derselben seine Revenüen beziehe, verzichtet oder doch der Pachtschilling zum Ankaufe solcher Bücher und deren unentgeltlicher Abgabe verwendet werden.

Hierauf wurde von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths die Erklärung abgegeben, daß es nicht in der Absicht dieses Collegiums liege, aus der Verpachtung des Verlagsrechts eine hohe Einnahme zu beziehen, vielmehr die Bücherpreise möglichst zu ermäßigen; dieser Fond sei übrigens zur Zeit der einzige allgemeine Kirchenfond, auch hätte das Karlsruher Lyceum und das evangelische Spital zu Mannheim Ansprüche auf einen Theil des Pachtschillings, und deshalb könne auf einen solchen nicht gänzlich verzichtet werden.

5. Stift Fahr.

In Beziehung auf den hier von der Commission gestellten Antrag wurde von Selten eines weltlichen Mitgliedes des Oberkirchenraths bemerkt:

Es besteht zur Zeit eine Verordnung, welche den Stiftungen die Anlage von Stiftungsgeldern in Staatspapieren verbietet. Es hat diese Anordnung ihren Grund in dem Schwanken des Werths der Staatspapiere, welche deshalb auch Gegenstand des Handels und der Speculation sind. Die Staatsaufsichtsbehörde kann natürlich nicht zugeben, daß Stiftungsgelder in Staatspapieren angelegt und daß damit Speculationen gemacht werden, bei welchen die Stiftungen leicht Nachtheile erleiden könnten.

Von diesem im Allgemeinen gewiß richtigen Grundsatz sollte man übrigens bei der derzeitigen Schwierigkeit, Geld auf Obligationen sicher auszuleihen, allerdings Ausnahmen eintreten lassen, damit nicht durch unbenütztes Liegenlassen von Stiftungsgeldern die Fonds benachtheiligt werden. Solche Ausnahmen sollten dann eintreten, wenn nicht eine andere Gelegenheit zur Anlage vorhanden sei.

Die Kirchenbehörde habe in dieser Richtung hin auch bei Groß. Ministerium des Innern Anträge gestellt, jedoch bis daher ohne günstigen Erfolg.

Darauf erläuterte der Vorstand der Commission den Antrag dahin, daß auch die Commission nicht daran gedacht habe, daß mit Stiftungsgeldern speculirt werden solle, sondern nur den Zweck im Auge gehabt habe für nutzbringende Anlage von Baarvorräthen, mit welchen namentlich kleinere Fonds häufig in Verlegenheit kommen könnten, Vorsorge zu treffen.

Wo eine andere Anlage nicht wohl thunlich sei, sollten höhern Orts, wie dies jedoch nur selten bisher geschehen, von dem allgemeinen Verbote Dispensationen bewilligt werden.

Alsdann ist noch von mehreren Rednern unter Hinweisung auf die Mangelhaftigkeit des Pfandwesens und das Sinken der Güterpreise, der Uebelstände des allgemeinen Verbots, Stiftungsgelder in Staatspapieren anzulegen gedacht und hervorgehoben worden, daß wenigstens bei Anlegung in badischen Staatspapieren die gefürchtete Gefahr von Verlusten der Stiftungen, welche auch bei

etwaigem Sinken des Werths der Papiere, günstigere Zeiten für deren Verkauf abwarten könnten, nicht bestehe.

Schließlich ward der Commissionsantrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Ein Vorschlag, den Kirchengemeinderäthen zu gestatten, auf eigene Verantwortlichkeit, Gemeindebürgern gegen einfache Handschriften Darlehen zu geben und auf diese Weise die Anlage von Stiftungsgeldern zu erleichtern, hatte keine Unterstützung gefunden.

6. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim. Auf die in dem Commissionsbericht darüber gemachte Bemerkung, daß der Zinselauf mit dem Tage des Zusagecheins beginnt, erklärte ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths, daß man in einzelnen Fällen, wo die Ausfertigung und Uebergabe der Pfandurkunde und somit auch die Auszahlung des Darlehens ohne Verschulden des Anleiherers zu sehr verzögert werde, von dieser auch bei andern Stellen üblichen, gewiß in der Natur der Sache begründeten Vertragsbestimmung abgesehen habe und auch in Zukunft absehen werde. Der Antrag der Commission fand damit seine Erledigung.

Hierauf wandte sich die Verhandlung der von der Commission ausgesprochenen Empfehlung zu, das Fondvermögen theilweise zum Güterankaufe für die Pfarreien zu verwenden, wodurch auch eine Aufbesserung der Pfünden erzielt werde.

Von Seiten der Oberkirchenbehörde so wie von dem Vorstand der Commission wurde die Nützlichkeit dieses Gütererwerbs für die Pfarreien eindringlich hervorgehoben, und bemerkt, daß es sehr zu wünschen wäre, wenn die einzelnen Geistlichen zu Güterkäufen für die Pfründe sich verstehen würden, da Ankäufe von Gütern für die Pfarrpfründe von den Gemeinden weniger beanstandet würden, als Ankäufe von solchen für eine Verwaltung. Auch könne der Geistliche leichter passende Gelegenheiten zum Erwerbe von Grundstücken benützen, wie der nicht im Orte befindliche Verwalter.

Hiergegen wurde zwar von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß ein solcher Ankauf durch den Geistlichen, auch Mißstimmung in den Gemeinden hervorrufe.

Doch ward wieder von mehreren Rednern mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die Pfründnießer, die an Ort und

Stelle, namentlich zu kleinern Ankäufen, Gelegenheit haben, solche Gelegenheiten thunlichst benützen sollten.

Weiter führte noch jenes geistliche Mitglied an, daß insbesondere die hanauischen Pfarreien nur ein geringes Erträgniß, als höchsten Betrag einige wenige nur 1200 fl. abwerfen und empfahl deshalb den Wunsch der Commission auf größere Unterstützung aus den zu erzielenden Ersparnissen, durch Aufbesserungen mit Gütern beziehungsweise Geld.

Hierauf ist aber von Seiten des Oberkirchenrathes bemerkt worden, daß bereits, so weit es möglich und angemessen sei, den Geistlichen auch Zulagen und Unterstützungen zugewendet würden.

Der letztere Umstand gab einem geistlichen Mitglied der Synode Anlaß, da es lästig sei, jährlich um Unterstützungen bitten zu müssen, mit Bezug auf die bedeutenden jährlichen Ueberschüsse des Fonds, den Antrag zu stellen:

es möchten die Ueberschüsse des Fonds, statt zur Verleihung von Gratualien, zu Erhöhung der Dotationen der Pfarreien oder ständiger Besserstellung der Geistlichen durch Personalzulagen verwendet werden.

Von Seiten des Oberkirchenrathes wurde hierauf erwiedert, daß man in diesem Sinne auch schon früher Anträge höhern Orts gestellt, jedoch den Bescheid erhalten haben, die Ansicht der General-Synode hierüber abzuwarten.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge:

- 1) Dem Großh. Oberkirchenrath und durch diesen insbesondere auch den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter für Pfarreien im Allgemeinen und namentlich im Hanauischen, dringend zu empfehlen,
- 2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratualien zur ständigen Besserstellung der Pfarreien beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden, von der Synode angenommen.

Bezüglich des Commissionsantrags über den Zinsfuß der in dem Hanauerland aus Fondsmitteln gegebenen Darlehen, gab ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrathes die Erläuterung, daß die Darlehen an Privaten meist in kleinern Beträgen gegeben werden, und bemerkt weiter, daß kein Grund vorliege, den Schuld-

nern, welche, indem sie den Zins richtig zahlen, nur ihre eingegangene Verpflichtung erfüllen, damit zu belohnen, daß ihnen $\frac{1}{2}\%$ nachgelassen, somit ein Geschenk gemacht werde.

Von dem Vorstand der Commission ward jedoch dagegen bemerkt, daß man nur durch die Noth des tief niederliegenden Bezirks zu dem Antrage sich habe bestimmen lassen, von welchem man gerade für diejenigen, welche nur kleine Beträge entleihen — und diese bilden die Mehrzahl der Schuldner des Fonds — durch Gewährung eines kleinen Vortheils für pünktliche Zahlung, eine Erleichterung sich versprochen habe. In der in dem Commissionsantrage vorgeschlagenen Erleichterung liege für den Entleiher eine Aufmunterung zur richtigen Zinszahlung, wodurch, gegenüber von der nur etwa 1700 fl. betragenden Minderung der Fondseinkünfte in Folge einer Herabsetzung des Zinsfußes, auch die Verwaltung vereinfacht und gegen Verluste gesichert werde.

Von anderer Seite wurde auch bemerkt, daß die Anbedingung von Verzugszinsen, wenn die Schuldner die Capitalzinsen nicht binnen 6 Wochen nach der Verfallzeit bezahlen — sich für die Kirche nicht zieme. Von einem weltlichen Mitglied des Oberkirchenraths ist aber hierauf erwiedert worden, daß je nach den Verhältnissen der Schuldner, häufig ein Nachlaß der Verzugszinse eintrete, daß aber die auch anderwärts übliche Anbedingung solcher Verzugszinse auf die Schuldner selbst auch sehr wohlthätig wirke, indem diese dabei weniger im Rückstande bleiben. Wegen der aus einer Herabsetzung des Zinsfußes für das Hanauerland auch für andere Landestheile zu ziehenden Folgen, womit dann ein größerer Verlust für das ganze Kirchenvermögen verbunden sein würde, erklärten sich andere Stimmen gegen den Commissionsantrag, für welchen sich bei der Abstimmung nur 10 Mitglieder erhoben. Derselbe ist somit verworfen.

7 bis 11. Unterländer vormalig reformirter Kirchenfond.

Zunächst wurde von einem geistlichen Mitglied der Synode geltend gemacht, daß bei der hohen Rentabilität des Fonds und den übrigen in dem Berichte über denselben angegebenen That-

sachen, der Stand des Fonds ein außerordentlich günstiger und daher eine Admassirung von 10% der Einnahme, da noch andere Bedürfnisse aus diesem Fond befriedigt werden könnten, zu hoch, eine Admassirung von 5, höchstens 7% der Einnahme aber wohl genügend erscheine.

Ein weiteres geistliches Mitglied stimmt diesem Wunsche bei und stellt den Antrag, soweit der Hilfsfond nicht zureiche, auch aus diesen Ueberschüssen schlecht dotirten Pfarrern, in auf den Fond berechtigten Gemeinden, Personalzulagen statt Gratialien und zwar in höherem Maasse als bisher, zuzuwenden, was auch mit der Verwaltungsordnung Friedrichs III. über diesen Fond sich wohl vereinbaren lasse, nach welcher dessen Ertrag nicht nur für Kirchen und Schulen, sondern auch zu Almosen und zum Besten und Nutzen der Kirche verwendet werden solle. Von einem weltlichen Mitgliede wurde hiergegen die dem Fond in Beilage D. S. 3 der Unions-Urkunde gegebene Bestimmung angerufen, und dieser Antrag als unzulässig bezeichnet. Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenrath ist hierauf bemerkt worden, daß die Einnahmen und nachhaltigen Ueberschüsse des Fonds überschätzt werden und daß sie in Wirklichkeit niedriger seien, als es nach dem Berichte scheine, daß nach Ablösung der Zehnten der Auswand des Fonds für die ihm obliegenden Naturalleistungen bei verringerter Natural-Einnahme und bei der Steigerung der Preise der Lebensmittel vermehrt werde, daß dem Fond durch Ablösung der Erblichen ein bedeutender Revenüenausfall drohe, und daher, in Verbindung mit den gewöhnlichen Verlusten, eine namhafte Verminderung des zum Grundstock kommenden Betrags der Revenüenüberschüsse den Anforderungen an die Verwaltung, das Vermögen zu erhalten und auch für unvorgesehene Fälle Mittel zu reserviren, nicht entspreche. Dem Stiftungszwecke stehe übrigens die beantragte Verwendung der Revenüenüberschüsse zu Dotationserhöhung geringer Pfarrründen und zu Personalzulagen nicht entgegen.

Die Synode trat jedoch schließlich den Anträgen auf geringere Admassirung der Einnahmen und Verwandlung der Gratialien in Dotationserhöhungen und in Personalzulagen bei.

In Beziehung auf die von einem geistlichen Mitgliede der General-Synode gestellte Anfrage wegen Aufhebung der Kellerei

Schriesheim ist von Seiten des Oberkirchenraths die Erläuterung gegeben worden, daß eine Zuweisung dieser Verwaltung an die Mannheimer und Heidelberger Recepturen wohl ausführbar gewesen und die Aufhebung der Kellerei deßhalb geschehen sei, um die Verwaltungskosten zu vermindern.

12. Das Chorstift Wertheim.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde unter Hinweisung auf die besondere Vorlage über diesen Fond bemerkt, daß auf demselben ungewöhnlich viel Baulasten ruhen und daß nur, wenn für diese kein besonderer Aufwand vorkommt, es gelinge, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten.

Uebrigens seien mit der Königl. bairischen Regierung Unterhandlungen eingeleitet, dahin gehend, eine Abtheilung dieses Fonds unter den berechtigten badischen und bairischen Gemeinden herbeizuführen, wodurch die Verwaltung des Chorstifts dann auch vereinfacht und noch mehr geordnet werden könne.

13—16. Alt- und neubadische Pfarrhilfsfonds.

Der Wunsch, nunmehr, nach eingetretener Erstarkung des Fonds, die Hilfsfonds-Quartalien aufzuheben, wofür auch die Synode von 1843 sich bereits ausgesprochen hat, war schon aus Anlaß einer Bemerkung der VI. Commission in Ziff. 7 ihres Berichts:

„es möchten vacante Pfarreien mit Filialen nur durch Vicare und nicht excurrando versehen werden,“ zur Sprache gekommen.

Es wurden von einem geistlichen Abgeordneten die großen Nachtheile langer Pfarrvacaturen für die Gemeinde, insbesondere durch unregelmäßige Abhaltung des Hauptgottesdienstes und den Mangel an Privatseelsorge hervorgehoben, welchem Uebelstande auch durch den Antrag der Commission nicht werde abgeholfen werden, da nicht immer geeignete Vicare verfügbar seien.

Der Redner findet in einem andern Mittel bessere Abhilfe, nämlich in der Aufhebung des Pfarrhilfsfonds-Quartals, und stellt eine Anfrage darüber, ob dessen Abschaffung noch nicht möglich sei. Sollte diese Anfrage verneint werden, so könnte doch in der Weise abgeholfen werden, daß der für die Pfarrei ernannte Geist-

liche wenigstens nach Ablauf des Sterb- und des Wittwenfiscel-Quartals den Dienst in seiner neuen Pfarrei übernehmen, und für das erste Quartal noch das Einkommen seiner bisherigen Pfarrei beziehe.

Von einem andern geistlichen Mitgliede wurde dann noch der Wunsch beigelegt, daß man an die Stelle des Hilfsfonds-Quartals nicht die im Statut des altbadischen Hilfsfonds für diesen Fall vorgesehene Meliorationstaxen treten lassen möge.

Endlich ist noch von einem andern geistlichen Mitgliede beantragt worden, den alt- und Neubadischen Pfarrhilfsfond zu vereinigen.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths erwiederte hierauf, daß man die Abschaffung des Hilfsfonds-Quartals, wozu sich die Oberkirchenbehörde auch für berechtigt halte, bereits in Betracht gezogen habe. Ebenso sollte die Vereinigung des alt- und Neubadischen Hilfsfonds näher erwogen und wenn man sie für thunlich gefunden, auch ausgeführt werden.

Von dem vorgeschlagenen Auskunftsmitel die erledigten Stellen dadurch früher zu besetzen, daß der Pfarrer die Besoldung seiner frühern Stelle ein viertel Jahr nachziehe, sei bisher, soweit es thunlich, auch Gebrauch gemacht worden, übrigens werde dadurch der Mißstand der Vacatur dann mitunter auf eine andere Stelle übertragen; auch sei es für den Pfründnießer oft sehr mißlich, Competenztheile in dieser Weise von einem andern Orte nachzuziehen.

Ein weltlicher Abgeordneter verwahrt sich unter Hinweisung darauf, daß eine Vereinigung der beiden Hilfsfonds im Widerspruch mit der Unions-Urkunde stünde gegen Vereinigung dieser Fonds.

Hinsichtlich der Aufhebung des Hilfsfonds-Quartals hat sich die Synode bei der gegebenen Erläuterung beruhigt.

Der gestellte Antrag auf Vereinigung des alt- und Neubadischen Pfarrhilfsfonds ist fast einstimmig angenommen worden.

Zu

17. Pfarrmeliorationsfond,
18. Pensionsfond für Geistliche,
19. Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond,

20. Südbadischer Pfarrwittwen-Unterstützungsfond und
 21. Allgemeiner Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen.
 wurde nichts bemerkt.

22—32. Altbadischer Pfarrwittwenfiscus
 äußerte ein Mitglied der Synode, daß für die Frage, ob eine Erhöhung der Beneficien eintreten könne, das ungünstige Ergebnis eines Rechnungsjahrs nicht maßgebend sein könne.

Eine Erhöhung der Beneficien auf 200 fl. werde auch nach dem jetzigen Stande wohl ausführbar sein, da die Mehrausgabe für 50 Beneficien — mehr seien es wohl nicht — nur auf 1,000 fl. jährlich sich belaufen würde.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde bemerkt, daß es sich nicht um 50 sondern um beiläufig 100 Beneficiaten handle.

Die außerordentliche Zunahme des Fonds in einzelnen Jahren habe in den ungewöhnlich zahlreich eingetretenen Vacaturen von Pfarreien ihren Grund gehabt. Uebrigens wünsche auch die Oberkirchenbehörde, daß die Beneficien soweit und sobald es thunlich erhöht werden, wie sie solches auch bisher bethätigt habe.

Da hiernach der Wunsch der Oberkirchenbehörde mit dem der Synode übereinstimmt, wurde der Gegenstand verlassen.

- 33—42. Neubadischer Pfarrwittwenfiscus.

In Beziehung auf die wegen Aufhebung der Camerariate bei dem alt- und neubadischen Pfarrwittwenfiscus gemachte Bemerkung, erwiedert ein Mitglied des Oberkirchenraths, daß gegen diese Aufhebung zwar die Vermehrung der Verwaltungskosten spreche, welche bei Uebertragung der Camerariate an Bezirksverwaltungen nothwendig sich ergeben werde, daß aber auch erhebliche Nachteile dadurch beseitigt würden. Eine nähere Erwägung dieses Gegenstandes sei übrigens zu wünschen; jedenfalls müßten aber auch die Mitglieder dieser Pfarrwittwengesellschaften ihre Zustimmung zur Abschaffung der Camerariate ertheilen.

In gleichem Sinne spricht sich ein geistliches Mitglied der Synode aus mit dem Bemerkten: daß den Cameraren eine bessere Entschädigung für die ihnen verursachte besondere Mühe zuge-

wendet werden sollte, wofür immer ein geringerer Aufwand erfordert würde, als für die Errichtung von Bezirksverwaltungen. Dagegen hebt ein anderes geistliches Mitglied hervor, daß die Geschäfte des Camerariats für den damit beauftragten Geistlichen so zeitraubend seien, daß er seinem eigentlichen Berufe vielfach entzogen werde, daß ferner die Geschäfte auch so schwierig seien, daß für den Fond, dessen Verwaltung Unerfahrenen überlassen werde, Verluste zu befürchten wären.

Der Wunsch nach Abnahme dieser Geschäfte, sei daher allgemein und durch dessen Ausführung würden auch keine zu großen Kosten dann veranlaßt, wenn man, statt besondere Verwaltungen neu zu errichten, bereits bestehenden, diese Geschäfte übertrage.

Dieser Antrag wurde mehrfach unterstützt, und von der Synode mit allen Stimmen gegen 3 angenommen.

Bezüglich der unter Ziffer 43 bis 49 im Commissionsbericht genannten Fonds war keine Bemerkung gemacht worden.

50. Allgemeiner Pensions- und Hilfsfond für evangelische Volksschullehrer.

Ein geistliches Mitglied der Synode nahm sich mit Wärme der alten und hilfsbedürftigen Lehrer an, deren Pensionirung wegen Mangels an Mitteln oft nicht erfolgen könne, so sehr sie im eigenen Interesse des Lehrers, welcher mit geringem Einkommen keinen Hilfslehrer halten könne, wie der Schule liege.

Da nach dem Stande im Jahr 1849 189 katholische Lehrer, dagegen nur 59 evangelische Lehrer pensionirt erscheinen, so glaubte dieses Mitglied, daß die Letztern bei Vertheilung der Dotation aus der Staatscasse, gegen die katholischen Lehrer im Nachtheil seien, und empfahl deshalb dem Oberkirchenrath, unter Anerkennung seiner bisherigen Bemühungen, für größere Staatszuschüsse besorgt zu sein.

Von Seiten des Oberkirchenraths wurde hierauf entgegnet, daß die Staatsdotation ganz genau nach dem Zahlenverhältniß der Schulstellen beider Confessionen vertheilt sei, die Katholiken aber aus einem besondern katholischen Schulfond noch Zuschüsse erhalten und deshalb zahlreichere Pensionirungen eintreten lassen könnten.

Noch von mehreren Seiten ward das Bedauern über die Schwierigkeit der Pensionirung und die dadurch bewirkten mannichfachen Uebelstände in den Schulen getheilt, von Seiten des Oberkirchenraths aber bemerkt, daß man eben wegen Mangel an Mitteln nicht allen Gesuchen um Pensionirung von Lehrern habe entsprechen können.

Nachdem noch von Seiten des Präsidenten bemerkt worden ist, daß bezüglich des Wunsches nach Abhilfe die Regierung durch das Budget gebunden sei, wurde mit der Berathung des Berichts fortgefahren.

Ziffer 51, 52 und 53 des Commissionsberichts wurden ohne weitere Erörterung übergangen.

54. Unterstützungsfond für Schullehrers Wittwen und Waisen

Hob ein geistliches Mitglied der Synode den in dem Bericht angeregten Wunsch auf Verabreichung von Unterstützungen an ältere gebrechliche Kinder von Lehrern hervor, wurde jedoch durch eine Bemerkung des Oberkirchenraths dahin belehrt, daß solchen Personen, auf Grund des Bürgerrechtsgesetzes, aus Gemeindecassen und durch Unterstützungen aus der Amtscasse geholfen werden müsse.

In Betreff der unter Ziffer 55 bis 79 des Commissionsberichts aufgeführten Fonds sah sich die Synode zu irgend welcher Bemerkung nicht veranlaßt.

80. Waisenparticularcasse.

Der von der Commission gestellte Antrag auf Errichtung von einigen Waisenhäusern wurde mehrfach unterstützt, da die jetzige Vertheilungsweise der Beiträge in kleinen Summen dem Zwecke, aus den Waisen tüchtige Glieder der Gesellschaft heranzubilden, nicht entspreche, sondern nur denjenigen, welche solche Kinder, und zwar gegen möglichst niedern Preis, von der Gemeinde in Pflege erhalten, Unterstützung gewähre.

Alsdann wurden von einem Mitglied des Oberkirchenraths geschichtliche Notizen über die Entstehung dieser Fonds mitgetheilt und hiernach erklärt, daß mit Errichtung von Waisenhäusern der ursprüngliche Stiftungszweck ausgeführt werde.

Von anderer Seite dagegen ward der Werth solcher

kleinen Geldunterstützungen für die Mütter verwaister Kinder, und der Werth der Erziehung solcher Kinder in der Familie, hervor gehoben, sowie die Besürchtung geäußert, daß durch neue Errichtung von Waisenhäusern die Mittel zu sehr aufgezehrt werden könnten.

Ferner schlug man vor: braven Müttern von Waisenkindern auch fernerhin noch die Geldunterstützungen zukommen zu lassen, andern aber nicht mehr, und eben so wenig Unterstützungen für gänzlich elternlose Waisen auszus zahlen, sondern die bisher auf solche verwendeten Mittel bereits bestehenden Waisenanstalten gegen Aufnahme der Kinder, zuzuwenden.

Nach verschiedenen weiteren hierüber gemachten Bemerkungen wurde von dem Herrn Präsidenten der Commissionsantrag in der Form: daß man den Wunsch aussprechen wolle, es möchten die Waisenfondsgelder auch in anderer als der bisherigen Weise verwendet werden, nämlich zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten, und, wo nöthig, zur Errichtung von Waisenhäusern zur Abstimmung gebracht und von der Synode angenommen.

Bei

81. Adeliges Damenstift,

ist nichts erinnert worden.

Man ging hierauf zu der Verhandlung über die Schlusßbemerkungen des Commissionsberichts über.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths äußerte sich über die durch Ablösung flüssig gewordenen Pfründetheile der Pfarreien und Schulen in ausführlichem Vortrage dahin:

Durch die Ablösung der Gefälle, besonders der Zehnten, sind die Capitalien der Pfründen zu einem Betrag von mehreren Millionen angewachsen. Hinsichtlich der Zehnt- und Competenzablösungscapitalien, welche den bedeutendsten Theil ausmachen, bestimmt das Zehntablösungsgesetz, daß diese Capitalien bis sie zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden können, bei den Schulpfründen von den Gemeinden zu verwalten und mit 5% zu verzinzen sind; bei den Pfarrpfründen sind die Gemeinden nur dann zur Uebernahme der Capitalien und zur 5procentigen Verzinsung

verbunden, wenn sie nicht unvermöglieh sind, andernfalls werden die Capitalien von der Staatscasse vorübergehend übernommen und mit 5% verzinst. Die Staatscasse hat einen großen Theil dieser Pfarrzehntcapitalien erhalten, und es beginnt mit dem Jahr 1858 die Zeit, wo solche Capitalien von ihr nicht länger behalten zu werden brauchen, wenn sie nämlich schon 10 Jahre lang dieselben hat. Behält die Staatscasse diese Capitalien nicht länger, so wird eine eigene Verwaltung derselben nothwendig. Im Interesse der Kirche liegt es, daß deren Vermögen von ihr selbst verwaltet werde und daß die Ablöscungscapitalien weder bei den Gemeinden noch bei der Staatscasse stehen bleiben. Es werden mit der Zeit die Pfründinhaber wenigstens die von der Staatscasse zurückbezahlten Capitalien selbst zu verwalten haben. Sehr wünschenswerth ist es, daß dafür Güter angekauft werden, da beim Ausleihen der Capitalien häufig Veränderungen und Verluste eintreten und die Anlage in Güter schon deßhalb den Vorzug verdient, weil der Geldwerth anhaltend sinkt, der Werth der Bodenerzeugnisse aber fortwährend steigt.

Es muß zwar zugegeben werden, daß es oft an geeigneter Gelegenheit zum Güterankaufen fehlt, und daß dieses auch wegen hoher Güterpreise nicht immer ausführbar ist, doch ist auch sehr oft die Abneigung der Pfründinhaber Schuld daran, daß nicht so viel Grundstücke als mit Vortheil möglich wäre, angekauft werden.

Man sollte deßhalb auch im Allgemeinen auf den von der Oberkirchenbehörde so dringend und vielfältig anempfohlenen Gütererwerb hinwirken, und die General-Synode dieses Verfahren ausdrücklich billigen.

Die Verwaltung des Pfründevermögens aber, fährt der Redner fort, ist Pflicht der Geistlichen und Kirchengemeinderäthe, deren Zusammenziehen und Administriren durch Districtsverwaltungen halte er für nicht zweckmäßig, ja sogar für bedenklich, weshalb eine Centralisirung nicht ohne Noth angeordnet werden, jedenfalls die Einführung einer solchen Neuerung vorerst wohl noch beruhen sollte.

Dagegen erklärte sich ein geistliches Mitglied der Synode wegen der mißlichen Lage, in welche ein Geistlicher bei der Selbstverwaltung des Pfründevermögens durch Betreibung seiner

Forderungen an Gemeindeglieder gerathen könne, für Districtsverwaltungen, während wieder ein anderes geistliches Mitglied anführte, daß man nicht auf solche einzelne Fälle und persönliche Unannehmlichkeiten Rücksicht nehmen könne, sondern das Ganze und das Interesse der Pfründen im Auge behalten müsse, welches durch Selbstverwaltung besser gewahrt werde.

Gegen das Centralisiren der Pfründecapitalien in Districtsfonds erklärt sich ferner ein weltliches Mitglied, für dasselbe in einzelnen Fällen ein geistliches Mitglied der Synode.

Hierauf brachte das Präsidium die Fragen zur Abstimmung:

- 1) Soll auf dem jetzt betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründecapitalien fortgefahren werden?
wofür sämtliche Mitglieder sich erklärten, und
- 2) soll die Localverwaltung der Pfründen aufgegeben werden?
welche Frage durch Stimmenmehrheit verneint wurde.

Dem letzten Antrage der Commission über Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, ward von der Synode ohne Verhandlung beigetreten und ebenso wurde auch ein Antrag der VI. Commission in pos. 35 ihres Berichts, die Herausgabe des St. Georgen Kirchenvermögens betreffend, nach einer von dem Overtkirchenrath gegebenen Erläuterung, daß der bezügliche Antrag der 1846r Diöcesansynode von Hornberg ohne alle nähere Begründung gewesen, und daß deßhalb und weil jeder sonstige Anhaltspunkt zur Ausmittelung dieses Vermögen fehle, nicht auf denselben habe eingegangen werden können, von der Synode nicht weiter aufgenommen.

Schließlich trat die Synode dem Antrag der Commission, der Overtkirchenbehörde für die gewissenhafte und treue Verwaltung der Fonds, öffentlich Dank zu sagen, durch Erhebung von den Sigen einmüthig bei und sprach zugleich auch der Commission für die gründliche Erledigung ihrer Aufgabe in gleicher Weise ihre Anerkennung aus.

Zurückgehend auf die XIV. Plenarsitzung ist hier ferner noch einiger weiterer Gegenstände zu erwähnen, welche bei Gelegenheit der Berathung über den Bericht der VI. Commission, die Diöcesansynodalprotokolle von den Jahren 1846, 1850 und 1853 betreffend, zu einer kurzen Verhandlung Veranlassung gegeben hatten.

1. In Hinsicht der kirchlichen Localfonds (pos. 33 des Berichts der VI. Commission) war der schon von der 1843r General-Synode gestellte, damals aber unberücksichtigt gebliebene Antrag auf Aufhebung der evangelischen Kreisstiftungs-Revisionen von einem weltlichen Abgeordneten wiederholt bejwörtet worden unter Hinweisung auf die mit diesem Institut verbundenen unverhältnismäßigen Kosten sowie auf das Unnatürliche einer durchaus weltlichen Aufsichtsbehörde. Auch wurde daran die Bemerkung geknüpft, daß ebenso die unzumuthmäßige Beschränkung der Competenz der Kirchengemeinderäthe, wornach diese nur Ausgaben bis zu 10 fl. zu decretiren befugt sind, sowie das Verbot, Gelder aus genannten Fonds in Staatspapieren anzulegen, sollten aufgehoben werden.

Da jedoch von Seiten des Kirchenregiments erklärt wurde, daß alles dieses von ihm bei der Staatsbehörde bei jedem Anlaß nachdrücklich unterstützt worden und die Versicherung ertheilt werde, daß von dem Präsidium bereits hierwegen Verhandlungen im Laufe seien, begnügte sich die Synode, dem Wunsch der Commission, daß diese Verhandlungen von dem besten Erfolge möchten begleitet sein, beizutreten.

2. Aus Anlaß der Bemerkung unter Ziffer 31 desselben Commissionsberichts glaubte der Abgeordnete Dekan Eberlin einen Gegenstand zur Sprache bringen zu sollen, der einer großen Zahl von Geistlichen im Lande gleich nahe am Herzen liege: Die systematische Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds.

Diese Maßregel — meint der Redner — sei seit den 1840r Jahren zur Regel geworden, sie müsse aber für die Geistlichen sehr drückend erscheinen, weil diesen dadurch die Möglichkeit abgeschnitten werde, je in den vollen Pfründegenuß einer der bestdotirten Pfarreien zu gelangen. Auch entbehren sie eines rechtshistorischen Grundes, da das kanonische Recht, welches in die Kirchenrathsinstruction übergegangen, zum Rechtsbestand der Pfründen die drei Merkmale festhalte:

- 1) daß die Pfründe unverleglich sei,
- 2) daß sie mit dem Amt zusammenhänge,

3) daß der Geistliche von Anfang an in den vollen Genuß derselben eintrete, während es nur die eine Ausnahme der sogenannten Dismembration statuirt, wornach vorübergehend wohl eine Kostrennung eines Theils der Pfründe stattfinden dürfe, aber nur zur gleichbaldigen Wiederanlage als Pfründevermögen, nie dagegen zur Abgabe in öffentliche Fonds.

Auch der §. 87 der Kirchenrathsinstruction, welcher scheinweise jene Maßregel rechtfertigen könnte, sage ausdrücklich, daß nur zuweilen Pfründen in Administration sollten genommen werden, daß aber die Ueberschüsse nur wieder für andere Geistliche oder zu kirchlichen Zwecken verwendet, jedoch nicht an öffentliche Fonds abgegeben werden dürfen.

Dann aber solle man — fährt der Redner fort — auch die ökonomischen Verhältnisse der Pfründen und Pfründnießer ins Auge fassen. Die Pfründen hätten genug gelitten in Folge der Zehntablösung, die Geistlichen seien genug belastet durch die gesetzlich zu zahlenden Steuern, und nur, wenn man in den vollen Genuß einer der besten Pfründen gelange, sei es möglich einen Nothpfennig für die Hinterbleibenden zurückzuliegen.

Nach Allem diesen stellt er den Antrag:

Die Belastung der guten Pfründen mit Abgaben in öffentliche Fonds für die Zukunft aufzuheben, die bereits belasteten aber nach Thunlichkeit allmählig zu entlasten.

Von einem weltlichen Mitgliede des Oberkirchenraths wurde hiergegen geltend gemacht:

Derartige Belastungen von Pfründen bestehen keineswegs erst seit den 1840er Jahren, sondern schon lange vorher; wie früher, so trete auch jetzt diese Belastung nicht regelmäßig bei allen guten Pfründen ein; und es werde namentlich in neuerer Zeit der Grundsatz befolgt, nur solche Pfründen zu belasten, die über 2000 fl. ertragen, immer aber werde eine solche Abgabe von 5 zu 5 Jahren gemindert.

Die Belastung der Pfründen mit Abgaben erfolge übrigens nicht zu Gunsten öffentlicher Fonds, sie sei vielmehr geboten im Interesse der vielen bedrängten Geistlichen auf gering dotirten Stellen, sowie der zahlreichen Pfarrwitwen. Es werden

mit diesen Abgaben bedürftige Geistliche in Nothfällen unterstützt und Mittel geschaffen zur Erhöhung der Wittwenbeneficien, welche Erhöhung die Synode selbst wünsche.

Zu diesen Zwecken sind nicht einmal in nur nothdürftig genügendem Maaße Mittel vorhanden.

Diese Maßregel sei übrigens auch in rechtlicher Beziehung begründet in dem Kirchenconstitutionsedict, in den Statuten des alt- und neubadischen Pfarrhilfsfonds, so wie des Pfarrwittwenfonds und in dem vom Antragsteller selbst angerufenen Paragraphen der Kirchenrathsinstruction.

Würde der Antrag Unterstützung finden, dann sollte bei der großen Wichtigkeit der Frage, um die es sich hier handle, der Gegenstand jedenfalls zunächst an eine Commission zur reiflichsten Vorprüfung verwiesen werden.

Dieser Vorschlag, beziehungsweise die Frage, ob die Synode wünscht, daß dem Antrage weitere Folge gegeben und dieser an eine Commission verwiesen werde, wird nach kurzer Discussion zur Abstimmung gebracht und mit entschiedener Majorität abgelehnt.

3. Bezüglich der Verwaltung der Zehntbaulasten=Capitalien wurde in dem Commissionsbericht über die Verhandlungen der Diöcesansynoden unter §. 30 der Wunsch ausgesprochen, daß diese Zehntbaulasten=Capitalien zusammengezogen und Bezirksverwaltungen zur Verwaltung übergeben werden sollten.

Ein weltliches Mitglied des Oberkirchenraths spricht sich gegen diesen Wunsch aus und bemerkt hierbei, die Ablösung der auf den Zehnten ruhenden kirchlichen Baulasten ist in Kurzem vollständig beendet. Die Verwaltung der Baulasten=Ablösungscapitalien ist von der größten Bedeutung. Diese Capitalien betragen jetzt schon über 800,000 fl. und werden, wenn sie nach Vorschrift verwaltet werden, bis zum Zeitpunkt, wo die Ablösungscapitalien für den Neubau zu verwenden sind, sehr hoch anwachsen.

Die haberechtigten Gemeinden seien am meisten dabei betheiligt, daß diese Baulastencapitalien gut verwaltet werden, da im Falle einer Unzulänglichkeit eben diese Gemeinden das Fehlende zuzuschießen haben. Diesen Gemeinden ist bisher die Verwaltung der Baulastencapitalien überlassen worden, und in ihrem Interesse

liegt es, solche gut zu verwalten; sie werden und können solche auch besser verwalten, als wenn die Capitalien nach dem Commissionsantrag zusammengezogen würden. Ohne Zustimmung der berechtigten Gemeinden kann ein solches Zusammenwerfen ohnehin nicht stattfinden.

Die Bemerkung, daß die gesonderte Verwaltung dieser Capitalien schon um deswillen mit großer Schwierigkeit verknüpft sein müsse, weil die Ablösungscapitalien für Neubauten öfter kaum den Betrag von einem Thaler übersteigen, wird durch die Erläuterung beseitigt, daß fast nie die Neubaupflicht für sich allein, sondern auch die Unterhaltungsbaupflicht, für welche letzteres sich stets ein namhaft größeres Capital ergebe, abgelöst werde. Es liege nun bei der Aufsichtsbehörde bereits ein Verordnungs-Entwurf vor, die Rentabilität der Baulastencapitalien noch mehr zu erhöhen und zu sichern. Nach diesem Entwurf sollten die Capitalien für Neubau und Unterhaltung zusammen angelegt, und überhaupt Vorkkehr getroffen werden, daß auch die kleinsten Ablösungsbeträge zinstragend werden.

Auch von dem Präsidenten der Synode wurden Bedenken gegen jede Maßregel in dieser wichtigen Angelegenheit geäußert, und wiederholt, daß diese gegenwärtig der Prüfung der einschlägigen Behörde unterlege, daher man sich hierbei beruhigen oder diesen Gegenstand zunächst noch an eine Commission verweisen müßte.

Nachdem noch die rechtliche Bedeutung der Frage hervorgehoben worden war, wird der Vorschlag dieselbe beruhen zu lassen, zum Antrag erhoben und dieser von der Synode gut geheißten.

Einen Gegenstand besonderer Berichtserstattung und Berathung bildeten die Reclamationen der bei der Kirchentheilung von 1705 ausgefallenen pfälzer Gemeinden. Von 27 dieser ausgefallenen Gemeinden haben sich 24 an die General-Synode in gleichlautenden Eingaben mit der Bitte gewendet, sie gegenüber den andern vormalig reformirten Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung im Besiz ihrer Kirchen und Pfründen geblieben sind, hinsichtlich ihrer Ansprüche an den unterländer vormalig reformirten Kirchenfond für gleichberechtigt zu erklären.

Eine besondere Vorlage hat die Oberkirchenbehörde der General-Synode über das Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden

nicht gemacht, da sich dieselben mit ihrer Bitte nicht an den Oberkirchenrath, sondern an die General-Synode gewendet haben.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuchs der ausgefallenen Gemeinden, ist es nun nothwendig, der Entstehung des pfälzer Kirchenfonds, der Verwaltung desselben, sowie der Kirchentheilung mit wenigen Worten zu gedenken, weil die Petenten hierauf ihre Ansprüche gründen.

Der vormals reformirte pfälzer Kirchenfond wurde durch Churfürst Friedrich III. aus den Gefällen und Gütern der bei der Reformation in der Rheinpfalz aufgehobenen Klöster, Stifter, Prälaturen und Abteien gebildet.

Nach der von Churfürst Friedrich III. im Jahre 1576 erlassenen Verwaltungsordnung ist der Ertrag des Kirchenfonds, für Kirchen, Schulen, Spitäler und andere milde Zwecke in der reformirten Rheinpfalz bestimmt worden und soll dieses Vermögen nicht mit dem Kammergut vermengt oder zu andern Zwecken verwendet werden.

Hiernach sollten nach des Churfürsten Willen und Befehl seine Erben und Nachkommen, seine Rätbe und Diener sich richten, wie in der Verwaltungsordnung ausdrücklich angegeben ist.

In diesem Sinne ist auch — so lange die reformirte oder simmersche Linie der Churfürsten in der Rheinpfalz regierte (1559—1685) das reformirte Kirchengut verwaltet und verwendet worden.

Es gab damals weder vorzugsweise berechnigte, noch ausgefallene reformirte Gemeinden in der Pfalz. Der Kirchenfond war für alle Reformirten bestimmt.

Mit dem Tode des Churfürsten Karl (13. Mai 1685) kam die Rheinpfalz an die neuburg'sche oder katholische Linie.

Churfürst Karl wollte noch vor seinem Tode den reformirten Unterthanen seines Landes den so theuren Besitz ihrer Religions- und Gewissensfreiheit durch einen Erbfolge- und Religionsvertrag, den sogenannten Haleschen Recezß mit seinem Nachfolger Philipp Wilhelm für alle Zukunft sichern, er starb aber, bevor er diesen Vertrag unterzeichnet hatte.

Churfürst Philipp Wilhelm hat gleichwohl beim Antritt

der Regierung den Reformirten für sich und seine Nachkommen feierlich versichert, daß es bei dem, was die Artikel des westphälischen Friedensinstruments und sein mit seinem Vorfahren, Churfürsten Karl, verabredeten Erbeinigungsvertrag besagten, sein Verbleiben habe.

Er hat diese Zusage, so lange er regierte (1685—1690) auch gehalten. Sein Nachfolger in der Regierung Johann Wilhelm (1690—1716) war den Reformirten weniger gut gesinnt.

Beim Ausbruche des Orleanschen Krieges drangen die Jesuiten und Ordensgeistlichen in der Rheinpfalz immer mehr ein und setzten sich in den Mißgebrauch der den Reformirten gehörenden Kirchen. Bei den Ryswiker Friedensunterhandlungen, welche dem Orleanschen Kriege ein Ende machten, ist zwar im Artikel 3 festgesetzt worden, daß in kirchlichen Dingen der westphälische und nymwegische Frieden die Grundlage und Norm bilden solle; es schloß sich hieran in Artikel 4 die Bestimmung, daß der von Frankreich, außer Elsaß, reunirten oder sonst vom König eingenommenen Orte sollten ihrem vorigen Besitzer zurückgegeben und Alles in den frühern Stand hergestellt werden; hierbei gelang es aber den französischen Diplomaten die Clausel durchzusetzen, „daß an den solchergestalt restituirten Orten die Religion so bleiben soll, wie sie jetzt ist.“

In Folge dieser Clausel kam eine große Anzahl reformirter Kirchen mit deren Gütern und Gefällen in den ausschließlichen Besitz der Katholiken, eine noch größere Anzahl reformirter Kirchen aber ist den Katholiken zum Mißgebrauch verblieben.

Churfürst Johann Wilhelm hat ferner gegen die Bestimmung in der Verwaltungsordnung von 1576 die Administration des Kirchenfonds auch Katholiken mit übertragen, namhafte Besoldungen für katholische Geistliche auf diesen Fond angewiesen und durch eine Cabinetsordre vom 19. Oktober 1698 für alle drei christlichen Confessionen bei den Kirchen, mit deren Gütern und Gefällen, Glocken und Friedhöfen das Simultaneum eingeführt, so jedoch, daß die Katholiken die ihnen privative zustehenden Kirchen für die andern Confessionen nicht einräumten. Da die Reformirten in der Pfalz in ihrem Cultus und Kirchenvermögen und in ihrer staatsbürgerlichen Stellung unter Churfürst

Johann Wilhelms Regierung immer mehr bedrängt wurden, waren die evangelischen Fürsten veranlaßt, ihrer bedrängten Glaubensgenossen in der Rheinpfalz sich anzunehmen. Ihre Vorstellungen beim Churfürsten Johann Wilhelm und ihre Beschwerden bei den Reichsständen, sowie beim corpus Evangelicorum blieben aber ohne Erfolg, bis endlich Churfürst Friedrich von Brandenburg, nachmaliger König von Preußen, mit Repressalien gegen die in seinen Landen wohnenden Katholiken drohte, und diese auch ausführte.

Nun sah sich Churfürst Johann Wilhelm genöthigt, seinen reformirten Unterthanen in ihrem Cultus und in ihrem Kirchenvermögen mehr Schutz zu Theil werden zu lassen. Es wurde zwischen dem König von Preußen und ihm eine Vereinbarung abgeschlossen, in deren Folge unterm 21. November 1705 die churpfälzische Religionsdeclaration und der Nebenrecess hierzu erlassen worden ist. In dieser Religionsdeclaration wurde den drei christlichen ConfeSSIONen vollkommene Gewissensfreiheit und ungehinderte Religionsübung zugesichert. Hinsichtlich der Kirchen und des kirchlichen Vermögens wurden besondere Bestimmungen getroffen. Da diese Bestimmungen mit den Verhältnissen der ausgefallenen Gemeinden in genauem Zusammenhang stehen, so werden solche aus der Religionsdeclaration wörtlich hier angeführt:

§. 15. Damit auch die bishero, wegen des Exercitii simultanei sich hervorgethane Beschwerden auf einmal geendigt sein mögen, So haben Wir, nach reiflicher Ueberlegung, solches dergestalt aufzuheben beschloffen, heben solches auch hiermit dergestalt auf, daß nichts desto weniger selbiges in denjenigen Orten, wo es schon bei Lebzeiten des Churfürsten Carl Ludwigs Christmildesten Andenkens, mit denen benachbarten Herrschaften, und in specie mit Chur-Mainz in dem Bergsträßischen Recess de anno 1650, dem Regenspurgischen Vergleich von anno 1653, wie auch mit dem Fürstlichen Haus Baden-Baden 1652, 1653, 1661 errichteten Pactis, welche in ihrem Vigor bleiben, und nach deren wörtlichem Inhalt Wir die beiderseitige Religions-Verwandte Unterthanen handhaben, und selbige gegen alle bishero etwa geschehene Beeinträchtigungen, obbesagten Recessen gemäß, Gnädigst schützen wollen, etablirt, ohne daß die geringste Behinderung causiret werden möge.

§. 16. Wie Wir dann zugleich Gnädigst anordnen, damit gesambte Unsere liebe Unterthanen in jeder Religion ihr besonders à partes, öffentliches freies und unbehindertes Religions-Exercitium ruhig haben, daß es mit den Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, sambt denen dazu gehörigen Gütern, Zinsen, Zehenden, und Renten auff hernach beschriebene Weise gehalten werden solle.

§. 17. Gestalten dann so viel Unsere drei Haupt-Städte in obengedachten Unsern Chur-Pfälzischen Landen, Heidelberg, Mannheim und Frankenthal, und Unsere sämtliche übrige Ober-Ambt-Städte, nahmentlich Alzei, Bacharach, Bretten, Lautern, Mosbach, Neustadt, Oppenheim, Simmern, Stromberg und Ladenburg betrifft, Wir Gnädigst wollen, daß, wo zwei oder mehrere Kirchen oder Kirchen-Plätze, woselbst die Reformirte anno 1685 ihr Exerccitium Religionis gehabt, oder sie nach der Hand auff ihre Kisten erbauet, sich befinden, und hingegen die Katholische keine eigene Stadt- oder Kloster-Kirche daselbst haben, denen Katholischen eine davon privativé eingeräumt werden solle.

§. 18. Jedoch vorbehalten dieser Regul ungeachtet, die Katholische, die von denen P. P. Franciscanis inhabende so genannte Kloster-Kirche und des Gymnasii-Platz zu Heidelberg, wie auch die so genannte Spital- oder Guarnisons-Kirche in der Vorstadt (worunter gleichwohlen das Spital, und dessen Gefälle nicht begriffen) desgleichen das Chor der Heil. Geist Kirchen daselbst, welches mit einer Mauer separirt, und nicht durch den navem Ecclesiae, sondern von aussenher der Eingang gemacht werden solle, privativé. Da hingegen die Reformirte navem Ecclesiae sothaner Heil. Geist Kirchen mit dem Thurn (dessen Gebrauch sambt dem Gelaut mit denen Katholischen gemeinschaftlich sein solle) wie auch die St. Peters-Kirche, nebst dem Chor cum Pertinentiis, und endlich alle übrige Kirchen, Plätze und Rudera cum Pertinentiis, nebst allen Pfarr- und Schulhäusern, oder deren Plätzen, in deren Possession die Reformirte anno 1685 gewesen, privativé bekommen.

§. 19. Und an statt obgedachten Gymnasii, Guarnison, und Kloster Kirchen, der Schönauer in Heidelberg gelegener Hoff, mit seinem völligen Bezirk, um selbigen, nach Belieben zu einer Kirchen, Gymnasio, Schul, Pfarr oder Schul-Häuser, oder ad alios Ecclesiasticos usus zu employren, privativé eingeräumt wird.

§. 20. Verordnen Wir Gnädigst, daß nach sothaner Regul denen Reformirten zu Mannheim privativé zugestellt werde, die provisionaliter erbaute Kirchen (gestalten die Katholische, bis sie eine anderwärtige Kirche bekommen, sich in der Patrum Capucinorum Kirch behelffen mögen) nebst dem großen Kirchen-Platz und daselbst gelegten Fundament, so zu der Hochteutschen und Wallo-nischen Gemeinden destinirt seynd, mit allen etwa daselbst befind-lichen Pfarr-Rectorats-Schul-Häusern, oder deren Plätzen, und Pertinentien, welche die Reformirte 1685 besessen, oder seithero an sich justo titulo gebracht, oder gebauet.

§. 22. In Unsern übrigen vorbenannten Ober-Amts oder andern Städten bleibt es bei obiger Regul, zusolg solcher die grosse Kirch zu Alzey denen Reformirten, denen Katholischen aber die andere, zu Lantern gleichfalls, und zu Oppenheim die grosse Pfarr-Kirche denen Reformirten, denen Katholischen aber in beiden Orten sich befindliche Franciscaner-Kirche, und zu Bacharach denen Katholischen die Kirche am Berg, denen Reformirten aber die Stadt-Kirche, und weniger nicht denenselbigen zu Weinheim, die in der Vorstadt gelegene Pfarr- und die Rudera der in der Stadt befind-lichen Spital-Kirche, den Katholischen aber die daselbstige Carme-liter-Kirche privativé zukommen solle.

In welcher Ober-Amt-Stadt aber nur eine Kirche, oder Kirchen-Platz sich befindet, daselbst solle navis Ecclesiae, cum per-tinentiis, denen Reformirten, das Chor aber denen Katholischen ge-lassen, und mit einer Mauer auff beider Theile Röhren, separirt werden, auch jedem Theil frei stehen, wo Raum vorhanden, noch etwas an seinen Theil anzubauen.

§. 23. Wir wollen, und verordnen auch ferner, daß die Kirchen in allen übrigen Unsern Städten, und in denen Flecken, und Dörfern auff dem platten Lande, wo nur eine Kirch ist, da-rinnen die Reformirte anno 1685 ihr Exercitium gehabt, und die Katholische keine Kloster- oder eigene Kirche bereits haben, solcher Gestalt getheilt werden, daß diejenige Reformirte Mutter-Kirchen von anno 1685, woselbst anjeko kein Reformirter Pfarrer mehr, son-dern Katholischer Pfarrer wohnet, die Katholische zum voraus auff Abschlag ihr zwei sieben Theil haben sollen.

§. 24. Jedoch daß hingegen die Reformirte aus derjenigen Inspection, worinnen sothane denen Katholischen überlassende Mutter-Kirchen gelegen, ihre rations dieser, denen Katholischen zum voraus einräumenden Kirchen zukommende fünf sieben Theil aus denen Kirchen, wo die Reformirte Pfarrer gegenwärtig wohnen, zum voraus ebenfalls wählen mögen, daß also, so oft die Katholische zwei Mutter-Kirchen behalten, denen Reformirten hingegen fünf Kirchen, wo ihre Reformirte Pfarrer wohnen, gleichfalls zukommen.

§. 25. Die übrige Kirchen ins gesambt sollen auff folgende Weiß getheilet werden, daß nach jestgedachter vorhergegangener Theilung erslich die übrigen Kirchen, wo annoch Reformirte Prediger wohnen, zweitens die wohlgebaute, drittens die hauffälligen Filialen, und endlich viertens die Rudera jedesmalen sieben und sieben aus einer, oder da sieben dergleichen Kirchen darinnen nicht befindlich, aus der nächsten Inspection zusammengesetzt werden, davon denen Reformirten fünf und den Katholischen zwey privativé dergestalt zukommen sollen, daß Unserm Reformirten Kirchen-Rath daraus die erste, und die zweite Wahl Unsern darzu expressé benannten Rätthen nomine Catholicorum, die dritte denen Reformirten abermals, die vierte den Katholischen, und der Rest denen Reformirten verbleiben solle.

§. 26. Wobei Wir expressé verordnen und befehlen, daß alle bei solchen ihren Reformirten privativé einzuräumen habenden Kirchen befindliche Pfarr- und Schulhäuser, Pfarr-Güter, Renten, groß und kleine Zehenden, und Zinsen, so Anno 1685 ein Reformirter Pfarrer Salarü loco genossen, oder durch die Collectur erhoben worden, zu der Reformirten Kirchen-Behoff privativé, ohne die geringste Schmälerung, und bei der hergebrachten Freiheit überlassen.

§. 35. Und gleichwie ferners zu Zeiten Unserer Vorfahren diejenige aus denen eingezogenen Stiftern, Probsteien, Klöster, Prälaturen, und dergleichen Corporibus gefallene Renten, und Einkünfften meistentheils ad causas Pias verwendet worden.

§. 36. Und Wir dann gleichmäßig Gnädigst entschlossen, alle solche Gefälle, von denen gesambten obgedachten Corporibus, wie selbige die sogenannte Verwaltung Anno 1685 wirklich besessen, zu gleichmäßigem Ziel gebrauchen zu lassen; Also verordnen und

befehlen wir hiemit, und in Kraft dieses Gnädigst, daß zu Unterhaltung des Reformirten Kirchen-Raths, Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener, Reparation, Erbau und Erhaltung der nöthigen Kirchen, und Schulen, fünf sieben Theil, von denen eingehenden, obgedachten Gefällen an Geld, Früchten, Wein, und dergleichen employret und angewendet werden. Die übrigen zwei sieben Theil deductis pro ratâ oneribus; Uns zu Unserer freien Disposition verbleiben sollen. Und sollen die etwa vorhandenen Früchten, oder Wein, unter dem gemeinen Land-Preis, und ohne baarem Gelde nicht begehret, oder durch einen Vorschuß geschmälert, oder sonst etwas sive ad usus politicos, sive Ecclesiasticos, noch unterm Namen der Land's-Rettung, und Schuzes verlangt werden mögen.

§. 37. Und damit allem weitem Mißtrauen vorgebogen werde, befehlen wir Gnädigst, daß vorgedachte Güter, und Gefälle, durch eine General-Administration, bestehend in zweyen Katholischen, und zweyen Reformirten Rätthen, und übrigen nöthigen Bedienten, solchergestalt verwaltet werden sollen, daß jederzeit Quartaliter die Katholische, und Reformirte die Einkünften gemeinschaftlich repartiren, und solche Repartition ungesaubt, und also forth denen Verwaltungs-Bedienten im Lande per modum Rescripti von beiderseits Religions-Verwandten-Verwaltungs-Rätthen unterschrieben, bekannt gemacht werden.

§. 38. Welche alsdann denen beiderseits Religionsangestellten Receptoren, nemlich dem Katholischen ihre zwei sieben Theil, und die denen Reformirten angewiesene Portion der fünf sieben Theil dem Reformirten Receptor einzulieffern, und zu verrechnen haben; Unterdessen aber, bevor die Repartition geschehen, auff keines Theils Assignation nicht das geringste verabsolget, Uns aber Rechnung, und Reliqua darüber præstiret werden, jedoch daß jedem Theil der Ueberschuß zu seinem privaten Gebrauch gewidmet verbleiben solle.

§. 39. Demnechst sollen die Verwaltungs-Räthe, nicht mehr gemeinschaftlich, sonder jeder Religions-Verwandte über ihr Antheil privativé zu disponiren berechtiget, und die Unter-Bediente alsdann, von denenselben separatim dependiren, und ihre Verordnungen unweigerlich respectiren, wie sie dann in denen Uns leistenden Pflichten würklich dergestalt sollen angewiesen werden.

§. 40. In allen übrigen Vorfällen aber bleibt es bei der bisherigen Verwaltungs-Ordnung.“

Zum Vollzuge der Religionsdeclaration ist eine besondere Commission, bestehend aus zwei reformirten und zwei katholischen Rätthen, eingesetzt, von dieser die Kirchentheilung unterm 16. März 1706 begonnen und am 21. April 1708 beendigt worden.

Bei dieser Theilung sind nach Inhalt der Religions-Commissions-Executionsprotokolle in nachfolgenden Orten diesseits des Rheins die Kirchen zugefallen:

Stadt Heidelberg.

Für die Katholiken:	Für die Reformirten.
1. den Chor in der Heiliggeistkirche.	1. Das Langhaus in der heil. Geistkirche mit Thurm.
2. Die Garnisonkirche in der Vorstadt.	2. Die St. Peterskirche mit Appertinentien.
3. Das Franciscaner-Kloster.	3. Collegium sapientiae.
	4. Münchhof für das Kloster zum Gymnasium.

Stadt Mannheim.

1. Den linken Flügel am Rathhaus.	1. Die Provisionalkirche nebst dem hintenangelegenen Platz für die hochdeutsche und wallonische Kirche.
-----------------------------------	---

Inspection Ladenburg.

Die Stifts- oder St. Galluskirche. 1. Stadt Ladenburg: Mönchhof mit Pertinentien.

Theilung der übrigen Kirchen dieser Inspection.

I. Classe.

1. Feudenheim.	1. Schriesheim.
2. Heddesheim.	2. Wieblingen.
	3. Neckarau.
	4. Ostersheim.
	5. Sandhofen.

Für die Katholiken. Für die Reformirten.

II. Classe.

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Schwegingen. | 1. Plankstadt. |
| 2. Ilvesheim. | 2. Evingen. |
| | 3. Wallstadt. |
| | 4. Käferthal. |
| | 5. Eppelheim. |

Inspection Wiesloch.

I. Classe.

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Ruffloch. | 1. Wiesloch. |
| 2. Walldorf. | 2. Leimen. |
| | 3. Rohrbach. |
| | 4. Sandhausen. |
| | 5. Kirchheim. |

II. Classe.

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Hockenheim. | 1. Neckargemünd. |
| 2. Zuzenhausen. | 2. Bammenthal. |
| | 3. Medesheim. |
| | 4. Epfenbach. |
| | 5. Neilingen. |

III. Classe.

- | | |
|---------------|------------------|
| 1. Dilsberg. | 1. Lobenzfeld. |
| 2. Speckbach. | 2. Wiesenbach. |
| | 3. Waldhilsbach. |
| | 4. Veierthal. |
| | 5. Gaiberg. |

Inspection Weinheim.

Die Carmeliterkirche.

In Weinheim: die in der Vorstadt gelegene Pfarrkirche und die rundera der Spitalkirche in der Stadt

I. Classe.

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| 1. Hohensachsen. | 1. Leutershausen. |
| 2. Heiligkreuzsteinach. | 2. Grossachsen. |
| | 3. Schönau. |
| | 4. Lindensfels. |
| | 5. Waldmichelbach. |

Von den überschießenden kleinen Kirchlein im Oberamt Heidelberg haben erhalten :

Für die Katholiken.

1. Hammelbach (nun hessen-darmstädtisch).
2. St. Ilgen.

Für die Reformirten.

1. Schlierbach bei Lindensfels, (hessen-darmstädtisch).
2. Friedrichsfeld (hatte keine Kirche nur rudera).
3. Neuenheim.
4. Brühl (hatte keine Kirche nur rudera).
5. Lichtenklingen (nun hessen-darmstädtisch).

NB. Ziegelhausen fiel nicht in die Wahl, weil dort vor der Theilung nie eine Kirche war. (Confer. Comm. Prot. Tom. I. S. 107.)

Inspection Sinsheim.

Für die Katholiken.

- Den Chor der Stadt- 1. Sinsheim.
Kirche.
Deßgleichen. 2. Hilsbach.

Für die Reformirten.

- Das Langhaus der
Stadtkirche.
Deßgleichen.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

- | | |
|----------------|-------------------|
| 1. Riechen. | 1. Reichen. |
| 2. Steinsfurt. | 2. Kirchardt. |
| | 3. Rohrbach b. S. |
| | 4. Elsenz. |
| | 5. Schluchtern. |

Inspection Mosbach.

Chor der Stiftskirche, Stadt Mosbach.

Langhaus der Stifts-
kirche.

Uebrige Kirchen dieser Inspection.

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Rittersbach. | 1. Neckarelz. |
| 2. Oberschefflenz. | 2. Lohrbach. |
| 3. Strümpfelbronn. | 3. Obereicholzheim. |
| 4. Hafmersheim. | 4. Eberbach. |
| 5. Sulzbach (ist als über- | 5. Mittelschefflenz. |

<p>Für die Katholiken.</p> <p>schießend und da größtentheils Katholiken dort wohnen, von den Reformirten gutwillig abgetreten worden.</p>	<p>Für die Reformirten.</p> <p>6. Dallau.</p> <p>7. Burken (Neckar-).</p> <p>8. Unterschefflenz.</p> <p>9. Mörstelstein.</p> <p>10. Neunkirchen.</p>
---	--

Inspection Bretten.

<p>Chor der Kirche.</p> <p>Defgleichen.</p> <p>Defgleichen.</p> <p>Defgleichen.</p>	<p>1. Heildelsheim.</p> <p>2. Weingarten.</p> <p>3. Bretten.</p> <p>4. Eppingen.</p>	<p>Langhaus.</p> <p>Defgleichen.</p> <p>Defgleichen.</p> <p>Defgleichen.</p>
---	--	--

Stüber-Cent — zum Oberamt Heidelberg gehörend.

<p>1. Kloster Neuburg.</p> <p>2. Gutenbach.</p>	<p>1. Haag.</p> <p>2. Asbach.</p> <p>3. Waldwimmersbach.</p> <p>4. Schönbronn.</p> <p>5. Neckartagenbach.</p>
---	---

Theilung der überschießenden geringern Kirchen in den Oberämtern Mosbach und Bretten.

<p>Für die Katholiken.</p> <p>1. Fahrenbach.</p> <p>2. Helmsheim.</p>	<p>Für die Reformirten.</p> <p>1. Schöllbronn bei Mosbach.</p> <p>2. Dbrigheim.</p> <p>3. Rinklingen.</p> <p>4. Rohrbach am Gieshübel.</p> <p>5. Mühlbach bei Eppingen.</p>
---	---

Theilung der übrigen Kirchen, so aus Mangel an Information nicht in die Classification kommen.

<p>Für die Katholiken.</p> <p>1. Gerach am Neckar.</p> <p>2. Die deutsche Kirche zu St. Lamprecht in der bayerischen Rheinpfalz.</p>	<p>Für die Reformirten.</p> <p>1. Niederhochstadt.</p> <p>2. Weßheim.</p> <p>3. Seebach.</p> <p>4. St. Greden.</p> <p>5. Aßholderbach.</p>
--	--

Sämmtliche Gemeinden sind in der bayerischen Rheinpfalz.

II. Classe.

Für die Katholiken.

1. Schwarzach.
2. Niederaulheim in der bay. Rheinpfalz.

Für die Reformirten.

1. Kälbertshausen.
2. Ungstein in der bayerischen Rheinpfalz.
3. Moosbronn.
4. Altwiesloch.
5. Breitenbronn.

Im Oberamt Borberg sind die Kirchen nicht zur Theilung gekommen, weil dieses Oberamt in der Pfandverschreibung vom 28. Februar 1691 dem Bischof von Würzburg verpfändet war. Nach dem Nebenrecess und nach dem Pfandvertrag war hier der Status religionis, wie er im westphälischen Frieden festgesetzt war, maßgebend.

In Dossenheim, Handschuchsheim und Seckenheim wurde nach dem zwischen Churfürst Carl Ludwig und dem Erzbischof von Mainz, Johann Philipp unterm 14. — 24. September 1650 durch den sogenannten Bergsträßer Recess bestimmt, daß den Katholiken der Chor, den Reformirten das Langhbus der Kirche zukommen soll.

In Laudenbach, Hemsbach und Sulzbach blieb das Simultaneum, wie es durch Vergleich vom 5. Juli 1653 zwischen Churfürst Carl Ludwig und Erzbischof Joh. Philipp von Mainz eingeführt worden ist, bestehen.

Die am 13. September 1706 geschlossene Theilung der diesseits des Rheins gelegenen Kirchen wurde am 11. November 1706 landesherrlich genehmigt, und hiernach sind die Reformirten und Katholiken auf Pachtmeß 1707 in die Gefälle und auf Pfingsten 1707 in die Kirchen eingewiesen worden.

Bei einzelnen Orten verzögerte sich die Einweisung. Kobrbach a/G. ist bei der Theilung zwar den Reformirten zugefallen, sie erhielten aber die Kirche nicht, da das Bisthum Speier solche in Besitz hatte, und Kälbertshausen und Breitenbronn blieb den Lutheranern und nicht den Reformirten.

Nach Art. 36 der Religionsdeclaration sind von den Gefällen des unterländer Kirchenfonds den Reformirten fünf Siebentheile

„zur Unterhaltung des reformirten Kirchenraths, Pfarrer und Schuldiener, Reparation, Erbau und Unterhaltung der nöthigen Kirchen und Schulen“
 verblieben. Wegen Mangel an Mitteln konnten aus diesem Fond nicht für alle reformirten Gemeinden, die bei der Kirchentheilung ihre Kirchen- und Pfarrpfünden verloren haben, andere Kirchen erbaut und neue Pfarrdotationen gegeben werden.

Durch Collecten, gutthatsweise Beiträge aus dem Kirchenfond und aus eigenen Mitteln haben sich jedoch alle diese Gemeinden wieder Kirchen gebaut; eine größere Anzahl derselben, nämlich Zeudenheim, Heddesheim, Schwesingen, Nusloch, Walldorf, Hochsachsen, Heiligkreuzsteinach, Ziegelhausen, Strümpfelbronn, Haßmersheim erhielten auch wieder Pfarreien, die zum größten Theile aus dem pfälzer Kirchenfond dotirt worden sind.

Die Uebernahme der Baupflicht zu den kirchlichen Gebäuden auf den pfälzer vormals reformirten Kirchenfond ist es nun, um welche die ausgefallenen Gemeinden bitten.

Die Unions-Urkunde (Beil. D. §. 3) bestimmt:

„aus dem bisherigen reformirten Kirchengut werden fernerhin die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten. Der nach solchen Leistungen verbleibende Ueberschuß wird

- a. vorerst für diejenigen Gemeinden und Stellen, welche bisher dazu berechtigt waren, demnächst
- b. für die bei der Kirchentheilung von 1707 ausgefallenen Gemeinden verwendet.“

Besäße der unterländer vormals reformirte Kirchenfond die Mittel, die kirchlichen Bedürfnisse aller an ihn früher berechtigt gewesenen Gemeinden zu befriedigen, so würde diese in der Unions-Urkunde gemachte Unterscheidung hinsichtlich der Ansprüche auf die Ueberschüsse nicht erheblich sein, so lange aber diese Mittel hierzu nicht hinreichen, erscheinen die erst in zweiter Reihe kommenden ausgefallenen Gemeinden benachtheiligt. Uebrigens hat sich der unterländer Kirchenfond so erstarzt, daß schon seit einer Reihe von Jahren die ausgefallenen Gemeinden bedeutende Unterstüzungen für ihre Kirchen aus demselben erhalten haben, und der Zeitpunkt wird nicht sehr ferne sein, in welchem die kirchlichen Bedürfnisse

auch dieser ausgefallenen Gemeinden zum größten Theile aus dem gedachten Fond befriedigt werden können.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß das der Unions-Urkunde beigefügte Verzeichniß der ausgefallenen Gemeinden einer Berichtigung bedarf, indem die Reformirten in Friedrichsfeld und Reichen bei der Kirchentheilung ihre Kirchen nicht verloren haben.

Für die Kirchen beider Orten hatte aber auch der unterländer Kirchenfond keine Baupflicht.

Ueber die Reclamationen der bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden hat nun die VII. Commission folgenden Bericht erstattet:

Die Mehrzahl der Gemeinden, welche in der Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde zu den sogenannten durchgefallenen Gemeinden gerechnet worden sind, hat sich in gleichlautenden Eingaben durch die Vermittlung der hohen Staatsregierung an die hochwürdige Synode gewendet, damit diese ihre Ansprüche an den vormals reformirten Kirchenfond in der von diesen Gemeinden beantragten Weise berücksichtige.

Das hohe Präsidium der General-Synode hat in der vierten Sitzung am 2. Juli d. J. diese Eingaben der siebenten Commission zur Berichterstattung überwiesen und nachdem nur solche Gegenstände Stoff zur Behandlung und Beschlußfassung in der General-Synode geben können, welche dahin entweder durch das Präsidium und die Kirchenregierung überwiesen sind, oder welche Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der General-Synode geworden oder endlich aus den selbstständigen Anträgen und Beschlüssen der Mitglieder der General-Synode oder aus dieser selbst hervorgegangen sind, so schöpft Ihre Commission aus der Ueberweisung des hohen Präsidiums Befugniß und Verpflichtung zu dieser Berichterstattung und Antragstellung.

Die Beilage zu lit. D. der Unions-Urkunde bezeichnet im Ganzen 27 sogenannte ausgefallene Gemeinden; davon sind Reclamationen eingelaufen aus nachstehenden Gemeinden:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 1. Nichen. | 13. Feudenheim. |
| 2. Helmsheim. | 14. Zuzenhausen. |
| 3. Oberschefflenz. | 15. Unterschwarzach. |
| 4. Ilvesheim. | 16. Rittersbach. |
| 5. Spechbach. | 17. Fahrenbach. |
| 6. Friedrichsfeld. | 18. Sulzbach bei Mosbach. |
| 7. Schwезingen. | 19. Neckargerach. |
| 8. St. Ilgen. | 20. Guttенbach. |
| 9. Walldorf. | 21. Strümpfelbronn. |
| 10. Nusloch. | 22. Reichen. |
| 11. Heddesheim. | 23. Steinsfurth. |
| 12. Heiligkreuzsteinach. | 24. Hochsachsen mit Lüzelsachsen. |

Die Eingaben sind durchweg gleichlautend; sie sind durch Ueberdruck vervielfältigt worden. In jeder derselben erscheint ein allgemeines Dankvotum an die oberste Kirchenbehörde für die einer und der andern dieser Gemeinden im Laufe der vergangenen Jahre bezeugte Theilnahme.

Dieses Dankvotum ist deßhalb unrichtig und daher werthlos, weil nicht alle die sogenannten durchgefallenen Gemeinden während dieser Zeit wirklich bedacht worden sind, dagegen erscheint es tadelnswerth, daß nicht alle diejenigen Gemeinden wirklich besonders ihren Dank gegen die hohe Oberkirchenbehörde ausgesprochen haben, welche durch die von dieser Behörde ihnen zugewendet wordenen großen Gaben sich dazu hätten verpflichtet fühlen sollen, wie dieß nur wenige Gemeinden gethan haben, dieß dagegen unterlassen worden ist:

von der Gemeinde Friedrichsfeld,	welche	1500 fl.	für
ihren Kirchenbau empfing.			
Schwезingen	trotz einer Gabe von	300 fl.	
Walldorf	" " " "	1600 fl.	
Heddesheim	" " " "	400 fl.	
Feudenheim	" " " "	500 fl.	
Zuzenhausen	" " " "	1200 fl.	
Fahrenbach	" " " "	500 fl.	
Steinsfurth	" " " "	350 fl.	

In allen Eingaben wird vorgetragen, daß seiner Zeit nach Aussterben der reformirten Fürstenfamilie in Churpfalz und mit

dem Regierungsantritt der katholischen Linie dieses Fürstenhauses die Befenner der reformirten Lehre unterdrückt worden sind, und daß zur Vervollständigung und Vermehrung dieses Unglücks der Einfluß der französischen Gewaltherrschaft während des Orleans'schen Successionsstreites beigetragen hat, während welcher Gewaltherrschaft aus manchen Gemeinden nicht nur die rechtgläubigen Pfarrer vertrieben worden sind, sondern auch die wieder eingedrungenen katholischen Priester und Lehrer sich in den Besitz der Pfarr- und Schulpfründen, der Kirchen und der Pfarr- und Schulhäuser gesetzt haben.

Es wird ferner in dieser Eingabe darauf hingewiesen, daß die katholische Regierung in Churpfalz in Folge der nachdrücklichen Reclamationen der protestantischen Garantten des westphälischen Friedens sich vermüßigt gesehen hat, das sogenannte Religionsedict von 1705 herauszugeben, dessen Ausführung in die Jahre 1705 bis 1714 gefallen ist und in Folge dessen das in Churpfalz befindliche, den Reformirten gehörig gewesene Kirchenvermögen in der Art getheilt wurde, daß davon den Reformirten $\frac{5}{7}$ und den Katholiken $\frac{2}{7}$ zugeschrieben worden sind. Es wird dargestellt, daß die Abgabe von bestimmten Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, sowie von Pfarr- und Schulbesoldungen eine erzwungene gewesen sei und hervorgehoben, wie ungerecht es sei, daß gerade nur die von dieser Gewaltmaßregel betroffenen Gemeinden unter dieser Maßregel sollen leiden müssen, während die gleichmäßige Vertheilung der Folgen dieser Plünderung unter alle reformirten Gemeinden dem Rechte und der Billigkeit würde entsprochen haben.

Die reclamirenden Gemeinden erklären zwar, daß sie dessenungeachtet keine vollständige Herstellung ihres Rechtsstandes, sondern nur eine Milderung ihrer durch diese bereits stattgehabte Veraubung gestörten Rechtsverhältnisse verlangen, im Widerspruch dagegen aber heben sie hervor, wie nur eine Rechtsgleichstellung mit den sogenannten berechtigten Gemeinden ihren Ansprüchen genügen dürfe und knüpfen daran ihre Vorschläge zur Verwirklichung dieser Rechtsgleichstellung, auf welche Vorschläge zurückzukommen und sie zu beleuchten, später die Gelegenheit wird geboten werden.

Hier muß aber noch einer Behauptung Erwähnung geschehen,

damit sie sogleich als unrichtig, um keinen bezeichnendern Ausdruck zu gebrauchen, erklärt werde. Es ist nämlich unrichtig, was in dieser Eingabe behauptet wird Seite 8, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung beruht auf den mit allerhöchster Sanction versehen gewordenen Beschlüssen der unirenden und der 1843r Synode.

In Anbetracht, daß diese Eingaben von einem Collegium, dem Kirchengemeinderath und an dessen Spitze von dem Pfarrer des Kirchengemeinderaths unterschrieben sind, muß eine solche Behauptung als eine nicht zu rechtfertigende bezeichnet werden.

Ihre Commission hat gesucht, über die Verhältnisse dieser Kirchenrevenüentheilung, deren Modalitäten und Consequenzen die mögliche Information sich zu verschaffen, demnach Einsicht genommen von dem Edict von 1705, der Verwaltungsordnung von 1576 und den von dem hohen Oberkirchenrath ihr gütigst mitgetheilten Zusammenstellungen über das Ergebnis der Nachforschungen, welche diese Behörde diesem Gegenstande seither unausgesetzt gewidmet hat auf den Grund der noch vorhandenen Archivalien und Rechnungen. Dagegen konnte Ihre Commission die sogenannte Verwaltungsordnung von 1685 zur Einsicht nicht erlangen, sie scheint aber nach der Ansicht Ihrer Commission auch nicht wesentlich nöthig.

Nach der Ansicht Ihrer Commission ist das Verzeichniß zur Beilage D. der Union über die zum unterländer Kirchenfond berechtigten und nicht berechtigten Gemeinden lediglich ein Register darüber, welchen Gemeinden z. B. des Abschlusses der Union nach der Kenntniß der Behörde eine Berechtigung an dem unterländer Fond zustand und welchen nicht; ein Titel für diese Berechtigung oder den Umfang dieser Berechtigung ist darin nirgends angegeben; dieß sagt der §. 9 der Unions-Urkunde.

Allein die nähere Untersuchung der Verhältnisse weist bald klar nach, welche große Verschiedenheit z. B. der sogenannten Revenüentheilung auf dieselbe schon Einfluß hatte. Es liegt nur im Allgemeinen die Thatsache vor, daß in dem Verhältniß zu $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ getheilt werden sollte; der Grund dieses Maßstabs läßt sich aber aus den der Commission vorliegenden Akten nicht angeben, ebenso wenig die einzelnen Modalitäten in Anwendung dieses

Theilungsmaßstabes in den einzelnen Gemeinden; wohl aber ist so viel ersichtlich, daß bei dem Vollzug der Theilung locale Verhältnisse, wohl auch die Beachtung specieller Rechtstitel und endlich die Rücksicht auf vorliegende Staatsverträge Anwendung gehabt haben, und wenn man bedenkt, daß seit dem Vollzug dieser Theilung bis zum Datum der Unions-Urkunde mehr denn 100 Jahre umlaufen sind, während welcher Zeit doch auch mancherlei Rechtstitel können erworben worden sein und Verhältnisse sich gestaltet haben, so wird man nicht zweifelhaft sein, warum die constituirende Versammlung 1821 es vorgezogen hat, lediglich an den damaligen Besitzstand sich zu halten und diesen, soweit die damals vorhandenen urkundlichen Nachweisungen reichten, zur Grundlage zu nehmen, statt Erörterungen von Verhältnissen nachzugrübeln, welche mit Klarheit darzustellen und urkundlich zu belegen nach so langer Zeit kaum mehr möglich gewesen sein dürfte. Soweit Ihre Commission sich hat informiren können, war das Verhältniß vor und mit dem Jahr 1705 ein ganz verschiedenes von dem, wie es 1821 bestanden hat und jetzt besteht. Es gab dazumal Pfarreien, wo jetzt keine Pfarreien mehr bestehen oder erst in späterer Zeit wieder errichtet worden sind; ferner Ansprüche auf Pfarrsitze, welche aus irgend welchem Grunde, wahrscheinlich auf dem Wege der Gewalt anno 1705 nicht exercirt worden sind; endlich solche Pfarreien, welche Kraft besonderer Staatsverträge bestanden haben und aus Rücksicht darauf unangetastet geblieben sind, wieder solche, welche beim Vollzug der Theilung zu ihrem Glück vergessen worden sind, sowie Pfargemeinden, welche dazumal Filiale waren und später zu selbstständigen Pfarreien erhoben wurden und endlich wieder Gemeinden, welche ihre Ansprüche an den allgemeinen Kirchenfond aus Specialtiteln ableiteten, welchen man nicht entgegen sein wollte oder konnte oder welche man zu jener Zeit nicht kannte.

Hätte man alle diese verschiedenen Verhältnisse und Rechtstitel anno 1821 specialisiren, gegen einander abwägen und darüber Urkunde verfassen wollen, so wäre höchst wahrscheinlich dieses Werk bis jetzt noch nicht vollbracht, wenigstens den Reclamationen so lange nicht begegnet worden, als wenn alle Ansprüche aller Gemeinden unbedingt auf den Kirchenfond würden übernommen

worden sein, wogegen aber Reclamationen der unbedingt berechtig-
ten Gemeinden schwerlich würden ausgeblieben sein.

Endlich kommt zu bedenken, daß die constituirende General-
versammlung von 1821 gewiß nicht berufen gewesen ist, und es
auch nicht in ihrem Verufe erachtet hat, wohl begründete Rechte
zu nehmen, daß vielmehr denjenigen Gemeinden überlassen bleibt,
ihr Recht nachzuweisen, welches anno 1821 nicht sollte anerkannt
worden sein.

Es bleibt aber dabei wohl zu unterscheiden, daß auch die
sogenannten berechtigten Gemeinden nicht für alle ihre Bedürfnisse
für berechtigt erkannt worden sind, sondern eben nur in dem Maaße,
in welchem ihre Berechtigung anerkannt wird oder feststeht.

Wenn nun darnach auf die Reclamation der sogenannten
ausgefallenen Gemeinden eingegangen wird und ihre Behauptung
gewürdigt wird, daß bei der Theilung des Kirchenvermögens, wie
sie dieß weitläufiger ausführen, die damals gültige *lex Rhodia de
jactu* hätte sollen in Anwendung gebracht werden, so ist darauf
zu erwidern, daß dieß eben dazumal nicht geschehen ist und daß
ein mehr als 100jähriger Besitzstand und daraus hervorgegangener
giltiger Rechtstitel im Wege Rechtens nicht kann geändert und auf-
gehoben werden, und daß dazu vor Allem die General-Synode
nicht befähigt ist; übrigens erscheint auch diese Darstellung nicht
klar und die Konsequenz daraus auch urkundlich nicht richtig
zu sein: es ist nämlich nirgends nachgewiesen, warum die Theilung
gerade nach $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ vollzogen wurde. Daß aber in der Aus-
führung dieses Theilungsmaßstabes die ausgefallenen Gemeinden
vorzugsweise getroffen wurden, scheint theilweise von Umständen
herzurühren, welche den jetzt berechtigten Gemeinden weder eine
Verpflichtung für die ausgefallenen, noch diesen einen Anspruch
gegen die berechtigten vorzugsweise einräumen. Es wurde nämlich
nach dem Edict von 1705 zwischen den Hauptstädten, den Ober-
amtsstädten und den übrigen Ortschaften der Pfalzgrafschaft unter-
schieden, und während in ersterer und zweiter Beziehung bestimmte
Objecte dem einen und andern Religionstheil zugeschieden worden
sind, in letzterer Beziehung nach §. 23 der Declaration von 1705
dahin unterschieden, ob in einer Pfarrei ein katholischer Pfarrer
nach Vertreibung des reformirten residirt, und diese Residenz gab

die Entscheidung. Es ist dieß ein reiner Zufall und natürlich nicht mehr zu unterscheiden, welche Ursachen dieß Verhältniß hervorgerufen haben.

Es ist überhaupt unmöglich, nach Ablauf von nahezu 150 Jahren noch klar festzustellen, welche leitenden Grundsätze bei jener allerdings ungerechten Theilung zur Anwendung gekommen sind; die Theilungsprotokolle geben dieß nicht an, es ist vielmehr daraus nur hie und da eine Anwendung eines und des andern Grundsatzes zu entnehmen. Uebrigens ist jene Theilung ein öffentlicher und unter Mitwirkung anderer Regierungen vollzogener Act, und wenn die diesem Acte vorangegangene Gewaltthat auch als solche erkannt und darum beklagt werden muß, so gibt es eben doch jetzt kein Rechtsmittel, um deren Folgen aufzuheben. Auch die berechtigten Gemeinden kamen nicht ohne Verlust davon; mehrere derselben mußten sich eine Theilung ihrer Kirchen gefallen lassen, welche jetzt noch sehr fühlbar ist.

Ihre Commission muß hier bestimmt wiederholen, daß eben anno 1821 nur versucht wurde, den Besitz im Allgemeinen festzustellen, ohne sich auf die schwierige Untersuchung der verschiedenen Titel für diesen Besitz einzulassen, wobei es selbstverständlich ist, daß damit keiner Gemeinde abgeschnitten wurde, ihre Berechtigung nachträglich nachzuweisen, wenn sie es vermag. Diese Berechtigung ist auch seither bei den Gemeinden Friedrichsfeld und Reichen anerkannt worden. Uebrigens hält Ihre Commission in Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth ist, wenn den reclamirenden Gemeinden selbst Gelegenheit verschafft wird, von der Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer weit gehenden Wünsche und Anträge sich zu überzeugen, nicht für unzweckmäßig, auf einen Grund noch einzugehen, welchen die reclamirenden Gemeinden vorgetragen haben.

Dieselben stellen nämlich in §. II. 2 den Satz auf, daß die Kirchenfabriken sämmtlicher Gemeinden seiner Zeit seien vereinigt worden, und daß das jetzt vorhandene Vermögen des vormals reformirten Kirchenfonds theilweise aus diesen Beiträgen der Kirchenfabriken bestehe. Angenommen, das Vermögen dieser Kirchenfabriken bilde einen Theil des jetzigen Kirchenfonds, so folgt nach der Ansicht Ihrer Commission daraus doch nicht die behauptete Consequenz; denn die Theilung nach $\frac{5}{7}$ und $\frac{2}{7}$ wurde nicht auf das gesammte

Vermögen der reformirten Religionspartei als einer zur Herausgabe dieses Titels solidarisch verpflichteten Gemeinschaft angewendet, sie ergriff vielmehr in erster Linie bestimmte Objecte vorzüglich auch mit Rücksicht darauf, wo die eingedrungenen katholischen Pfarrer mit und nach Vertreibung der reformirten Pfarrer sich in dem Besitze befestigt hatten, und gerade dadurch wurde für viele Gemeinden ein ganz neuer Rechtsstand herbeigeführt; es ist aber in keiner Urkunde der Grundsatz ausgesprochen, daß die verschont gebliebenen Gemeinden zur Entschädigung der übrigen verpflichtet seien, und der §. 36 der Declaration von 1705 bezieht sich nach seiner Stellung und nach seinem Inhalt nur auf diejenigen Gemeinden, welche bei der Kirchentheilung nicht ausgefallen sind.

Wir können nur wiederholen, daß eben dazumal das alte Rechtsverhältniß verrückt worden und ein neues entstanden ist; dieses neue hat sich im Laufe der Zeit, wie eben alle menschlichen Dinge, mannfach umgestaltet und keine menschliche Macht ist im Stande, geschehene Dinge ungeschehen zu machen.

Betrachtend dann die Vorschläge der Reclamanten für Herstellung einer Gleichheit zwischen ihnen und den berechtigten Gemeinden, so kann Ihre Commission diese Vorschläge gerade nicht zur Annahme empfehlen. Diese bestehen:

- 1) in dem Verzicht der berechtigten Gemeinden auf einen Theil ihrer bisherigen Berechtigungen.

Aber der Verzicht ist eine freiwillige Handlung und kann nicht geboten und erzwungen werden;

- 2) auf dem Einzug der jährlichen Beiträge des unterländer Kirchenfonds von etwa 2000 fl. an die politischen Gemeinden für Schulzwecke.

Dieser Beitrag ist eine durch das Schulgesetz dem Kirchenfond auferlegte Last und wenn die Reclamanten dagegen anführen, daß die Ueberschüsse des Fonds nicht so hoch sein würden, wenn ihre Reclamation auf Gleichberechtigung anerkannt wäre, so bewegen sie sich eben in einem falschen Zirkel;

- 3) auf der Zurückziehung der Beiträge, welche aus dem Fond an verschiedene höhere Bürgerschulen geleistet werden.

Es ist hier vor Allem zu berichtigen, daß solche Beiträge nicht, wie behauptet wird, an 8, sondern nur an 5 Bürgerschulen geleistet werden; allein das Kirchenärar kann sich dieser schon lange feststehenden Verpflichtung mit Fug Rechtens nicht entziehen, dieselbe besteht einmal und kann mit der unwesentlichen Namensänderung dieser Anstalten nicht aufhören, um so weniger, als diese Anstalten alle diejenigen Verpflichtungen fortwährend noch erfüllen, welche ihnen früher obgelegen sind;

- 4) in der Abnahme der Dotationserhöhungen von dem Kirchenfond und deren Uebernahme auf den Pfarrhilfsfond.

Allein gerade dieses Kirchenvermögen ist für die Kirchen im Unterland bestimmt und der Pfarrhilfsfond hat bekanntlich keine Mittel, um neue, ihm bisher fremd gewesene Lasten zu übernehmen;

- 5) in der Uebernahme der Dotationen neu errichteter Pfarreien auf den neuen Kirchenfond.

Wenn damit der neu zu creirende Zentralfond gemeint sein sollte, so ist zu bedenken, daß derselbe noch nicht besteht und zudem derselbe nur aus Zuschüssen aller Kirchencassen gebildet werden kann, weil eine dem Ganzen zukommende Wohlthat auch einen Beitrag des Ganzen rechtfertigt.

Wenn aber damit der neue unterländer Kirchenfond gemeint ist, so wäre dieß deßhalb nicht ausführbar, weil er die hierzu nöthigen Mittel noch nicht besitzt.

So fest nun die Ansicht steht, daß den durchgefallenen Gemeinden s. Z. Gewalt angethan wurde, so fest war auch der Wille, die Folgen dieser Gewalt nach Möglichkeit von diesen Gemeinden abzuwenden und es gibt dafür der §. 3 der Beilage D. der Unions-Urkunde sprechendes Zeugniß.

Die Ausführung dieses Vorsages wurde auch von der General-Synode von 1843 angestrebt und dort beschlossen, daß:

- a. diejenigen Gemeinden, deren Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser insgesammt aus dem Kirchenfond erbaut werden müssen, deren Pfarr- und Schulbesoldungen aus Kirchenmitteln geschöpft werden, voranzustellen, sodann darauf

b. diejenigen folgen, wo etwa nur Baulasten dem Kirchenfond zur Kirche mit Ausnahme des Pfarr- und Schulhauses oder umgekehrt, oder nur an dem Pfarrhaus mit Ausnahme der Kirche und Schule oder nur an einzelnen Theilen der Kirche u. obliegen und auch zugleich Besoldungen an Pfarrer und Schullehrer abgegeben werden, ferner

c. an solche sich diejenigen anreihen, die zwar hinsichtlich ihrer Pfarr- und Schulhäuser keine Ansprüche an das Kirchenvermögen haben, aber doch Pfarr- und Schulbesoldungen daraus beziehen. — Hier müßte zugleich das eigenthümliche Verhältniß der ausgefallenen Gemeinden, welche meistens Besoldungen aus dem Kirchenfond beziehen und hinsichtlich der Pfarrhaus- und Kirchenbauten zwar keinen speciellen Rechtstitel, aber eine subsidiäre Berechtigung auf Unterstützung zu diesem Zwecke haben, näher festgestellt werden und endlich

d. rücksichtlich derjenigen Gemeinden, welche eigentlich gar keine rechtlichen Ansprüche an das vormals reformirte Kirchenvermögen haben, weitere Bestimmung zu treffen sein.

Es scheint aber Ihrer Commission, daß dieses die Sache selbst nicht wesentlich fördert, denn anerkannte Rechte, ihr Umfang mag größer oder kleiner sein, müssen eben befriedigt werden, und diese hier beliebt gewordenen Unterscheidungen mögen hauptsächlich nur für die Zwecke der Administration von besonderen Folgen sein und ihr jeweils eine verlässige Uebersicht über den Umfang ihrer Verpflichtungen gewähren.

Dagegen glaubt Ihre Commission, in der mehr erwähnten Stelle der Beilage D. der Unions-Urkunde selbst das Mittel zu erkennen, die billigen Ansprüche der ausgefallenen Gemeinden zu befriedigen, so weit es nämlich jeweils die Umstände gestatten. Es wird nämlich hier vorgeschrieben, daß die berechtigten Gemeinden für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse in erster Linie und die ausgefallenen in zweiter Linie stehen sollen. Man darf nun wohl annehmen, daß in dem zurückgelegten Zeitraum von 34 Jahren alle nöthigen und nützlichen Bedürfnisse der berechtigten Gemeinden in der Weise befriedigt worden sein werden, daß dafür ein außerordentlicher Eingriff in den Kirchenfond wohl nicht mehr stattfinden

dürfte und die hohe Kirchenbehörde hat ja selbst durch die so namhafte Unterstützung mehrerer ausgefallenen Gemeinden in der verfloffenen Periode gezeigt, daß sie die eine Verbindlichkeit erfüllen und nebenbei die andere Wohlthat erzielen konnte.

Man kann daher nach dem unmaßgeblichen Vorschlag Ihrer Commission dieser hohen Behörde jetzt überlassen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und unberechtigten Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maasse ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den berechtigten und unberechtigten Gemeinden freilich die ersteren den Vorrang haben müßten.

Wird dieser Antrag von der hochwürdigsten General-Synode genehmigt und mit der allerhöchsten Sanction versehen, so werden die reclamirenden Gemeinden gewiß erkennen, daß die redliche Absicht vorliegt, ihnen die hilfreiche Hand zu bieten, und keine der berechtigten Gemeinden kann über Verkürzung ihrer Ansprüche sich beklagen.

Bei der Verhandlung in der Plenarsitzung ergriff zunächst ein weltliches Mitglied des Kirchenregiments das Wort, um die Sache für's Erste von der formellen Seite zu beleuchten.

Der Redner führte aus: nach der Unions-Urkunde seien es 27 „durchgefallene Gemeinden“; davon hätten 24 sich in der in Frage liegenden gleichlautenden Eingabe, mit der Bitte um Gleichberechtigung, an die General-Synode gewendet, und nur 3, die Gemeinden Hockenheim, Hafmersheim und Dilsberg seien nicht beigetreten. Wenn nun schon auffallend erscheine, daß jene 24 Gemeinden, deren Verhältnisse keineswegs ganz die gleichen seien, indem mehrere derselben schon bei der Kirchentheilung nur Filialien gewesen, die fragliche Petition, unter übereinstimmender Anerkennung der dieselbe motivirenden Gründe, unterzeichnen konnten, so sei dieß nahezu unbegreiflich von der Gemeinde Reichen, da diese gar nicht zu den bei der Kirchentheilung durchgefallenen Gemeinden

gehöre, vielmehr ihre eigene Kirche, ihr Pfarrhaus, einen besondern Bau fond und eine nicht unbedeutende Pfründe habe.

Der Geistliche habe nun zwar diese Eingabe nicht unterzeichnet, wohl aber der Kirchengemeinderath und von diesem sei das nicht zu entschuldigen.

Ueberhaupt aber sei durchaus der richtige Gang nicht eingehalten worden. Die Kirchengemeinderäthe hätten sich zunächst vertrauensvoll an den Groß. Oberkirchenrath wenden sollen und bei diesem gewiß billige Unterstützung, sowie aber auch die erforderliche Belehrung erhalten, wodurch dann manche in der Reclamation enthaltene unrichtige Angaben unterblieben wären.

Gegen diese Ausführung nahm nun der Abgeordnete Eberlin die Petition in Schutz und bemerkte, daß solche Gemeinden, die nur Filialien waren, oder gar keine Kirche hatten, eben auch bei der Theilung betroffen worden seien, und daher allerdings auch zu den sogenannten durchgefallenen gehören, was aus den Religionsexecutions-Protokollen klar hervor gehe.

Wenn nun auch er eine Unrichtigkeit in jener Eingabe, so wie das anerkenne, daß die Kirchengemeinderäthe zuerst sich hätten an das Kirchenregiment wenden können, so liege im Wesentlichen doch der Petition ein gültiger Rechtsanspruch zu Grunde.

Frage man nach dem Verhältniß, in welchem die sogenannten durchgefallenen Gemeinden zu dem reformirten Kirchenfond stehen, so sei die Bestimmung, der Zweck dieses letztern im §. 3 des Edicts von 1706 unzweideutig angegeben; darnach hätten aber jene Gemeinden, gerade wie die berechtigten, Anspruch an diesen Fond, nach und nach restituirt zu werden, soweit nämlich seine Mittel nicht für Bedürfnisse der letzteren verwendet werden müssen.

Was nun die Commission vorschlage, sei bisher bereits Seitens der Oberkirchenbehörde geschehen: um aber zu etwas Weiterem zu kommen, brauche man nur lit. a. im §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zu streichen, und er stelle demgemäß den Antrag: auch die General-Synode von 1855 wolle anerkennen das den durchgefallenen Gemeinden geschehene Unrecht, sowie ihre historische Berechtigung, sie wolle aber auch ferner deren allmähliche Wiederherstellung mittelst der Ueberschüsse des reformirten allgemeinen Kirchenguts empfehlen, also

daß diese, statt nach lit. a vorerst für die bisher dazu berechtigten, gleich nach lit. b für die sogenannten ausgefallenen Gemeinden verwendet werden.

Dieser Antrag ward jedoch von dem Berichtstatter der Commission bekämpft, indem derselbe bemerkte, daß es keineswegs so ganz klar sei, welche Gemeinden die ausgefallenen und welche die nicht ausgefallenen sind, und daß es sehr zweifelhaft erscheine, ob jene vollkommen gleiche Berechtigung an den reformirten Kirchenfond haben wie diese; wäre dieses aber nicht der Fall, so würden durch den Antrag auf Strich der lit. a in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde, die nicht durchgefallenen Gemeinden offenbar in ihrem wohlbegründeten Rechte verletzt werden. Das werde die Synode nicht wollen und nicht dürfen.

Unter Anschluß an den Eberlin'schen Antrag, fand sodann die Petition einen warmen Fürsprecher in einem andern geistlichen Abgeordneten aus dem Unterland, Stadtpfarrer Plitt, welcher zunächst darauf aufmerksam machte, daß gerade die am meisten bei der Sache interessirten berechtigten Gemeinden, nach seinem Wissen, durchweg wünschen, daß das Möglichste für die durchgefallenen Gemeinden geschehe.

Sodann suchte der Redner unter Zugrundelegung runder Summen-Zahlen zu veranschaulichen, wie der reformirte Kirchenfond nur noch um eine viertel Million zu erstarken brauche, um aus seinen Ueberschüssen die Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden in ganz gleichem Maaße, wie die der berechtigten befriedigen zu können, und stellte demgemäß den Antrag, daß einstweilen und bis zu dem bezeichneten Zeitpunkt nach dem Antrag des Abgeordneten Eberlin verfahren, dann aber die durchgefallenen Gemeinden ganz gleich den berechtigten behandelt werden möchten.

Dagegen wurde wieder von verschiedener Seite dem Commissionsantrag beigetreten und namentlich von einem weltlichen Mitgliede der Oberkirchenbehörde wiederholt hervorgehoben, daß man, wie bisher, den ausgefallenen Gemeinden jede thunliche Berücksichtigung zuwenden werde, daß aber eine Gleichstellung derselben mit den berechtigten Gemeinden noch nicht möglich sei, weil der Fond die Mittel hierzu noch nicht besitze. Wünschen die berechtigten Gemeinden, daß die ausgefallenen ihnen

gleichgestellt werden, so müßten erstere auf einen Theil ihrer Ansprüche verzichten, so lange aber dieses nicht geschehe und es an Mitteln fehle, um alle kirchlichen Bedürfnisse beider — der berechtigten und ausgefallenen — zu befriedigen, könnten letztere nur Unterstützungen erhalten, soweit es die Ueberschüsse gestatten. Aus den Ueberschüssen habe man denn auch bisher diejenigen ausgefallenen Gemeinden besonders bedacht, welche aus eigenen Mitteln für ihre kirchlichen Bedürfnisse auch etwas zu thun sich bereit zeigten.

Hierauf sprach sich der Abgeordnete Oberhofgerichtsrath Haas gegen den Commissionsbericht dahin aus: es sei sicher bei der Kirchentheilung nicht gemeint gewesen, daß die durchgefallenen Gemeinden allen Rechtsanspruch an den reformirten Kirchenfond verloren hätten, sondern nur in so lange sie keine Kirchen und Pfarrer haben und daher auch zu deren Unterhaltung keiner Unterstützung bedürfen.

Die von der Oberkirchenbehörde aufgestellten Kategorien halte er für ganz entsprechend, man wisse aber eben nicht, was geschehen. Was den von der Commission den reclamirenden Gemeinden unterlegten Widerspruch betreffe, so scheine ein solcher nicht vorzuliegen, indem jene nur eine Ausgleichung des Schadens unter das ganze übrige Complexum verlangen; ebensowenig sei die Behauptung der Petenten unrichtig, daß Ueberschüsse des reformirten Kirchenvermögens zu andern kirchlichen Zwecken nimmer verwendet werden dürfen, da allerdings ehe die Bedürfnisse gemäß lit. a. und b. des §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde befriedigt sind, nichts aus jenen für andere Zwecke verwendet werden dürfe, was aber geschehen sei.

Nachdem die Ausführung dieses Abgeordneten sowohl von Seiten des Berichtstatters der Commission, als auch Seitens der obersten Kirchenbehörde durch Verweisung auf die bezüglichen Urkunden und Acten ihre Widerlegung gefunden hatte, wurde von dem Abgeordneten Eberlin zur Milderung des angenommenen Ausdrucks „unberechtigte Gemeinden“ als seien diese völlig rechtlos, vorgeschlagen „ausgefallene Gemeinden“ zu sagen. Dieser Vorschlag ward von einem weltlichen Deputirten unterstützt; zugleich warnte derselbe aber nochmals vor dem offenbaren Unrecht, das

man den berechtigten Gemeinden durch den beantragten Strich der lit. a. in §. 3 der Beilage D. zur Unions-Urkunde zufügen würde, zumal da dieser Strich auch überflüssig erscheine, sobald wirklich die in lit. a. statuirten Bedürfnisse Befriedigung erhalten haben.

Durch den Commissionsantrag seien übrigens den durchgefallenen Gemeinden schon große Vortheile gewährt und er trete deshalb diesem Antrag bei, nur wünsche er noch, daß statt des Ausdrucks: „der Oberkirchenbehörde überlassen“ gesagt werde: derselben „empfehlen“.

Noch war der Abgeordnete Plitt auf seinen obenerwähnten Antrag zurückgekommen, um denselben unter Hinweisung auf eine Stelle in den bezüglichen Eingaben, wo von Unterstützungen die Rede ist, welche die durchgefallenen Gemeinden gutthatsweise bereits erhalten haben, dahin zu erläutern, daß s. B., wenn nämlich der Fond gehörig erstarkt sein werde, die ausgefallenen Gemeinden solche Unterstützungen eben nicht mehr blos gutthatsweise erhalten sollten, sondern daß ihnen dann gleich den berechtigten, ein Rechtsanspruch auf solche zugestanden werden möge.

Darauf wurde jedoch von einem weltlichen Mitgliede Großh. Oberkirchenraths bemerkt, daß jene Unterstützungen zur Bestreitung von Baukosten gegeben worden seien, und daß diese deshalb auch nur gutthatsweise hätten verwilligt werden können, und auch in Zukunft nur in dieser Weise verwilligt werden könnten, weil sonst dem Fond eine Baupflicht für Gebäude erwachsen würde, für die er keinerlei derartige Verpflichtung und wenn der Bauaufwand für die berechtigten Gemeinden steigen sollte, nicht immer die Mittel für die ausgefallenen Gemeinden hat.

Dem glaubte hingegen ein früherer Redner widersprechen zu müssen, sich wiederholt darauf berufend, daß in gewissem Maße die durchgefallenen Gemeinden eben so gut de jure an die Ueberschüsse des reformirten Kirchenfonds berechtigt seien, wie die nicht durchgefallenen, und es stellte derselbe schließlich den Antrag:

die Großh. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie zum Vollzug des höchsten Rescriptes von 1843 das Erforderliche vorkehme, und zugleich die Oberkirchenbehörde zu veranlassen, unterdessen die Ansprüche der durchgefallenen Gemeinden

nach Maßgabe des §. 3 der Beilage D. aus den Ueber-
schüssen jenes Fonds zu befriedigen.

Dieser Antrag findet jedoch keine Unterstützung.

Nachdem sodann noch einzelne Abgeordnete sich für den Com-
missionsantrag ausgesprochen hatten, und auch der Abgeordnete
Oberlin unter Zurückziehung seines Antrags auf Strich der lit. a.
im §. 3 der Beilage D. demselben beigetreten war, nur mit dem
Anhang, daß statt „unberechtigte Gemeinden“ jeweils gesetzt werde:
„ausgefallene Gemeinden“, ward ersterer zur Abstimmung gebracht,
und mit der ebenbezeichneten sowie mit der weiter vorgeschlagenen
Aenderung, daß nicht gesagt werde: „man könne es dem Großh.
Oberkirchenrath überlassen“, sondern: „man empfehle dem
Großh. Oberkirchenrath u.“ von der Synode einstimmig angenommen.

Strich der
würde,
wirklich
haben.
durchge-
er trete
des Aus-
derselben
wähnten
auf eine
ngen die
weise
nn näm-
nen Ge-
thats-
er berech-
hänge.
gliede
zungen
daß diese
können,
en könn-
wachsen
denn der
e, nicht
sprechen
Maße
Ueber-
ete nicht
:
m Voll-
ederliche
nlassen,
meinden

Hauptbericht

über sämtliche Beschlüsse und Anträge.

Durchlauchtigster Regent, Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben geruht, die General-Synode der evang.-protestantischen Kirche des Großherzogthums Baden auf den 13. Juni d. J. einzuberufen. Eine für die Entwicklung des kirchlichen Lebens überaus wichtige Periode von zwölf Jahren war seit dem Zusammentritt der letzten General-Synode verflossen. Allerhöchstih in Gott ruhender Herr Vater, welcher wie das Wohl des Staates, so auch das Wohl der Kirche stets auf treuem Herzen getragen, sollte den Aufschwung, welchen das christliche Leben gerade in der letzten Hälfte jener Periode genommen, nach Gottes unerforschlichem Rathschluß nur noch in seinem ersten Anfang erblicken.

Euer Königliche Hoheit haben seit dem Antritt Höchstihrer Regierung den Angelegenheiten der evangelischen Kirche die wärmste Theilnahme und die lebendigste Fürsorge zugewendet und wir sind der festen Zuversicht, daß unter Gottes Segen alles, was Höchst-dieselben bisher schon zur Beförderung religiösen Sinnes und kirchlichen Lebens gethan haben, die besten Früchte tragen wird.

Wenn die General-Synode erst nach einer ungewöhnlich langen Zwischenperiode konnte zusammenberufen werden, so lag die Ursache, wie dieß auch der von Euer Königlichen Hoheit allergnädigst ernannte Herr Commissarius bei der Eröffnung der Synode aussprach, in den Zeitverhältnissen, welche einen früheren Zusammentritt der Synode weder rathlich, noch wünschenswerth erscheinen ließen.

Mögen nie wieder ähnliche Verhältnisse eintreten!

Jahre
auch a
in jen
welche
Sorge
daß un
hat zu
seiner
kannt,
wahren
was f
erstar
abgela
dauert
derselb
Verein
angere
boren,
klang
Besteh
gesche
unsere
Forme
rath r
oder d
perime
mit D
kennu
thut,
sonnen
freilich
von in
haben
Glaub
Zeit r
gefann

Die Gährung, welche die Gemüther am Ende der vierziger Jahre ergriffen, hat sich nicht nur auf dem politischen, sondern auch auf dem religiösen Gebiet bemerklich gemacht. Aber wenn auch in jener Zeit der Bewegung gar manche Erscheinung ans Licht trat, welche ein christliches Gemüth mit tiefem Schmerz und mit ernster Sorge erfüllen mußte, so können wir doch nun freudig bezeugen, daß unter Gottes gnädiger Leitung alles, ja alles, was da geschah, hat zum Besten dienen müssen. Gar mancher Gleichgiltige ist aus seiner Gleichgiltigkeit aufgeweckt worden, gar mancher hat es erkannt, daß doch in nichts Heil und Ruhe zu finden ist, als in wahren, lebendigem christlichem Glauben. Das religiöse Leben hat, was seine Ausdehnung betrifft, zugenommen. Es ist nach Innen erstarkt und hat sich in einer gesunden Entwicklung mehr und mehr abgeklärt. Die Verfassung unserer Kirche hat jene Stürme überdauert. Die Union ist fester und fester gewurzelt, eine Auslösung derselben ist für unsere Kirche zur sittlichen Unmöglichkeit geworden. Vereinzelte gegenheilige Bestrebungen, wohl mehr von außen her angeregt, als eigentlich aus dem Schooß unserer Landeskirche geboren, haben unter den Gemeinden so außerordentlich geringen Anklang gefunden, daß wir mit voller Zuversicht sagen dürfen: das Bestehen unserer Landeskirche als einer unirten ist für alle Zeiten gesichert. Wenn nun vielfach ein neuer Geist und ein neues Leben unsere Kirche durchdringen, so ist es ganz natürlich, daß auch neue Formen sich bilden müssen. Dieß verkannte der Groß. Oberkirchenrath nicht. So wenig es einerseits von der obersten Kirchenbehörde oder der Synode abgesehen sein konnte auf ein unpraktisches Experimentiren mit unerprobten Neuerungen, so sehr müssen wir es mit Dank anerkennen, daß die genannte hohe Behörde in Anerkennung dessen, was der Kirche in der gegenwärtigen Zeit Noth thut, durch die der Synode gemachten Vorlagen den Weg eines besonnenen Fortschrittes betrat. Es besteht dieser besonnene Fortschritt freilich nicht darin, daß das Heil gesucht wird in Repristinatio von irgend welchen Alterthümlichkeiten, die sich nun einmal überlebt haben; wohl aber darin, daß die durch Jahrhunderte bewährten Glaubensschätze der evang. Kirche, welche in einer nun vergangenen Zeit nur zu sehr verkannt und in Folge davon fast gar nicht mehr gekannt waren, wieder ans Licht gezogen werden.

Die Synode hat es sich zu einer heiligen Pflicht gemacht, sowohl die ihr von Groß. Oberkirchenrath vorgelegten, als auch die durch die Diöcesansynoden oder durch Mitglieder der General-Synode in Anregung gebrachten Gegenstände mit allem Ernst und aller Gewissenhaftigkeit zu berathen. Das Resultat ihrer Beratungen legt sie nun in ihrem unterthänigsten Hauptbericht Euer Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll vor.

Nach der Natur der in Berathung gezogenen Gegenstände zerfällt dieser unser Hauptbericht in die vier Haupttheile:

1. von der Lehre.
2. vom Cultus.
3. von der Verfassung.
4. vom Kirchengvermögen.

I. Die Lehre.

Es sind auf Befehl Euer Königl. Hoheit der Synode Vorlagen gemacht worden: theils über den Bekenntnißstand der evang.-protestantischen Kirche im Großherzogthum Baden im Allgemeinen, theils über die kirchlichen Lehrbücher insbesondere. In Beziehung auf Beides haben wir unterthänigst Bericht zu erstatten.

A. Der Bekenntnißstand.

Der Bekenntnißstand der evang. Kirche unseres Landes war seit einer Reihe von Jahren vielfach bezweifelt und angefochten. Die erste Veranlassung dazu war die Union, um deren willen von außen her zuerst und später auch in der Landeskirche selber manche Klagen und Anklagen wider unsere Kirche und ihre Behörde laut wurden. Sogar Anfänge einer kirchlichen Spaltung des Bekenntnisses haben nicht gefehlt. Die General-Synode von 1821 hatte im §. 2 der Unions-Urkunde den Bekenntnißstand der vereinigten Kirche allerdings ausgesprochen; aber diese Bestimmung hat so verschiedene Auffassungen gefunden, daß manche Bezirksynoden um genauere Erläuterung gebeten haben, damit nicht eine Unklarheit und Rechtsunsicherheit in diesem Punkt der gedeihlichen Fortentwicklung unserer Landeskirche Schaden möge. Der Groß. Oberkirchenrath war somit in der Nothwendigkeit, von der General-

Synode
demselben
Glaubens
Weisheit
tief e
Schriften
Lehrfr

Beschl
Allerb
bittet.

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

1821

Synode eine Behandlung dieses Gegenstandes zu fordern. Die von demselben gemachte Vorlage ebensowohl in dem Geist christlicher Glaubensfreiheit und Bekenntnißfestigkeit, als kirchenregimentlicher Weisheit abgefaßt, wie sie einer solchen Behörde gebührt, hat zu tief eingehenden Berathungen über das Verhältniß der heiligen Schrift und der Kirchenbekenntnisse, sowie über Lehrordnung und Lehrfreiheit Anlaß gegeben.

Auf Grund derselben hat die General-Synode nachfolgende Beschlüsse gefaßt, um deren zu ihrer Rechtskräftigkeit erforderliche Allerhöchste Genehmigung sie Euer Königl. Hoheit unterthänigst bittet.

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungnen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangel.-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangel. Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangel. Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird eben dadurch zugleich,

im Einklang mit der ganzen evangel. Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt, und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schrifterforschung unausgesetzt zu beleißigen.

B. Die kirchlichen Lehrbücher.

Was die kirchlichen Lehrbücher betrifft, so konnte die Synode nicht verkennen, daß durch den von dem Groß. Oberkirchenrath vorgelegten Entwurf eines Katechismus und einer biblischen Geschichte einem tief gefühlten Bedürfniß der Landeskirche entsprochen wurde.

1. Der Katechismus.

Der bisherige Landeskatechismus konnte, wie nach dem Urtheil des Groß. Oberkirchenraths, so auch nach dem der General-Synode nicht länger mehr genügen. Die bei Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Katechismus befolgten Grundsätze erschienen der Synode als die richtigsten und zweckmäßigsten, so daß sie nicht zweifeln kann, der neue Katechismus werde ein Segen für unsere Kirche werden. Derselbe trägt die evang. Lehre in gedrängter Kürze, fast ausschließlich mit den Worten der ältern Confessionskatechismen in klarer und körniger Weise vor. Nur minder wesentliche Abänderungen, welche aus dem Commissionsbericht und aus den Protokollen entnommen werden wollen, hielt die Synode für nöthig, und legt nun diesen neuen Katechismus Euer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vor:

„demselben die verfassungsmäßig erforderliche höchste Sanction zu ertheilen, und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den evangel. Schulen, beim Confrmandenunterricht und bei den Sonntagskatechisationen anzuordnen.“

2. Die biblische Geschichte.

Nicht minder begrüßte die Synode mit Freuden den ihr vor-

gelegten Entwurf eines Lehrbuchs der biblischen Geschichte. Sie erkannte an, daß ein solches Lehrbuch den Kindern der mittleren Unterrichtsstufe, für welche dasselbe bestimmt ist, die Erzählungen der heiligen Schrift rein und ohne jede Zuthat zu geben habe, sowohl in Beziehung auf den Inhalt, als in Beziehung auf die Form. Wenn das bisher im Gebrauch gewesene Lehrbuch dieser Forderung nicht in gehöriger Weise entspricht, so ist dieß dagegen vollkommen der Fall bei dem neuen, von der Synode gründlich geprüften Entwurf. Auch hier wurden nach Ausweis des Commissionsberichtes und der Protokolle nur minder wesentliche Aenderungen beschlossen.

Die unterthänigste Bitte der General-Synode geht nun dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle dem neuen Lehrbuche der biblischen Geschichten die höchste Sanction ertheilen und dessen baldmöglichste Einführung zum Gebrauch in den evangel. Schulen anordnen.“

II. Cultus.

Es sind von Großh. Oberkirchenrath der Synode zwei hierher gehörige Vorlagen gemacht worden, deren erste die Gottesdienstordnung unserer Landeskirche im Allgemeinen, deren zweite das Gesangbuch betrifft. Außerdem sind noch Beschlüsse gefaßt worden in Beziehung auf einzelne Cultushandlungen, so daß unser unterthänigster Hauptbericht auch im II. Theil wieder in zwei Unterabtheilungen zerfällt.

A. Die Gottesdienstordnung und das Gesangbuch.

1. Die Gottesdienstordnung.

Die ebenso umfassende, als gründliche und gediegene Vorlage des Großh. Oberkirchenraths über die Gottesdienstordnung konnte von der General-Synode nicht anders als mit dem lebhaftesten Dank entgegen genommen werden. Die mit Prüfung dieser Vorlage beauftragte Commission hat auf Grund derselben eine Sonntagsgottesdienstordnung entworfen, welche von der Synode angenommen wurde, daher dieselbe unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der auf Grund der Vor-

Verhandlungen der General-Synode III.

„lage des Großh. Oberkirchenraths entworfenen Sonntags-
 „gottesdienstordnung mit den aus den Protokollen ersicht-
 „lichen Abänderungen Allerhöchsthre Sanction ertheilen
 „und deren Einführung auf dem gesetzlich vorgezeichneten
 „Wege allergnädigst anordnen.“

Ebenso wurde eine Gottesdienstordnung für die Festtage und für das heil. Abendmahl aufgestellt und auch in Beziehung auf diese geht der unterthänigste Antrag der General-Synode dahin:

„Euer Königliche Hoheit wolle die auf Grund der Vor-
 „lage des Großh. Oberkirchenraths aufgestellte Gottes-
 „dienstordnung für die Festtage und das heil. Abendmahl
 „mit den in den Protokollen enthaltenen Abänderungen
 „für die in unserer evangel. Landeskirche allgemein giltige
 „erklären und die auf dem gesetzlichen Weg zu bewirkende
 „Einführung derselben allergnädigst zu befehlen geruhen.“

Wenn nun die General-Synode in Obigem Euer Königlichen Hoheit diejenige einfache Gottesdienstordnung zur hochgeneigtesten Ertheilung von Allerhöchsthren Sanction unterthänigst vorlegte, welche sie in dem jetzigen Stadium der Entwicklung unserer evangel. Landeskirche zur allgemeinen Einführung geeignet hält: so mußte sie doch auch auf die Gemeinden blicken, welche entweder schon jetzt eine Erweiterung des Cultus zu reicherer Gliederung seiner Theile wünschen, oder welche in Zukunft solchen Wunsch haben möchten. Es scheint der General-Synode der Grundsatz geltend gemacht werden zu müssen, daß durch facultative Bestimmungen die Möglichkeit einer weiteren Ausbildung des Cultus gegeben sei. Dieser Gestattung von Freiheit und Raum zur weiteren Entwicklung aber ist auch im Interesse der kirchlichen Ordnung eine bestimmte Norm und eine feste Grenze zu setzen, welche nicht überschritten werden darf, daher denn die General-Synode unterthänigst beantragt:

„Euer Königliche Hoheit wolle der von dem Großh. Ober-
 „kirchenrath in der betreffenden Vorlage entworfenen aus-
 „führlicheren Gottesdienstordnung mit den von der General-
 „Synode beschlossenen Modificationen die Allerhöchste Ge-
 „nehmigung in der Weise ertheilen, daß es jeder Gemeinde
 „freistehen solle, die als allgemein gültig festgesetzte ein-
 „fachste Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder

„mehrerer Bestandtheile dieser reicheren Ordnung zu erweitern.“

In Betreff der Nebengottesdienste, als namentlich der Christenlehre an den Sonntagen, der Bibelstunden, der Gebetsgottesdienste, der Vorbereitungsgottesdienste zum heil. Abendmahl und der Beerdigungen, beehrt sich die General-Synode ebenfalls,

„Euer Königl. Hoheit um allergnädigste Genehmigung der auf Grund der Vorlage des Großh. Oberkirchenraths von der General-Synode beschlossenen Gottesdienstordnungen unterthänigst zu bitten.“

2. Das Gesangbuch.

Die General-Synode konnte nicht umhin, es als wünschenswerth anzuerkennen, daß die früher bestandene Einheit der verschiedenen evangel. Landeskirchen in Beziehung auf die allgemein verbreiteten Kernlieder in zweckmäßiger Weise wieder angestrebt werde. Ein werthvoller Versuch in dieser Richtung wurde in dem von der Eisenacher Conferenz herausgegebenen Entwurf eines „deutschen evangel. Kirchengesangbuchs in 150 Kernliedern“ durch den Großh. Oberkirchenrath der General-Synode vorgelegt. Wenn nun auch die General-Synode mit dem Großh. Oberkirchenrath die augenblickliche Einführung eines neuen Gesangbuchs für unsere Landeskirche nicht gerathen fand, so glaubte sie doch, daß eine Aenderung in nicht allzuferner Zukunft werde geschehen müssen, daher sie beschloß,

„den Großh. Oberkirchenrath zu ersuchen, derselbe wolle „auf Grund des Eisenacher Gesangbuchsentwurfes ein neues Landesgesangbuch vorbereiten, welches nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses ganz und vollständig zu befriedigen geeignet wäre.“

B. Einzelne Cultushandlungen.

1. Die Taufe.

Schon die General-Synode von 1843 hatte beantragt, es möge gnädigst angeordnet werden, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein evangel.-protest. Taufpathe sein solle. Die allerhöchste Sanction vom 24. Mai 1847 jedoch entschied pos. I, 8,

daß es hinsichtlich der Bestimmung der Taufpaten lediglich bei den Vorschriften der Unions-Urkunde (Beilage A. Kirchenordnung §. 9) verbleiben solle, daß nämlich als Taufzeugen oder Paten alle ehrbaren Personen aus beiden christlichen Kirchen bei der Taufe erscheinen können.

Die General-Synode war durch die Anträge mehrerer Bezirks-Synoden veranlaßt, diesen Gegenstand wiederum in Berathung zu ziehen, und glaubte, zwischen den Taufzeugen und den eigentlichen Taufpaten wohl unterscheiden zu müssen. Dagegen nämlich kann nichts erinnert werden, wenn die beiden Taufzeugen, welche nach der „Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamte des bürgerlichen Standes“ vom 19. April 1817 §. 9 anwesend sein müssen, der katholischen Kirche angehören.

Etwas Anderes aber ist es mit den Taufpaten, welche der Kirche gegenüber die feierliche Verpflichtung übernehmen, für die religiöse Erziehung des Kindes nebst den Eltern desselben Sorge zu tragen. Da ist es nun gewiß im Interesse der Kirche nothwendig, daß wenigstens eine der Personen, welche jene Verpflichtung übernehmen, auch wirklich unserer Kirche angehöre. Demgemäß macht die General-Synode den unterthänigsten Antrag der Synode vom Jahr 1843 zu dem ihrigen:

„Euer Königl. Hoheit wolle gnädigst anordnen, daß bei der Taufe protestantischer Kinder wenigstens ein „evang.-protest. Taufpathe sein solle.“

2. Die Confirmation.

Der allerhöchste Decret auf die General-Synode von 1843 d. d. 24. Mai 1847 pos. I. 5. bestimmt, daß die Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Beilage A. §. 12 der Unions-Urkunde, die Confirmation betreffend, einer nochmaligen Erwägung der künftigen General-Synode unterstellt werden sollen. Demzufolge hat die General-Synode die betreffenden Bestimmungen ihrer Berathung unterzogen und legt in Beilage A. die aus ihrer Berathung hervorgegangene Confirmandenordnung unterthänigst vor, mit der ehrfurchtsvollen Bitte:

„Euer Königl. Hoheit wolle dieser Confirmandenordnung die höchste Bestätigung allergnädigst ertheilen.“

3. Die Eheschließung.

Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß in Beziehung auf die Eheschließung und die derselben gesetzlich vorausgehenden Handlungen die kirchliche Gesetzgebung jeweils mit dem bürgerlichen Eherecht in Conflict kommen könne und es lehrt die Erfahrung aller Zeiten, daß solche Conflict wirklich jeweils eintreten. In Anerkennung dieses Umstandes war von der Staatsgewalt unterm 6. November 1846 (Reg.-Bl. Nr. 48) ein provisorisches Gesetz erlassen worden, welches besagte: „Wenn die Eingehung einer Ehe eines vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisses ohnerachtet von Staatswegen zugelassen wird, so ist der Pfarrer der Confession, auf deren Seite das Ehehinderniß besteht, auch der Verrichtungen, die ihm als Beamter des bürgerlichen Standes obliegen, entbunden. In diesen Fällen beauftragt das Bezirksamt den Bürgermeister, als Beamten des bürgerlichen Standes, das Aufgebot vorzunehmen.“

Dieses Gesetz wurde durch höchste Entschliesung vom 12. April 1851, Reg.-Blatt Nr. 33, außer Wirksamkeit gesetzt und es bleiben die betreffenden Fälle allerhöchster Special-Entschliesung vorbehalten. Da es der General-Synode im Interesse des Staats und der Kirche überaus wünschenswerth erscheint, derartige Conflict in jeder Weise gesetzlich geregelt zu sehen, so beehrt sich dieselbe, geziemend zu beantragen:

„Die hohe Staatsregierung wolle entweder durch Wiederherstellung des provisorischen Gesetzes vom 6. November 1846, oder in anderer Weise Sorge tragen, daß die Conflict zwischen Staat und Kirche bei Verkündigung und Vollziehung der gemischten Ehen in einer die Rechte beider Theile vereinbarenden Weise ausgeglichen werden mögen.“

Was die Eheschließung selbst betrifft, so ist gesetzlich verordnet, daß der Pfarrer vor der Trauung, welche derselbe als Diener der Kirche verrichtet, den Nupturienten die Landrechtsätze 212 bis 226 in seiner Eigenschaft als Beamter des bürgerlichen Standes vorzulesen habe. Die Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Sätze theils gar nicht oder wenigstens im Augenblick der Vorlesung nicht verstanden werden, theils wenn sie verstanden werden, auf

die zu Trauenden nur einen unangenehmen Eindruck machen können, wie denn überhaupt eine derartige Vorlesung zu einer religiösen Handlung nicht zu passen scheint. Daher spricht die General-Synode den Wunsch aus:

„Daß die betreffenden Ministerien in Betracht ziehen mögen, wie die unangemessene Vorlesung des Tit. 5, Kap. 6, Satz 212—226 aus dem Landrecht unmittelbar vor der Trauung abgestellt werden könne.“

4. Der Eid.

Der Eid, welchem ja in jedem Fall ein religiöser und kirchlicher Charakter inhärrt, kommt hier zunächst insoweit in Betracht, als bestimmt ist, daß niemand einen Eid schwören darf, der nicht vorher vom Pfarrer über diese heilige Handlung ist belehrt worden. Soll aber diese pfarramtliche Eidesbelehrung eine wirklich fruchtbare sein, so erscheint es nöthig, daß der Vorzubereitende dem Pfarrer persönlich bekannt sei, daher die Synode den Wunsch ausspricht:

„Es möge die Eidesvorbereitung in der Regel von dem eigenen Seelsorger des Vorzubereitenden vorgenommen werden.“

Weiter aber ist zu einer wirksamen Eidesvorbereitung erforderlich, daß dem Pfarrer der Gegenstand bekannt sei, auf welchen der Eid sich bezieht. Und um dieses zu erreichen, möchte die Synode wünschen:

- 1) Daß dem Geistlichen in Zivilstreitigkeiten die Eidesformel jeweils mitgetheilt werde;
 - 2) aber ist es namentlich von jüngern Geistlichen kaum zu erwarten, daß sie mit der Lehre vom Eid und dessen verschiedenen Arten, wie solche die Staatsgesetzgebung fixirt hat, gehörig bekannt sein sollten. Und darauf gründet sich der Wunsch der Synode: „Es möge von den betreffenden Ministerien eine Instruction für die Geistlichen erlassen werden, in welcher namentlich die bei verschiedenen Eiden vorkommenden Formeln mit besonderer Rücksicht auf die mancherlei Diensteide zusammengestellt wären.“
- Was endlich den Eid selbst betrifft, welcher früher durch die

dem Ernst und der Würde der heiligen Handlung angemessene Formel: „So erhebet nun eure Gedanken zu Gott etc.“ eingeleitet wurde; und dessen Formel selbst früher lautete: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium,“ so wünscht die Synode:

„Daß der Eingang und die Eidesformel vom Jahr 1848, um beiden einen entschieden christlichen und kirchlichen Charakter wieder zu verleihen, einer Revision möge unterworfen werden.“

III. Die Verfassung.

Weder in Beziehung auf das Verhältniß der evangel. Kirche zum Staat, noch auf das Verhältniß zur römisch-kath. Kirche hat die General-Synode Veranlassung, irgend welche Anträge zu stellen. Doch konnte die Synode nicht umhin, im Hinblick auf das letztgenannte Verhältniß ihren Gesinnungen und Gefühlen einen Ausdruck zu geben, welchen wir hier beifügen zu dürfen unterthänigst bitten.

„Wir Alle, so sprach die Synode sich aus, tragen in uns das Bewußtsein, daß wir mit unsern katholischen Brüdern trotz aller Unterschiede auf demselben Grunde des allgemeinen christlichen Glaubens stehen, und haben uns jederzeit gefreut, auf diesem Grunde ein friedliches Verhältniß mit ihnen pflegen zu können. Wir beklagen, daß dieses gute Verhältniß gestört worden ist. Doch wissen wir auch, daß diese Störung durch Einwirkungen veranlaßt worden ist, die nicht aus der Mitte der katholischen Gemeindeglieder hervorgegangen sind, und hegen die Hoffnung, daß diese Einwirkungen ihr Ziel finden werden, und daß in nicht ferner Zukunft das gute, friedliche Verhältniß zum allgemeinen Besten sich vollkommen wieder herstellen wird. Damit verbindet sich aber auch in Beziehung auf unsere eigene Kirche eine vertrauensvolle Zuversicht. Wir hegen das Vertrauen, unsere evangel. Kirche werde sich aus eigener innerer Lebenskraft behaupten und feststehen, sie werde mit Gottes Hilfe ihre Stellung zu sichern wissen durch die Kraft des Wortes Gottes, auf das sie sich gründet und des Geistes Gottes, der in ihr lebt. Wir erwarten in dieser Beziehung das Beste von der inneren Belebung und Kräftigung unserer Kirche und wollen Alle mit Gott nach Kräften dafür wirken. Auf diesem Fundament

geht unsere Kirche furchtlos der Zukunft entgegen, und wenn ihr wirklich Gefahren von außen drohen sollten, so wird sie dieselben nicht nur durch Gottes Gnade überwinden, sondern auch frisch gestärkt aus denselben hervorgehen.“

Ferner hat die General-Synode in Beziehung auf das Verhältniß der beiden Kirchen zu einander mit großer Freude von Dem Kenntniß genommen, was in neuester Zeit für die kirchliche Besorgung der in katholischen Landestheilen zerstreut wohnenden Protestanten von der hohen Staatsregierung, von der Kirchenbehörde und von freien Vereinen geschehen ist, und kann nur wünschen, daß in gleicher Weise fortgefahen und die Mittel zu einer genügenden Pastoration der in der Diaspora lebenden evangelischen Kirchenglieder gefunden werden.

Geruhen Euer Königl. Hoheit, für die landesväterliche, dieser heiligen Sache gewidmete Fürsorge den unterthänigsten Dank der General-Synode entgegenzunehmen.

Die die Verfassung betreffenden Beschlüsse der Synode beziehen sich theils auf die Kirchendiener und Kirchenbehörden, theils auf die Kirchengemeinden und die Synoden.

A. Die Diener und die Behörden der Kirche.

1. Die Vorbereitung auf den Kirchendienst.

Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Vorbereitung der zukünftigen Diener der Kirche unleugbar besitzt, konnte die Synode nicht umhin, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Synode vernahm mit aufrichtiger Freude die Mittheilung, daß die Groß. Oberkirchenbehörde mit einer Revision der Examinationsordnung beschäftigt sey, und vereinigt sich in dem Wunsch, „daß eine revidirte Examinationsordnung recht bald ins Leben treten möge.“

Ganz besonders beschäftigte sich die Synode mit dem Predigerseminar in Heidelberg. Es wurde anerkannt, daß dieses Institut seit seiner Gründung als ein nützlich und segensbringendes sich bewährt habe. Jedoch glaubte die Synode, daß dasselbe erst dann seinem Zweck vollkommen entsprechen werde, wenn durch Errichtung eines Convictes der Art. 14 des allerhöchst erlassenen Statuts vom

25. Januar 1838 wird zur Ausführung gekommen sein. Daher spricht die Synode die unterthänigste Bitte aus:

„Es möge, sobald es die Umstände erlauben, die Errichtung eines Convictes an genannter Anstalt zum Vollzug kommen, und sodann ein Repetent am Consict angestellt werden.“

Ein dritter Punkt, welcher hier in Berathung kam, war die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg. Es schien, daß eine solche Repetentenstelle nicht nur talentvollen jungen Theologen die Möglichkeit gewähre, sich für die Laufbahn eines akademischen Lehrers vorzubereiten, sondern auch, daß die Thätigkeit eines Repetenten für die wissenschaftliche Ausbildung der Studirenden sehr förderlich sein werde, daher die Synode unterthänigst beantragt:

„Es möge die Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg von der zuständigen hohen Behörde in Betracht gezogen werden.“

2. Die Pfarrer.

Ein hierher gehöriger Gegenstand, welcher nach dem Antrag mehrerer Diöcesan-Synoden zur Sprache kam, war die Promotionsordnung. Die Synode glaubt, daß eine Revision derselben nöthig sei, und beantragt,

„daß die hohe Oberkirchenbehörde eine Revision der Promotionsordnung vornehmen und in derselben den Grundsatze, daß zur Geltung bringen wolle, daß bei Besetzung von Pfarrpründen das Bedürfniß des Dienstes den Ausschlag geben solle.“

Ferner konnte sich die General-Synode nicht verbergen, daß namentlich in größeren Städten die Geschäfte der Zivilstandesbeamtung so zeitraubend sind, daß es den Pfarrern kaum möglich ist, dieselben zu besorgen, ohne andere ihnen obliegende Amtspflichten hintanzusetzen; daher die General-Synode beschloß:

„Die Groß. Staatsregierung zu bitten, daß den Pfarrern in größeren Städten die unerläßliche Erleichterung in den Geschäften der Zivilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesezen vereinbarte Maßregeln gewährt werden wolle.“

3. Die oberste Kirchenbehörde.

Nachdem die Stellung der obersten Kirchenbehörde in ihrem Verhältniß zum Organismus der übrigen Staatsbehörden im Schooß der General-Synode zur Sprache gekommen und einer Commission zur Berichterstattung überwiesen worden war, so legt die General-Synode, da sich dieselbe zur Stellung eines bestimmten Antrags in genannter Beziehung nicht in der Lage befand, die erstatteten Berichte zu allergnädigster Kenntnißnahme unterthänigst vor.

B. Die Gemeinden und die Synoden.

1. Die Gemeinden.

Wenn die General-Synode auf den religiösen Zustand der Einzelgemeinden hinblickte, so konnte sie manche erfreuliche Wahrnehmung sich nicht verbergen. Die mancherlei unter uns bestehenden christlichen Vereine und Anstalten werden mit Liebe gepflegt. Die Vereine für äußere und innere Mission, für Rettung sittlich verwahrloster Kinder, der Gustav-Adolph-Verein, die Bibelgesellschaften, der Verein für entlassene Sträflinge und ähnliche sind von Groß. Oberkirchenrath in dem Generalrecess von 1852 bereits der Theilnahme der Gemeinden empfohlen worden. Die General-Synode erkennt dieß mit Dank an und bezeugt insonderheit der so wohlthätigen Karlsruher Diakonissen-Anstalt ihre warme Theilnahme. Sie freut sich, die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß alle diese Werke und Anstalten der Liebe, die aus dem Glauben kommt, dem landesväterlichen Schutz und der christlichen Theilnahme Euer Königl. Hoheit bereits empfohlen sind.

Ferner konnte die General-Synode nicht umhin, in Beziehung auf die würdige Feier des Sonntags der hohen Staatsregierung für ihre Bemühungen in genanntem Betreff ihren Dank auszusprechen. Wenn noch sehr Vieles zu wünschen übrig ist, so glaubt die General-Synode, daß es nicht sowohl an den bestehenden Gesetzen und Verordnungen fehle, als vielmehr an einem consequenten Vollzuge derselben. Die Schuld daran tragen wohl in den meisten Fällen die geistlichen und weltlichen Ortsbehörden. Es würde der General-Synode angemessen erscheinen, daß beide von

ihren vorgesetzten Behörden zum genauen Vollzug des Bestehenden aufgefordert und daß dieser Vollzug von den vorgesetzten geistlichen und weltlichen Bezirksstellen sorgfältiger überwacht werde. Auch für sie dürfte eine von den Oberstellen ausgehende Aufforderung zu größerem Ernst und Nachdruck in Anwendung längst erlassener Verfügungen sich erspriesslich erweisen.

Ernstlich beschäftigte sich die General-Synode aus Anlaß mehrerer Anträge von Diöcesansynoden mit dem so überaus wichtigen Gegenstand der Kirchenzucht. Sie erkennt dieselbe als ein im Wesen der Kirche begründetes Bedürfnis und wahrt der Kirche die Ausübung desselben als ein unveräußerliches Recht, steht dagegen zur Zeit von einer generellen Regelung der Anwendung dieses Rechtes ab, empfiehlt aber dem Kirchenregiment und der Geistlichkeit, in einzelnen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, und ersucht den Groß. Oberkirchenrath, der nächsten General-Synode eine diese Sache regelnde Verordnung vorzulegen.

Ganz besonders berieth die General-Synode über das wichtige Institut des Kirchengemeinderaths und die für denselben bestehende Wahlordnung. Die General-Synode konnte sich nicht verbergen, daß diese Wahlordnung an zwei Hauptgebrechen leide. Das erste ist, daß der Kirchengemeinderath aus Urwahlen hervorgeht, bei welchen jedes 25 Jahre alte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes ein actives Wahlrecht auszuüben hat. Die Erfahrung hat sattfam bewiesen, welche unlautern Elemente sich nur gar zu häufig in solchen Massenwahlen geltend machen. Das zweite Gebrechen ist die Erwählung der Mitglieder des Kirchengemeinderaths auf Lebenszeit: eine Einrichtung, durch welche das ganze Institut nur allzu leicht in eine gewisse Stagnation hineingeräth. Daher beantragt die General-Synode:

Es möge die Wahlordnung für den Kirchengemeinderath nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- 1) „Alle drei Jahre tritt ein Drittel sämtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann nach dem Dienstalter bestimmt.
- 2) Die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden diejenigen, welche neu eintreten sollen,

so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet.

- 3) Die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar.
- 4) Die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert."

Was die Thätigkeit des Kirchengemeinderaths betrifft, so scheint der General-Synode die Competenz desselben bei Verwaltung der Localsiftungen gar zu beschränkt zu sein, daher die General-Synode beantragt:

„Es wolle die alljährliche Aufstellung eines der vorgeseh-
 „ten Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegenden Bud-
 „gets angeordnet und dann innerhalb dieses Budgets dem
 „Kirchengemeinderath freie Hand gelassen werden.“

2. Die Synoden.

Die General-Synode verbarg sich nicht, daß wegen mancher vorgekommener Rechtsunsicherheiten namentlich die kirchenverfassungsmäßigen Vorschriften über die Wahl der geistlichen Abgeordneten zur General-Synode einer genaueren Bestimmung, beziehungsweise einer Revision bedürftig seien. Sie erkannte jedoch, daß dieser specielle Punkt sich in geeigneter Weise nicht genügend regeln lasse, wenn nicht die ganze Wahlordnung und im Zusammenhang damit die Kirchenverfassung überhaupt einer Revision unterworfen würde. Einer solchen Arbeit sich zu unterziehen, war der General-Synode unmöglich, daher sie von der Fassung irgend welchen Beschlusses glaubte Umgang nehmen zu sollen, um so mehr, als sie der Hoffnung sich hingeben zu dürfen glaubte, daß der Groß. Oberkirchenrath es geeignet finden werde, der nächsten General-Synode über die Revision der Kirchenverfassung eine Vorlage zu machen. Nur die eine Bitte beehrt sich die General-Synode in Betreff des Synodalwesens unterthänigst auszusprechen:

„daß nach Maßgabe des allerhöchsten Beschlusses vom 26. Mai 1835 §. 23 die General-Synode nicht später als je im siebenten Jahr möge einberufen werden.“

IV. Kirchenvermögen.

Auf Grund des §. 10 der Beilage B. der Vereinigungsurkunde hat die General-Synode die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen und Localvermögens für Kirchen, Schulen und milde Zwecke während der Rechnungsjahre 1841—51 einer eingehenden und gründlichen Prüfung unterworfen und mit der gewonnenen Einsicht die Ueberzeugung geschöpft, daß das Kirchenvermögen mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Treue verwaltet wird, wofür der Oberkirchenbehörde der einstimmige Dank der Synode ausgesprochen worden ist.

Wir freuen uns, Eurer Königl. Hoheit dieses Zeugniß gewissenhafter und treuer Verwaltung in Ehrfurcht aussprechen zu dürfen.

Die in Folge des Commissionsberichtes aus den 81 Verrechnungen in 54 Verwaltungen zu stellenden Anträge über die einzelnen Fonds beschränkten sich daher auf wenige Bemerkungen, welche sich aus Anlaß der Prüfung besonderer Rechnungen ergaben und nicht sowohl Ausstellungen über die Geschäftsführung, als vielmehr äußere Veranlassung zum Ausdruck einiger Wünsche in sich schließen, welche wir

Euer Königl. Hoheit zu höchstgeneigter Kenntnißnahme, beziehungsweise gnädigster Gewährung unterthänigst vorzutragen die Ehre haben.

1. Bei der Nachweisung über die Verwaltung des Stiftes La hr (Nr. 5) sprach die VII. Commission die allgemeine Ansicht aus, daß es zweckmäßig, zuweilen sogar geboten erscheine, die Capitalien derartiger Fonds nicht bloß auf Liegenschaften anzulegen, sondern theilweise, wenigstens in besondern Fällen, auch in Staatspapieren anzulegen. Die General-Synode stellt hierauf den einstimmigen Antrag:

„die Großh. Oberkirchenbehörde möge diesen Gegenstand nochmals in Erwägung ziehen und prüfen, ob ein erneuerter Antrag in diesem Sinne nicht statthaft wäre und ob ein solcher Antrag von entsprechenden Folgen nicht dürfte begleitet sein.“

2. Unter die einem besondern Landestheil eigenthümlichen

Fonds gehört die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, deren Vermögen sich selbst unter nicht sehr günstigen Verhältnissen im Laufe der bezeichneten 12 Jahre durch gute Verwaltung um mehr als 88,000 fl. vermehrt hat. Dabei ergab sich, daß bei diesem Zuwachs der liegenschaftliche Besitz des Fonds verhältnißmäßig weniger zugenommen, was in der besonderen Beschaffenheit des Bezirks seinen Grund hat, daß er aber vermöge seiner Kräftigung im Stande ist, in bedeutender Masse Gratialien an Kirchen- und Schuldiener und deren Relicten zu leisten. Im Hinblick auf diese Verhältnisse vereinigt sich die Synode zu dem zweifachen Beschluß:

- 1) „Dem Groß. Oberkirchenrathe und durch diesen den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter vermittelt Ablösung von Competenztheilen für die Pfarreien im Allgemeinen und besonders im Hanau'schen dringend zu empfehlen;
- 2) die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratialien zu ständiger Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden.“
3. In besonders blühendem Stande erscheint der unterländer vormals reformirte Kirchenfond.

Bei aller Sorge, welche die Synode auf weitere Erstarbung dieses Fonds verwendet wissen will, erkennt sie an, daß eine geringere Admassirung der Einnahme zum Gedeihen desselben wohl zureichend sey, und trägt in Ehrerbietung darauf an,

„die aus den verfügbaren Mitteln bewilligten Gratialien in Dotationserhöhungen oder Personalzulagen zu verwandeln.“

4. Wie schon der Hauptbericht des Jahrs 1843 die wenig günstige Lage des Chorstifts Wertheim schildert, so bezeichnet auch der Commissionsbericht d. J. diesen erst seit dem Jahre 1840 unter die gegenwärtige Verwaltung gelangten Fond als den einzigen, über welchen Erfreuliches nicht zu berichten sei. Der Grund dieser Erscheinung liege in den übergroßen Lasten, die demselben auferlegt sind. Indessen fällt doch die Verminderung der frühern, die allerdings geringere Vermehrung hingegen der spätern Zeit zu, und es eröffnet sich die Aussicht, daß in Folge noch schwebender

Verhandlungen mit den Königl. bayerischen Participienten die Lage dieses Fonds in der Zukunft sich günstiger gestalten werde.

5. Die Nummern 13—16 des Commissionsberichtes umfassen diejenigen Fonds, welche unter dem allgemeinen Namen des altbadischen und neubadischen Pfarrhilfsfonds zusammen bezeichnet werden.

Nach dem Vorgang der General-Synode von 1843 wiederholt sich der Antrag:

„in Anbetracht der Erstarbung dieser Fonds die sogenannten Hilfsfondsquartalien aufzuheben.“

Zugleich beantragt die Synode fast einstimmig:

„die Vereinigung dieser Fonds zur gemeinschaftlichen Verwaltung.“

6. Aus Anlaß des Berichtes über den Stand des altbadischen Pfarrwittwenfiscus, Nr. 22—32, spricht die Synode den lebhaften Wunsch aus:

„die Wittwenbeneficien beider Fonds möchten möglichst erhöht werden, und erhält von Seite des Groß. Oberkirchenraths die beruhigende Zusicherung, daß dieses so bald thunlich geschehen solle.“

7. An die Betrachtung der Nummern 33—42, den neubadischen Pfarrwittwenfiscus betreffend, reiht sich ein Antrag:

„die Geschäfte des Wittwenfiscicamerariats möchten die beiden Fisciengesellschaften, als zeitraubend und vielfach in den Beruf störend eingreifend, den Geistlichen abgenommen und, wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen, bereits bestehenden Verrechnungen zugewiesen werden.“

8. Die Verathung über verschiedene Schulfonds, Nr. 50 bis 54 des Berichtes, ruft die Theilnahme der Synode auf für das Loos alter, hilfsbedürftiger Schullehrer und der Angehörigen derselben. Es wird dabei das Bedauern ausgesprochen, daß die Verhältnisse eine zahlreichere Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer in ihrem eigenen und im Interesse der Gemeinden nicht gestatten, und damit der dringende Wunsch verbunden,

„die hohe Regierung möge auf verfassungsmäßigem Wege Abhilfe dieses Nothstandes herbeiführen.“

9. Schon die General-Synoden der Jahre 1834 und 1843 beschäftigten sich aus Anlaß der Nachweisungen über die Waisensfonds (Nr. 77—80) mit Anträgen über die zweckmäßigere Verwendung der Waisenunterstützungen, beziehungsweise des Landalmosens, und auch unsere VII. Commission hält dafür, daß die General-Synode auf die früher gewünschte Theilung nicht mehr zurückkomme, sondern vielmehr die Errichtung von einigen Waisenhäusern in den untern und obern Landestheilen der dazu Berechtigten beantragen möge. Die General-Synode vereinigt sich in dem Wunsch:

„es möchten die Waisensfondsgelder auch in anderer, als der bisherigen Weise verwendet werden, insbesondere zur Unterbringung der Waisen in dazu geeigneten Anstalten und wo möglich zur Errichtung neuer Waisenhäuser.“

10. Da die Zeit, in welcher der Staat die zu mehreren Millionen angewachsenen, durch Gefällablösung entstandenen Pfründcapitalien verwaltet und verzinst, mit dem Jahre 1858 abläuft, so würde nothwendig werden, für den Fall, daß nicht eine abermalige Terminverlängerung gestattet würde, daß diese Capitalien in eigene Verwaltung übergehen, und es entstanden hieraus die Fragen:

- 1) ob auf dem bisher betretenen Wege der Verliegenschaftung der Pfründcapitalien fortgeföhren werden solle;
- 2) ob zur Verwaltung dieser Capitalien eigene Districtsverrechnungen errichtet, oder die Localverwaltung beibehalten werden solle.

Die Synode hält die Anlage der Capitalien in Liegenchaften für zweckmäßig, dagegen die Errichtung von Districtsverwaltungen für bedenklich und zur Zeit noch nicht geboten.

11. Auch die gegenwärtige General-Synode wiederholt die Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens, insbesondere zur Gründung des im Jahre 1843 genehmigten Centralfonds für kirchliche Zwecke, beruhigt sich indessen bei den ihr von Seiten der Regierung Euer Königlichem Hoheit gegebenen Eröffnungen.

12. Einen Gegenstand besonderer Berichterstattung und Berathung bilden die Reclamationen der bei dem vormalig

reformirten pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden, deren Namen in der Unterbeilage der Unions-Urkunde D. verzeichnet sind.

In Folge mehrfach in den Diöcesanprotokollen niedergelegter Wünsche und zahlreich eingereichter Eingaben verhandelte die General-Synode diese Reclamationen in ihrer XVII. Plenarsitzung vom 30. Juli d. J. Bei den Berathungen dieses Gegenstandes zeigte sich eine allgemeine Theilnahme an dem beklagenswerthen Loos dieser durch die sogenannte Kirchentheilung vom Jahre 1706 ff. ihres Kirchenvermögens beraubten Gemeinden, und mit großer Befriedigung vernahm die Synode die Mittheilung von Seiten der Großh. Oberkirchenbehörde, daß dieselbe fortan bemüht gewesen, diesen Gemeinden, soweit es ohne Benachtheiligung der Berechtigten geschehen konnte, aus den Ueberschüssen des Fonds die nöthigen Unterstützungen zufließen zu lassen, was von vielen dieser Gemeinden dankbar anerkannt worden war. Da indessen nach den Bestimmungen der Vereinigungs-Urkunde, Beilage D. §. 3 a. und b., eine Gleichberechtigung sämmtlicher ehemals reformirter pfälzer Gemeinden an dem fraglichen Fond nicht zulässig ist, so erhob die General-Synode mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag ihrer Commission zum Beschluß:

„Der Oberkirchenbehörde zu empfehlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen, und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich die erstern den Vorrang haben müßten.“

13. Hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Localfonds hat die General-Synode vom Jahre 1843 die Aufhebung der bei den Kreisregierungen bestehenden evangelischen Stiftungsrevisionen beantragt in der Weise, daß die Rechnungsrevisionen, sowie die Beaufsichtigung sämmtlicher evangelischer Districts- und Localfonds dem Großh. evangelischen Oberkirchenrath ausschließlich überwiesen

werde. Diesem Antrag konnte jedoch nach dem höchsten Recess vom 1. April 1846 III. 6. damals noch nicht entsprochen werden.

Die General-Synode vernahm nun mit der aufrichtigsten Dankbarkeit die Erklärung des hohen Präsidiums und der obersten Kirchenbehörde, daß Verhandlungen über fraglichen Gegenstand schon gepflogen werden, und wünscht die General-Synode, daß dieselben zu einem nach allen Seiten hin befriedigenden Resultat führen mögen.

Indem wir all diese die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffenden Wünsche und ehrerbietigsten Bitten und Anträge Eurer Königlichen Hoheit zur hochgeneigten Kenntnißnahme ehrfurchtsvoll vorzutragen die Ehre haben, empfehlen wir dieselben unterthänigst allerhöchster gnädigster Berücksichtigung.

Nachdem nun in Obigem die General-Synode ihre Beschlüsse und Anträge Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst vorgelegt hat, bittet sie ehrfurchtsvoll, Eure Königliche Hoheit wollen denselben Höchstihre Genehmigung gnädigst ertheilen.

Die nähere Begründung, sowie auch die weitere Ausführung derselben, soweit dieselbe nicht lediglich Sache des Vollzugs ist und also dem Großh. Oberkirchenrath überlassen bleibt, ist in den Commissionsberichten und in den Protokollen der General-Synode enthalten.

Noch manche andere wichtige kirchliche Frage hätte die General-Synode gern in Berathung genommen. Jedoch war einestheils die Zeit durch die Berathung der umfassenden Vorlagen des Großh. Oberkirchenraths so vollkommen ausgefüllt, daß an eine gründliche Behandlung weiterer Gegenstände nicht wohl gedacht werden konnte. Anderntheils wünschte auch die General-Synode nicht zu viel des Neuen auf einmal zu bringen, damit nicht etwa die Gemeinden irre gemacht oder beunruhigt werden möchten. Endlich schien es auch der General-Synode für die Sache selbst zu trügerlich, wenn das Urtheil, namentlich über Verfassungsfragen, sich noch mehr abklären und also auf einer spätern General-Synode auf derartige Gegenstände zurückgegangen werde.

Die General-Synode ist sich bewußt, bei all ihren Anträgen nichts Anderes im Auge gehabt zu haben, als das Bedürfniß der Gemeinden und das Wohl der ganzen Landeskirche.

Sie hat nur einen Theil, aber nicht den unwichtigsten, der ihr durch die Unions-Urkunde, Beilage B. S. 10 zugewiesenen Competenz beschreiten können, ist aber der guten Zuversicht, daß der Herr der Kirche ihr wenn auch nach vielen Seiten hin unvollendetes und unvollkommenes Werk zur Förderung seines Reiches unter uns werde gedeihen lassen und glaubt demnach, auch ihre Anträge der höchsten Genehmigung Eurer Königlichen Hoheit unterthänigst empfehlen zu dürfen.

Sie wünscht und bittet hierzu, wie zu allen der landesväterlichen Fürsorge übergebenen Entscheidungen Eurer Königlichen Hoheit den Segen des Herrn.

Karlsruhe, den 11. August 1855.

Präsident der General-Synode:

Staatsrath Freiherr von Wechmar, Präsident der Großherzogl. Ministerien der Justiz und des Innern.

Vicepräsident:

Geheimerrath Freiherr von Böllwarth, Director des Groß- evangelischen Oberkirchenraths.

Geistliche Mitglieder.

Prälat Dr. Ullmann.
 Ministerialrath Dr. Bähr.
 Geheimer Kirchenrath Professor Dr. Rothe von Heidelberg.
 Decan Pfarrer Rieger von Maulburg.
 Decan Haaf von Müllheim.
 Decan Schringer von Emmendingen.
 Decan Kern von Dinglingen.
 Decanatsverwalter Pfarrer Schember von Freistett.
 Oberkirchenrath Heinz von Karlsruhe.

Weltliche Mitglieder.

Oberkirchenrath Muth.
 Oberkirchenrath Fröblich.
 Oberforstmeister Freiherr von Drais von Freiburg.
 Bezirksförster von Böcklin von Offenburg.
 Geheimerrath von Stösser von Karlsruhe.
 Hofrath Professor Godel von Karlsruhe.
 Oberhofgerichtsrath Haaf von Mannheim.
 Hofgerichtsrath Stempf von Mannheim.

Professor Dr. Schöberlein
von Heidelberg.

Pfarrer Fink von Illenau.

Decan Bürk von Handschuchs-
heim.

Decanatsverwalter Pfarrer
Keerl von Weinheim.

Decan Eberlin von Neckarau.

Decan von Langsdorff von
Neckarbischofsheim.

Pfarrer Riehm von Eutingen.

Stadtpfarrer Plitt von Hei-
delberg.

Kirchenrath Prof. Dr. Hun-
des hagen von Heidelberg.

All

VON

hab

relig

deff

evan

aufg

von

The

Berl

Pag

woh

richt

über

evan

insb

Gla

Bed

den

im C

näb

Bor

theil

und

in i

Allerhöchster Bescheid auf die Beschlüsse der General-Synode.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach dem Vorbilde Unserer in Gott ruhenden Vorfahren haben Wir seit dem Antritt Unserer Regierung die Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens, insbesondere aber die Förderung desselben innerhalb der Unserer näheren Fürsorge anvertrauten evangelischen Landeskirche als eine Unserer wichtigsten Regentenaufgaben erkannt, und in diesem Sinne auch der im vorigen Sommer von Uns einberufenen evangelischen General-Synode Unsere vollste Theilnahme gewidmet.

Diese General-Synode hat, wie Wir aus deren gesammtem Verlaufe wahrnehmen konnten, die entscheidende Bedeutung der Lage, in welcher sich unser kirchliches Leben gegenwärtig befindet, wohl erkannt und die daraus entspringende Größe ihrer Aufgabe richtig gewürdigt. Sie ist, um diese Aufgabe genügend zu lösen, überall von den sicheren Grundlagen ausgegangen, auf denen die evangelisch-protestantische Kirche überhaupt und unsere Landeskirche insbesondere ruht, und hat unter weiser Benutzung altbewährter Glaubensschätze mit besonnenem Eifer dahin getrachtet, den wahren Bedürfnissen des kirchlichen Lebens Befriedigung zu verschaffen und den so wünschenswerthen inneren Ausbau unserer unirten Kirche im Einklang mit deren ursprünglichen Ordnungen seiner Vollendung näher zu führen. Sie hat zugleich die auf dieses Ziel gerichteten Vorlagen Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde mit vorurtheilsfreiem, vertrauensvollem Sinne treu und gewissenhaft geprüft und im ganzen Laufe ihres Wirkens eine Haltung bewiesen, welche in ihrem Ernst und ihrer Würde, sowie in der auch bei bewegteren

Verhandlungen bewahrten Einmüthigkeit des Strebens an sich schon als eine höchst erfreuliche Erscheinung auf dem kirchlichen Gebiete betrachtet werden darf.

Alles dieß konnte Uns nur zu besonderer Befriedigung gereichen und Wir fühlen Uns gedrungen, der General-Synode deshalb Unsere lebhafteste Anerkennung öffentlich kundzugeben.

Wir vertrauen auf Gott, Er werde die in seinem Namen vollbrachte Arbeit mit seinem Segen begleiten und zweifeln nicht, daß auch die Diener und Mitglieder der Kirche im Geiste des Glaubens und der Liebe zusammenwirken werden, um die nur das Heil unserer evangelischen Kirche bezweckenden Anordnungen auf erspriessliche Weise in's Leben einzuführen.

Nachdem Wir die Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Synode einer reiflichen Prüfung unterworfen, ertheilen Wir nunmehr, vorbehaltlich einer besonders erfolgenden Bestimmung rücksichtlich der übrigen Anträge, für's erste in Betreff der innern Kirchenangelegenheiten, über welche Wir Uns von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde unmittelbaren Vortrag haben erstatten lassen, folgende Entscheidungen:

In Beziehung auf die

Lehre

genehmigen Wir zunächst rücksichtlich des Bekenntnißstandes

- 1) den darauf bezüglichen Antrag der General-Synode, welcher dahin lautet:

Zur Beseitigung der über den Sinn des §. 2 der Unions-Urkunde entstandenen Zweifel und der daraus entsprungenen Mißdeutungen desselben beschließt die General-Synode:

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden gründet sich auf die heilige Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und hält unter voller Anerkennung ihrer Geltung fest an den Bekenntnissen, welche sie ihrer Vereinigung zu Grunde gelegt hat. Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen, und unter diesen na-

mentlich und ausdrücklich: die augsburgische Confession, als das gemeinsame Grundbekenntniß der evangelischen Kirche Deutschlands, sowie die besonderen Bekenntnißschriften der beiden früher getrennten evangelischen Confessionen des Großherzogthums, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, in ihrer übereinstimmenden Bezeugung der Grundlehren heiliger Schrift und des in den allgemeinen Bekenntnissen der ganzen Christenheit ausgesprochenen Glaubens.

Indem bei dieser Bestimmung des Bekenntnißstandes der evangelischen Landeskirche die heilige Schrift als alleinige Quelle und oberste Richtschnur des Glaubens, der Lehre und des Lebens vorangestellt ist, wird ebendadurch zugleich, im Einklang mit der ganzen evangelischen Kirche, das Recht des freien Gebrauchs der heiligen Schrift, sowie der im heiligen Geist gewissenhaft zu übenden Erforschung derselben anerkannt und für alle Glieder der Kirche, insbesondere aber für ihre mit dem Lehramte betrauten Diener die Pflicht ausgesprochen, sich solcher Schriftforschung un-
ausgesetzt zu befleißigen.

2) Zugleich ermächtigen Wir, dem Wunsche der General-Synode entsprechend, Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund dieser neuen Bestimmung über den Bekenntnißstand, sowie nach Maßgabe der Abschnitte IV und V seiner Vorlage eine neue Lehrordnung auszuarbeiten und zugleich die Verpflichtungsformel, welche bei der erstmaligen Einführung der Geistlichen in ihr Amt angewendet wird, einer Revision zu unterwerfen.

Ferner genehmigen Wir in Ansehung der kirchlichen Lehrbücher:

1) Den Entwurf des Katechismus, wie derselbe aus den Berathungen der General-Synode hervorgegangen ist, für den Gebrauch in den evangelischen Schulen, beim Confirmandenunterricht und den Sonntagskatechisationen zur baldmöglichsten Einführung. Auch ermächtigen Wir in Uebereinstimmung mit der General-Synode Unsern evangelischen Oberkirchenrath, zu den Fragen des Katechismus die erforderlichen Bibelsprüche hinzuzufügen und eine neu ausgearbeitete kurze Uebersicht der Kirchengeschichte je nach dem Be-

dürfniß entweder dem Katechismus oder der biblischen Geschichte beizugeben.

2) Das neu entworfene Lehrbuch der biblischen Geschichte, wobei Wir die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Einführung dem Ermessen Unseres evangelischen Oberkirchenrathes überlassen.

In Betreff des

Cultus

geben Wir Unsere Sanction zu folgenden Anträgen:

1) Wir genehmigen den Antrag auf Einführung der von der General-Synode als allgemein gültig festgesetzten Ordnung für Sonn- und Festtage, für die Abendmahlsfeier und Nebengottesdienste und ebenso den weiteren Antrag, den Gemeinden zu gestatten, diese Gottesdienstordnung durch Hinzufügung eines oder mehrerer Bestandtheile der von der General-Synode gleichfalls festgesetzten ausführlicheren Ordnung zu erweitern.

Auch ermächtigen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, die Gottesdienstordnung auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der General-Synode auszuarbeiten und bei dem Vollzuge die Anordnung zu treffen, daß das Fortschreiten von der einfacheren zu der ausführlichen Ordnung von seiner Zustimmung abhängig gemacht werde.

2) Im Einklang mit den Wünschen der General-Synode rücksichtlich des Gesangbuches beauftragen Wir Unseren evangelischen Oberkirchenrath, auf Grund des Eifenacher Gesangbuchs-entwurfs ein neues Landesgesangbuch, welches, nach Form und Inhalt allen gerechten Forderungen entsprechend, die Bedürfnisse der Kirche und des Hauses vollständig zu befriedigen geeignet wäre, zur Vorlage an die nächste General-Synode vorzubereiten.

3) Rücksichtlich des Beschlusses der General-Synode, die Taufe betreffend, geben Wir Unserem evangelischen Oberkirchenrath den Auftrag, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß bei der Taufe jedes evangelischen Kindes wenigstens ein evangelischer Taufpathe zugezogen werde.

4) Der von der General-Synode entworfenen Confirmationsordnung ertheilen Wir Unsere Bestätigung.

Endlich ermächtigen Wir rücksichtlich der

Verfassung

Unseren evangelischen Oberkirchenrath, eine die Kirchenzucht und ihre Ausübung regelnde Verordnung auszuarbeiten, um solche der nächsten General-Synode vorlegen zu können.

Mit dem Vollzuge dieser Unserer allerhöchsten Entschliessung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben Karlsruhe den 14. Februar 1856.

Friedrich.

Bechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Maurer.

Nr. 890—91. Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die im Hauptberichte der evangelisch-protestantischen General-Synode vom Jahr 1855 enthaltenen Anträge und Wünsche derselben, insoweit sie äussere Kirchenverhältnisse betreffen, und auf den deßfalls erstatteten unterthänigsten Vortrag Ihres Ministeriums des Innern vom 27. Mai d. J., Nr. 6312, zu beschließen, wie folgt:

1. Hinsichtlich des Cultus.

1. Die Eheschließung betreffend.

- a) Der Antrag, das provisorische Gesetz vom 6. November 1846, Regierungsblatt Seite 317, die Eingehung einer Ehe von Staatswegen bei einem vorhandenen anerkannten kirchlichen Hindernisse betreffend, wieder herzustellen oder in anderer Weise Fürsorge zu treffen, habe im Hinblick auf die §§. 19 und 60 der Eheordnung zur Zeit auf sich zu beruhen;
- b) bezüglich der von der General-Synode als unangemessen gerügten Vorlesung der Landrechtsätze 212—226 an die Brautleute unmittelbar vor der kirchlichen Trauung haben die Ministerien des Innern und der Justiz in Erwägung zu ziehen, auf welche andere Weise dem L. N. S. 75 in dieser Beziehung genügt werden könne.

2. Den Eid betreffend.

Den Ministerien des Innern und der Justiz werde die besondere Behandlung der von der General-Synode vorgetragenen Wünsche, insbesondere wegen Revision der in das Gesetz über die Eidesleistung vom 20. Dezember 1848, Regierungsblatt S. 461 aufgenommenen Eidesformel, aufgetragen.

II. Die Kirchenverfassung.

1. Vorbereitung auf den Kirchendienst betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern habe den evangelischen Oberkirchenrath zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Examinationsordnung zu veranlassen;
- b) das Ministerium des Innern werde beauftragt, wegen Aufbringung der Mittel zur Errichtung eines Convicts am Predigerseminar und Anstellung eines Repetenten an demselben mit dem evangelischen Oberkirchenrathe in's Benehmen zu treten, sowie auch die beantragte Anstellung eines Repetenten an der theologischen Facultät zu Heidelberg in besondere Behandlung zu nehmen.

2. Die Pfarrer betreffend.

- a) Das Ministerium des Innern wurde beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrath den Entwurf einer Revision der Promotionsordnung aufzugeben, in welcher der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung von Pfarrdiensten nicht sowohl das Dienstalter, als vielmehr die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse der Gemeinde entscheidend sein sollen;
- b) den Ministerien des Innern und der Justiz werde die Erwägung anheim gegeben, ob und auf welche Weise den Pfarrern in größeren Städten eine Erleichterung in den Geschäften der Civilstandesbeamtung durch geeignete, mit den Gesetzen vereinbarliche Maßregeln gewährt werden könne.

3. Die Kirchengemeinderäthe betreffend.

Dem Antrage: es möge die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäthe nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

- a) alle drei Jahre tritt ein Drittel sämmtlicher Mitglieder aus. Die Reihe des Austretens wird erstmals durch das Loos, sodann durch das Dienstalter bestimmt;
- b) die zurückbleibenden Mitglieder wählen in Gemeinschaft mit den austretenden Diejenigen, welche neu eintreten sollen, so zwar, daß der Pfarrer bei dieser Wahl ebenfalls Stimmrecht besitzt, und daß bei Stimmgleichheit seine Stimme entscheidet;
- c) die Ausgetretenen sind in den drei ersten Jahren nach ihrem Austritt nicht wieder wählbar;
- d) die Bestimmungen über das Einspruchsrecht der Gemeinde, sowie über das Bestätigungsrecht des Decans bleiben unverändert: —

werde hiermit die allerhöchste Genehmigung erteilt.

4. Die Kirchenverfassung selbst betreffend

werde durch das Ministerium des Innern der evangelische Oberkirchenrath beauftragt, über Revision derselben für die nächste General-Synode eine Vorlage vorzubereiten.

III. Hinsichtlich des Kirchenvermögens

1. werde genehmigt, daß Capitalien evangelisch-kirchlicher Fonds, wenn dieselben auf gute Rüsticalobligationen nicht untergebracht werden können, auch in Großherzoglich Badischen Staatspapieren unter den für eine solche Anlage von Stiftungsgeldern überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen angelegt werden dürfen;
2. ausgesprochen, daß man auch allerhöchsten Orts es im Interesse der Pfarrpfründen halte, wenn solche wo möglich wenigstens so viel an Grundstücken besitzen, als für eine Haushaltung erforderlich ist, daß daher bei sich darbietender Gelegenheit Güter angekauft werden sollen, und daß, wenn keine andern Mittel zur Bezahlung des Kauffchillings vorhanden sind, wo zulässig, ein entsprechender Theil der aus kirchlichen Fonds zu entrichtenden Geld-Competenz, und zwar ausnahmsweise im 25fachen Betrag — statt im 20fachen — abzulösen sei; auch daß

3. auf die beantragte Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen aus Ueberschüssen dazu geeigneter Fonds — statt der bisherigen Gratualien — thunliche Rücksicht genommen werden soll.
4. Die allerhöchste Entschliessung über die beantragte Aufhebung der sog. Hilfsfondquartalien und Vereinigung der verschiedenen Pfarrhilfsfonds sei auf weitere Verhandlung zwischen dem Ministerium des Innern und dem evangelischen Oberkirchenrath auszusetzen;
5. soll die gewünschte Erhöhung der Pfarrwitwenbeneficien, sobald dieselbe nach dem Stande des Fonds möglich sein wird, eintreten;
6. nach Einvernahme der Gesellschaftsmitglieder sei über den Wunsch der General-Synode, die Geschäfte des Wittwenfisci-Camerariats den Geistlichen abzunehmen, besonderer Vortrag zu erstatten und geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen;
7. dem Wunsche wegen zahlreicherer Pensionirung unverschuldet dienstunfähig gewordener Schullehrer durch Aufnahme weiterer Mittel ins Staatsbudget sei inzwischen entsprochen worden;
8. sei nichts dabei zu erinnern, wenn aus dem Waisenfond statt bisheriger Geldunterstützungen in besonders dazu geeigneten Fällen Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden desfallsigen Anstalten untergebracht werden; jedoch könne auf den Wunsch, wo möglich neue Waisenhäuser zu errichten, nicht eingegangen werden;
9. wegen Bildung eines Centralfonds für kirchliche Zwecke wurde auf die inzwischen ergangene höchste Entschliessung vom 28. Mai d. J. Nr. 594 — 95 verwiesen;
10. bezüglich der bei dem vormalig reformirten psälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden werde der Oberkirchenbehörde empfohlen, alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maasse ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen, und sodann die nützlichen nur

und

ruh

- nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Collision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den Ersteren der Vorrang einzuräumen sei;
11. zur Erweiterung der Competenz der Kirchengemeinderäthe bei Verwaltung und Verwendung des Localstiftungsvermögens werde genehmigt, daß von der Aufsichtsbehörde zu prüfende und gutzuheißende Voranschläge eingeführt werden, innerhalb welcher dem Kirchengemeinderath bezüglich der Verwendung alsdann freie Hand gelassen werde.

Das Ministerium des Innern wird mit der Verkündigung und dem Vollzug dieser Allerhöchsten Entschliebung beauftragt.

Beschlossen im Großherzogl. Staatsministerium zu Carlsruhe, den 25. Juli 1856.

(gez.) von Stengel.